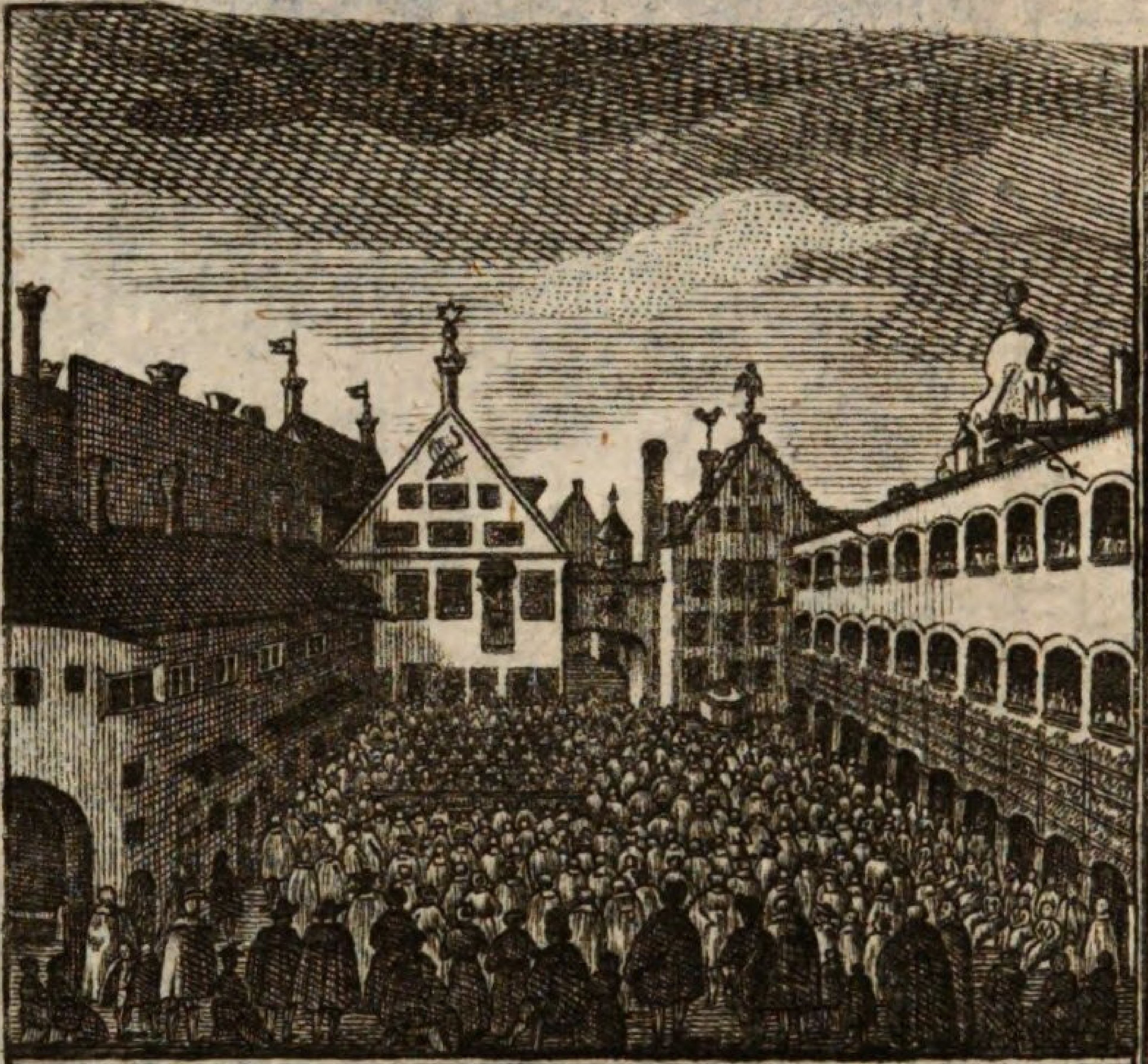
C. 1844

G 5
322
-2-



Ex Bibliotheca
Collegii Evangelici,
Aug. Vindel.

L. M. Steinberger Sculps. A.

Statistische
Aufklärungen
über wichtige
Theile und Gegenstände
der
österreichischen Monarchie.

Von
H. M. G. Grellmann
Professor zu Göttingen.

EIGENTHUM DES COLLEGIUMS ST. ANNA IN AUGSBURG

Zweyter Band.

Göttingen,
bey Vandenhoek und Ruprecht.
1797.

Vorrede.

Durch ein Hindernifs, das die Aufschiebung des Drucks unvermeidlich machte, erscheint dieser zweyte *Theil* statitischer Aufklärungen *später, als er nach dem Vorsatze des Herausgebers sollte; in Ansehung seines Inhalts aber ist es unverrückt bey der anfänglichen Bestimmung*

geblieben. Die hier gelieferten Aufsätze und Nachrichten betreffen sämmtlich das Königreich Ungern, und behandeln Gegenstände, die für den Staatenforscher ohne Ausnahme wichtig sind.

Nur ein einziger Aufsatz (Num. II) war schon zuvor gedruckt; das Übrige dieses Bandes besteht lediglich aus handschriftlichen Stücken. Die Abhandlung (I) über die protestantische Kirchenfreyheit in Ungern konnte so, wie sie in die Hände des Herausgebers gekommen war, dem Drucke nicht übergeben werden, ohne den daraus zu schöpfenden Unterricht, theils durch den harten und von gebührender Mässigung zu weit sich entfernenden Ton, der darin herrschte, theils überhaupt auch durch ihren weitläuf-

läuftigen und zu wenig geordneten Vortrag, dem Leser zu verleiden. Sie ist daher, weil doch unstreitig die lehrreichen Thatsachen und Bestandtheile ihres Inhalts dieser Mühe werth zu seyn schienen, in Absicht auf Vortrag und Form beynahe gänzlich umgearbeitet worden. Ausser dieser Arbeit, und einigen hin und wieder beygefügten Anmerkungen, dergleichen besonders zum Verständniss einiger Stellen bey Num. III. nöthig zu seyn schienen, gehört dem Herausgeber nichts, als die Übersetzung der lateinischen Schrift über den Zustand der Manufacturen in Ungern (VI), und der Aufsatz über das Insurrectionswesen (VII), zu.

Um den Gebrauch dieser Sammlung zu erleichtern, ist ein Register beygefügt,

 das

das sich über den Inhalt b e y d e r *Bände erstreckt, und mit vieler Genauigkeit von einem meiner jungen Freunde gefertiget worden ist.*

Göttingen, den 24sten Octob. 1796.

Inhalt.

I. Rhapsodien über den Gang der protestantischen Kirchenfreyheit in Ungern bis auf Joseph und Leopold II. S. 1-88.

II. Gespräch eines Ungern mit einem Reisenden in Ungern über Josephs und Leopolds II. Regierung S. 89-124.

III. Josephs II. Handbillet an den Grafen von Palffy, in Betreff seines neuen Steuerplans für das Königreich Ungern S. 125-148.

IV. Verhandlungen der im Jahr 1791 angeordneten ungrischen Reichsdeputationen zu Verbesserung der Landesmängel S. 149-214.

V. Beytrag zur Kenntniss der ungrischen Landwirthschaft S. 215-232.

VI. Zustand der Manufacturen und Fabriken, wie auch des Seidenbaues in Ungern . . S. 233-270.

VII.

Inhalt.

VII. Verschiedene Artikel:

A. Volksmenge von Ungern . . S. 273 - 280.

B. Ungrisches Insurrectionswesen . . S. 281 - 318.

C. Oesterreichisch - Ungrische Kriegskosten von 1683 bis 1740 S. 319 - 320.

I.

I.

Documentirte Rhapſodien

über den Gang

der

proteſtantiſchen Kirchenfreyheit

in Ungern

bis auf

Joſeph und Leopold II.

Allgemeine hiſtoriſche Voranzeige.

In keiner Schrift ſind bis jetzt die Gerechtſame der Proteſtanten in Ungern beſſer auseinandergeſetzt, als in den "*Präliminarien zu einer hiſtoriſch-kritiſchen Unterſuchung über die Rechte und Freyheiten der proteſtantiſchen Kirche in Ungern*", die während des jüngſten Reichstags von 1791 erſchienen. Der ungenannte Verfaſſer ſchildert da zuerſt den äuſſerſt verworrenen Zuſtand der Dinge, unter welchem die Lehren der Reformation in das Königreich Ungern eindrangen; er entwickelt die Triebfedern, welche bey dem Botſchkaiſchen Kriege wirkſam waren; giebt einen gedrängten, aber getreuen und vollſtändigen, und unter gewiſſe Rubriken geordneten, Auszug der den Proteſtanten günſtigen Reichsſtatuten, die im *Corpore Iuris Hungarici* enthalten ſind; zeigt, welche Wirkungen ſie auf den Proteſtantiſmus gehabt haben, und verſchweigt endlich die Einwürfe der Bigotterie dagegen ſo wenig, daſs er ſie vielmehr mit einer Stärke und Beredſamkeit vorträgt, deren ſich ſelbſt der rechtlichſte Profeſſor des römiſchen Kirchenrechts, wie es je einen in Tyrnau geben mochte, nicht hätte ſchämen dürfen. Daſs er aber

auch dieſe Einwürfe eben ſo nach Gebühr beantwortet, verſteht ſich, da er ein Proteſtant ſeyn ſoll, von ſelbſt.

Die, während des Reichstages, in Peſt Ofen und Preſsburg zahlreich verſammelten biſchöflichen *Canonici a Latere*, *Theologi*, *Bibliothecare*, Jeſuiten, und was ſonſt noch zum Gefolge eines ungriſchen Reichstags gehören mag, arbeiteten mit fanatiſcher Wuth an der Widerlegung aller Schriften, die zur Vertheidigung der Proteſtanten und ihrer geſellſchaftlichen Rechte zum Vorſchein kamen. Die Schreibſeligkeit war auſſerordentlich, es regnete gleichſam Gegenſchriften von allen Seiten her. Indeſſen blieben, bey all' dieſer Widerlegungsſucht, einige Piеçen doch unbeantwortet, und dahin gehören denn auch die gedachten *Präliminarien*, ungeachtet ſie als das weitläuftigſte und gründlichſte Buch über die Rechte der Proteſtanten vor allen andern eine Beantwortung verdient hätten; ſie blieben aber unbeantwortet, entweder weil ſie *zu gründlich*, oder auch, weil ſie in *teutſcher Sprache* geſchrieben waren, und es den Prieſtern bedenklich ſcheinen mochte, über Gegenſtände dieſer Art, für welche jeder unpartheyiſche Menſchenſinn ſo ſehr empfänglich iſt, in einer Volksſprache, abſonderlich in der bey ächtcatholiſchen Ungern ſo verhaſsten *teutſchen* Sprache, zu ſchreiben.

Dieſe ſchätzbaren Präliminarien aber, ſo gründlich ſie auch ſind, und ſo befriedigend der Verfaſſer alles ins Licht geſetzt hat, worauf er ſein Augenmerk richtete, haben jedoch immer einen weſentlichen Fehler; und dieſer beſteht darin, daſs ſie nichts von der Art und den Mit-

Mitteln gedenken, wie und durch welche die Proteſtanten, die ſo zahlreichen Proteſtanten in Ungern, das Schickſal gehabt haben, in einem Zeitraum von etwa hundert Jahren, faſt um alle die wichtigen Rechte und Freyheiten gebracht zu werden, die ſie ſich zuvor aufs geſetzmäſsigſte von menſchenfreundlichen Königen verſchaft hatten; eine Sache, deren Erledigung nothwendig in den Umfang gedachter Präliminarien gehörte.

Für das Licht beſſerer Kenntniſſe in der Religion, welches durch die Bemühung der Reformatoren aufgeſteckt wurde, waren die *öſterreichiſchen* Länder eben ſo empfänglich, wie andere; man fühlte hier, ſo gut wie anderswo, die Verdorbenheit der Kirche, und den Miſsbrauch, der mit dem Heiligthum der Religion getrieben wurde: das Bedürfniſs einer Reformation war allgemein entſchieden. Als daher Luther auftrat, drangen ſeine Lehren überall auch in die öſterreichiſchen Staaten ein, und breiteten ſich mit ſolcher Schnelligkeit aus, daſs unter den Bewohnern dieſer Länder ſchon 1548 *immer* 30 *Proteſtanten gegen* 1 *Catholiken* gezählt werden konnten *).

Unleugbar war es auch ſowohl der Drang dieſer Umſtände, als perſönliche Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Reformation, was *Ferdinand den Iten* beſtimmte, ſeinen Geiſtlichen, dem Erzbiſchofe von Prag und

*) S. *Peter Wolf's* Geſchichte des Jeſuiterordens B. XI, Seite 103. — *Orlandini* hiſt. Societatis Jeſu Libr. IX, Num. 40, pag. 343. — *Raupach's* Evangeliſches Oeſterreich Th. I, Num. 16. Seite 97.

und dem Biſchofe von Fünfkirchen, die als Abgeordnete aus ſeinen Staaten zur Kirchenverſammlung nach *Trient* geſchickt wurden, eine der merkwürdigſten Inſtructionen mitzugeben, die Inſtruction nähmlich, darauf zu dringen, und, ſo viel an ihnen läge, dahin zu arbeiten: *daſs die Kirche und die Religion in ihre erſte reine Verfaſſung wiederhergeſtellt; daſs inſonderheit das heilige Abendmahl, den heiligen Evangelien gemäſs, unter beyderley Geſtalten ausgeſpendet; die Eheloſigkeit der Prieſter aufgehoben; die Präſumtion der Päpſte eingeſchränkt, und die Miſsbräuche der römiſchen Curie abgeſchafft werden möchten.*

Dieſe Geſinnungen der Könige und Völker aber konnten dem römiſchen Hofe nicht anders, als miſsfällig ſeyn, weil ſie ſeiner Macht gefährlich waren. Er bot daher alle Mittel auf, wodurch der freye Gebrauch des Verſtandes, zu welchem die Menſchheit auf einmahl ſo ſtark erwacht zu ſeyn ſchien, unterdrückt, die Vernunft wieder eingeſchlummert, und nach wie vor in ſtumpfer Unterwürfigkeit gegen die Satzungen des bisherigen Prieſterthums gehalten werden könnte.

Eins der bewährteſten Mittel zu dieſem Zwecke war die Errichtung eines *neuen Ordens*, welcher das Papſtthum mächtiger ſchützte, und ihm mehr verlohrenes Land wiedergewann, als ohne ihn die ſtärkſten bewaffneten Heere vermocht hätten; eines Ordens, den der ſchlaueſte Geiſt belebte; der ſeine Mitglieder nach den drey wirkſamſten Rückſichten, des Standes und der Familienverbindung, des Reichthums, oder vorzüglicher Talente wählte;

te; zu ſeinen Operationen ſich überall der vortheilhafteſten Standpuncte bemeiſterte; und nach Maximen handelte, die jedes auch noch ſo arge Unternehmen, wenn es dem hierarchiſchen Intereſſe entſprach, nicht nur als rechtmäſsig, ſondern ſelbſt als verdienſtlich vorſpiegelten.

Die *Jeſuiten* waren es, welche die Erziehung der catholiſchen Menſchheit an ſich riſſen, und mit ſchlauer Kunſt dahin arbeiteten, daſs Völker und Fürſten gerade *nur das* und *ſo viel* wiſſen oder glauben möchten, was und wie viel ſie ihren Abſichten gemäſs fanden; *ſie* waren es, welche ſich überall zu Gewiſſensräthen der Könige und Fürſten zu machen wuſsten, und vom Beichtſtuhle aus ganze Reiche, wie Automaten, regierten; *ſie* eigentlich bildeten den Begriff von einer ſogenannten *allein ſeligmachenden Kirche* aus, baueten darauf, durch menſchenfeindliche Folgerungen, die erlogene Pflicht, fremde Gewiſſen zu zwingen, und erzeugten in den Gemüthern ihrer Jünger eine raſtloſe Neigung zum Verfolgen.

Der *Jeſuit* CANISIUS, deſſen Verfolgungsſucht ſo ausgezeichnet und *wüthend* war, daſs man ihm deshalb den Nahmen eines "*Canis Auſtriacus*" beylegte *), und der in Ungern durch ſeinen Catechismus noch immer fortlebt, verführte den vormahls ſo wohlgeſinnten Fürſten, *Ferdinand*

*) SACCHINI Comment. de vita et rebus geſtis P. Caniſii, Libr. I. pag. 94.

nand den Iten, zur Verleugnung aller der herrlichen Grundſätze, welche ihn bey der Inſtruction jener Geiſtlichen, die nach Trient geſchickt wurden, geleitet hatten. Er vermochte ihn auch, in Wien und allen Hauptſtädten der öſterreichiſchen Provinzen Jeſuitencollegia und Convicte zu errichten, um deſto ſichrere Pflanzſchulen und Zöglinge für die Grundſätze zu haben, von welchen *Caniſius* beſeelt war. Und endlich vermochte er dieſen ſonſt würdigen Regenten ſelbſt zu dem grauſamen Entſchluſs, heimliche Spione und Inquiſitionsgerichte einzuführen, vor welche jeder noch ſo rechtſchaffene Mann fürchten muſste, als Ketzer gezogen zu werden, und welche die Gemüther der Unterthanen gegen eine ſonſt gute Regierung mit gefährlichem Miſstrauen auf lange Zeit erfüllten.

Ein Jeſuit ferner aus Portugal war es, *Franz* RODRIGUEZ, der mit geheimen Aufträgen ſeines Generals an den, die Proteſtanten begünſtigenden, Kaiſer *Maximilian* den IIten abgeſchickt wurde, und hierauf, als er mit ſeiner Kunſt bey dem Kaiſer ſelbſt nicht weit kam, ſich an deſſen Gemahlin wendete, und die ſchwächere Sele dieſer andächtigen Fürſtin mit zügelloſem Fanatismus erfüllte. "*Prinzeſſin* — waren ſeine bezaubernden Worte — *Sie haben keinen eigentlichen Beruf von Gott, ſich in die weltlichen Geſchäfte dieſer Provinzen zu miſchen. Ihre Beſtimmung iſt weit erhabener: Sie haben den Beruf, für das Heil der Selen zu ſorgen. O! ein ewiges Verdienſt werden ſie ſich bey Gott verſchaffen, wenn Sie alle Ihre Kräfte, Ihre Zeit und Ihren Einfluſs dahin ver-*

verwenden, daſs die Ketzer aus den öſterreichiſchen Provinzen verdrängt werden" *).

Nicht minder waren es abermahls Jeſuiten, welche *Pius* den Vten zu dem Entſchluſs brachten, *Maximilian* den IIten, weil er ihren blutdürſtigen Planen gegen die Proteſtanten nicht Gehör geben wollte, mit dem Bannfluche zu bedrohen, eine neue Kaiſerwahl vorzuſchlagen, und dieſen Vorſchlag auf dem Wege argliſtiger Unterhandlungen mit dem Herzoge *Albert* von Baiern, wo möglich, ins Werk zu ſetzen **). Die Urheber dieſer Machinationen hätten ſchon damahls verdient, aus dem Lande gejagt zu werden. Aber *Maximilian* dachte milder: er begnügte ſich damit, ſie vom Hofe, wo ſie ſelbſt ſeine eheliche Freundin zu verführen wagten, zu entfernen, und aus ſeinen Regierungsſachen gegen alles, was Jeſuit war oder mit ihnen in Verbindung ſtand, ein Geheimniſs zu machen.

Dieſe fehlgeſchlagenen Bemühungen wider die Proteſtanten unter dem ſtandhaften *Maximilian*, hielten indeſſen die Jeſuiten nicht ab, ihre Angriffe unter ſeinen Nachfolgern mit verſtärkter Thätigkeit zu erneuern, und bereits unter *Rudolph* II. alles anzuwenden, was immer zur Anfachung des unſinnigſten Religionseifers dienlich war.

*) SACCHINI hiſt. Societ. Jeſu Libr. IV. pag. 178 ſeq.

**) LADERCHII Annales eccleſ. Tom. XXIII. pag. 56. — Was der ſchwärmeriſche Herzog *Albert* von Baiern, den Jeſuiten zu Gefallen, gegen Maximilian für eine harte Sprache führte, iſt bekannt aus GRATIANI vita Card. Commodoni.

war. Am meiſten zeichnete ſich hierin der Jeſuit *Scherer* aus, der, während andere Ordensbrüder durch ſtille Eingebungen wirkten, ſeiner Seits mit dem wildeſten Ungeſtüm Läſterungen und Unſinn von den Kanzeln donnerte *).

Demungeachtet waren noch unter *Rudolph*, wie zuvor unter dem weiſen *Maximilian*, ſowohl in andern Provinzen des öſterreichiſchen Staats, als vornehmlich auch in Ungern, beynahe alle Groſsen der evangeliſchen Lehre zugethan. Und obſchon *Rudolph*, gewonnen durch einige eifrige jeſuitiſche Biſchöfe, ſeine widerwärtigen Geſinnungen gegen die Proteſtanten entſcheidend genug zu Tage legte, ſo gelang es ihnen doch, ſich zur Zeit noch vollkommen aufrecht zu erhalten, und inſonderheit nach den kühnen Schritten, die *Rudolph* auf dem Reichstage von 1604 zu ihrer Unterdrückung gethan hatte **), ſich der-

*) Wer ſich mit einer evangeliſchen Perſon verheyrathe — meynte z. B. der Mann — der ſey ärger daran, als wenn er mit dem Teufel ſelbſt verheyrathet wäre. Gegen den Teufel helfe doch geweihetes Waſſer und Exorciſmus; bey einem evangeliſchen Ehetheil aber ſey Kreuz, Chryſam und Taufe verlohren. Wer das Abendmahl unter beyden Geſtalten empfange, der empfange nichts, als den leidigen Teufel. — Luther ſey ein Spieſsgeſelle des Teufels geweſen, mit welchem er eine Tonne Salz gefreſſen habe —

**) Er nahm nicht nur die Beſchwerden der evangeliſchen Stände auf dieſem Reichstage *beleidigend* auf, ſondern ſetzte auch einen *eigenmächtig verfaſsten Artikel* durch, kraft deſſen

dergestalt wieder zu ermannen, dafs ihnen im Jahr 1606 jener berühmte *Wiener Friede*, welcher sofort die Grundstütze aller religiösen und bürgerlichen Rechte der Protestanten in Ungern ward, zugestanden werden musste. Auch hatte das Uebergewicht ihrer Parthey die Folge, dafs die errungene Religionsfreyheit zwey Jahre darauf, als *Matthias der IIte* durch den Anhang der Stände in den Besitz von Ungern gekommen war, und gekrönt werden sollte, auf dem Reichstage zu Presburg in das Krönungsdiplom eingerückt, ausführlicher bestimmt, und mit einigen wesentlichen Stücken vermehrt wurde.

Die evangelische Religion war hiedurch aufs gesetzmäfsigste ins ungrische Reich aufgenommen, und ihren Bekennern ein gleiches Maafs von Rechten mit den Catholischen verliehen. Die Evangelischen schienen in einer höchst glücklichen Lage zu seyn *). Aber leider! hatte das Schicksal nicht beschlossen, dafs diese Lage von langer Dauer seyn sollte: denn die mächtige Geistlichkeit, und

sen "*alle ähnliche Beschwerden auf Reichstagen* verboten, *und gegen die unruhigen Köpfe und* Neuerer *die Gesetze der vorigen Zeit ernsthaft erneuert*" seyn sollten. *A. d. H.*

*) "Es bekannten sich zu ihnen nicht nur der gröfste Theil des Volks und alle Freystädte, sondern auch der gröfste Theil der untern Comitatsbeamten, die Vice- und Obergespane, die Beysitzer der königlichen Tafel und ein Kronhüter; und an der Spitze des Reichs standen die Palatine Stephan *Illyésbazy*, Georg und Stanislaus *Thurzo*, Männer, die um *Matthias* selbst Verdienste hatten, und nebst der Liebe zum Vater-

und beſonders die Jeſuiten trachteten mit raſtloſer Thätigkeit, den Proteſtanten beyzukommen, und die Früchte des Wiener Friedens zu vereiteln. Die jeſuitiſche Auslegungskunſt ſuchte und fand dazu ſogar Rechtsgründe in dieſem Frieden ſelbſt. Es hatte darin (Artic. I.) unter andern geheiſsen, "daſs alle Reichsſtände, die Magnaten, Edelleute und Freyſtädte, nebſt dem Grenzmilitär, „freye Ausübung ihrer Religion haben, und darin von „niemand geſtöhrt werden ſollten, *jedoch ohne Beeinträch-„tigung auch der* catholiſchen *Religion, und ſo, daſs die „catholiſche Geiſtlichkeit und die Kirchen frey und unge-„kränkt blieben*" *). Dem zufolge alſo muſste es eine offenbare Beeinträchtigung der catholiſchen Religion, und dem Wiener Frieden ſchnurſtracks entgegen ſeyn, daſs die Proteſtanten ſo viele Kirchen beſäſsen, die catholiſche Vorfahren erbauet und dotirt hätten; ja, da in jenem Frieden *die Kirchen* gar nicht erwähnt wären, ſo ſey zwar den Evangeliſchen freye Religionsübung, aber — *ohne Beſitz von Kirchen*, zugeſtanden.

So handgreiflich auch das Letzte eine elende Spitzfindigkeit, und das Erſte eine Verdrehung des Sinnes war,

Vaterlande von dem gröſsten Eifer für die evangeliſche Kirche beſeelt waren". *Kurze Geſchichte der evangeliſch-lutheriſchen Kirche in Ungern vom Anfang der Reformation bis Leopold II.* (Götting. 1794, 8) S. 26 folg.

A. d. H.

*) *Absque tamen praeiudicio Catholicae Romanae Religionis, et vt Clerus, templa et eccleſiae Catholicorum Romanorum intacta et libera permaneant.* Pacificatio Viennenſ. Art. I. §. 2.

war, den einige Worte im Wiener Frieden gaben, so wurden gleichwohl die raschesten Thätlichkeiten darauf gebauet; und die Protestanten, die gegen solch eine geflissentliche Misdeutung der obgedachten Friedensworte auf dem Reichstage von 1618, wo *Ferdinand der IIte* gekrönt wurde, mit nachdrücklichstem Ernste stritten, auch endlich erlangten, dass ihre Religionsfreyheit, wie sie im Krönungsdiplom *Matthias des IIten* von 1608 bestimmt worden war, in *Ferdinands* Diplom bestätiget wurde, konnten es doch nicht dahin bringen, dass der *Kirchen* darin *ausdrücklich* gedacht worden wäre.

Ueberhaupt wurde in den letzten Jahren des *Matthias* der Einfluss der Jesuiten, und mit ihm zugleich die zweydeutige Lage der Protestanten in den österreichischen Staaten, immer sichtbarer. Absonderlich aber brach der volle Tag ihres goldenen Zeitalters an, als *Ferdinand der II*, ihr Zögling, den sie zu Ingolstadt von seiner Kindheit an unter ihrer Aufsicht gehabt, und für ihre Absichten erzogen hatten, zur Regierung der österreichischen Staaten und auf den Kaiserthron gelangte. Sie blieben seine Rathgeber, und er ihr folgsamer *Sohn* *), bis an sein Grab. Auf seiner Reise nach Italien waren sie seine vornehmsten Gesellschafter, und wussten zu *Loreto* die Andacht dieses frommen, an sich gutmüthigen, Prinzen

*) "Unser (der Jesuiten) Institut, und die in demselben erhaltene Erziehung, billigte der Kaiser so sehr, dass er sich nicht nur mündlich, sondern nicht selten auch schriftlich, einen *Sohn* unserer Gesellschaft nannte". S. *Imago primi saeculi Soc. Jesu* Libr. III. Cap. IV. pag. 346.

zen ſo weit zu erhitzen, daſs er da, in ihrer Gegenwart, das ſchreckliche Gelübde that: *aus allen ſeinen Staaten die Proteſtanten zu verjagen, wenn er auch darüber in Leibes- und Lebensgefahr gerathen ſollte.*

Was *Ferdinand* hier im *zwanzigſten Jahre* ſeines Alters gelobte, deſs blieb er treulich auch während ſeines ganzen Lebens eingedenk, und ſuchte es, ermuntert durch die fortdauernde Stimme ſeiner Gewiſſensräthe, durch jedes Mittel, ſelbſt der ſchreyendſten Ungerechtigkeit und Tyranney, zu vollführen; obſchon er darüber auch in ein Labyrinth von Widerwärtigkeiten gerieth, die mehrmahls ſeinen Thron erſchütterten, und mit einem Kriege von dreyſſig Jahren unter ſeinem Nachfolger endigten, in welchem ſich die Macht des öſterreichiſchen Hauſes aufs empfindlichſte verblutet hatte.

Um eben die Zeit, als über den Religionsdruck in Teutſchland der dreyſſigjährige Krieg ſich entſpann, war die Seele der Jeſuiten und aller Verfolgung in Ungern, Peter *Pásmány*, weiland ſelbſt Jeſuit, nun Erzbiſchof von Gran, Cardinal und Primas des Reichs, ein Mann von ausgezeichneten Fähigkeiten und bey weitem der gelehrteſte Prälat ſeiner Zeit, der mit allen dieſen Eigenſchaften noch die einer unermüdeten Thätigkeit verband. Beſeelt von dem brennendſten Eifer für die Ausbreitung ſeines *allein ſeligmachenden* Glaubens, lieſs er nichts unverſucht, um vor allen Dingen den Jeſuiten überall Eingang, Anſehen und Macht zu verſchaffen, und neben mancherley andern wohlberechneten, und zum Theil groſsen, Veranſtaltungen, die er zum Beſsten ſeiner Kirche traf, gab er

ſeiner

seiner Geistlichkeit zugleich ein Muster in der Kunst, Proselyten zu machen.

Dieser unternehmende Mann fing bald nach seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl an, sich als den gefährlichsten Widersacher der evangelischen Religion zu zeigen, und alles aufzubieten, um ihre Bekenner zu unterdrücken. Die ungescheueten Unternehmungen gegen den Wiener Frieden, zogen indessen in der Person des protestantischen Fürsten, Gabriel *Bethlen* von Siebenbürgen, einen Feind herbey, der, unter Begünstigung der unzufriedenen Stände, in Kurzem beynahe ganz Ungern eroberte, überall die Jesuiten verjagte, die schuldigen Bischöfe entsetzte, und *Ferdinanden* selbst in Gefahr brachte, sogar des Reichs ganz verlustig zu werden. Der schleunig gesuchte und erhaltene Friede (1622), in welchem aufs neue die Wiener Artikel von 1608, so wie *Ferdinands* Diplom von 1618 bestätigt, und dem Fürsten VII Gespanschaften an beyden Seiten der Theiss abgetreten wurden, beugte jedoch dem drohenden grössern Verluste noch zu rechter Zeit vor.

Da man catholischer Seits bey mehrern Gelegenheiten, und aufs neue wieder auch auf dem Reichstage von 1625, wo es durch harte Reden zwischen beyden Theilen bis zu Thätlichkeiten kam, die Erfahrung gemacht hatte, dass die evangelische Parthey, durch die bisherige Eigenschaft ihrer Mitglieder, zu stark sey, um leicht unterdrückt werden zu können; so wusste *Pásmány* durch ein Mittel zu helfen, das der gehegten Absicht aufs vollkommenste entsprach, und je länger je mehr die trefflichsten

Wir-

Wirkungen zeigte. Man faſste nähmlich den Plan, es ſey durch welche Künſte und Reizungen es wolle, vor allen Dingen *die Magnaten* von der evangeliſchen Kirche abwendig zu machen, um ſolchergeſtalt nicht nur die proteſtantiſche Parthey ihrer wichtigſten Stützen zu berauben, und den Widerſtand, den man bisher auf Reichstagen und ſonſt ſo nachdrücklich von ihr erfahren hatte, zu ſchwächen, ſondern auch andern Theils ſich durch eben die Kräfte, die ihr entgiengen, deſto mächtiger zu verſtärken.

Mit der Ausführung dieſes Plans, den man länger als ein halbes Jahrhundert im Auge behalten und befolgt hat, wurde ſogleich auch durch den Urheber deſſelben, den Cardinal-Primas *Pásmány*, ein ſo geſchickter Anfang gemacht, daſs er allein gegen 30 vornehme Familien in den Schooſs der catholiſchen Mutterkirche zurückzuführen vermochte. Und je mehr dieſer Plan ſchon unter *Pásmány* gelungen war, theils noch in der Folge gelang, deſto auffallender veränderte ſich auch der Zuſtand der Proteſtanten. Die abtrünnigen Magnaten, unter welchen einer, Nicolaus *Eſterhazy*, durch *Pásmány's* Einfluſs ſelbſt an die Spitze des Reichs geſtellt, und an des proteſtantiſchen Stanislaus *Thurzo* Statt zum Palatin erhoben worden war, fiengen nun an, von der Aufrichtigkeit ihrer Bekehrung überall, wo ſie Grundherren waren, die entſcheidendſten Proben gegen ihre evangeliſchen Unterthanen abzulegen, und das Ihre beyzutragen, daſs ſelbſt *Stände* in ihrer Religionsfreyheit beunruhiget wurden.

Die Fruchtlosigkeit aller Klagen und Beschwerden, welche die Evangelischen auf dem Reichstage von 1638 über die ganze Reihe ihrer verlohrnen Kirchen und erlittenen Bedrückungen dem Könige einreichten, und die Dreistigkeit, mit welcher die Verfolgungen aufs neue *nach* dem Reichstage fortgesetzt wurden, brachte endlich die Unzufriedenheit der Protestanten, die sich so ganz hülflos und ohne Richter sahen, zu dem Entschluss, sich abermahls nach Siebenbürgen zu wenden, und den dasigen Garant des Wiener Friedens, den Fürsten *Georg Rakotzi*, um Hülfe und Aenderung ihrer Lage zu ersuchen. Der Fürst kam, nachdem er Fürbitten und Vorstellungen bey *Ferdinanden* vergebens angewendet hatte, mit gewaffneter Hand, und erzwang durch sein überlegenes Glück im Jahr 1645. den *Linzer Frieden*, dessen Acte sodann auf dem Reichstage von 1647 bestätiget, und feyerlich unter die Reichsgrundgesetze aufgenommen wurde.

Die Protestanten hatten demnach, mittelst dieses Friedensschlusses, eine *zweyte Grundstütze* ihrer Religionsfreyheit errungen. Das Linzer Friedensdiplom war in der Hauptsache zwar blos eine Wiederholung dessen, was ihnen weiland schon durch den Wiener Frieden zugestanden worden war: indem es aber ausserdem ausdrücklich noch erklärte — dass alle Stände des Reichs überall freye Uebung ihrer Religion *sammt dem freyen Gebrauche der Kirchen*, *der Geläute und Begräbnisse* haben, dass die Bauern und Unterthanen allenthalben *auf eben die Art*, *wie die Stände*, ungehinderte Reli-

gionsfreyheit genieſen, und nie zu Ceremonien, die ihrem Glauben entgegen ſind, gezwungen werden ſollen; daſs endlich, neben der abzuthuenden Foderung wegen der entriſſenen Kirchen, auch für die künftigen *Uebertreter der Religionsgeſetze* eine gemeſſene *Strafe* nebſt *dem Vollſtrecker* beſtimmt *), und der König verpflichtet ſeyn ſolle, künftige Religionsbeſchwerden jedesmahl auf Reichstagen vorzunehmen und beyzulegen — indem, ſage ich, der Linzer Friedensſchluſs noch dieſe Erklärungen und Zuſätze enthielt, wurde zugleich wohlmeynend dafür Sorge getragen, daſs die errungenen Freyheiten der Proteſtanten beſſer, als in dem Wiener Frieden geſchehen war, gegen die Anfälle der Liſt und Gewalt geſichert ſeyn möchten.

Auf dieſen Linzer Friedensſchluſs und den Reichstag von 1647, folgte ein Zeitraum von etwa zwanzig Jahren, der im Ganzen genommen zwar ruhig, aber nur *vergleichungsweiſe*, in Beziehung auf die Ereigniſſe, die

*) Die Strafe wurde im XIVten Art. von 1647 für jeden Uebertretungsfall, auf 600 *Gulden* geſetzt, und die Zuerkennung derſelben den *Vicegeſpanen* übertragen, welche, mit Zuziehung eben ſo vieler catholiſchen als evangeliſchen Edelleute des Comitats, jeden Stöhrer der Religionsfreyheit, der in Zukunft eine Kirche nehmen, einen Prediger entſetzen würde u. ſ. w., erſt erinnern, und wenn er auf dergleichen geſchehene Erinnerung nicht alles von ſelbſt wieder in den gebührenden Stand zurückſetze, ihn ſodann mit Gewalt dazu nöthigen, und zugleich in obgedachte Strafe verurtheilen ſollten.

die darauf folgten, für die Proteſtanten *ruhig* genannt werden konnte. Denn aller Vorkehrungen ungeachtet, welche zur ſichern Aufrechthaltung der Artikel von 1647 getroffen waren, ſo fehlte es dennoch auch während dieſer Periode keineswegs an Befehdungen und Gewaltthätigkeiten. Nicht nur wurde der proteſtantiſche Lehrbegriff ungeſcheuet in Schriften zu einer *Erfindung des lebendigen Teufels* gemacht; ſondern man wagte es auch je länger je mehr in verſchiedenen Comitaten wieder Kirchen wegzunehmen, Prediger zu entſetzen, und die Bauern mit Gewalt in die Meſſe zu treiben, ja an manchen Orten ſelbſt adeliche Perſonen, der Religion wegen, zu beunruhigen. Die Vicegeſpane, die hierüber zu Richtern beſtellt waren, und den eingebrachten Klagen abhelfen ſollten, hatten denn gewöhnlich tauſend Mittel, ſich dieſer Pflicht ihres Amtes zu entziehen, und die Klagen auf ſich beruhen zu laſſen. Auch wuſste man, wenn ja ein Fall in Unterſuchung genommen wurde, zuweilen mitten im glücklichſten Verlaufe der Sache, *Inhibitionen* von höheren Orten zu bewirken, und ſo auf einmahl allen weitern Verfolg derſelben zu hemmen. Doch alle dergleichen Bedrückungen waren leicht zu nennen, ja, für nichts zu achten gegen die Drangſale, die mit dem Jahr 1671 anhoben. Sie ſchränkten ſich bis dahin meiſt nur auf gewiſſe Comitate ein, die mit jeſuitiſchen Freunden und Friedensſtöhrern beſonders geſtraft waren; und ſo häufig ſie auch in dieſen Comitaten ſich ereigneten, ſo waren ſie doch bey weitem noch im Reiche nicht allgemein.

Unglücklicher weiſe aber trat 1670 ein Vorfall ein, der unter dem Scheine des Rechts einen Vorwand zur grauſamſten Behandlungsart und Verfolgung faſt aller Proteſtanten im Reiche gab. Aus bürgerlichen Urſachen nähmlich hatte ſeit mehrern Jahren ſchon allgemeines Miſsvergnügen über *Leopold* in Ungern geherrſcht, und ſein fortwährendes Benehmen gegen die Nation hatte endlich die immer ſteigende Unzufriedenheit der Stände bis zu dem Verbrechen einer förmlichen *Verſchwörung* gereizt. An ihrer Spitze ſtanden der *Palatin*, der oberſte Richter von Ungern, *Franz Nadaſti*, der Ban von Croatien, *Nicolaus Zerini*, und mehrere andere von den erſten Perſonen des Reichs, lauter heftige Verfolger der Proteſtanten. Sie wurde indeſſen vor ihrer Vollziehung entdeckt, und an jenen groſsen Rädelsführern, ſo wie an etlichen Hundert Adlichen, auf eine furchtbare Weiſe geahndet.

Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daſs neben der Menge *catholiſcher* Verſchwörer, auch verſchiedene *proteſtantiſche* Adliche in den verbrecheriſchen Plan mit verpflochten waren, da ſie zur Unzufriedenheit eine Urſache mehr hatten, als ihre Genoſſen von der catholiſchen Religion; und dieſer Umſtand muſste leider! nun dienen, den Proteſtanten überhaupt ſo tödtliche Streiche, als möglich, zu verſetzen. Denn *Leopold*, der ohnehin ſchon bisher ſeine Beichtväter immer mehr, als die weiſeſten Staatsräthe ohne Tonſur, gehört hatte, warf ſich nun, miſstrauiſch gegen die weltlichen Groſsen, der Geiſtlichkeit noch tiefer in die Arme; und dieſe kannte

kein

kein verdienftlicheres Gefchäft, als den König zu überreden, dafs die Proteftanten die Stifter jenes Bündniffes gegen ihn, und ihre Prediger die Herolde der Empörung feyen, und dafs zur Sicherheit und Befeftigung feines Throns nichts mehr beytrage, als *Einheit* des *Glaubens* im Reiche. Der Erzbifchof und Locumtenens Regius, *Georg Szeletfchény*, wufste fofort vom Könige die Vollmacht zu erhalten, die nöthige Unterfuchung gegen die Schuldigen der Rebellion zu führen; und in der That kam damit die Sache vollkommen in die rechten Hände. Denn niemand konnte dazu mehr Fähigkeit und guten Willen haben, als diefer innige Freund und Beförderer der Jefuiten, deffen Glück *Pasmany* gemacht hatte, und der nebft feinem Gehülfen, dem Bifchofe *Kollonitfch*, wo möglich noch eifriger, als Pasmany, den Wunfch hegte, das Reich zu Einem Glauben zu bringen.

Unter dem Vorfitze diefes Mannes wurde demnach zu Presburg eine königliche Commiffion errichtet, die grofsentheils aus Bifchöfen und weltlichen Anhängern der Jefuiten zufammengefetzt war, und ungefäumt ihre Gefchäfte mit Vorladung der evangelifchen Prediger von Presburg felbft anfieng. Diefe wurden nach einer kurzen Gefangenfchaft, da man nichts auf fie hatte bringen können, als *Verftockte* ins Exil gefchickt, beyde evangelifche Kirchen zu Presburg aber mit gewaffneter Hand genommen. Auf diefen erften Streich erfolgten bald weit ftärkere, und für die Proteftanten in Ungern begann überhaupt eine Zeit, wo Wahrheit und Recht, und

alles was Menschlichkeit hiess, mit Füssen getreten wurde. Die Verfolgungen, die nun anhoben, und eine lange Reihe von Jahren hindurch fortgesetzt wurden, enthielten Auftritte, die den Gräueln nicht unähnlich waren, welche die Spanier weiland an den unschuldigen *Inkas* verübten. "*Wenn ihr diese Drangsale* — sagte daher im Jahr 1681 der kaiserliche Canzler, *von Hocher*, zu den evangelischen Repräsentanten, nachdem er sich einen Theil ihrer erlittenen Noth hatte erzählen lassen — *wenn ihr diese Drangsale nur* 10 Tage *erduldet hättet, so müsste man schon eure Geduld bewundern; da ihr sie aber* 10 Jahre lang *) *erduldet habt, so übersteigt eure Geduld allen Begriff.*"

Das Jahr 1681 sollte, nach der Hofnung der Protestanten, endlich die Wunden heilen, die seit zehen Jahren so unablässig geblutet hatten; es waren dazu mehrere sehr günstige Aussichten vorhanden, absonderlich da selbst protestantische Mächte sich ihrer bedrängten Glaubensgenossen — deren unschuldige Prediger man sogar auf Galeeren verkauft hatte — annahmen. Aber der Erfolg erfüllte von den tröstlichen Hofnungen, die man sich gemacht hatte, überaus wenig.

Der Reichstag, auf welchen man sein Heil gesetzt hatte, wurde 1681 nach *Oedenburg* ausgeschrieben; und hier erlangte man schon nicht ohne Mühe, dass das Religionsgeschäft, welches die Geistlichkeit zwar von je her, aber diessmahl hartnäckiger, als je zuvor, von den Reichstagsverhandlungen ausgeschlossen wissen wollte, auch

*) Nähmlich seit Errichtung der Presburger Commission 1671.

auch nur erst unter die wirklichen Erledigungspuncte des Reichstags aufgenommen wurde. Die beyden Artikel des Reichsschlusses, der XXVste und XXVIste, die sodann der protestantischen Religionssache gewidmet wurden, fielen zwar zum Theil und dem *Buchstaben* nach, *nicht* ungünstig aus, in Betreff ihrer *Anwendung* und *Wirksamkeit* aber war der Intoleranz auf die verschlagenste Weise ihr Spielraum gelassen; und bey manchen Schlüssen legte sich die intolerante Absicht ihrer Urheber unmittelbar selbst bey dem ersten Anblick zu Tage.

In dem gedachten Jahrzehend der Verfolgung, von 1671 bis 1681, war den Protestanten eine erstaunliche Menge von Kirchen, in dem ganzen *kaiserlichen* Antheile von Ungern, genommen worden *); und ganz vorzüglich hatte die Verfolgungssucht in den unten benannten XI Comitaten **) gewüthet, so dass ihnen kaum noch hie und da eine einzelne Kirche geblieben war. Diese ihnen entrissene Kirchen nun foderten die Protestanten auf dem Reichstage zurück, und glaubten, ihrer

*) In den übrigen Gespanschaften und Gegenden, diesseits und jenseits der Theis, die theils dem *Fürsten von Siebenbürgen*, theils den *Türken* gehörte, hatte man diess nicht zu thun vermocht, weil da die Protestanten nicht nur von dem siebenbürgischen Fürsten geschützt, sondern nicht minder auch selbst von den türkischen Paschen jederzeit aufs treueste bey ihrer Religionsfreyheit erhalten wurden.

**) Eisenburg, Oedenburg, Presburg, Neitra, Barsch, Sol, Thurotz, Liptau, Arwa, Trentschin und Zips.

ihrer um ſo leichter wieder habhaft werden zu können, weil ſie zum Theil *verſchloſſen* und *leer ſtanden*, und die catholiſche Parthey entweder mehrere Kirchen an einem und demſelben Orte beſaſs, oder auch, welches in vielen Dörfern der Fall war, auſser dem neugeſetzten Pfarrer und Schulmeiſter gar keine Catholiken da waren, die ihrer bedurft hätten. Allein catholiſcher Seits traten ſo hochwichtige Bedenklichkeiten in den Weg, daſs man es, ſelbſt bey dem beſten Willen, gar nicht mehr in ſeiner Macht haben wollte, die verlangten Kirchen den Proteſtanten wieder zuzuſtellen, und unter andern ſchon darum, weil die meiſten bereits *eingeweihet*, und mittelſt eines *unauslöſchbaren Characters* nun einmahl unabänderlich zu einem *catholiſchen* Eigenthume geheiliget worden wären.

Alles, was daher den Proteſtanten, nach vieler Mühe, am Ende eingeräumt wurde, beſtand darin:

1. daſs man ihnen verſprach, die Kirchen, die *ſie ſelbſt erbauet hätten, und welche noch nicht für die catholiſche Religion eingeweihet wären*, durch eigene Commiſſäre ihnen wieder anweiſen zu laſſen;

2. daſs in den obgedachten *XI Comitaten*, wo man ſie beynahe völlig aller Kirchen beraubt hatte, ihnen verſtattet ſeyn ſollte, an gewiſſen ausdrücklich benannten Orten — welches gröſstentheils gerade die elendeſten und unanſehnlichſten Dörfer waren — und auf gewiſſen, durch obige Commiſſäre eigends anzuweiſenden Stellen, zuſammen **22** ***neue Kirchen***, je

zwey

zwey und zwey in jedem Comitat, *auf ihre Koſten* zu erbauen;

3. daſs ihnen in den *Freyſtädten* Presburg, Oedenburg, Trentſchin, Modern, Kremnitz, Neuſohl, und den *ſämmtlichen Städten* in *Oberungern*, gleichfalls Orte zu neuen Kirchen, die ſie *auf ihre Koſten* erbauen könnten, angewieſen werden ſollten;

4. daſs diejenigen Kirchen, in deren Beſitz ſie zur Zeit wirklich wären, ihnen ungeſtöhrt auch fernerhin verbleiben; und endlich

5. daſs auf gleiche Weiſe auch die *Grenzorte* des Reichs (die deshalb ausdrücklich benannt wurden) zu einer freyen Religionsübung berechtiget ſeyn ſollten.

So unbillig das Auskunftsmittel war, welches man zur Abfindung der Proteſtanten, wegen ihrer Anſprüche auf die weggenommenen Kirchen, wählte; und ſo gewiſs ſelbſt der ganze Geiſt dieſer Oedenburger Artikel, verglichen mit dem Inhalt und Geiſt des *Wiener* und *Linzer Friedens*, die Proteſtanten beeinträchtigte: ſo bezeigten ſich doch die Geiſtlichkeit und einige ihrer Jünger unter den weltlichen Ständen, weil es ihnen nicht ſowohl *darum* zu thun war, daſs den Proteſtanten *vieles*, als, daſs ihnen *alles* entzogen würde, ſo wenig damit zufrieden, daſs ſie gegen die Gültigkeit derſelben eine förmliche *Proteſtation* einlegten. Dieſer Widerſpruch wurde nun zwar ſogleich in den Artikeln ſelbſt *für nichtig* erklärt; indeſſen war dieſe Erklärung ſo unnütz, als die Proteſtation, der dadurch begegnet werden ſollte, an ſich unnöthig geweſen war, weil doch am Ende die

Priesterschaft, wenn sie auch den Buchstaben der Artikel nicht zu ändern vermochte, immer Mittel genug hatte, von dem Inhalte derselben *so viel*, und *in dem Sinne*, geltend zu machen, als sie für gut fand; denn dafür war ohnehin, durch die Zweydeutigkeit mancher Sätze, von den Urhebern der Artikel aufs trefflichste gesorgt worden.

Mit weit gegründeterm Rechte hingegen mussten eben diese Artikel die Unzufriedenheit der Protestanten erregen, da neben der Beschaffenheit ihres Inhalts noch ein anderer Umstand in Betrachtung kam, der allein schon vermögend war, sie in den Augen jedes unpartheyischen Richters verwerflich zu machen; und dieser Umstand lag selbst in der *Art ihrer Entstehung*. Sie waren nähmlich keineswegs durch *freyen Gebrauch der Stimmen* und mit *gemeinschaftlicher freyen Theilnahme* der Stände, sondern *einseitig* und *eilfertig* auf die *gesetzwidrigste* Weise entstanden. Blos der *catholische* Reichstheil, und zwar blos die Parthey der catholisch-*weltlichen* Stände, hatte sie im Finstern, *ohne Wissen und Beystimmung der Protestanten*, unter sich geschmiedet, und sofort in aller Eile dem Könige zur Unterschrift überreicht, ehe sie auch nur den versammleten Ständen gehörig vorgelesen worden waren. Die Evangelischen hatten also die gerechteste Ursache, die Anerkennung dieser Artikel zu verweigern, und ermangelten daher nicht, auch ihrer Seits eine *Protestation* — wiewohl weit fruchtloserer Weise, als die catholische Geistlichkeit — dagegen einzulegen.

Den

Den Oedenburger Artikeln zufolge, war demnach die Religionsfreyheit der Proteſtanten ungleich beſchränkter, als ſie nach dem Inhalt des Linzer Friedens hätte ſeyn ſollen. Indeſſen konnte man wenigſtens erwarten, daſs ſie bey dieſer Beſchränktheit gegen fernere Kränkungen geſichert ſeyn würde. Leider aber ſah man ſich auch hierin ſehr bald getäuſcht, und die Gründe, worauf man ſeine Hofnung gebauet hatte, beruhten am Ende auf nichts, als auf einem trüglichen Scheine: denn alles war von den Urhebern der Artikel ſo künſtlich gefaſst, und ſo zweydeutig geſtellt, daſs man es vollkommen in ſeiner Gewalt zu behalten gewuſst hatte, das, was mit der einen Hand den Proteſtanten gegeben worden war, ihnen zwiefach mit der andern wieder zu nehmen.

Beſonders war in dieſer Hinſicht eine Clauſel wichtig, die man dem Religionsvertrage einverleibt hatte, und welche an ſich zwar höchſt unſchuldig zu ſeyn ſchien, aber durch den Gebrauch, den man davon machte, eine Quelle der mannichfaltigſten Bedrückungen für die Evangeliſchen geworden iſt, nähmlich die Clauſel, daſs im Reiche überall freye Religionsübung, "*jedoch unbeſchadet der grundherrlichen Rechte* *)," Statt finden ſollte. Die wenigſten Proteſtanten mochten ahnden, daſs eine auf dem erſten Anblick ſo unſchuldige, und in gewiſſem Betracht wohl gar nöthige Clauſel, jemahls zu Unterdrückung ihrer Glaubensgenoſſen gemiſsbraucht werden könnte. Man verband damit

*) Saluo iure dominorum terreſtrium.

damit proteſtantiſcher Seits keinen andern Sinn, als daſs alle *Frohnen* und Verbindlichkeiten evangeliſcher Unterthanen gegen ihre catholiſchen Grundherren, ohne Ausnahme und Unterſchied, nach wie vor geleiſtet und erfüllt werden ſollten.

Daſs es aber von den catholiſchen Ständen mit dieſer Formel ganz anders gemeynt war, und vielmehr dabey die Abſicht nur dahin gieng, die Gewiſſensfreyheit des zahlreichſten und wichtigſten Theils der Nation, nähmlich des unterthänigen Bauers, von der Willkühr ſeines catholiſchen Grundherrn abhängig zu machen, und ſolchergeſtalt den Religionsvertrag, wenn er in Anſehung der proteſtantiſchen *Stände*, die gegen offenbare Gewalt doch immer durch das Donationsſyſtem gedeckt waren, nicht vereitelt werden könnte, wenigſtens in Betreff des wehrloſen Bauernſtandes zu vernichten, legte ſich durch den Erfolg augenſcheinlich zu Tage. Es währte nicht lange, ſo fiengen catholiſche Grundherren, getrieben von Jeſuiten, hie und da an, ihr ſcheinbares Recht, das ihnen kraft jener Clauſel vorbehalten ſeyn ſollte, über ihre verlaſſenen proteſtantiſchen Bauern in Ausübung zu bringen. Die armen Leute wurden demnach auf alle Art mit tyranniſcher Härte gedrückt, ihre Prediger und Schullehrer verjagt, ihre Kirchen geſperrt, oder durch die Ceremonien der Weihung in catholiſches Eigenthum verwandelt, und ſie ſelbſt ſodann in eben dieſe Kirchen zur Anhörung der Meſſe genöthiget.

Nach

Nach Verlauf einiger Jahre machten indessen die politischen Umstände abermahls die Berufung eines Reichstags nöthig, welcher zu *Presburg* 1687 zusammenkam. Die Evangelischen also versäumten nicht, hier die erlittenen Kränkungen nachdrücklichst zur Sprache zu bringen, und mit vereintem Ernst nicht nur um Aufhebung der in den *Oedenburger Artikeln*, *wider ihr Wissen und ihre Beystimmung*, angebrachten *Restrictionen*, sondern überhaupt auch um Ertheilung einer *solchen Religionsfreyheit* zu bitten, *wie sie das neueste Diplom Leopolds* (der bey seiner Krönung den Wiener und Linzer Frieden beschworen hatte) zugesagt habe. Allein die Geistlichkeit erhob dagegen nun eigene Beschwerden auch wider sie, und wufste in einer deshalb gefertigten Schrift die Evangelischen anzuklagen, die nichts Geringeres gethan, als sich gegen Gott, den König und den Staat vergangen, und sich hiedurch, so wie durch ihre Protestation am letzten Reichstage und durch andere Frevel, der *vortheilhaften* Oedenburger Artikel ganz verlustig gemacht hätten. Diese Schrift, welche überdiefs nicht ohne Absicht den Evangelischen Ständen erst spät mitgetheilt werden mochte, wirkte auf gewisse Behörden so überzeugend, dafs mit genauer Noth die Oedenburger-Artikel "*annoch aus königlicher GNADE*" bestätigt wurden *); womit jedoch die protestantische Religionsfreyheit — die bisher auf *Friedensschlüsse*, *Krönungsdiplome* und *Gesetze*, nicht aber auf den wandelbaren Grund der *königlichen Gnade* gebauet war — anstatt

*) S. Decret. 1687. Art. 21.

anstatt einer neuen Stütze, vielmehr einen gefährlichen neuen Stoss, erhielt.

Hatte man catholischer Seits die Oedenburgischen Artikel durch *falsche Deutungen* und *spitzfindige Folgerungen* vor dem Jahre 1687 gemissbraucht, so gieng nun dieser Missbrauch und der damit verbundene Druck der Evangelischen noch ungleich weiter. Man setzte nicht nur die vorige Handhabung der Clausel vom *Recht der Grundherren* mit erneuertem Eifer fort; sondern legte auch die Ernennung gewisser Orte in den XI Comitaten, — wo, obgedachter Maassen, anstatt der weggenommenen und in den Händen der Catholischen gebliebenen Kirchen, den Protestanten Plätze zu Erbauung 22 neuer Kirchen angewiesen werden sollten, ohne dass ihnen diejenigen, die sie übrigens noch hatten, daneben benommen wurden, — diese Ernennung gewisser Orte legte man so aus, als sey den Evangelischen *blos* an den genannten Orten, sonst aber nirgend weiter in jenen Gespanschaften, freyer Gottesdienst zugestanden worden. Diesen Grundsätzen zufolge wurden also gemeinschaftlich von der Kammer und den beyden Canzleyen Commissäre ausgeschickt, welche mit Unterdrückung aller anderweitigen Gemeinden, und gewaltsamer Wegnahme ihrer Kirchen, den protestantischen Gottesdienst lediglich auf die sogenannten ***articulirten*** Orte einzuschränken suchten.

Die evangelischen Stände fanden es zwar nach dem so eben gedachten Reichstage nicht weiter rathsam, gegen die Oedenburger Artikel überhaupt und geradezu sich

zu

zusetzen; sie konnten aber sich nicht versagen, ihren Schmerz wenigstens über die *falschen Deutungen* und *Schlussfolgen*, die daraus gezogen wurden, zu bezeugen, und wendeten sich mittelst einer eigenen Deputation nach *Wien*, um eine Erklärung über den ächten Sinn der Oedenburger Artikel zu erbitten. Die Abgeordneten harrten hier drey ganze Jahre auf Bescheid; und mussten endlich mit Erstaunen erfahren, dass die jesuitische Arglist auch am Throne eben die Grundsätze geltend gemacht habe, gegen welche sie zu klagen gekommen waren. Anstatt mit ihren Vorstellungen etwas auszurichten, und den Bedrückungen abhülfliche Maasse zu verschaffen, wusste vielmehr der berufene Verfolger der Protestanten, *Leopold von Kollonitsch*, der inzwischen Erzbischof geworden war, nebst dem Hofcanzler und Bischofe von Neitra, *Mattyassovsky*, den Kaiser dahin zu bringen, dass er sich in einer Resolution vom 2ten April 1691 geradezu für die Sache der Bedrücker erklärte *). *Man müsse* — hiess es in dieser merkwürdigen Resolution — *die mehrmahls erwähnte Formel* in

*) Einer andern Vorstellung zufolge, war diese Resolution blos ein Machwerk des Erzbischofs *Kollonitsch* und des Hofcanzlers *Mattyassovsky*: "sie rührte gar nicht vom Könige „her, sie ward ohne Unterschrift des Königs den Agen„ten gegeben, nirgends im Lande unterschrieben gesehen, „wurde gar nicht gehörig publicirt, und sollte, wider alle „Gesetze des Staatsrechts, durch *allmähligen Usus* in Gang „gebracht werden." Kurze Geschichte der evangelisch-lutherischen Kirche in Ungern Seite 62.

in demjenigen Verstande *nehmen*, in welchem solche wirksam seyn *könne*, *indem das Recht der Grundherren über ihre Unterthanen, in sofern es sich nur auf den äussern Zustand derselben beziehe, ohnehin heilig und unabänderlich seyn müsse, die Unterthanen möchten eine Religion haben, welche sie wollten.*

Eine so auffallende Resolution konnten sich die Protestanten unmöglich so ganz mit stummer Duldsamkeit gefallen lassen. Sie wagten daher aufs neue, mit einer Vorstellung beym Könige einzukommen; und wirklich war auch *Leopold* so gütig, ihnen zu versprechen, dass ihre Beschwerden untersucht werden sollten. Indessen blieb nicht nur, unter den vielen Kriegsgeschäften, die seine Aufmerksamkeit an sich zogen, diese Untersuchung immer bey Seite gesetzt, und wurde endlich ganz vergessen: sondern die stolze Geistlichkeit, die des Monarchen Herz beherrschte, und sich zugleich ihrer wichtigen Parthey unter den Magnaten und dem Ritterstande bewusst war, wurde auch durch ihren bisherigen Sieg über die Protestanten immer kühner und unternehmender. Es blieb nun nicht blos bey *mündlichen* Aufhetzungen; nein, der Erzbischof *Kollonitsch* gieng selbst so weit, dass er sogar ausdrückliche *Umlaufsschreiben* an die catholischen Grundherren erliess, um unter ihnen, so viel als möglich, einen allgemeinen Verfolgungsgeist gegen ihre protestantischen Bauern zu erregen.

Zehen Jahre nach jener Resolution folgte endlich eine andere, wodurch der bisherige Unterdrückungsplan der Evangelischen überaus erweitert, und der Intoleranz

ein ganz neuer Wirkungskreis eröffnet wurde. Diese Verordnung nähmlich erklärte, "daſs, da den Protestanten, „zufolge der Oedenburger Artikel, lediglich nur in dem„jenigen Theile von Ungern, welcher im Jahr 1681 „dem Könige gehört habe, Religionsfreyheit zugestanden „worden, die evangelische Religion sofort in den *neuer*„*oberten* Gegenden (wo die *Reformirten* nebst den altgläu„bigen Griechen gerade den gröſsten Theil aller Ein„wohner ausmachten und noch jetzt ausmachen) nirgend „weiter zu dulden sey; daſs ferner der protestantische „Gottesdienst ohne Verzug in allen befestigten und unbe„festigten *Grenzörtern* aufhören müsse, weil diese Plätze „selbst, nach den neuen Eroberungen, aufgehört hätten, „*Grenzörter* zu seyn: indem ihnen das Gesetz *blos* in „dieser Eigenschaft protestantischen Gottesdienst bewilli„get habe *); daſs endlich die den Evangelischen verlie„hene Religionsfreyheit nicht so gemeynt sey, als ob „*die Catholiken* zu ihrem Glauben *übertreten* dürften: „wer es thue, sey des *Meineids* schuldig, und gegen ei„nen solchen *Apostaten* solle nach den Landesgesetzen, „wie gegen Meineidige, verfahren werden".

Allem Vermuthen nach würden fortan die Vorkehrungen zur Unterdrückung der Protestanten in geometrischem Verhältnisse gehäuft worden, und der Plan ihrer Vertilgung

*) Welches jedoch keineswegs sich so verhält, indem es (Art. XXVI, §. 13.) nur heiſst: "Ueberdieſs bleibt *auch* in den Grenzörtern des Reichs — freyer protestantischer Gottesdienst erlaubt".

tilgung vielleicht vor Ablauf eines Vierteljahrhunderts vollbracht geweſen ſeyn, wenn inzwiſchen nicht der *Rakotziſche Aufſtand* ausgebrochen, und *Leopold der Ite* nicht *geſtorben* wäre. Jener Aufſtand aber bewirkte, daſs die Proteſtanten ſelbſt unter *Leopold* wieder etwas freyer athmeten; und dieſer Todesfall machte, daſs ein König den Thron einnahm, der mit weiſer Mäſsigung zwiſchen übertriebenem Eifer und anſtöſsiger Gleichgültigkeit in der Religion des Throns die goldene Mittelſtraſse hielt, das heiſst, als *Privatmann* der catholiſchen Religion zwar von Herzen ergeben zu ſeyn ſchien, aber als *König* auch nie der heiligen Pflichten vergaſs, die er ſeinen proteſtantiſchen Unterthanen ſchuldig war; ein Fürſt, werth, die lange Reihe von Jahren auf dem Throne doppelt zu erleben, welche die unerforſchliche Vorſehung *Leopold dem Iten* beſchieden hatte. Allein dieſer vortreffliche Fürſt ſtarb — nicht ohne Verdacht eines unnatürlichen Todes — in der Blüte ſeiner Jahre; und ſein Nachfolger, *Carl der VIte*, ungeachtet auch er in den erſten Jahren ſeiner Regierung manche gute Hofnung der Proteſtanten bewährte, gab hierauf Prälaten und jeſuitiſchen Beichtvätern, die ihm unduldſame Geſinnungen einflöſsten, wieder zu viel Gehör, als daſs er mit genugſamer Selbſtſtändigkeit ſeinen eigenen Einſichten und der lautern Stimme ſeines an ſich wohlwollenden Herzens hätte folgen können.

Der erſte Reichstag, welchen *Carl* im Jahr 1712 berief, verſprach den Evangeliſchen ungemein viel Gutes. Nach Anleitung einer Reſolution *Joſephs des Iten*, die Carl beſtätigt hatte, wurde da der Entwurf zu einem Religions-

ligionsgesetz gemacht, welches überaus billig, und schon so weit in Richtigkeit war, dass es blos der königlichen Unterschrift noch bedurfte. Allein die einbrechende Pest nöthigte die Stände, plötzlich auseinander zu gehen; und hiemit war auf einmahl auch der Horizont für die Protestanten verändert. Die Geistlichkeit gewann nun Zeit, eine neue Stimmung der Gemüther zu bewirken, und bediente sich dieses Vortheils mit so gutem Erfolge, dass die catholischen Stände, als der abgebrochene Reichstag im Jahr 1715 fortgesetzt wurde, jenen billigen Entwurf völlig umstiessen, und statt dessen ganz einseitig und eigenmächtig drey andere, höchst feindselige, Artikel verfassten. Auf der Protestanten dringendes Bitten wurde nun zwar in dem ersten und zweyten dieser Artikel Einiges geändert, und der Entwurf des dritten ganz durchstrichen; indessen fiel der Inhalt des Uebrigen doch immer noch ungemein traurig für die Evangelischen aus. Denn der wirkliche Beschluss gieng am Ende, aller vorgenommenen Aenderung ungeachtet, gleichwohl dahin, dass

1. "die Artikel von 1681 und 1687 blos *aus königlicher Gnade* und nur *noch zur Zeit* beyzubehalten, und folglich hiermit als erneuert und bestätiget anzusehen seyn sollten;

2. dass sie nach dem *ächten* Sinne *der königlichen Erklärung* verstanden und gehandhabt werden müssten;

3. dass *Religionsbeschwerden nicht weiter auf die Reichstage* gehören, sondern *lediglich der königlichen Entscheidung* überlassen seyn sollten;

4. dass in Zukunft niemand über Religionsbedrückungen "*communi nomine*" zu klagen sich unterstehen, sondern jeder, der gekränkt wäre, seine Beschwerden *für sich* und in seinem *eigenen Nahmen* vor den Thron bringen sollte *)".

Diess waren lauter Beeinträchtigungen, theils der Landesgesetze einzeln genommen, theils der Constitution im Ganzen. Aber was fragte weiland der Clerus nach Beeinträchtigungen, die er an andern begieng, wenn nur *er* über keine zu klagen hatte, sollte darüber auch das ganze Königreich in Aufruhr und Spaltungen gerathen! Gab es doch eine Zeit, da man sich nicht scheuete, gerade herauszusagen, es sey besser, dass das Königreich verwüstet und von wilden Thieren bewohnt würde, als dass sich die Protestanten darin vermehren, und einer freyen Religionsübung zu geniessen haben sollten *).

Der

*) S. Art. XXX. Der XXXIste ist blos wider die von den Protestanten im J. 1707 zu *Rosenberg* gehaltene *Synode* gerichtet, welche sammt allen Acten und Verhandlungen für null und nichtig erklärt wird, und zugleich die Veranlassung giebt, alle ähnliche Versammlungen für die Zukunft bey Strafe zu verbieten.

*) Man sehe das selten gewordene Buch: *Querela Hungarorum*, 1620.; und ein anderes, in eben diesem Jahre zu Augsburg erschienenes, unter dem Titel: *Querela adversus corruptelas jesuiticas.* — Ein weiland in Vorschlag gekommenes *Project einer holländischen Handlungsgesellschaft*, zur Aufnahme des ungrischen Commerzes, würde von dem Er-

lauer

Der angeführten Puncte indessen ungeachtet, würde doch dieser Reichstag eine gewisse helle Seite noch für die Protestanten gehabt haben, wenn nicht auch diese durch den mächtigen Einfluss der Geistlichkeit verdunkelt worden wäre. Man ordnete nähmlich, indem man die fernere Gültigkeit der Artikel von 1681 und 87 anerkannte, zu gleicher Zeit eine eigene *Landescommission* an, die aus 24 *theils* catholischen, *theils* evangelischen Mitgliedern bestehen, und unmittelbar nach geendigtem Reichstage untersuchen sollte, in wiefern jene Artikel bisher entweder unvollzogen geblieben, oder in irgend einem Stücke gebrochen worden wären, um alles so genau als mög-

lauer Bischof, Gr. von *Erdödy*, blos *darum* vereitelt, weil diese Gesellschaft *nicht* aus *Catholiken* bestund. Er nahm keinen Anstand, sich über ihre Nützlichkeit mit vollem Lobe zu erklären. Er hielt die Vortheile, welche sich Ungern von dem Project dieser Gesellschaft zu versprechen habe, allerdings für grofs, und meynte, "sie würden das Reich auf einen „nicht geringen Grad des Wohlstandes erheben, würden Thä„tigkeit, Betriebsamkeit und Industrie unter ein indolentes „Volk bringen, und — setzt er hinzu — ich wäre einer der „ersten, der zu diesem grofsen Unternehmen seine Einwil„ligung gäbe, *wenn* die Handlungsgesellschaft, die uns so „schöne Aussichten für die Wohlfahrt des Landes verspricht, „*aus Catholiken* bestünd. *Allein* sie besteht *aus Ketzern;* „und *diese zu begünstigen, verbietet mir das Gesetz und* „*mein Gewissen. Was hälf es dem Menschen,* „*wenn er die ganze Welt gewönne, und litt* „*Schaden an seiner Seele*".

möglich in den gesetzmäfsigen Zustand zurückzusetzen. Allein es wurde nicht nur die ernannte Commission sechs ganzer Jahre noch aufgeschoben, und mittlerweile den Evangelischen aufs neue eine Anzahl von mehr als hundert Kirchen genommen; sondern man brachte auch, als endlich die Commission im Jahr 1721 wirklich zusammentrat, gegen eine unpartheyische Behandlung der Geschäfte die entschiedensten Vorsätze mit, und liefs sich nun ganz durch den Geist des *Erlauer Bischofs* leiten.

Dieser Bischof, ein Graf *von Erdödy*, dessen Bruder, ungrischer Cammerpräsident, sich bey dieser Commission als Mitglied befand, war nicht zufrieden, die Commission mündlich auf alle Weise zur Partheylichkeit gegen die Protestanten zu ermahnen; nein, er gab noch überdiefs ein eigenes Buch heraus, worin er den gröbsten Geistesdespotismus vertheidigte, und eignete diese seine wilde Schrift der gedachten Commission vor den Augen des ganzen Publicums zu *). Der Fortgang der Geschäfte war daher so traurig, wie der Anfang; und der Anfang, wie das Ende. Anstatt sich mit ruhiger Unbefangenheit über gewisse Grundsätze zu vereinigen, nach welchen die in Frage kommenden Foderungen und Beschwerden der Protestanten zu prüfen und abzuthun gewesen wären; verlohr

*) Das Buch führt den Titel: *Opusculum theologicum, in quo quaeritur, an et qualiter possit Princeps, Magistratus, Dominus catholicus, in ditione sua retinere haereticos, vel contra poenis eos, aut exilio ad fidem catholicam amplectendam cogere?* Sumtibus D. Com. *Ant. Erdödy* Epp. Agr. in lucem editum, atque excelsae R. H. in negotio religionis articulari Commissioni ab eodem oblatum. Tyrnav. 1721.

lohr man sich in erbitternde Vorwürfe und Gehässigkeiten, oder liess nur blos die Geistlickkeit handeln, welche schon auf dem Reichstage gegen die Commission protestirt hatte, und nun unter andern auch eine falsche Protestationsurkunde, ohne Siegel und Jahrzahl, zum Vorschein brachte, um *den* Wiener Frieden uber den Haufen zu werfen.

Ein Hauptstreit entstund, bey Fortsetzung der Geschäfte, über den *wahren Sinn der Oedenburger Artikel*, die zum Gesetze dienen sollten. Der catholische Theil berief sich mit unbiegsamen Willen auf die Resolution *Leopolds* von 1691, die *Carl* oder seine Hofgeistlichkeit an die Commission übersandt hatte; da hingegen die Evangelischen eben so beharrlich ihre Gultigkeit leugneten, und sich auf zwey andere Resolutionen beriefen, welche später und *reichstagsmässig*, die eine im Jahr 1709 von *Joseph dem Iten*, die andere von *Carl dem VIten* selbst im J. 1712, erlassen worden waren. Ueberhaupt war die ganze Behandlung der Dinge so leidenschaftlich und stürmisch, dass alles mehr verlesen und mit gehässigen Repliken und Dupliken erwiedert, als untersucht und wirklich entschieden wurde. Als endlich die Geschäfte geschlossen waren, liess sich der König von beyden Theilen einen Auszug der Acten einreichen, und versprach seine Entscheidung.

Die Protestanten harreten nun unter Furcht und Hoffnung eine ganze Reihe von Jahren auf dieses königliche Resultat; und je länger sie harreten, desto bedeutungsvoller wurden die Zeichen der Zeit in Hinsicht dessen,

was ſie zu erwarten hatten, bis endlich die ſo lange ausgebliebene *Reſolution im Jahr* 1731 wirklich erfolgte.

In dieſer für die Proteſtanten höchſt traurigen Reſolution war des Wiener und Linzer Friedens kaum in einiger entfernten Beziehung, und von der Schuldigkeit, die weggenommenen proteſtantiſchen Kirchen und Güter wieder zurückzugeben, gar nichts gedacht. Dagegen aber wurde, in Betreff der *Oedenburger Artikel*, auf *Leopolds* berufene *Auslegung von* 1691 verwieſen, und dieſer Sieg der catholiſchen Parthey noch mit mancherley andern Vortheilen verſtärkt. Schon ſeit geraumer Zeit war die catholiſche Geiſtlichkeit damit umgegangen, die Evangeliſchen zu der Eidesformel "*bey der Jungfrau Maria und allen Heiligen*" zu nöthigen; — auch dieſer Kampf alſo wurde in der königlichen Reſolution, und zwar dahin entſchieden, daſs "die Evangeliſchen indeſſen, bis etwas anderes verfügt würde, *bey der Wahl zu Aemtern oder als Sachwalter*, nach der *Decretalformel*, in *Zeugenſchaften aber blos nach der gewöhnlichen*, ſchwören ſollten, damit der Rechtsgang nicht gehemmt würde". Den evangeliſchen Superintendenten blieb zwar die Pflicht vorbehalten, über den Wandel ihrer untergebenen Prediger zu wachen, und Vergehungen zu beſtrafen; in Betreff der *Amtscolliſionen* aber, ob z. B. ihnen, oder einem catholiſchen Pfarrer, die Verrichtung einer Taufe rechtmäſsig zuſtehe, wurden ſie lediglich der Viſitation und Unterſuchung des *catholiſchen Biſchofs* unterworfen. Nächſt allem dem wurde weiter verordnet, daſs *Apoſtaten*, und *beſonders diejenigen, welche einmahl zur catholiſchen Kirche übergetre-*

ten

ten ſeyen und wieder abfielen, nach Willkühr mit aller Strenge beſtraft werden; daſs die *catholiſchen Feſttage* auch *Acatholiſche* dem Aeuſsern nach *feyern*, die *Handwerker* aber vermöge ihrer Zunftartikel ſelbſt den gewöhnlichen *Proceſſionen* mit beywohnen ſollten; und endlich wird zum Schluſs noch eingeſchärft, daſs, wer etwa dieſen Geſetzen zuwider in ſeiner Religionsübung geſtöhrt werde, ſich nie unterfangen ſolle, im gemeinſchaftlichen Nahmen zu klagen, ſondern ſeine Beſchwerden lediglich *für ſich*, und nirgend ſonſt, als *beym Könige allein*, einzureichen habe".

Dieſs war alſo das Ende eines mehr als hundertjährigen publiciſtiſchen Kampfes, welchen die Proteſtanten in Ungern zu Erhaltung ihrer Religionsfreyheit mit dem catholiſchen Reichstheile geſtritten hatten. Auſser dem empfindlichſten Verluſte, welchen ſie an Kirchen und kirchlichen Gütern erlitten hatten, ſahen ſie ſich auch in Anſehung der Mittel zur Behauptung deſſen, was ihnen zur Zeit wirklich noch unbenommen zu ſeyn ſchien, in einen ſolchen Zuſtand der Ohnmacht verſetzt, daſs ihnen ſelbſt das natürlichſte Recht, die letzte Zuflucht jedes Hülfloſen, nähmlich *das Recht zu klagen und zu bitten*, nicht ohne Einſchränkung gelaſſen worden war. Auf Reichstagen durften überhaupt Religionsbeſchwerden nun gar nicht mehr in Vortrag kommen, und da nächſtdem auch bey dem Könige niemand mehr Erlaubniſs hatte, gemeinſchaftliche Klagen, im Nahmen der ganzen proteſtantiſchen Parthey oder eines ganzen Comitats, einzubringen: ſo konnte man fortan den Gottesdienſt einzelner Perſonen oder gan-

zer Gemeinden, so viel man wollte, nach einander einschränken, oder auch ganz aufheben, ohne fürchten zu müssen, dass die Klagen derselben, einzeln genommen, wenn sie sich auch noch so sehr häuften, für bedeutend angesehen werden, oder von grosser Wirkung seyn möchten, besonders in Zeiten, da sich die Monarchen Oesterreichs in eine gewisse asiatisch-spanische Unzugänglichkeit einhullten, und der Zugang zum Throne nur durch Mittelspersonen bewirkt werden konnte, welche gewöhnlich im Einverständniss mit der Priesterschaft lebten.

Die angeführte Resolution war von der Art, dass sie den Vorwand oder einen Rechtsgrund zu allem hergeben konnte, was nun weiter etwa zur völligen Vertilgung der Protestanten in Ungern für nöthig erachtet werden möchte. Nur Eins schien noch zu fehlen, nähmlich eine bequeme Werkstätte, die der hierarchischen Parthey, zum Behuf ihrer Absichten, solche Befehle und Verordnungen, als von Zeit zu Zeit etwa gewünscht würden, ohne Schwierigkeit und mit dem gehörigen Nachdruck liefern könnte. Und leider! brauchte auch diese nicht mühsam erst ausgemittelt zu werden; sie war schon seit 1723 vorhanden, und die Protestanten selbst hatten das Meiste zu ihrer Errichtung beygetragen.

Es war ein wichtiger Gedanke Carls des VIten, dass er wünschte, in seinem Königreiche Ungern, welches bisher in so mancher Hinsicht noch ungebildet war, eine *allgemeine Landesregierung* zu haben, die dem Könige die rechte Hand und das Werkzeug wäre, durch welches er zu seinem Volke reden, so wie anderer Seits auch des

Volks

Volks Stimme vernehmen, und den gemeinen Bedürfnissen am zweckmäfsigften abhelfen könnte. Bey der Gründung diefer hohen Landesftelle, oder, wie fie nachher genannt wurde, des *königlichen Statthaltereyraths*, wurden indeffen von Seiten mehrerer Stände Bedenklichkeiten erhoben; und diefe Bedenklichkeiten ftiegen in der Hitze des darüber entftandenen Streits fo hoch, dafs die Errichtung deffelben, wenigftens in dem Jahr 1723, gewifslich unterblieben wäre, wenn nicht einige auf dem Reichstage anwefende Proteftanten von Anfehn, die Motion unterftützt, und die Stimmen der übrigen Stände dafür gewonnen hätten *). Sie verwendeten fich für die Errichtung einer folchen Landesftelle nicht nur darum, weil fie felbige zur Wohlfahrt des ganzen Landes für nothwendig hielten; fondern auch deswegen, weil man fie fowohl öffentlich, als insgeheim, mit der Hofnung unterhielt, *dafs die Räthe der Statthalterey aus allen Landesreligionen in gleicher Anzahl gewählt werden follten.* Sie willigten daher nicht nur für ihre Perfon darein, fondern ftimmten durch das Anfehn, welches fie als gelehrte und würdige Männer allgemein befafsen, auch andere dazu. Und damit diefe hohe Landesftelle ihre Gewalt nicht mifsbrauchen möchte, fo waren auch *fie* es vornehmlich, die darauf drangen, dafs felbige *wider den Sinn der fchon vorhandenen Landesgefetze nicht das Mindefte follte unternehmen dürfen.* Allein, diefe fonft gelehrten und würdigen Proteftanten

*) Diefe würdigen Proteftanten verdienen genannt zu werden: fie hiefsen Paul *von Raday, von Prilefsky*, und Paul *von Jesfenak.*

ſtanten waren — wie es faſt der Charakter der Proteſtanten in Ungern überhaupt zu ſeyn ſcheint — mehr *treuherzig*, als *vorſichtig*. Ihr Auge verweilte nur bey dem Gegenwärtigen, ohne zurück auf die erduldeten Drangſale der Vergangenheit zu blicken, und aus dieſer Erfahrung auf die Möglichkeiten oder Wahrſcheinlichkeiten der Zukunft zu ſchlieſsen. Hätten ſie ſich ihrer gemachten Erfahrungen, und der Unveränderlichkeit des Catholicismus erinnert, ſie würden wenigſtens in Anſehung der Vollmacht des Statthaltereyraths andere Beſtimmungen gemacht, und, wie es höchſt nöthig war, auf den Fall, daſs ſich ja dieſes Collegium mit religiöſen Gegenſtänden befaſſen ſollte, die Linie, welche die eigentliche *Kirchenpolizey* von der *freyen Ausübung der Religion* ſcheidet, mit mehr Vorſicht gezogen haben. Allein ſie thaten dieſs nicht, ſie begnügten ſich mit der allgemeinen Einſchränkung, *der Statthaltereyrath ſoll gegen die beſtehenden Landesgeſetze nichts beſchlieſsen*, weil ſie der ſüſsen Hofnung waren, man würde bey Beſetzung dieſer Landesſtelle die verheiſsene Theilnahme der Proteſtanten gewiſſenhaft in Erfüllung bringen; und da dieſs nicht geſchah, ſo blieb ihnen nichts als Reue übrig, und der Wunſch, dieſe hohe Stelle irgend einmahl unter günſtigern Umſtänden entweder ganz aufheben, oder doch weſentlich verändern zu helfen. Eine Veränderung derſelben kam bald nachher auch wirklich in Vorſchlag, wo ich nicht irre, ſchon auf dem Reichstage von 1728; aber nun war es zu ſpät. Sie war mit eifrigen Catholiken beſetzt, und konnte füglich, in Beziehung auf die Proteſtanten, als eine *Congregatio de propaganda*

paganda angesehen werden. "Es wäre ewig Schade — soll daher der oft gedachte Graf *von Erdödy*, Bischof von Erlau, bey Gelegenheit jenes Vorschlags zu einer Verwandlung der Statthalterey gesagt haben — es wäre ewig Schade, dieses erlauchte Dicasterium aufzuheben, oder demselben eine andere Gestalt zu geben: *denn es diene so, wie es wirklich sey, zu einer vortrefflichen Geissel der Protestanten*". Ja leider! diente es auch dazu gleich anfangs, aber noch mehr in der Folge, wie nachstehende *Rhapsodien* lehren werden.

Besondere Rhapsodien
aus dem
Zeitraum
von 1732 bis 1780.

Carls Resolution war nun gegeben, die Sache der Religion von dem Reichstage entfernt, und der König hinfort zum alleinigen Schiedsrichter aller protestantischen Religionsverhältnisse gemacht. Die Ausübung dieses Theils der königlichen Gewalt wurde, neben der ungrischen Canzley, hauptsächlich dem neu errichteten *Statthaltereyrath* übertragen; und dieses mehr geistliche als weltliche Collegium, in welchem Erzbischöfe, Bischöfe, und Prälaten mit ihren Vertrauten, als Präsidenten, Referenten und Räthe, sassen, war unermüdlich in dem Bestreben, die Protestanten zu drücken, und unerschöpflich in den Mitteln, diesen Zweck zu erreichen.

Dem Wiener und Linzer Frieden zufolge, war die Religion der Proteſtanten eine eben ſo geſetzmäſsige *Landesreligion*, als die der Catholiſchen; und die Freyheit, ſich zu ihr zu bekennen, ein eben ſo vollkommenes Recht, als die, ein Catholik zu ſeyn. Und zum Beweiſe einer völligen Gleichheit beyder Religionen, wurde weiland in den Reichsgeſetzen ausdrücklich verordnet, daſs, wer die eine oder die andere Religion freywillig annehme, auch überall freye Ausübung derſelben, und freyen Gottesdienſt haben ſolle. Nun aber, da es der Gegenparthey im Jahr 1715 und durch Carls Reſolution gelungen war, jene Schutzwehre, welche die Proteſtanten an den Friedensſchlüſſen und Reichsgeſetzen des vorigen Jahrhunderts gehabt hatten, niederzureiſsen, und eine feyerlich gegründete *Mitreligion des Landes* in eine blos zur Zeit noch *geduldete* zu verwandeln, die nach und nach ganz aufhören ſollte, Bekenner in Ungern zu haben, durfte kein Catholik die proteſtantiſche Religion annehmen. Man redete im Uebertretungsfall von *Apoſtaten*, deren jeder ſich auf einen Fiscalproceſs, oder einen ſogenannten *Proceſs wegen Apoſtaſie* — ein Analogon der ſpaniſchen Inquiſition — gefaſst zu machen hatte; wobey, nach einer eigenen, deshalb erlaſſenen, *Hofreſolution* von 1749, die den ganzen Proceſs regulirte, der Schuldige auf zwey Jahre gefangengeſetzt, und, wenn er ſich innerhalb dieſer Zeit nicht bekehrte, zum Veſtungsbau verurtheilt wurde. Man war eifrig bemüht, nicht nur dergleichen Apoſtaten ſelbſt aufzuſuchen, und foderte oft ſolche vor, die von Kindheit an zur evangeliſchen Religion gehört hatten, blos

weil

weil Vater oder Mutter einſt catholiſch geweſen waren; ſondern zog nicht ſelten auch — da der Schuldige immer gefragt wurde, wer ihn zum Abfall verleitet habe? — diejenigen als Verführer ein, welche blos in einem freundſchaftlichen Kreiſe für die evangeliſche Lehre geſprochen, Miſsverſtand und Verläumdungen widerlegt, oder andern in ihrer Verlegenheit einen Rath ertheilt hatten *). Und um allen Zuwachs der Proteſtanten ſo viel zu verhindern, zugleich aber auch die Erniedrigung ihrer Religion ſo weit zu treiben, als möglich, ſo wurde ſelbſt *dem Juden* unterſagt, die *evangeliſche* Religion anzunehmen **).

Während man ſolchergeſtalt bemühet war, die Vermehrung der Proteſtanten durch neue Anhänger unmöglich zu machen, lieſs man dagegen anderer Seits keine Maasregel unbenutzt, die den Abfall von der evangeliſchen Religion, und den Uebertritt zur catholiſchen zu befördern vermochte. Den Catholiken war es nicht erlaubt, an dem Gottesdienſte der Proteſtanten den mindeſten Antheil zu nehmen; der ſonſt feſte und entſchloſſene *Joſeph* ſelbſt muſste hierin noch nachgeben, und, wer weiſs auf weſſen Anrathen, befehlen: " die Catholiken ſollen von den gottesdienſtlichen Verſammlungen der Proteſtanten, wo

*) Nach dem Sprachgebrauch der Apoſtel hieſs *Apoſtaſie*, der Abfall *von der chriſtlichen* zu einer *nicht-chriſtlichen* Religion. Die Anordnung eines *Proceſſes wegen Apoſtaſie* gegen einen Catholiken, der Proteſtant wird, ſcheint alſo vorauszuſetzen, daſs die Religion der *Proteſtanten keine chriſtliche* Religion ſey. *A. d. H.*

**) Intimatum des Statthaltereyraths von 1761, Febr.

wo es nöthig iſt, auch *mit Gewalt entfernt* und abgewieſen werden". Allein den Proteſtanten legte ſchon die *Caroliniſche Reſolution* das Gegentheil in Anſehung der *catholiſchen Feſttage* auf, deren Vernachläſsigung, zufolge eines bald darauf erlaſſenen Befehls des Statthaltereyraths, von den adelichen Uebertretern mit Gelde, von Unadelichen aber durch Leibesſtrafe gebüſst werden ſollte; und um die häufigen Entſchuldigungen, die aus dem Vorwande der Unwiſſenheit hergenommen waren, zu heben, ſo wurde den evangeliſchen Predigern in der Folge befohlen, jedes bevorſtehende catholiſche Feſt, bey 14 Gulden Strafe, von den Canzeln zu verkündigen *). Auſser der allgemeinen Mithaltung der Feyertage, verpflichtete man abſonderlich die zunftmäſsigen Handwerker und Profeſſioniſten, alle feyerlichen Andachten der Catholiken mitzumachen, bey allen Quatember-Meſſen zu erſcheinen, und bey ihren Proceſſionen mit Fahnen und allem koſtſpieligen Gepränge mitzuziehen. Blieb irgend einer von dergleichen Andachten weg, ſo wurde er um 1 oder mehrere Gulden geſtraft, die nöthigenfalls von dem armen Handwerker durch Zwangsmittel beygetrieben, und dem catholiſchen Kirchenfond zugetheilt wurden **).

Einer Synodalverordnung des Cardinals *Pasmany* zufolge, die in den oben gedachten *Präliminarien* (S. 59.) im Auszuge zu leſen iſt, ſollte ſchon im vorigen Jahrhundert kein Catholik, bey *Strafe* eines *unehrlichen Begräb-*

*) Intim. v. 1732. Nov. — 1746. Oct.

**) Carolin. Reſol. von 1731 — Intimat. v. 1761, März und Auguſt — 1762, Sept. u. a.

gräbnisses, sein Kind in eine *protestantische Schule* schicken. Indessen scheint dieses Verbot, vermuthlich wegen der auffallenden Unvollkommenheiten der catholischen Schulen, wenig gefruchtet zu haben: denn die Catholiken fuhren, ungeachtet ihre Schulen seit hundert Jahren ansehnlich vermehrt worden sind, bis ins gegenwärtige Jahrhundert fort, ihre Kinder hier und da protestantischen Schulmeistern anzuvertrauen. Nun aber wurde die Sache weit strenger genommen, und im Jahr 1754, neben der Bestrafung catholischer Eltern, zugleich verordnet, dass hinfort jeder *protestantische Schulmeister*, der ein catholisches Kind zu seinem Unterrichte zulassen würde, für jeden Uebertretungsfall um 12 Gulden gestraft werden sollte *). So suchte man catholische Kinder gegen vermeyntliche Verführung zu sichern; *protestantischen Kindern* hingegen *catholische* Grundsätze beyzubringen, dazu wurden nicht nur alle schon ehedem erdachten Gelegenheiten sorgfältig beybehalten, sondern auch neue so viel als möglich gesucht. Kraft eines Befehls vom Jahr 1774, legte man an vielen Orten den Protestanten *gerichtlich* die Nothwendigkeit auf, ihre Kinder in die catholischen Schulen zu schicken **); und bald darauf wurde sogar geboten, protestantische Kinder zur Theilnehmung an den *Catechisationen* der catholischen Geistlichkeit in den Kirchen zu zwingen ***).

Der

*) Intim. v. 1754. April.

**) Intim. vom 15ten Sept. 1774.

***) Verordnung von 1777 den 12ten May.

Der Plan, ganz Ungern nach und nach zu einem *marianischen* Reiche zu machen, war einmahl gefasst, die Mittel, die man dazu wählte, waren mehr oder weniger Schritte einer feinen Politik. Die Frage: "*wer soll Verlobte von verschiedener Religion copuliren?*" war in ältern Gesetzen nicht entschieden; die *carolinische Resolution* übertrug also dieses Recht den *catholischen* Pfarrern, die davon sofort zur Bekehrung der Ketzer einen trefflichen Gebrauch zu machen wussten. Gewöhnlich nöthigte man den evangelischen Theil des neuen Paares zu einer Art von Reversen, worin er versprechen musste, entweder selbst catholisch zu werden, oder doch seine Kinder catholisch erziehen zu lassen. Weil diess häufig die Bedingung war, unter welcher nur die Trauung von dem catholischen Pfarrer erhalten werden konnte, so that der protestantische Theil nicht selten aus Liebe zu seinem catholischen Gatten, was er aus Neigung zur catholischen Religion nie gethan haben würde. Traten alsdenn dergleichen Proselyten, wie sehr oft geschah, zur evangelischen Kirche zurück, so suchte man sie durch Fiscalprocesse und Gefängniss zur Haltung ihres Versprechens zu zwingen; oder trachteten sie dem Zwange durch die Flucht zu entgehen, so wurden sie, gleich wirklichen Missethätern, durch *Steckbriefe* verfolget *).

Häufig war auch der Fall, dass zwar die Pfarrer den evangelischen Theil zu den Revers brachten, sämmtliche

*) Intimat. 1769, Jul.

liche Kinder catholisch zu erziehen, aber die Eltern nachher, ungeachtet des Reverses, mit einander übereinkamen, alle Kinder evangelisch werden, oder auch sie in keiner Kirche confirmiren zu lassen, bis sie mündig wären und selbst wählen könnten. Gegen solche *Eltern* und Kinder wurde endlich, nachdem zuvor schon die Statthalterey verschiedene Verfugungen deshalb erlassen hatte, von der Geistlichkeit eine eigene ***Normalresolution*** des Hofes ausgewirkt, die nicht nur die Strafe der Eltern, je nachdem nur der eine, oder beyde Theile catholisch waren, nebst der Strafe ihrer, zu den Jahren der Mündigkeit und Entscheidung bereits gekommenen, Kinder bestimmte; sondern auch vorschrieb, wie nöthigenfalls diejenigen Kinder, deren Bekenntniss noch unentschieden wäre, selbst durch *schärfere Mittel* zum catholischen Glauben gebracht werden, dass Pfarrer und Bischöfe dafür sorgen, und alle Ortsmagisträte zur Vollziehung der vorgeschriebenen Puncte ihnen wirksam an die Hand gehen sollten *). Die Pfarrer pflegten daher der catholischen Erziehung solcher Kinder eine ganz eigene Sorgfalt zu widmen, und über alle Religionsbegriffe derselben mit spähender Aufmerksamkeit zu wachen. Glaubte man aber dergleichen Kinder in den Händen gewisser Eltern nicht sicher, so wurden sie ihnen nach Umständen genommen, und in ein Waisenhaus geschickt **); und damit nichts verabsäumt würde, so

*) Resolut. von 1756, Aug.

**) Intim. v. 1757, März, 1758, Aug.

so mussten manche dieser Kinder schon im *siebenten Jahre* das Bekenntniss des catholischen Glaubens durch den *Genuss des Abendmahls* ablegen *).

Der Bekehrungseifer liess es jedoch bey diesem Verfahren nicht bewenden; man wählte noch weit auffallendere Mittel, die Ausbreitung der catholischen Mutterkirche zu befördern. In einige Gegenden, besonders in solche, die meist unvermischt von Protestanten bewohnt wurden, schickte man eigene *Missionäre* aus, die im Franciscaner-Tone auf öffentlichen Strassen predigten, und das Volk, welches anfänglich aus Neugier von selbst zusammenlief, in der Folge ausdrücklich zur Anhöhrung ihrer Buss- und Bekehrungspredigten zusammentreiben liessen **). Wirksamer und wichtiger aber, als diese Abentheurer, waren einzelne *fromme Gesellschaften*, z. B. des *heil. Stephanus*, des *heil. Josephs* und dergleichen, die ebenfalls auf Bekehrung evangelischer Glaubensgenossen ausgiengen. Die meisten und angesehensten Magnaten waren Mitglieder derselben, und verpflichteten sich eidlich, jährlich einen Proselyten zu stellen, und die Protestanten in Beförderungen zu hindern. Sie hatten eine eigene Religionscasse, deren beträchtliche Capi-

*) Verordn. v. 1749. Jan. 1756. Aug.

**) Wer diese Missionen projectirt, und wenn sie eigentlich ihren Anfang genommen haben, kann hier nicht mit Gewissheit bestimmt werden. Nur soviel ist dem Schreiber dieses mit Zuverlässigkeit bekannt, dass diese sonderbare Art von Aposteln ums Jahr 1766. im *Solnenser*, *Neograder* und *Hontenser* Comitat sich zuerst zeigte.

Capitalien auf alle Art gegen die Proteſtanten verwendet wurden. Man lockte Arme und Dürftige durch Geldgeſchenke an, verſprach ihnen nach Umſtänden Aemter und Penſionen, und errichtete, zur Unterhaltung der Convertiten, eigene Gebäude und Inſtitute. Die Pfarrer ſuchten beſonders verwaiste Kinder in ihre Hände zu bekommen; ja, hin und wieder fieng man ſelbſt lebenden Eltern ihre Kinder weg, und brachte ſie in Schulen oder verbarg ſie in Klöſter *).

Was die Lage der Proteſtanten im Ganzen betrifft, ſo war es ein Hauptpunct in dem Plane der Gegner, den evangeliſchen Gottesdienſt, wo immer es ſich thun lieſs, ganz aufhören zu machen, oder doch nach Möglichkeit zu erſchweren. Da über XI Comitate ſchon die Oedenburger Artikel dahin entſchieden hatten, daſs in jedem derſelben nur an *zwey Orten* eine evangeliſche kirche ſeyn ſollte, die kriegeriſchen Zeitläufte aber bisher noch nicht rathſam gemacht hatten, dieſen Punct genau in Ausführung zu bringen; ſo gieng man hingegen nun, ſobald die caroliniſche Reſolution gegeben war, mit aller Strenge zu Werke, und ſetzte die Sache, trotz aller Bittſchriften der Tauſende von Menſchen, denen man durch den Verluſt ihrer Kirchen und Lehrer Troſt und Erbauung nahm, vorerſt wenigſtens in den unten ſtehenden *ſechs* Comitaten **) durch. Die andern fünf

*) Man vergl. die *Verordn.* von 1749, Jan. — von 1764, May — 1769, Jul. — 1774, Jul.

**) Presburg, Eiſenburg, Oedenburg, Trentſchin, Barſch und Neutra.

fünf aber fand man nur darum für gut vor der Hand noch zu verschonen, weil zu der Besorgniss vor Unruhen noch der Umstand kam, dass die Truppen aus dem Lande gezogen werden mussten.

In Betreff der XIX andern Gespanschaften, wo die Protestanten, vermöge der Artikel von 1681, in dem Besitze aller ihrer Kirchen bleiben sollten, hatte man zwar durch den Buchstaben des Gesetzes zu gebundene Hände, um etwas *geradezu* unternehmen zu können. Aber man wusste sich zu helfen: jede Ortschaft, die in dem Besitz ihrer Kirche und ihres Predigers bleiben wollte, musste erst darthun, dass sie bereits 1681 Gottesdienst und Prediger gehabt habe. Da die Führung dieses Beweises vielen Gemeinden schwer fiel, auch manchen, die für die Aufbewahrung nöthiger Urkunden zu wenig Sorge getragen hatten, ganz unmöglich war; so fehlte es nicht an Vorwänden, selbst in diesen neunzehn Gespanschaften Kirchen wegzunehmen, oder sonst den Zustand der Evangelischen zu verschlimmern.

Besonders willkührlich verfuhr man endlich mit demjenigen Theile von Ungern, der vormahls unter türkischer Herrschaft gestanden hatte, und seit dem Jahr 1681 erst neu erobert worden war. Man betrachtete ihn als ein Stück Land, in welchem die Duldung der protestantischen Religion ganz unbedingt von der Gnade des Königs abhänge, und würde daher weit willkührlicher noch zu Werke gegangen seyn, als man wirklich that, wenn nicht die grosse Anzahl der Protestanten, und die Furcht

vor

vor Unruhen, auch hier einige Zurückhaltung angerathen hätte.

Neben dem raſtloſen Eifer, womit man nach Vorwänden trachtete, den Proteſtanten hier oder da eine Kirche wegzunehmen, einen Prediger fortzujagen, und überhaupt eine Gemeinde um ihren evangeliſchen Gottesdienſt zu bringen, gieng zu gleicher Zeit das Beſtreben der catholiſchen Geiſtlichkeit dahin, die wirklich noch zugelaſſenen evangeliſchen Prediger in ihren Amtsverrichtungen und ihrem ganzen Wirkungskreiſe, ſo viel als möglich, zu beſchränken. Schon die caroliniſche Reſolution ſprach in dieſer Hinſicht den proteſtantiſchen Predigern in den oftgedachten eilf bedrängtern Geſpanſchaften alle *Filiale* ab. Man trennte ſie von den evangeliſchen Mutterkirchen, bey welchen bisher Filiale geweſen waren, und zog ſie unter die Verwaltung catholiſcher Pfarreyen; den evangeliſchen Predigern aber war ſtreng verboten, ſich auf irgend ein Filial zu begeben. In dieſer Abſicht wurde ſtets ein wachſames Auge auf ſie gehalten, auch erfolgte bald darauf ein eigener Befehl der Statthalterey, daſs *unadeliche* Prediger, wenn ſie "excurriren" würden, *geradezu eingeſperrt*, die adelichen aber *vom Fiscal belangt* werden ſollten *).

Dieſe Verfügungen erſtreckten ſich eine Zeitlang nur auf jene XI Comitate, die das Unglück hatten, in den Oedenburger Artikeln am wenigſten bedacht worden zu ſeyn. Die mehr begünſtigten Geſpanſchaften, die nach eben

*) Intimat. v. 1734. Aug.

eben diesen Artikeln in dem völligen Besitze aller Rechte und Zuständigkeiten von 1681, folglich auch in dem unbeschränkten Besitze der Filiale gelassen werden sollten, blieben bis in die Jahre von 1740 verschont. Auf einmahl aber kam nun auch die Reihe an sie. Im Jahre 1749 erklärte die Statthalterey die Ansprüche der Protestanten auf Filialgemeinden einstweilen nur für *verdächtig* *), und nahm gleichsam zum Versuche, nur erst einige Filiale in einem Paar Comitaten weg. Schon das Jahr darauf aber äusserte sie geradezu, dass die Evangelischen *gar kein Recht* zu Filialen hätten **); und nun wurde allenthalben im Reich, bald hier bald da, nach dergleichen Filialen gegriffen, um sie, anstatt der evangelischen Mutterkirche, einer catholischen Pfarrey unterzuordnen. Eine grosse Anzahl Filiale gieng auf solche Weise den Protestanten verlohren, und sie hatten ohne Unterlass zu kämpfen, um nicht *alle* nach und nach einzubüssen.

An mehreren Orten war es überdiess herkömmlich, dass die lutherischen oder reformirten Einwohner, weil sie keinen eigenen Gottesdienst daselbst hatten, sich mit dem Gottesdienst und Prediger der andern protestantischen Glaubensgenossen behalfen. Allein auch diess wurde untersagt. Derjenige Theil, der keinen Gottesdienst am Orte hatte, wurde dem catholischen Pfarrer des Orts unterworfen; dem Prediger aber, der forthin es wagen würde, der andern evangelischen Parthey eine Taufe oder

*) Intimat. v. 1749, Jan.

**) Intim. v. 1750, März.

oder eine andere Function zu verrichten, wurde eine *Gefangenschaft von drey Monaten* zuerkannt *).

Starb ein protestantischer *Fremder* in einem Orte, wo neben dem evangelischen Prediger auch ein catholischer Pfarrer angestellt war; so eignete sich dieser, mit gänzlicher Ausschliessung des erstern, das *Recht der Stola* über den protestantischen Fremdling zu **). Protestantische *Missethäter* zu besuchen, blieb zwar dem evangelischen Prediger an Orten, wo öffentlicher protestantischer Gottesdienst war, erlaubt: jedoch nur während der ersten Zeit; die letzten Tage oder Wochen hingegen durfte blos der catholische Pfarrer mit ihnen beschäftigt seyn, auch hatte nur er allein sie zum Richtptatze zu begleiten ***). Uebrigens war der catholische Geistliche durch ausdrückliche Verordnungen berechtiget, dergleichen protestantische Gefangene auch zu jeder Zeit, selbst von ihrer ersten Verhaftnehmung an, so oft er wollte, zu besuchen, und musste dann jedesmahl mit ihnen *allein* gelassen werden, um so in seinen Ueberredungen zur catholischen Religion desto freyere Hände zu haben ****). Fiel der Gefangene von der protestantischen Religion ab, so milderte diess gewöhnlich nicht nur seine Strafe, sondern zugleich seine Behandlung; auch wurden ihm fortan, so wie überhaupt jedem catholischen Delinquenten,

*) Intimat, v. 1747, März.

**) Intim. v. 1760, Sept. 1773, März u. a.

***) Verordnung v. 1756, Decemb.

****) Verodnung v. 1753, März.

ten, bey der Beichte seine Fesseln abgenommen, da hingegen der protestantische Missethäter, während derselben Handlung, in seinen Ketten bleiben musste.

Eine andere gerechte Klage der Prediger war, dass keiner dem andern in seinen Amtsverrichtungen Beystand leisten durfte. Ueberfiel einen eine Krankheit, so konnte sein Nachbar ihn nicht vertreten, ohne fürchten zu müssen, dass er darüber zur Verantwortung gezogen und gestraft werde. Selbst kein Schulmeister behielt zuletzt mehr Erlaubniss, Erbauungsstunden in Ermangelung seines Predigers zu halten; obschon diess für viele Orte um so mehr Bedürfniss war, je weniger die Anzahl der zugelassenen Prediger mit der Anzahl von Menschen im Verhältniss stund, die oft zu einer Gemeinde gehörten. Vor *Josephs* des IIten Zeiten nähmlich gab es Gemeinden, zu denen sich 18- bis 20,000 Menschen hielten, und diese Gemeinden hatten, nach der Resolution von 1731, höchstens *zwey* Prediger. Mehrere zu erlangen, war mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden; und manche Gemeinde, z. B. die zu Oedenburg, die füglich aus 20,000 Seelen bestund, hatte sich sogar reversiren müssen, dass sie nie um mehrere Prediger ansuchen wollte. Weil nun diese zusammengehörigen Gemeinde-Glieder oft mehrere Meilen weit umher zerstreuet lebten, und die entlegenern Dorfschaften, absonderlich an Tagen, wenn rauhe Witterung war, bey dem gemeinschaftlichen Gottesdienste in der Mutterkirche nicht erscheinen konnten; so hielten die Prediger die unter ihnen stehenden Filial-Schulmeister

ſter dazu an, daſs ſie dem Volke auf dergleichen Dörfern gute Predigten und Gebete vorleſen muſsten. Allein auch dieſes wurde ſchon im Jahr 1749, und zu wiederholten Mahlen in den Jahren von 1770, verboten *). Andere Predigten, welche die Schulmeiſter unter der Aufſicht ihrer Pfarrer, theils zu eigener Uebung, theils als Gehülfen der Prediger hielten, muſsten endlich gleichfalls unterlaſſen werden **).

Auch die *innere* Kirchenverfaſſung der Proteſtanten ſuchte man zu zerrütten, oder, wo möglich, ganz aufzulöſen. Das Geſetz von 1608 ertheilte den Proteſtanten das Recht, eigene Vorſteher oder *Superintendenten* zu haben. Sie hatten deren zwar ſchon zuvor gehabt; aber nun waren ſie vollkommen conſtitutionsmäſsig. Dieſe Superintendenten, win in den obengedachten *Präliminarien* (S. 78 u. ff.) weitläuftig dargethan iſt, übten alle nach dem proteſtantiſchen Syſtem ihnen zukommende *Epiſcopalrechte* aus; und niemand hätte damahls wohl geglaubt, daſs man dieſen Zweig der proteſtantiſchen Religionsfreyheit je antaſten würde. Indeſſen geſchah dieſs gleichwohl auf eine auffallende Weiſe bereits im Jahr 1725 und 1727, da man die Zahl, die Auctorität und Beſchaffenheit der proteſtantiſchen Superintendenten zu einem Gegenſtande feindſeliger Unterſuchungen machte; und nach dieſen Unterſuchungen legte endlich die Reſolution von 1731 den Evangeliſchen ſogar die Pflicht auf, daſs ſie die weitere Zulaſſung der Superintendenten erſt

vom

*) Verordn. v. 1749, Jan. - 1771. Oct. 1773. May.

**) Intim. v. 1778, März - 1779. April.

vom Hofe erbitten ſollten. Auch wurde bald darauf durch eine andere Verordnung die Zahl derſelben, ſtatt der bisherigen *Fünf*, für jeden proteſtantiſchen Theil auf *Vier* herabgeſetzt *).

Die *Jurisdiction* der proteſtantiſchen Superintendenten, wie ſie in den oftgedachten *Präliminarien* (S. 78 ff.) beſchrieben iſt, war groſs, und bey allem Abſtande, der ſich übrigens zwiſchen catholiſchen Biſchöfen und ihnen finden mag, doch immer ehrenvoll genug. Allein ſchon Carls Reſolution von 1731 ſchlug ihrem Anſehen eine tödtliche Wunde dadurch, daſs ſie ihnen eins der auszeichnendſten Rechte, welches von den ungriſchen Superintendenten bey hundert und funfzig Jahre lang ausgeübt worden war, nähmlich das Recht, in *Eheſachen* zu ſprechen, entriſs, und den catholiſchen Biſchöfen übertrug. Indeſſen dachte Carl dabey doch viel zu ſchonend und gewiſſenhaft, als daſs er uns in Anſehung der Eheangelegenheiten der unbeſchränkten Willkühr biſchöflicher Conſiſtorien hätte preis geben ſollen; er verordnete vielmehr ausdrücklich, alle Eheproceſſe der Proteſtanten nach den Grundſätzen des evangeliſchen Kirchenrechts zu behandeln. Die biſchöflichen Conſiſtorien aber, die ſo gern ſich über landesherrliche Verordnungen hinwegſetzen, wenn ſie mit dem Intereſſe von Rom nicht vereinbar ſind, erlaubten ſich auch hier Carls Verfügung als nicht vorhanden anzuſehen, und die Eheſachen der Proteſtanten völlig nach römiſchen Satzungen

zu

*) Intim. v. 1734. Oct.

zu entscheiden. Der berüchtigte Eheprocess zwischen dem Herrn *v. B*** und der Frau *v. Sch*** wurde sogar vor den *Papst* gebracht, der dann auch, mittelst eines Breve von 1775 den 9ten April, die Scheidung zwischen beyden protestantischen Personen erlaubte.

Das Recht, *Kirchenvisitationen* zu halten, war gleichfalls ein wichtiger Theil des Superintendenten-Amtes. Die Superintendenten des vorigen Jahrhunderts hatten dieses Recht ohne Widerspruch ausgeübt, und dadurch in den sonst ordnungslosen Zeiten die Kirchendisciplin aufrecht erhalten. Nächstdem führten sie auch über die, bey Gelegenheit dieser Visitationen, beobachteten kirchlichen Gegenstände Protocolle, die für die Kirchengeschichte der Protestanten in Ungern, bey dem auffallenden Mangel anderer Documente, eine überaus erwünschte Quelle sind. Allein auch dieses Rechts der gewöhnte lichen Kirchenvisitationen wurden unsere Superintendenten, zum Theil schon durch Carls Resolution, noch mehr aber durch spätere Verordnungen, beraubt, und die evangelischen Prediger immer mehr unter die willkührliche Gewalt der catholischen Bischöfe gezogen *).

Die protestantischen *Laien* in solchen Ortschaften, die obgedachter Maassen entweder als Filiale, oder auch als selbstständige Gemeinden, mit Gewalt ihrer Kirche beraubt und einem catholischen Pfarrer unterworfen worden waren, durften zwar den Gottesdienst ihrer evan-

*) Vergl. Intim. von 1732, May; und 1734, Oct., mit der Verordnung von 1747, Aug. und 1777, Jan.

evangeliſchen Brüder in einer articulirten Gemeinde beſuchen; und thaten dieſs gewöhnlich, ſo oft Geſchäfte und Witterung es erlaubten, mit deſto herzlicherer Innigkeit, je weniger es ihnen an dem Orte ihrer Heymath vergönnt war, durch Lehre und Predigt nach ihrem Glauben mit einander ſich zu erbauen. Bey Krankheiten aber, und auf dem Sterbebette, wurde das Drükkende ihrer Lage ganz beſonders fühlbar. Denn da kein Prediger einen Kranken oder überhaupt irgend eine proteſtantiſche Familie an dergleichen Orten beſuchen durfte; ſo muſste entweder der Kranke, ſich ſelbſt überlaſſen, dahin ſterben, ohne mit dem Troſte ſeines Glaubens durch irgend einen Geiſtlichen aufgerichtet worden zu ſeyn, oder ſich dem andringenden *catholiſchen Pfarrer* des Orts ergeben, der nicht allein darum, weil er den kranken Proteſtanten als ſein Pfarrkind anſah, ſondern auch kraft ausdrücklicher Verordnungen, ſich für berechtigt hielt, zu ihm zu gehen, und ſeine Kunſt an der Bekehrung deſſelben zu verſuchen. Damit alsdenn aber der Kranke durch niemands Gegenwart zur Standhaftigkeit in ſeinem Glauben veranlaſst werden, der catholiſche Geiſtliche hingegen ſeine Kunſt deſto wirkſamer machen könne, ſo muſsten alle Zeugen und Angehörigen des Kranken entfernt, und der Geiſtliche mit ihm *allein* gelaſſen werden *).

Auſſer dieſen Zwangsverhältniſſen des Gewiſſens, wurden zugleich die proteſtantiſchen Einwohner ſolcher Ortſchaften nicht nur durchaus unter das *Jus Stolae*

des

*) S. Verordnung von 1734, Dec. - 1773, März u. a.

des catholischen Pfarrers gebracht, sondern hatten auch sonst noch manche andere Verbindlichkeiten gegen diesen fremden Geistlichen zu erfüllen. Sie mussten seine Felder bauen, sein Getreide ernden und einführen, mussten bey dem drey Königs-Opfer, hier zu Lande *Collecta* genannt, ihre Säckel und Vorrathskammern öffnen, bald sogenannte *Ehebettgelder* oder *Lecticalia* *), bald *Metretas* oder eine bestimmte Quantität verschiedener Getreidearten geben. Von vielen Gemeinden hatte man sich catholischer Seits, bey der Wegnahme ihrer Kirchen, zugleich der *Kirchenprotocolle* bemächtiget, worin die Berufungsurkunden der Prediger, nebst dem ganzen Bestand ihrer Gefälle, eingetragen waren. Diese Protocolle, aus welchen man ersah, was die Glieder einer solchen Gemeinde ihrem evangelischen Prediger zu geben oder zu arbeiten gehabt hatten, dienten nun dem catholischen Pfarrer zum Maasstabe, was auch er zu fodern berechtiget sey. War kein dergleichen Protocoll da, oder konnte man es nicht bekommen, so wurde ein Anschlag zum Besten des fremden Priesters ganz neu geschaffen.

Es war aber nicht genug, dass die Protestanten gezwungen wurden, catholische Pfarrer zu ernähren: eine Verordnung von 1774 legte ihnen auch auf, dass sie *catholische Kirchengebäude sowohl bauen, als repariren* helfen

*) Eine *blos* unter *catholischen* Eheleuten in Ungern gewöhnliche Abgabe an ihre Pfarrer, nach Verschiedenheit der Orte aus 8 bis 10 Groschen, auch ½ Thaler bestehend.

A. d. H.

helfen sollten. Vorzüglich ist hiebey der Umstand merkwürdig, dass die alten, freylich oft elenden Wohnungen, womit die evangelischen Prediger vorlieb genommen hatten, den neuen catholischen Pfarrern, die an die Stelle der vertriebenen Prediger gekommen waren, nicht anstunden. Es mussten neue gebauet werden; und nun stunden, auf Unkosten der Protestanten, nach und nach Pfarrwohnungen auf, die, in Vergleichung mit den vorigen, kleine Palläste genannt werden konnten.

Was hingegen die wirklich *bestehenden evangelischen Gemeinden* anlangt, denen man ihre Prediger und die Freyheit des Gottesdienstes noch nicht hatte nehmen können; so durften sie nie eine Kirche, eine Pfarr- oder Schulmeister-Wohnung, ohne Vorwissen und Einwilligung der Obrigkeit, repariren; und wollte man gar eine Kirche vergrössern oder von Grund ausbauen, so musste die Erlaubniss dazu unmittelbar bey Hofe selbst nachgesucht werden. Die deshalb erlassenen Befehle erstreckten sich selbst bis auf die Verbesserung der Dächer, der Fensterstöcke und Stühle; und immer musste die Nothwendigkeit der Reparatur erst gerichtlich, mittelst gewisser Magistratspersonen und eines *Hominis dioecesani* — so nannte man gewöhnlich den catholischen Geistlichen, der zu Untersuchungen dieser Art deputirt wurde — erwiesen werden. Auch pflegte, so oft sie wegen eines ganz neuen Baues bey Hofe einkamen, besonders inquirirt zu werden: ob an dem Orte, wo gebaut werden solle, im Jahr 1681 auch wirklich eine Kirche und evangelischer Gottesdienst gewesen? Ob das Bethaus, wegen

wegen der Nähe eines andern, nicht entbehrlich ſey? Ob es der Gemeinde nicht an baaren Baukoſten fehle? u. ſ. w. *). Wenn dann über alles die nöthigen Beweiſe geführt werden konnten, ſo wurde zwar der Bau erlaubt, aber insgemein mit den gefährlichen, theils auch harten oder ſonſt anſtöſsigen Zuſätzen: *bis auf weitere Verfügung; bis auf gröſsere Vermehrung der Catholiken im Orte; ohne Collecten anzuſtellen; in dieſer oder jener beſtimmten Gröſse und Form; von dieſen oder jenen Materialien* und dergl.

Daſs unter dieſen Clauſeln auch das *Verbot der Collecten* gefunden wird, ſcheint an ſich nichts weniger, als eine Maasregel zu abſichtlicher Bedrückung der Proteſtanten zu ſeyn, ſondern ſeinen Grund lediglich in den Erforderniſſen einer *wohlgeordneten Policey* zu haben. Aber dieſer Schein verſchwindet, wenn man weiſs, daſs in andern, z. B. teutſchen Staaten, wo wirklich aus Policeygründen eben dieſes Verbot beſteht, wenigſtens von den Conſiſtorien für Beiträge zur Unterſtüzzung armer Kirchengemeinden im Nothfalle geſorgt wird, in Ungern hingegen, für die daſigen proteſtantiſchen Gemeinden, nichts dergleichen geſchah, und anderer Seits den Catholiken im Lande durch keine Policeyregel die Hände gebunden wurden. Dieſe Ungleichheit war deſto drückender, je häufiger proteſtantiſche Gemeinden in den Fall kamen, aus Mangel an Begüterung ihrer Kirchen

*) Verordnung von 1745, Jul. - 1767, May.

Kirchen, milder Beyträge aus fremden Ortſchaften zu bedürfen. Die Härte gieng aber endlich ſelbſt ſo weit, daſs nicht einmahl ſolche Gemeinden, deren Kirche ſammt dem ganzen Dorfe ein Raub der Flammen geworden war, zu Collecten ihre Zuflucht nehmen durften *).

Die *Grundſtücke*, auf welchen *kirchliche Gebäude* erbauet ſind, pflegen nach dem canoniſchen Recht, und einer in der ganzen Chriſtenheit gangbaren Gewohnheit, *von Abgaben frey* zu ſeyn. In Ungern aber hat man in Anſehung der Proteſtanten auffallende Ausnahmen von dieſer Regel gemacht. Im Jahr 1767 legte man den *Kremnitzern* auf, für 46 Jahre *Steuern* von ihrer *Pfarrey* zu bezahlen; ähnliche Foderungen wurden 1769, in *Modern* gemacht; und ſpäterhin ſetzte der Statthaltereyrath auch die evangeliſche Gemeinde zu *Altſohl* in die Nothwendigkeit, ihre *Kirche* und die *Wohnung des Predigers* zu verſteuern, da doch alle, nur irgend nennbare, Kirchengebäude der Catholiken im ganzen Lande frey ſind.

In den nächſt vergangenen Jahrhunderten hatte man, wahrſcheinlich aus Beſorgniſs wegen Feuersgefahr, die Gewohnheit gehabt, die Kirchen auſser den Dörfern ins freye Feld zu bauen, um ſo wenigſtens, wenn auch ein ganzes Dorf bis auf die letzte ſeiner gewöhnlich elenden Strohhütten im Rauch aufgienge, doch die Kirche unbeſchädigt zu ſehen. Solche Kirchen beſitzen nun hin und wieder auch die Proteſtanten. Um Zeitverluſt zu vermeiden, zugleich aber auch alte Leute, da die

*) Verordnung von 1775, März - 1777, Jul. - 1779, März.

die Kirche oft eine gute Viertelstunde weit vom Orte lag, unnöthiger Beschwerlichkeiten des Wetters und Weges zu überheben, hatte man hin und wieder die Auskunft getroffen, die wöchentlichen Betstunden in einem Zimmer des Pfarrhauses zu halten, und nur am Sonntage zum feyerlichen Gottesdienste in den entlegenen Kirchen zu erscheinen. — Allein auch diese unschuldige Sache sollte nicht vergönnt bleiben: sie wurde 1771 verboten *).

Den Gesetzen einer guten Policey zufolge, sollen *Begräbnissplätze* mit einer *Einfassung* versehen seyn, um Thiere abzuhalten, und zu verhüten, dass die Gräber nicht aufgewühlt, und die Leichname oder deren modernde Ueberbleibsel entblösst und verschleppt werden. Ob diese Einfassungen aus Graben, Planken oder Mauern bestehen, geht an sich die Policey nicht sowohl an, als dass es überhaupt dergleichen gebe. Die Wahl der Catholiken war in der That hierin auch nirgend beschränkt; den Protestanten aber verbot man, ihre Friedhöfe mit *Mauern* einzufassen, auch wurde die Friedhofmauer zu *Sollyov* im Trentschiner Comitat zerstöhrt, weil *Fenster* an derselben angebracht waren **).

Wichtiger indessen, als diese kleinlichen Züge der Intoleranz, war die Verfolgungsart, die Protestanten *von öffentlichen Aemtern* und Bedienungen, *von Zünften* und dem *Bürgerrechte auszuschliessen.* In mehrern Städten des Königreichs war es daher *geradezu* Gesetz, dass kein Protestant, er sey Inländer oder Fremdling,

*) Intimat, vom 29ten Octob.

**) Intim. v. 1755. den 28ten Jan. - 1770. den 15ten Jan.

ling, daselbst ein Haus kaufen, oder sich als Bürger setzen durfte; und fiel in solchen Städten einem Protestanten, auf dem Wege der Erbfolge, ein Haus oder Grundstück zu, so wurde er gezwungen, es zu verkaufen. Um in andern Städten wenigstens *mittelbarer* Weise, die Ansiedelung zu verhindern, so räumte man den Catholiken das *Recht des Verkaufs* ein, wieder in andern durfte bey 100 Gulden Strafe *kein evangelischer Knabe* zum *Lehrling* angenommen werden, und die Zünfte hatten Privilegien mit der ausdrücklichen Clausel, dass *blos Catholiken* Mitglieder derselben seyn sollten. Hin und wieder wurde auch verboten, die Zahl der evangelischen Meister zu vermehren, bis eben so viel catholische, als protestantische vorhanden wären, um so nur erst den catholischen das Gleichgewicht, und dann desto leichter auch das Uebergewicht zu verschaffen.

Das Anrecht auf *öffentliche Bedienungen* hatten Protestanten so gut, als die Catholiken, aus vergangenen Zeiten hergebracht. Was die Comitatsämter und Bedienungen von höherem Range betrifft, so sind sie noch jetzt in Ungern, sowohl ausdrücklichen Gesetzen, als leider! einer verjährten Observanz zufolge, lediglich an die *begüterte* Classe des *Adels* gebunden. Jeder ungrische Edelmann, sobald er begütert ist, und ein gewisses Maass von Kenntnissen und Fertigkeiten besitzt, ist auch eben dadurch fähig, jedes Comitatsamt zu begleiten. Die Gesetze sicherten auch dem protestantischen Adel dieses Recht, durch die oft wiederholte Clausel:

dass

dafs Aemter und Bedienungen *ohne Unterschied der Religion*, blos an redliche und geschickte Männer, vergeben werden sollten. Allein man setzte sich über dieses edle und gerechte Gesetz hinweg, und schlofs in gewissen Comitaten die Evangelischen von aller Amtsfähigkeit aus; für andere aber brauchte man das Mittel, welches in der *carolinischen Resolution* an die Hand gegeben war. Diese Resolution nähmlich foderte als unerlafsliche Bedingung von den Protestanten, dafs sie bey Anstellungen zu Aemtern, und bey gewissen andern öffentlichen Verpflichtungen, nach der *Decretalformel* beeidigt werden, d. i., neben dem höchsten Wesen, auch *bey der Jungfrau Maria und den Heiligen Gottes*, schwören sollten. Da dieser Eid den Grundsätzen der evangelischen Religion zuwider war, und von keinem Protestanten abgelegt werden konnte, ohne sich in einen erniedrigenden Widerspruch mit seinen Ueberzeugungen zu setzen; so wurde dadurch die Anstellung selbst der fähigsten Männer allenthalben gehindert, und blieb den Protestanten nichts übrig, als, anstatt der Assessorate, blos mit den untern Bedienungen, und auch diefs nur in einigen Comitaten, vorlieb zu nehmen *).

Was

*) Der Eifer, mit welchem den Statthaltereybefehlen, die man in andern Dingen oft wenig achtete, nachgelebt wurde, gieng in vielen Gespanschaften selbst so weit, dafs sie nicht einmahl einen *protestantischen Trabanten* annehmen wollten. S. Intim. v. 1749, Sept. - 1752, April. - 1765, April.

Was bey den Comitaten geschah, fand auch Statt in Ansehung der *Magistratsämter*, absonderlich des Richter- und Bürgemeister-Amts, in den Städten. Um die Evangelischen desto sicherer zu verdrängen, verlieh man an manchen Orten auch den catholischen *Pfarrern* das Recht, bey neuen Wahlen mit zustimmen; und zwar nicht blos als eine *einfache*, sondern sogar in der Eigenschaft einer *zehn-* oder *zwölffachen* Person *). Selbst da, wo Protestanten das Recht der Stadtwürden, durch ein langes ununterbrochenes Herkommen, worauf doch Catholiken überall, selbst in ihrer Dogmatik, so viel bauen, behauptet hatten, wurde ihnen dieses Recht beschränkt, und musste auch hier der Catholik, blos *weil* er Catholik war, zufolge ausdrücklicher Befehle, bey allen Anstellungen den Vorgang haben **).

Man

*) So hatte z. B. der Pfarrer von der f. k. Bergstadt *Neusohl zwölf*, und der Pfarrer von *Zolyiom-Liptsche* gleichfalls *zwölf* Stimmen bey der Wahl des Richters. — Den um ihre fernere Beförderung, bey Gelegenheit der Magistratswahl in der k. freyen Stadt *Ungrisch Skaliz*, anhaltenden Protestanten, wurde vom *catholischen* Theile des Raths kurz nach *Josephs des IIten* Tode, geantwortet: *Civitate isthac ad priscam activitatem clementer reposita existente, eidem a consuetudine et illibato usu illo, quo tam in interiori, quam exteriori senatu, seu selecta communitate*, universa munia soli duntaxat Romano-Catholici *semper et constanter ad praesens usque tempus sustinuerant, recedere, ideoque postulato praesenti amplius deferri requiret.* Ex Consessu Magistratuali Szakolczae, die 13. April. 1790. *Franciscus Zlinszky.* Ord. Notar. m. p.

**) Intim. v. 1755, Febr. - 1773. November.

Man konnte hoffen, die Proteſtanten mit mehrerm Scheine des Rechts zurückzuſetzen, wenn man Kenntniſſe und Wiſſenſchaften unter ihnen in Verfall brächte, und hiemit einen Vorwand von ihrer *Unbrauchbarkeit* hernehmen könnte. Neben den unzähligen andern Bedrückungsarten der Proteſtanten alſo, muſsten ſie auch erfahren, daſs man ſich an ihren Schulanſtalten vergriff, und überhaupt alle Mittel erſchwerte, die auf wiſſenſchaftlichen Unterricht und Geiſtesbildung Beziehung hatten. Man gab Befehle, auf das Alter der Schulen zu inquiriren; und wenn nicht bewieſen werden konnte, daſs eine Schule *vor* dem *Narmaljahr* 1681 ſchon da geweſen ſey, ſo lief ſie Gefahr, ohne weitere Rückſichten geradezu aufgehoben zu werden *). Dieſer Beweis war in Anſehung mehrerer Schulen theils ſchwer, theils ganz unmöglich, weil die Evangeliſchen ihre älteſten Schulanſtalten zu Bartfeld, Moſchoz, Banoz und an andern Orten, zu früh eingebüſst, und ſtatt deren andere zu Leutſchau, Käsmark, Modern, Trentſchin u. ſ. w. errichtet hatten. Alle dieſe waren von einem jüngeren Dato, und eben daher auch am erſten der Verfolgung ausgeſetzt. *Gymnaſien* oder *Lyceen*, die wegen des für ſie ſprechenden Rechts, nicht *ganz* aufgehoben werden konnten, muſsten wenigſtens aufhören, in ihrer bisherigen Form fortzudauern. Ihre höheren Claſſen wurden geſchloſſen, und die ganze Anſtalt zu einer *Trivialſchule* gemacht, wo, anſtatt des ehemahligen Unterrichts

*) Verordn. von 1734. Jan. - 1769. Oct.

richts in den theologischen und philosophischen Wissenschaften, blos die Grammatik gelehrt werden durfte. Nur in Ansehung einiger wenigen Institute, hatte man die Gnade zu erlauben, dass sie noch ferner höhere Wissenschaften, absonderlich Theologie und Philosophie, treiben könnten, jedoch unter der nothwendigen Bedingung, dass sie darüber erst eigene *Privilegien* vom Hofe einholen mussten *).

Bey der traurigen Lage, in welcher sich das protestantische Schulwesen befand, halfen adeliche und vermögende andere Familien sich damit, dass sie desto häufiger sich mit Privatlehrern versahen, um wenigstens durch diese, so weit es möglich war, ihre Kinder in den höheren Wissenschaften unterrichten zu lassen. Allein auch diese Hülfe suchte man zu vernichten, indem man durch eine Verordnung von 1748 **) den Privatunterricht in den höheren Wissenschaften ausdrücklich verbot; ja man wagte es sogar, protestantischen Magnaten und Edelleuten überhaupt das Recht, für ihre Kinder Hauslehrer zu halten, streitig zu machen ***).

Die Gewohnheit, junge Leute auf teutschen Universitäten studieren zu lassen, war unter den ungrischen Protestan-

*) Verordn. v. 1750, Jan.

**) Den 12ten November.

***) Die Intimate von 1748, den 30ten Jul., und von 1754, den 30ten April, sind in dieser Rücksicht besonders merkwürdig.

Proteſtanten ſo alt, als die Reformation ſelbſt. Jedermann konnte dieſer Gewohnheit folgen, ohne daſs es der Regierung während eines Zeitraums von beynahe zwey vollen Jahrhunderten eingefallen wäre, jemandes Freyheit in einem für die wiſſenſchaftliche Bildung ſo wohlthätigen Gebrauche zu beſchränken. Seit 1725 aber dehnte eben der Verfolgungsgeiſt, der die einheimiſchen Erziehungsanſtalten der Proteſtanten zu vernichten trachtete, ſeine Maasregeln auch auf jene Reiſen nach Teutſchland aus. Niemand, als blos wer Theologie ſtudieren wollte, durfte hinfort die Univerſitäten im Auslande beſuchen; aber auch unter dieſen muſste jeder erſt ausdrücklich einen *Paſs*, oder vielmehr, einen *Erlaubniſsſchein* von der *Statthalterey* einholen, dafür 15 Fl. bezahlen, auch dieſen Schein ſodann, da ſeine Gültigkeit nicht weiter, als auf ein einiges Jahr erſtreckt wurde, jährlich aufs neue löſen, und, bevor er ihn überhaupt erhielt, den Beweis vorlegen, daſs er zum Mindeſten 300 Fl. zu verzehren habe *). Studenten, deren Eltern irgend eines catholiſchen Grundherrn Unterthanen waren, konnten dergleichen nicht ohne die ſogenannte *Manumiſſion* erhalten, die dann wenigſtens 100 Fl. koſtete, oft aber auch gar nicht zu erlangen war. Den vom Auslande zurückkehrenden Candidaten wurde endlich, kraft einer Verordnung von 1757, auch auferlegt, ſich perſönlich beym Statthaltereyrath zu ſtellen, damit dieſer

*) Verordn. von 1725, Jun., - 1743, den 11ten Jan., den 8ten und 11ten Jul. u. a. m.

dieser sich desto sicherer von ihrer gesetzmäfsigen Zuruckkunft überzeugen könne; und blieb jemand länger aus, als es sein Erlaubnifsschein verstattete, so mufste er sich einer deshalb anzustellenden eigenen Inquisition unterwersen *).

Die Protestanten würden alle Hindernisse, die man ihren gelehrten Reisen, ins Ausland in den Weg legte, mit Zufriedenheit ertragen haben, wenn der Grund davon in gewissen nothwendigen Rücksichten der Staatsöconomie oder der Politik zu suchen gewesen wäre, und man in eben der Maafse auch den angehenden *catholischen* Gelehrten den Weg nach *Rom* versperrt oder erschweret hätte. Diefs ist aber vor *Joseph dem IIten* so wenig geschehen, dafs es vielmehr jedem schon im voraus zur Empfehlung gereichte, wenn er sagen konnte, er habe im *Collegio Germanico-Hungarico* zu *Rom* studirt.

Nicht minder gedrückt wurden die Protestanten auch in Ansehung der *Prefsfreiheit* und der *Einfuhre evangelischer Bücher*. Der Verfasser der oft erwähnten *Prä-*

*) Verordn. v. 1757, Febr. - 1759, Jul. - Unter dem Erzbischof und Primas, Gr. Franz *Barkotzy*, fanden junge Leute, die auf teutsche Universitäten wollten, von 1761 bis 1765, in Ansehung der nöthigen Päffe, unüberwindliche Schwierigkeiten. Einige erlangten solche nach langem Harren und Bitten, viele aber gar nicht; sie mufsten seinen Tod abwarten, um das Ausland besuchen zu können. So viel vermochte einst ein einziger Geistlicher über den Willen der ganzen Statthalterey! —

Präliminarien hat (S. 63 ff.) aus unbezweifelten Thatsachen gezeigt, wie viel im vorigen Jahrhundert zur Ausbreitung nützlicher Kenntnisse und Wissenschaften in Ungern von ungrischen Protestanten geschehen sey. Er führt nicht weniger, als 25 *Druckereyen* an, die alle für die Protestanten gearbeitet haben, und von welchen kein Catholik sagen kann, dass sie unter *catholischen* Censoren gestanden hätten. Diese Druckereyen sind seit dem, bis auf die zu *Debrezin*, sämmtlich vernichtet worden, und der Censurzwang, der absonderlich von 1720 an die besten inländischen Köpfe unthätig machte, verstopfte auch die Canäle, durch welche vom Auslande nützliche Bücher kamen. Wie hart man insonderheit mit Religionsbüchern der Evangelischen verfuhr, ergiebt sich daraus, dass man dem *Heidelberger Catechismus*, als einem verbotenen Buche, in den Schulen, und der slavischen Uebersetzung der *Spenerschen Postille* in den Familien nachspürte; dass im Jahr 1723 den 12ten Jun. auf einmahl 2894 Exemplare ungrischer *Bibeln confiscirt* wurden, und der Bischof von Erlau sogar einen Haufen Bibeln auf öffentlichem Markte *verbrennen* liess *).

Die

*) Anfangs hatte das *Consilium* die oberste Revision der Bücher über sich; dann aber wurden zwey *Jesuiten* eigens mit Gehalt zu diesem Geschäfte angestellt. Diese confiscirten nicht blos dogmatische Werke, die der catholischen Religion etwa nahe traten, sondern historische und unschuldige Andachtsbücher. Sie verfuhren zuerst ganz ungebunden, bis ihnen wenigstens auferlegt wurde, die Bücher

Die auf so mancherley Art gedrückten Protestanten erwiederten auf alle Kränkungen, die sie erlitten, nichts, als demüthige Vorstellungen, oder suchten ihrem Schmerze in einzelnen Fällen auch dadurch Luft zu schaffen, dass sie um eine Untersuchung baten; aber eins war gewöhnlich so fruchtlos, als das andere. In *gemeinschaftlichem* Nahmen zu klagen, war verboten. Fügte man sich nun dem Verbote; so hatten die Gegner, was sie wollten, nähmlich einen Vorwand, alle Vorstellungen, gerade weil sie nur unter *einzelnen* Nahmen abgefasst waren, für unbedeutend auszugeben. Liess man sich aber durch den Drang der Umstände gleichwohl bewegen, eine *gemeinschaftliche* Bittscrift einzureichen; so lief man Gefahr, als vorsetzlicher Uebertreter mit Ungnade empfangen zu werden, und die beklagte Lage nur noch schlimmer zu machen. *Maria Theresia* nahm zwar wirklich dergleichen allgemeine Bittschriften von den Abgeordneten der Evangelischen einige Mahl an; aber nur aus besonderer Gnade, und ohne dass damit viel ausgerichtet worden wäre; indem die Monarchin blos erklärte, dass sie zwar in *einzelnen Fällen* ihnen zu helfen bedacht seyn wolle, allein ihren *Generalbeschwerden* abzuhelfen nach, den bestehenden Gesetzen, *nicht* im Stande sey.

Gelang

cher innerhalb einer gewissen Zeit abzufertigen, und bey Schriften, die sie verwerflich fanden, ausführlich die Gründe sammt den Belegen anzuführen." Kurze Gesch. der evangel. Kirche in Ungern S. 88.

Gelang es den Evangelischen eines Comitats oder einer Stadt, in gewissen Fällen eine *Untersuchung* zu erbitten; so fielen ihnen nicht nur gewöhnlich drückende Kosten dabey zur Last, sondern die Geschäfte giengen auch lediglich durch *catholische* Hände, und die Hauptpersonen dabey waren immer Geistliche — folglich Kläger und Angeklagte, Untersucher und Richter zugleich *). Vertheidigungen und Gegenbeweise, die dann etwa von dem evangelischen Theile eingereicht wurden, nahm man entweder gar nicht an, oder schickte sie wenigstens nicht in gebührender Maasse an die oberen Behörden ein; obschon auch diese aus einem Personale von gleicher Art zusammengesetzt, und demnach wenig zu fürchten waren. Denn welchen Geist der Unpartheylichkeit die *Statthalterey* z. B. athmete, ist schon daraus zu ersehen, dass sie kein Bedenken trug, gegen die Evangelischen sich der Schimpfnahmen "*Sectirer* und *Ketzer*" sogar canzleymäfsig zu bedienen **); und ob es in der *Hofcanzley*, deren Referenten und Räthe in Religionssachen gleichfalls aus Geistlichen bestunden, besser ausgesehen habe, mag der unten stehende Inhalt jenes Gutachtens lehren, welches diese oberste Stelle über die Ursache der so häufigen Beschwerden, die von den Protestanten erhoben würden, im Jahr 1749 der Monarchin einreichte ***). Die

*) Intim. v. 1747, Nov. - Resol. v. 1749 - Intim. v. 1766, Oct. u. a.

**) Man sehe z. B. Intim. v. 1768, den 8ten Jul. - von 1776, 22ten Febr. und 1778, den 12ten Jun.

***) Diesem Gutachten zufolge sollte die Ursache der Beschwerden

Die Monarchin ſelbſt hatte, ungeachtet ihres brennenden Eifers für die catholiſche Religion, gewiſs nicht den Willen, andere Glaubensgenoſſen zu verfolgen. Sie war bey aller Hochachtung, die ſie für die Geiſtlichkeit hegte *), gleichwohl ſtark genug, ihre Herrſchaft und Königsrechte über die Kirche mehr, als viele ihrer Vorgänger, zu behaupten, und würde daher gewiſs nie zugelaſſen haben, daſs eine zahlreiche Claſſe treuer ſchuldloſer Unterthanen ſo auffallend gekränkt und gedrückt würde, wenn ſie im Stande geweſen wäre, die tauſendfachen Künſte, womit die Verfolgungsſüchtige Geiſtlichkeit einer Seits die alten Geſetze, die für das Recht der Proteſtanten ſprachen, ihr aus den Augen zu rücken wuſste, und zugleich anderer Seits durch fromme Vorſpiegelungen von Pflicht und Verdienſtlichkeit

den, womit die Proteſtanten ſo oft läſtig würden, lediglich in dem Umſtande liegen, "daſs der von *Carln* entworfene *Plan gegen die Proteſtanten ſo nachläſsig und nur zur Hälfte* vollzogen, ja nun gar bey Seite gelegt worden ſey." — Und anſtatt die Ertheilung der Gewiſſensfreyheit nach den älteſten Geſetzen vorzuſchlagen, munterte ſie die Fürſtin auf, "wenn ſie allen Beſchwerden ein Ende machen wollte, den *Entwurf ihres Vaters Punct für Punct auszufüren.*" Kurze Geſch. der evangel. Kirche in Ungern S. 88.

*) Und die ſo weit gieng, daſs, wenn ein Biſchof oder Erzbiſchof ſie beſuchte, ſie ſich in deſſen Gegenwart nie leicht zu ſetzen pflegte.

keit auf ihr offenes Gewissen wirkte, in allen ihren Wendungen und Gestalten zu entdecken.

Bey der *Aufhebung* des *Jesuiterordens* hatten sich die Protestanten zum Theil mit den besten Hoffnungen geschmeichelt; auch war diese Begebenheit für die *catholische* Welt allerdings ein wichtiges Ereigniss, das für die Bildung der Jugend und für eine freyere Betreibung nützlicher Kenntnisse und Wissenschaften, manche erspriesliche Folgen hatte. Allein von den Hoffnungen der *hiesigen Protestanten* bestätigte der Erfolg überaus wenig. Die carolinische Resolution blieb im Ganzen nach wie vor die Richtschnur, und der Geist der Landesstellen nach wie vor derselbe. Die Jesuiten hatten nur das Ordenskleid ausgezogen, ohne damit zugleich ihre Gesinnungen und allen Einfluss verlohren zu haben. Von ihren Gütern wurden überdiess einige neue Bisthümer, und zwar zum Theil gerade in Gegenden gestiftet, wo fast lauter Protestanten und altgläubige Griechen wohnten. In manchen Betracht wurden daher die letzten Jahre Theresiens für die Evangelischen gerade die gefährlichsten.

Maria Theresia indessen entschlief, und die Plane derer, die ihren erhabenen Nahmen und ihre ehrwürdige Frömmigkeit vierzig Jahre lang gemissbraucht hatten, um ein *marianisches* Reich zu schaffen, erlitten unter ihren grossen Söhnen, *Joseph* und *Leopold* mehr, als blos eine Erschütterung.

Zeitraum

Zeitraum

von 1780 bis 1791.

Joseph der *Zweyte*, der als Prinz und Mitregent, auf Reisen und zu Hause, vieles sah, verglich und wünschte, hatte längst auch die Lage seiner protestantischen Unterthanen beherzigt, als er den Thron seiner Mutter erbte. Die genaue Kenntniss, die er von dem innern Zustande seiner Länder, oft bis ins kleinste Detail gesammelt, und die Schwächung an Staatskräften, die er bey den bisherigen Maasregeln der Intoleranz wahrgenommen hatte, machten es daher den evangelischen Ungern leicht, Gehör zu finden, als sie bald nach seinem Regierungsantritt eine gemeinschaftliche Bittschrift um Aufhebung ihres Drucks, und Herstellung ihrer alten Rechte, ihm überreichten. Joseph begnügte sich auch nicht blos damit, den Ungern allein die gesuchte Religionsfreyheit zu gewähren; die Gründe und Rücksichten, die bey ihm für dieses Land entschieden, fanden vielmehr auch in Ansehung anderer Provinzen Statt. Es erfolgte daher im Jahr 1781 wie für Ungern, so zugleich für alle seine Länder, jenes berühmte *Toleranz-Edict*, das unter allen, fast unzähligen, Beweisen seines wohlmeinenden thätigen Willens, beynahe das einzige Denkmal geblieben ist, welches die Stürme seiner letzten Tage nicht vernichtet haben.

Der Hauptinhalt dieses Edicts, in Beziehung auf Ungern *), bestund in nachfolgenden Puncten:

*) Erlassen im *Oct.* 1781.

I. Soll überhaupt den Augsburgischen und Helvetischen Religionsverwandten an allen Orten des Reichs, wo sie kraft der bestehenden Gesetze nicht schon *öffentlichen* Gottesdienst hergebracht haben, ein *Privat*-Exercitium ihrer Religion verstattet seyn, ohne alle Rücksicht, ob es irgendwo jemahls schon eingeführt gewesen sey, oder nicht. Und zwar soll

II. dieser Privatgottesdienst in dem Sinne Statt finden, dass jeder Ort, der 100 catholische Familien enthält, und die nöthigen Mittel zur Erbauung eines eigenen *Bethauses*, so wie eines Pfarr- und Schulhauses, sammt den Mitteln zur nöthigen Unterhaltung der kirchlichen Personen, ohne merkliche Beschwerung des steuerbaren Volks, aufbringen kann, die Freyheit haben, dergleichen kirchliche Gebäude zu erbauen, Seelsorger und Schulmeister zu berufen, und in solchen Bethäusern aufs vollständigste Gottesdienst zu halten, wie auch die kranken Religionsverwandten sowohl ausserhalb als innerhalb des Orts durch ihre Seelsorger versehen zu lassen; jedoch müssen dergleichen Bethäuser, um nicht förmliche Kirchen vorzustellen, ohne Glocken und Thürme seyn, und keinen Eingang von der öffentlichen Strasse haben.

III. Für Niemanden, der Talente und Fähigkeiten besitzt, und einen unbescholtenen christlichen Lebenswandel führt, soll seine Religion hinfort irgendwo ein Hinderniss der Anstellung seyn. Auch soll das Recht, liegendes Eigenthum zu besitzen, Bürger und Meister zu werden, so wie zu academischen Würden zu gelan-

gen, den Acatholiſchen hinfort ohne Unterſchied der Orte, wo ſie bisher, kraft beſonderer Geſetze, davon ausgeſchloſſen waren, gebühren.

IV. Kein evangeliſcher Glaubensverwandter ſoll gehalten ſeyn, bey öffentlichen Eidesleiſtungen nach einer andern, als einer ſolchen Formel zu ſchwören, die den Grundſätzen ſeiner Religion gemäſs iſt: auch ſoll keiner zur Beſuchung des catholiſchen Gottesdienſtes gezwungen, noch weniger durch Geldſtrafen genöthiget werden, bey feyerlichen Umgängen und Ceremonien der Catholiken gegenwärtig zu ſeyn; in welcher Hinſicht weder die deshalb vorhandenen Innungsartikel, noch irgend andere Statuten oder Geſetze, die geringſte Verbindlichkeit weiter haben.

V. Alle Kirchen und Schulen, in deren Beſitz die Evangeliſchen bisher geweſen ſind, ſollen ihnen ungeſtöhrt für die Zukunft verbleiben, und, wenn ſie durch Brand oder Baufälligkeit einer neuen Herſtellung bedürfen, nach Willkühr von Holz oder Steinen wieder gebauet werden können; jedoch mit der Bedingung, daſs der Aufwand für das ſteuernde Volk nicht zu drückend werde.

VI. Gleichergeſtalt ſollen auch die Filialkirchen der Evangeliſchen, die ſie wirklich beſitzen, ihnen ferner verbleiben; und diejenigen, welche ihnen ohnlängſt geſperret worden, und worüber noch Fiscalproceſſe anhängig ſind, mit Vernichtung aller dergleichen Proceſſe, ihnen unverzüglich wieder zurückgegeben werden.

In

In den übrigen Artikeln wurden die *Reverse* evangelischer Eltern untersagt, und zur Richtschnur gemacht, daſs, wenn der *Vater catholisch* sey, wegen des gebührenden Vorzugs der herrschenden Landesreligion, auch *alle Kinder*, ohne Unterschied des Geschlechts, *catholisch*, bey einem *protestantischen* Vater aber, die Kinder in der Religion ihrer Eltern, *nach Verschiedenheit des Geschlechts*, erzogen werden sollten. Auch wurden ferner alle Besuche catholischer Geistlichen bey evangelischen Kranken, wenn der Kranke sie nicht ausdrücklich verlangt habe, ingleichen die Sperrung adelicher Capellen, die Visitationen protestantischer Gemeinden durch catholische Bischöfe, und mehrerley Dinge, die bisher zu Bedrückungen und Beschwerden Anlaſs gegeben hatten, aufgehoben.

Die Freude der Protestanten über diese verwilligten Vortheile war unbeschreiblich; aber eben so groſs waren auch die Hindernisse und Schwierigkeiten, welche dem edlen Fürsten bey der Ausführung seines Edicts von allen Seiten, durch Bischöfe und Grundherren, durch Magisträte in dan Städten, durch die Gespanschaften, und selbst durch die höchsten Landesbehörden, in den Weg gelegt wurden. Indessen strebte der Monarch allen Widersetzlichkeiten mit entschlossenem Willen entgegen, und begegnete der Chicane durch Nachträge und Erläuterungen meist so zweckmäſsig, daſs in der Hauptsache seiner Absicht nichts zuwider geschehen konnte.

Auch erhob Joseph einige angesehene evangelische Familien in den Stand der Magnaten; setzte mehrere

Proteſtanten mit vieler Gefliſſenheit in höhere und niedere Staatsämter ein; und verſchafte der proteſtantiſchen Sache ſelbſt durch die Reformen, die er mit ſeiner catholiſchen Geiſtlichkeit und ihrer Erziehung vornahm, ſo wie abſonderlich durch den Geiſt ſeiner neuen Cenſurverfaſſung, manche erhebliche Vortheile.

Die Laufbahn dieſes durch ſeine Thätigkeit und ſeine Widerwärtigkeiten gleich merkwürdigen Fürſten, war über alle Erwartung kurz. Er ſtarb, nachdem das Miſsgeſchick ſeiner letzten Tage ihn dergeſtalt überwältiget hatte, daſs er mit einem Federſtrich alle Einrichtungen ſeines zehnjährigen Lebens auf dem Throne vernichtete. Nur *ſo* ſchwach machte ihn ſein Miſsgeſchick nicht, daſs er ſeine Hand auch an die Vernichtung ſeiner *Duldungs-Geſetze* gelegt hätte; ſie blieben aufrecht, und wurden ausdrücklich von dem allgemeinen Widerruf ſeiner übrigen Anordnungen ausgenommen, weil die Sache der Religion den Königen ausdrücklich übertragen war.

Inzwiſchen waren damit gleichwohl die Freyheiten der Proteſtanten nichts weniger, als für die Zukunft geſichert. Sie blieben immer ein Gegenſtand blos der *königlichen Gnade*; der Nachfolger Joſephs hatte es in ſeiner Gewalt, nach Willkühr ſie eben ſo leicht zu ſchmählern oder ganz aufzuheben, als zu beſtätigen, und das Todtengeläute, welches Joſephs Leichnahme galt, konnte nicht minder auch für die Proteſtanten eine Vorbedeutung ſeyn von der Wiederkehr des Drucks und der Verfolgungen unter *Carln* und *Marien Thereſien.*

ſen. Aber nein, Joſephs Nachfolger war *Leopold* der *Weiſe!* Seine Anordnungen im toſcaniſchen Staat, die redendſten Denkmahle ſeiner Einſichten und aufgeklärten Denkungsart, leiſteten die Gewähr, daſs er auch in ſeinem neuen, groſsen Reiche, Vater und Beſchützer *aller* ſeiner Unterthanen ſeyn, aus irriger Gewiſſenhaftigkeit nie ſeine Macht zur Unterdrückung einer ſchuldloſen Claſſe von Staatsbürgern gebrauchen, ſondern bey ſeiner weiſen Bedachtſamkeit vielmehr das Wohl derer, die nach Joſephs Tode einen Rückfall ihres Zuſtandes hätten fürchten mögen, nur deſto ſicherer begründen werde.

Während alſo Joſephs Staatseinrichtungen überall im Lande aufgehoben wurden, und unduldſame Eiferer bemüht waren, das Ungeſtüm der Gemüther gegen das Andenken dieſes Fürſten auch zur Antaſtung ſeiner Toleranzverfügungen zu benutzen, ſahen die Proteſtanten dem neuen Könige mit der ruhigſten Erwartung, und ſelbſt mit dem Zutrauen entgegen, daſs er ihnen noch mehr gewähren würde, als von ſeinem verewigten Bruder geſchehen ſey; und ſie täuſchten ſich in ihrem Zutrauen nicht. Joſeph hatte, ſo wohlthätig auch ſeine Duldungsgeſetze waren, doch keine von den Reſolutionen ſeiner Vorfahren ausdrücklich aufgehoben; er hatte überdieſs ſo manchen läſtigen Punct noch unbeſtimmt, und vornehmlich das drückende Joch der *Stolgebühren* gelaſſen, die von den Evangeliſchen, welche nur Privatgottesdienſt hatten, neben ihrem eigenen Geiſtlichen, zugleich an den, in den vorigen Zeiten ihnen aufgedrungenen, *catholiſchen* Pfarrer entrichtet werden

muſsten. Die Proteſtanten wagten daher, den neuen König nicht blos um die Beſtätigung ihrer von *Joſeph* erhaltenen Freyheiten, ſondern, im Vertrauen zu Leopolds Güte und Gerechtigkeit, ihn ſelbſt um völlige Wiedereinſetzung in den Genuſs derjenigen Gerechtſame zu bitten, die ihnen in den alten Reichsgeſetzen des vorigen Jahrhunderts verliehen worden waren.

Leopold nahm nicht nur dieſe Bittſchrift mit der erwarteten Güte auf, ſondern legte auch den ſo eben verſammelten Ständen des Reichstags unter andern Sachen die Sache der Religion zur Verhandlung vor. Und als hierauf die Stände, weil ſie wegen mehrerley Puncte zu keiner Einhelligkeit gelangen konnten, die ganze Angelegenheit ſeiner Entſcheidung übertrugen; ſo foderte er von beyden Theilen wenigſtens ihre Gutachten und Entwürfe ein, und erlieſs nun *) die erwartete *Reſolution*, die ſofort in Artikel verfaſst, und zu einem förmlichen Reichsgeſetz erhoben werden ſollte. Zum Erſtaunen der Geiſtlichkeit aber, und einiger gleichdenkenden Eiferer, waren darin, mit ausdrücklicher Vernichtung aller ſpäter erlaſſenen Artikel, Reſolutionen und königlichen Erklärungen, die Geſetze von 1608 und 1647 zur Grundlage genommen. Man verkroch ſich alſo zu einer gemeinſchaftlichen Zuſammenkunft bey dem Erzbiſchofe von *Colocſa*, und trat ſodann, nach altem Brauche, mit einer ſogenannten *Repräſentation* hervor, welche die Beyſtimmung auch einiger *wenigen* unter den *weltlichen* Ständen erhielt, und worin man ſich unter

*) Den 7ten Novemb. 1790.

unter andern Bedenklichkeiten die der Resolution im Wege stehen sollten, wie gewöhnlich auch auf sein Gewissen, und auf seinen allein seligmachenden Glauben berief. Der König indessen erwiederte die Bemühungen der Geistlichkeit mit einem Schreiben voll Missfallen und Ermahnungen zur Einigkeit, machte einige, gröstentheils geringfügige, Aenderungen in der erlassenen Resolution, und bestätigte sie nun aufs neue.

"Endlich erschien der 8*te Februar* 1791, als der „Tag, da sie inarticulirt werden sollte. Noch in den „letzten Stunden setzte es einen heftigen Streit. Die Geist„lichkeit wollte durch allerley Einwendungen nochmahls „einen Recurs an den König bewirken. Hier aber, hier „zeigte sich die aufgeklärtere Denkungsart vieler catho„lischen Grossen in ihrem schönsten Lichte. Der ober„ste Landrichter, Carl *Zichy* *), und der Personal Jo„seph *Urmenyi*, setzten selbst der Geistlichkeit mit dem „Unwillen des Königs zu, und die Grafen Aloys *Bathyani*, „Nicol. *Forgacs*, Joseph *Haller*, Joseph *Splenyi* und „andere, sprachen so hinreissend über die innere Ge„rechtigkeit der Religionsfreyheit, welche den Protestan„ten zukomme, so wie über die Nothwendigkeit derselben „zum Wohl des Vaterlandes, dass die wenigen finsteren „Eiferer, die sich noch erheben wollten, zurückge„schreckt wurden, und den edlen und muthigen Pro„testanten *Balog*, *Domonkos*, *Pogány*, *Teleki* und *Vai* „wenig zu sagen übrig blieb. Alles, was die Geist„lichkeit

*) Der 1795 in den *Ruhestand* gesetzt worden ist.

„lichkeit noch erhielt, war die Einrückung einer Clau„ſel, worin ihre Proteſtation erwähnt, aber zugleich „auch für nichtig und unkräftig erklärt wurde. Und „ſo ward denn die Reſolution *Leopolds* unter die Reichs„geſetze gebracht, und durch ſie das ganze Bollwerk „der Religionsbedrückungen, welches ſeit 100 und mehr „Jahren aufgeführt worden, mit einemmahle über den „Haufen geworfen. Die Freude der Proteſtanten durch „das ganze Land war unbeſchreiblich; ſie waren wie Men„ſchen, die nach einer langen Gefangenſchaft zuerſt wie„der freye Luft athmen, und das Tageslicht fühlen *)."

Die *Urkunde des Religionsgeſetzes* ſelbſt, welche aus 17 Paragraphen beſteht, und in dem geſammten Decret des Reichstags von 1791 den XXVIten Artikel ausmacht, iſt in demſelben Werke, aus welchem die ſo eben gegebene Beſchreibung von dem letzten Hergange der Sache entlehnt wurde, bereits vollſtändig (S. 114-124,) nachgedruckt, und bedarf hier keiner Wiederholung; auch iſt ſie bis jetzt noch vollkommen in ihrer Kraft geblieben, obſchon ſich die biſchöflichen Canzleyen ſeit 1792 wieder mit *Indulgenzkrämereyen* abgeben dürfen.

*) Geſchichte der evangeliſch-lutheriſchen Kirche in Ungern vom Anfang der Reformation bis Leopold II. Seite 96. f.

II.

II.

Gespräch

zwischen

einem durch Ungern reisenden Fremden und

einem unpartheyischen Unger

über das

Ende der Regierung

weiland

Josephs des II^ten^

und

die dermahlige des Kaisers und Königs

Leopolds des II^ten^

im Jahr 1790.

Reiſender Fremdling *).

Ich habe aus Wiſsbegierde mir auch die Sammlung jener Joſephiniſchen Verordnungen, die im Druck erſchienen ſind, und einen Bezug auf die ungriſchen Erbländer haben, beygeſchaft, und ſelbe mit vielem Nachſinnen wiederholt durchgeleſen, reif überdacht und darin ungemein viel Gutes, und zum Beſten der ungriſchen Erbſtaaten abzweckendes gefunden, ich kann daher nicht wohl begreifen, was weiland Kaiſer Joſeph den IIten bewogen haben mag, erſtberührte Verordnungen kurz vor ſeinem Tode mit einem Federſtrich zu vernichten.

Un-

*) Nachſtehendes, wegen mancherley wichtiger Notizen in Betreff der ehemahligen Criſis in Ungern, intereſſante *Geſpräch*, iſt eine bereits im Jahr 1790, auf 61 Octav-Seiten in Ungern gedruckte Flugſchrift, neben dem *teutſchen* zugleich mit *lateiniſchem* Texte, und folgendem lateiniſchen Titel verſehen: "*Dialogus inter Exterum quemdam per Hungariam iter facientem ac Hungarum, nullo partium ſtudio laborantem, de Exitu Regiminis divi olim* Imperatoris *Joſephi IIdi, nec non de hodierno* Imperatoris *et* Regis *Leopoldi IIdi Regimine*" 1790.

Unger.

Man hat dem höchstseligen Kaiser beygebracht, es sey in den ungrischen Erbstaaten ein allgemeiner Aufruhr im Anzuge, welcher durch fremde Mächte, an die sich die Ungern deswegen gewendet hätten, kräftig unterstützt werden würde. Um also dieses Uebel zu beseitigen, entschloss er sich, diesen heldenmüthigen Schritt seiner Selbstverleugnung zu thun.

Reisender. Und war dieses auch wahr, was man ihm diessfalls beybrachte?

Unger. Keinerdings. So lange das Erzhaus Oesterreich die ungrischen Erbstaaten beherrschet, ist nie ganz Ungern seinem Könige untreu geworden; immer blieb ein großer, ja auch der größte Theil derselben seinem Landesfürsten getreu. Auch itzt war es nur ein kleiner Haufen von Missvergnügten, welcher sich an auswärtige Mächte wendete, und sich besliess, alle Josephinischen Verordnungen zu verdrehen, um die andern irre zu führen, wie ein solches in der Brochüre, *Babel* betitelt, ganz richtig angemerkt wird, und im Kurzen dürfte hierüber die Bestätigung erfolgen. Wenigstens lispelt man sichs ins Ohr, dass man, um die Ehre der ganzen Nation und der Unschuldigen zu retten, den König, nach eröffnetem Landtage auffodern werde, diese Frevler nahmhaft zu machen, und nach Vorschrift der Gesetze bestrafen zu lassen *).

Rei-

*) Aber *Leopold* ertheilte bekanntlich *Amnestie*, nachdem die Frevler durch die simplen Worte — "*dass der Fiscal be-* „*richten*

Reiſender. Aber, Freund! die Ausmeſſung, welche Kaiſer *Joſeph* angeordnet hat, mag wohl in die Reihe derjenigen Verordnungen gehören, die beym Adel ein groſses Miſsvergnügen erregten? Ich wünſchte darüber, weil man vieles für und dawider ſpricht, eine beruhigende Erläuterung zu erhalten.

Unger. Kaiſer Joſeph wollte ſeinen ungriſchen Erbſtaaten andurch die gröſste Wohlthat erweiſen. Seine weiſe Abſicht hatte nachſtehendes zum Zweck *).

A. Damit Ungern in Anſehung der teutſchen Erbſtaaten ein ganz freyes Commerz erhalte, weil ohne dieſes die ungriſchen Erbſtaaten niemahlen den Grad jener Glückſeligkeit erreichen können, wozu ſie von der Natur, die daſelbſt ihre Wohlthaten verſchwendete, geſchaffen ſind. Für dieſe Wohlthaten hätten die ungriſchen Erbſtaaten das höchſte Aerarium wegen der *Dreyſſigſt-Gefälle*, und die *teutſchen Erbſtaaten*, denen hiedurch in Anſehung des Abſatzes ihrer Erzeugniſſe ein merklicher Nachtheil zugefloſſen wäre, durch eine verhält--

„*richten ſolle, welche Strafen das Geſetz über diejenigen* „*verhänge, die ſich unterfiengen, über die* Erbfolge *zu diſputi-* „*ren: die Nahmen wolle* Er, Leopold, *dann ſelbſt hinzufügen*" — wie vom Donner zurückgeſchreckt und verſtummt waren. A. d. H.

*) Ueber die Wahrhaftigkeit dieſer Erklärungen, die hier ein treuer Unger von den Abſichten ſeines verewigten Königs macht, ſehe man unten *Joſephs eigenes Handſchreiben* an den ungriſchen Reichs-Canzler, Grafen von Palffy.

hältnissmässige Uebernahme des *Quanti Contributionalis* entschädigen sollen.

Wenn man nun diese Entschädigung mit den Vortheilen, die den ungrischen Erbstaaten durch das freye Commerz zu Statten gekommen wären, gegen einander hält, so wird einem jeden unpartheyisch denkenden in die Augen fallen, dass die ungrischen Erbstaaten hiedurch ungemein mehr gewonnen hätten, als das kleine Opfer (betrug), welches sie deswegen dem Staat, nach den Gesetzen der Billigkeit, hätten bringen sollen.

B. Jedermann, der die Sache im wahren Lichte aufnimmt, wird sich ganz leicht überzeugen, dass die *Insurrection*, gegen welche Last der ungrische Adel contributionsfrey ist, für die dermahligen Umstände, wo eine jede Macht regulirte Truppen, die sich immer in den Waffen üben müssen, unterhält, nichts tauge; und eine Insurrection des Adels in dem *gesetzmässig* vorgeschriebenen Fällen aufzubieten, hiesse eben so viel, als den ungrischen Adel auf die Schlachtbank führen, ohne dadurch zur Vertheidigung seines Vaterlandes einen wesentlichen Nutzen zu verschaffen. Um also eines Theils den ungrischen Adel zu schonen, andern Theils aber, der Vertheidigung der ungrischen Erbstaaten eine festere Consistenz zu verschaffen, veranlasste Kaiser *Joseph* auch die Ausmessung der adelichen Allodialgründe, um einen sichern Schlüssel für sich und den ungrischen Adel hiedurch zu erhalten, was nähmlich der König *hoc titulo* vom Adel fordern, und dieser dem Könige eodem titulo bewilligen könne. Diess

ist,

ist, glaube ich, doch eine vorsichtige Anordnung, die einem gerechten Tadel um so minder unterliegen kann, als auch die ältern Gesetze zum Beweise dienen, dass bey mehreren Gelegenheiten, wenn eine *Insurrection* aufgeboten wurde, der ungrische Adel es selbst anerkannt habe, dass besagte Insurrection zur Vertheidigung des Landes nicht die ergiebige Aushülfe leisten, und aus dieser wesentlichen Ursache um die Reluition derselben gebeten, und diese Reluition auch wirklich geleistet habe.

C. Weiland Kaiser *Joseph* sah auch ein, wie betrübt es einer Familie fallen müsse, die vom Könige Güter *per Donationem ad sexum masculinum* erhalten hatte, dass sie der *Fiscus*, wenn der Vater ohne männliche Erben starb, und eine Stube voll Töchter hinterliess, *ex Jure Caducitatis* aus dem Besitz solcher Güter verdrängte, und dem Bettelstab preis gab. Um also diesem widrigen Schicksale vorzubeugen, wollte er im künftigen Landtage sich abfinden, was sie dem Könige für ein Aequivalent zu geben erbötig wären, um wahre *Eigenthümer* ihrer Güter auf immer zu bleiben, und von aller Anfechtung des Fisci *ex quocumque jure* sich los zu machen; auf welche iura der Fiscus um desto aufmerksamer ist, als derselbe *pro casu triumphi* einen Antheil davon zu beziehen hat, und diese iura Fisci nicht allein die Güterbesitzer in einer steten Unruhe erhalten, sondern auch den Werth der Güter, wenn man selbige einem andern veräusern will, sehr herabsetzen.

Reisender. Diess war ja mehr als väterlich für die ungrischen Erbstaaten gedacht. Wie konnte es also gesche-

geschehen, daſs man eine so groſse Wohlthat als einen Haupteingriff in die Vorrechte des ungrischen Adels ausschrie?

Unger. Der beste Kaiser befahl den königlichen Commissären ausdrücklich, von diesen seinen Gesinnungen und seinem Vorhaben nicht allein ihre untergeordnete Comitatsbeamte, sondern auch jene, welche keine Bedienstung haben, aber dennoch in den Comitäten ihres sich erworbenen Zutrauens wegen den Ton geben, genau zu belehren, um durch selbe allen übrigen Grundherren die Vortheile, welche besagte Ausmessung zum Zweck habe, wohl begreiflich zu machen; allein die wenigsten haben diesen Befehl befolgt, vielmehr hat man ausgestreuet, diese Ausmessung, sobald sie beendiget seyn werde, würde die Belegung der adelichen Allodialgüter *via facti* nach sich ziehen, und der Kaiser habe fest beschlossen, für die Zukunft sowohl die *Landtage*, als die *Comitats-Congregationen*, *abzuschaffen.* — Würden wohl die Pharisäer die Lehre des Gottmenschen schändlicher haben verdrehen können, wenn ihnen selbige, statt der Apostel zu verbreiten wäre anvertrauet worden?

Ueberdieſs hat man im ganzen Lande kund gemacht, daſs Kaiser *Joseph* der IIte die, während seiner Regierung in den ungrischen Erbstaaten eingeführten, Neuerungen *aus Reue und Ueberzeugung* widerrufen und zernichtet habe, und daſs die von den Comitaten dawider eingereichten Klagen, als billig, unterstützt zu werden verdienten.

Reisender. Wenn sich die Sache so verhält, wie du mir da sagst, so ist sich freylich nicht zu verwundern, daſs man das Scepter *Josephs* als ein *eisernes* scholt, und dessen Regierung mit dem Nahmen einer *Tyranney* brandmarkte. Allein jetzt wollen wir zur Regierung des jetzigen Kaisers und Königs *Leopolds* des IIten übergehen, was hältst du denn von *diesem* Regenten?

Unger. Ich habe seine Lebensbeschreibung, die vor einigen Monaten zu Wien im Druck erschienen ist, gelesen, und daraus ersehen, daſs Weisheit, Güte, und eine ausgezeichnete Sorgfalt für seine Unterthanen, seine characteristischen Hauptzüge sind. Er ist langsam im Entschlieſsen, aber um desto beharrlicher auf seinem einmahl gefaſsten Entschluſs. Er kann aber auch böse seyn, wenn man seine Güte miſsbraucht, und seine väterlichen Ermahnungen keinen Eindruck machen. An Muth, Herz und Unerschrockenheit fehlt es ihm ebenfalls nicht, wenn es Zeit und Umstände fodern.

Reisender. Was that also Kaiser *Leopold* beym Antritt seiner Regierung nach dem Tode seines Bruders, *Josephs* des IIten, in Ansehung der so zerrütteten ungrischen Erbstaaten, um Ruhe und Frieden herzustellen?

Unger. Er lieſs sogleich einen Landtag zur Wahl des *Palatini* und zu seiner Krönung ausschreiben, ohne sich an die Gesetze zu binden, die den König hierzu erst nach 6 Monaten vom Antritt seiner Regierung verpflichten. Bey der nähmlichen Gelegenheit versicherte

Kaiser *Leopold* die Ungrischen Stände, dass er zugleich auf eben diesem Landtage ihre gerechten Beschwerden aufnehmen, und dieselben heben wolle; nächstbey auch alle und jede seiner ungrischen Unterthanen nach der ungrischen Reichsconstitution behandeln werde, als welcher er immer getreu zu bleiben fest entschlossen sey.

Reisender. Dieses werden die Ungern wohl sehr vergnüglich aufgenommen haben, nachdem sich Kaiser *Leopold* beym Antritt seiner Regierung gegen sie so gnädig bezegute, und ihren Wünschen zuvorkam?

Unger. Keineswegs! Man raste gegen die gesetzwidrige Regierung des verstorbenen Kaisers, und griff auch jene der Kaiserin Königin, *Maria Theresia*, heftig an; zu gleicher Zeit aber wurden von den Comitats-Ständen selbst die gröfsten Illegalitäten ausgeübt. Dann behauptete man öffentlich, Kaiser *Joseph* sey kein *rechtmäfsiger* König gewesen, weil er weder einen Inaugural-Eid abgelegt und sich habe krönen lassen, noch auch die übrigen gesetzmäfsig vorgeschriebenen Bedingnisse erfüllt habe; mithin sey andurch das *filum successionis* abgebrochen, ein *Interregnum* eingetreten, und das *Wahlrecht* der Stände habe aufgelebt. Weil aber durch die Erfahrung bestätiget worden sey, dass das *Assecurations-Diplom*, welches die Kaiserin Königin, *Maria Theresia*, den Ständen im Jahre 1741 ausgestellt hat, sie, Stände, in ihren Gerechtsamen und Vorrechten nicht genugsam gesichert habe, so müsse man eine neue *Wahlcapitulation* entwerfen, die der künftige König vor der Krönung zu unterfertigen und zu beschwören habe, wie

denn

denn auch die *Articuli antecoronationales* vor der Krönung berichtiget werden müſsten.

Reiſender. Weil ich in den ungriſchen Landesgeſetzen gar nicht bewandert bin, ſo möchte ich von dir belehret werden, ob dieſs in erſterwähnten Geſetzen gegründet ſey, was man wegen des *fili ſucceſſionis rupti*, des eingetretenen *Interregni*, und aufgelebten *Wahlrechts* der Stände, behauptet.

Unger. Der 2te §. des IIten Artikels des im Jahre 1723 abgehaltenen Landtags, dürfte dich dieſer Frage wegen ganz beruhigen. Dieſer ſagt ausdrücklich, daſs ſich die Stände *nur* in dem einzigen Falle der *gänzlichen Erlöſchung* des *weiblichen Geſchlechts* vom Erzhauſe Oeſterreich aus den Lenden **Carls** des VIten, *Joſephs* des Iten und **Leopolds** des Iten, das Recht der Wahl und Krönung vorbehalten haben. Da nun, Dank ſey der Vorſehung! der Fall gedachter Erlöſchung keinerdings vorhanden iſt, ſo iſt auch nicht wohl zu begreifen, wie man mit dieſem Satze auftreten konnte, daſs das *filum ſucceſſionis* abgebrochen, mithin der Fall eines *Interregni und Wahlrechts* eingetreten ſey? Damit du aber meine Worte nicht bezweifeln mögeſt, finde ich für nöthig, vorberührten IIten §., wie er im *Corpore Juris Hungarici* enthalten iſt, hier buchſtäblich niederzuſchreiben: "*Et nonniſi poſt omnimodum praedicti ſexus „defectum avitam, et veterem approbatamque Statuum „et Ordinum in Electione et Coronatione Regum, conſue„tudinem locum habituram, reſervant intelligendam.*" §. 2. Art. II. 1723.

Reisender. Nun begreife auch ich, und bin vollkommen überzeugt, dass der Satz, den man wegen des *fili rupti successionis* und des aufgelebten *Wahlrechts* aufgestellt hat, nichts weniger, als stichhaltig sey; denn der Ausdruck: *et nonnisi post omnimodum praedicti sexus defectum* etc. beweiset diess bis zur grössten Evidenz. Allein belehre mich, was bleibt den Ständen übrig, wenn der König das nicht erfüllt, was er zu erfüllen hat, und gesetzwidrig handelt?

Unger. In solchen Fällen ist den Ständen vorbehalten, ihre geziemende *Vorstellung* hierwegen vor den höchsten Thron zu bringen. Fruchtet dieses nichts, so müssen sie sich ruhig verhalten, und einen *Landtag* abwarten, welcher hauptsächlich um den gerechten ständischen Beschwerden *Rath* und *Abhülfe* zu verschaffen, von Zeit zu Zeit abgehalten werden muss *).

Rei-

*) Aber wie, wenn der König nicht Lust hat, so von Zeit zu Zeit einen Reichstag abzuhalten: welche Vorkehrung in der ungrischen Verfassung nöthigt ihn dann dazu? — Wenn ein König von *England* über Jahr und Tag kein Parlement berufen lassen wollte, so würden alle Taxen und Abgaben aufhören, weil diese für jedes Jahr aufs neue vom Parlement verwilliget werden müssen. Die Unterhaltung der Marine und Truppen, so wie aller Anstalten des Reichs und der Regierung, würden in Stockung, und der König selbst, durch die gänzliche Hemmung aller Staatsgefälle, in die grösste Verlegenheit gerathen. In *Ungern* hingegen laufen die Abgaben, die der König aus Verwil-

ligung

Reiſender. Man hat mir beygebracht, daſs Kaiſer *Joſeph* der IIte, durch die *Ueberſetzung* der heiligen ungri-

ligung] der Stände, unter dem Nahmen der *Contribution*, bezieht, ohne allen feſtbeſtimmten Termin ihrer Dauer, ſo lange von einem Reichstage unabänderlich fort, bis wieder einmahl ein Reichstag gehalten, und eine Vermehrung oder Minderung derſelben für eine anderweitige unbeſtimmte Zukunft, beſchloſſen wird. Dem Geſetze zufolge ſollen freylich die Stände wenigſtens *alle drey Jahre* zu einem Reichstage verſammelt werden; allein die Nichtachtung dieſes Geſetzes iſt ſo herkömmlich, daſs ſelbſt die ſo gewiſſenhafte *Maria Thereſia* ſich über dasſelbe hinwegſetzte, und von 1764 an bis an ihren im Jahr 1780 erfolgten Tod, von keinem Reichstage der Ungern wieder bey ihr die Rede war. Der Erfahrung nach pflegt ein König von Ungern, auſser dem Fall der *Krönung*, ſich insgemein nur alsdenn zur Abhaltung eines Reichstags genöthigt zu fühlen, wenn Krieg iſt, und neben der gewöhnlichen Contribution, etwa auſserordentliche *Subſidien* verwilliget werden ſollen: welche freylich nicht anders, als jedesmahl auf einem allgemeinen Reichstage gefodert und erhalten werden können. — Unleugbar alſo fehlt es hier der ungriſchen Verfaſſung, die in anderer Hinſicht doch ſo ſehr, und oft zum gröſsten Nachtheile des Ganzen, mit Beſchränkungen der Königsgewalt überladen iſt, an einem conſequenten Mittel, wodurch die pünctliche Haltung der vorgeſchriebenen Reichstage ſowohl für den König, als für die Nation, zum Bedürfniſs gemacht worden wäre. Indeſſen muſs man auch geſtehen, daſs, nach der bisherigen Lage der

ungrischen *Krone* von Presburg nach Wien, die Ungern äusserst missvergnügt gemacht habe. Annebst möchte ich auch gern wissen, was für Rechte der ungrischen Krone ankleben, und ob es wahr sey, dass ein Erbthronfolger des Königreichs Ungern vor der Krönung keine *Privilegien* auszufertigen berechtiget sey?

Unger. Dass die Uebersetzung der Krone von Presburg nach Wien, im Königreich Ungern eine ungemeine Sensation gemacht hahe, ist ganz wahr; aber eben so wahr ist es auch, dass Kaiser *Joseph* an diese Uebersetzung gar nicht dachte, sondern sein Wille war, sie nach *Ofen* überbringen zu lassen, weil das Presburger Schloss für das allda unterzubringende General-Seminarium zubereitet und geräumet werden musste. Nachdem man aber von gedachter Majestät, und zwar

der Dinge, und so lange der König auf Reichstagen nicht sowohl das *allgemeine Beste des Volks*, als vielmehr insgemein nur gewisse aristocratische Anmuthungen oder Beschwerden über geschmählerte Freyheiten eines kleinen Häufleins von Auserwählten, zu verhandeln hat, die nichts von Staatsbürden tragen, aber allen Nutzen vom Staate ziehen wollen, unter solchen Umständen muss man gestehen, dass die Abneigung eines ungrischen Königs gegen die öftere Berufung der Stände sehr zu rechtfertigen, und die bisherige Seltenheit ungrischer Reichstage für den Bürger- und Bauernstand, der alle Kosten dazu herzugeben, und oft doch weniger als nichts davon zu hoffen hat, eine wirkliche Wohlthat sey.

A. d. H.

zwar zu wiederholten Mahlen, forderte, diese Ueberbringung mit einer auffallenden Feyerlichkeit zu vollstrecken, so wurde er darüber ungehalten, und ertheilte den Befehl, besagte Krone nach *Wien* in die Schatzkammer zu bringen. Es trifft daher die Schuld des in Ungern desfalls verursachten Missvergnügens nicht weiland Kaiser *Joseph* den IIten, sondern diejenigen, die ihn durch ihre überspannten Forderungen zum Unwillen gereitzt haben.

Ob aber, und was für Rechte mehrgedachte Krone habe? wirst du aus der Aeusserung des *politisch-kirchlichen Manch-Hermaeons* vernehmen, das von *Märchen* redet, mit welchen man sich in Ansehung der ungrischen Krone herumtrage, und die in ihrer Art und in Beziehung auf Rom seltsam seyen *).

Ob endlich ein Erbthronfolger des Königreichs Ungern *vor* der Krönung *Privilegien* auszufertigen berechtiget sey? — Diese Frage muss ich *bejahend* beantworten, weil die *Herzoge* von Ungern, um vom *Almo* anzufangen, bis zur Regierung des heiligen *Stephans*, eben so gewiss Privilegien ausgefertiget haben, als es gewiss ist, dass sie nicht gekrönt waren, und der heilige *Stephan* hat ohne Zweifel das nähmliche Recht ererbet, ohne es durch mehrerwähnte Krone, welche ein blosses Geschenkniss des Papstes ist, zu erlangen.

Matthias Corvinus hat einige Jahre ungekrönt regiert; und auch in dieser Zeit Privilegien ausgefertiget, weil

*) S. oben im Iten Bde dieser *statist. Aufklärungen*, Seite 445. ff.

weil sich die Krone in den Händen des Kaisers *Friedrichs* (III) befand, ohne dass man wider die Gültigkeit von dergleichen Privilegien das Mindeste gerüget hätte. König *Carl Robert* wurde mit einer andern Krone gekrönt, und hat doch *alle Jura Majestatica*, mithin auch das Recht, Privilegien zu ertheilen, unbedingt ausgeübt, weil die wahre Krone dermahlen in den Händen des siebenbürgischen Woywoden war, der sie nicht herausgeben wollte, und die deshalben vom päpstlichen Legaten, welcher sich zur nähmlichen Zeit in Ungern befand, *entheiliget* wurde. Hätte nun mehrberührte Krone, nach der Irrlehre des *Verböcz*, ihre Vorrechte von den Landständen erhalten, so würden diese nie zugegeben haben, dass sie der päpstliche Legat entheilige, sondern diese Execrirung hätten die stände vornehmen müssen; "Nihil tam naturale est, quam eo genere quodque dissolvere, quo colligatum est."

Reisender. der beste Kaiser *Joseph* ist wirklich noch im Grabe zu bedauren, dass man ihn auch in Ansehung solcher Gegenstände so gehässig zu machen beflissen war, die ihren Ursprung nicht von seiner Gesinnung, sondern von der Benehmung seiner Untergeordneten hatten. Ueberdiess hat man mich in der Residenzstadt Wien überwiesen, dass unter keiner Regierung von den erbländischen Nationen die Leute ein schnelleres und ansehnlicheres Glück machten, als die *Ungern*.

Unger.

Unger. In beyden Stücken mufs ich dir Recht geben, ohne mich aus guten Urfachen hierüber *ad fpecifica* einzulaffen.

Reifender. Ich fehe wohl ein, wohin deine laconifche Antwort abzielt, und verlange hierüber keine nähere Aufklärung. Allein mir wäre es fehr angenehm, zu wiffen, was denn feit dem 6ten Junius, als dem Tage, der zur Verfammlung der Stände nach Ofen ausgefchrieben wurde, fich zugetragen habe? —

Unger. Diefe Frage dir vollftändig zu beantworten, bin ich aufser Stande, weil ich die erfoderlichen Data hierzu nicht bey Handen habe, oder auch mir die Zeit es nicht gewähret, mich in Weitläuftigkeiten einzulaffen. Inzwifchen will ich dir in möglichfter Kürze das, was mir verläfslich bekannt ift, durch jenes, was folget, mittheilen.

Nachdem fich die Landftände zur Abhaltung des ausgefchriebenen Landtags zu Ofen verfammlet hatten, und der *Judex Curiae*, wie auch der *Perfonal*, die Stände zur Seffion vorluden: fo wollten diefe unter dem Vorfitze des gedachten Judicis Curiae und des Perfonals nicht zufammenfitzen, *weil beyde vom Kaifer Jofeph zu diefen Aemtern befördert worden*, mithin als *homines illegales* zu achten feyen. Ein Gleiches gefchah in Anfehung jener *Obergefpane*, die vormahls *wirkende Obergefpane* und *königliche Commiffäre* waren, und fich als Werkzeuge in der Zerrüttung der ungrifchen Reichsverfaffung hatten gebrauchen laffen. Endlich wurde man dahin einig, dafs die Stände unter dem Judex Curiae

und dem Personal *modo provisorio* confediren sollten; worauf vom gröfsten Theile der versammleten Stände ein ungewöhnlicher Eyd abgelegt wurde, keine Geschenke, Ehrenzeichen, Würden und Bedienstungen, *ohne Vorwissen der Stände*, von wem immer anzunehmen; welches die zwey ersten Schritte waren in der Behauptung, dafs Kaiser *Joseph* II. kein rechtmäfsiger König von Ungern gewesen sey, und um dieses noch mehr zu bekräftigen, schritt man zur Ausarbeitung eines neuen *Assecurations-Diploms*, oder besser zu sagen, zu einer neuen *Wahlcapitulation*, um den Gerechtsamen, Freyheiten und Vorrechten des Königreichs und der Stände eine mehrere Sicherheit zu verschaffen.

Bey dieser Gelegenheit wollte man die regulirte königliche Land- und Grenz-Miliz umschaffen. Einige Soldaten, die in dieser Hoffnung ihre Standörter verliefsen und nach Hause kehrten, wurden in Verhaft gezogen. Sie nahmen aber nachher ihren Recurs zu den versammleten Ständen, den selbige mit einer an den König gemachten Vorstellung unterstützten, in welcher sich die Stände so unterfertigten, als wenn der Landtag schon eröfnet wäre und gehalten würde. Hierauf nun wurde ihnen bedeutet, dafs, da der König entweder in eigener Person, oder durch seinen königlichen Commissarius, den Landtag zu eröffnen habe, dieses aber bisher noch nicht geschehen sey, noch auch habe geschehen können, weil die zur Abhaltung des Landtags versammelten Stände noch keine Deputation zur diefsfälligen Einladung nach Wien gesendet hätten, der *Judex Curiae*

riae und der *Perſonal* daher Bericht erſtatten ſollten, warum dieſs bisher nicht geſchehen ſey; da doch nächſtens zwey Monate vorüber ſeyn würden, ſeitdem die Stände beyſammen wären, und nach Vorſchrift der Landesgeſetze, ſelbſt zu Friedenszeiten, der Landtag nicht länger, als zwey Monate dauern dürfte. Bald darauf erſchienen denn endlich auch wirklich die Deputirten zur Einladung, und machten zugleich im Nahmen der Stände das Anſuchen um die Ausfertigung eines neuen Aſſecurations-Diploms. Sie erhielten hierauf zur Antwort, daſs der König zur Eröffnung und Abhaltung des Landtags ſich nach Ofen verfügen, den Ständen aber durchaus kein anderes Aſſecurations-Diplom ausfertigen werde, als das *Caroliniſche* oder *Thereſianiſche;* indeſſen wären *Se. Majeſtät* allerdings bereit und entſchloſſen, den *gerechten* Beſchwerden der Stände nach Eröfnung des Landtags und vollbrachter Krönung die erforderliche Abhülfe zu ſchaffen.

Im Monat September erſchien eine *zweyte* Deputation, und legte dem Könige einen andern Entwurf zur Ausfertigung des Aſſecurations-Diploms vor: weil er aber vom erſtern nicht viel unterſchieden war, und im Weſentlichen mit dem Caroliniſchen und Thereſianiſchen nicht übereinſtimmte; ſo konnte dem Verlangen der Stände nicht gewillfahret werden, die mittelſt dieſer Deputation zugleich das Anſuchen machten, daſs die *ungriſche Krönung* vor *der kaiſerlichen für ſich gehen ſollte.* Allein auch dieſes konnte nicht zugeſtanden werden, weil der zur Kaiſerkrönung beſtimmte Zeitpunct,

ſo

so zu sagen, schon vor der Thür war. Es wurde daher den Ständen bedeutet, das *Se. Majestät* aus eben dieser Ursache auch diesem Verlangen der Stände nicht willfahren könnten; indessen würden Höchstdieselben, nach vollbrachter kaiserlichen Krönung, nach herkömmlicher Weise den Landtag zu Presburg eröffnen, und den 15*ten November* sich daselbst krönen lassen.

Reisender. Warum hat man denn jetzt mit so vielem Nachdruck auf die ungrische Krönung gedrungen, da man doch vormahls ganz entgegengesetzte Gesinnungen hegte?

Unger. Weil man den Nachtheil wohl einsah, welcher hieraus für die Ehre der ungrischen Nation erwachsen würde, wenn ein Wahlreich, wie das römische Reich ist, den König *Leopold* eher krönen sollte, als dessen ungrische Erbstaaten.

Reisender. Warum aber weigerte sich König *Leopold* so sehr, ein anderes Assecurations-Diplom, als das Carolinische und Theresianische, den Ständen zu bewilligen?

Unger. Weil er dem Gesetz der Rechtschaffenheit treu bleiben wollte, welches nicht gestattet, dass man mehr gebe, als man zu geben berechtiget sey.

Reisender. Ich wünschte über diese deine Antwort eine Erläuterung, weil sie für *mich* nicht deutlich genug ist.

Unger. Als im Jahre 1723 die Erbfolge der ungrischen Staaten unter Kaiser *Carl* dem VIten auch auf das weibliche Geschlecht des Erzhauses Oesterreich er-

ſtreckt wurde, und zwar bis auf die Abkömmlinge Kaiſ. *Leopolds* des Iten, ſo wurde zwiſchen Kaiſ. *Karl* dem VIten und den ungriſchen Ständen ein Vertrag *Sanctio pragmatica* genannt, errichtet, und dieſe Sanction von fremden Mächten verbürget. Bey ſo bewandten Umſtänden konnte er ja an dieſer Sanction, ohne alle Erbmitintereſſenten und die garantirenden Mächte zu begrüſsen, nichts ändern, ohne offenbare Gefahr zulaufen, gedachte Erbmitintereſſenten wider ſich aufzubringen, und der Verbürgung fremder Mächte verluſtig zu werden.

Uebrigens iſt dieſes ſtändiſche *Deſiderium* nichts Neues, ſondern ein aufgewärmtes Verlangen vom Jahre 1741, wo man ebenfalls ein anderes Aſſecurations-Diplom, doch vergebens, anſuchte, und zugleich in dem damahls abgehaltenen Landtage anerkannte, daſs *Maria Thereſia*, höchſt ſeeliger Gedächtniſs, den Ständen kein anderes Aſſecurations-Diplom zu geben verpflichtet ſey, als jenes, was Kaiſer *Carl* der VI den Ständen im Jahr 1723 ertheilt hatte, und wenn ſie dieſes geleiſtet habe, ſo könne ihr die Krönung nicht verſagt werden, und habe ſie das Recht, den Tag zu ſelbiger zu beſtimmen. Hier ſind die Worte des damahligen Landtags-Diarii ſelbſt: "*Poſt tempus modicum iterum venit Domi-* „*nus Excellentiſſimus* Egrienſis Epiſcopus *cum nonnullis* „*Condeputatis declarando*, *Regnum hoc* Suae Majeſtatis „*haereditarium eſſe*, *adeoque Dominos Status et Ordi-* „*nes non poſſe ita quaſi* praeſcriptive *agere*, *vt illa tali-* „*ter omnia fiant*, *prout vellent*, *cum Diploma tale*, *qua-*

„*le*

„*le Genitor Suus desideratissimus dedisset Regno*, *mo*-„*derna etiam regnans* sua Majestas *dominis Regnicolis* „*transmisisset*, *et ad aliud dandum lex eandem non* „*obligaret*, *residua vero*, *ut inarticulentur*, *annuisset perque* „*ulteriorem Instantiam ponendam*, *videretur Regnum re*-„*morari velle Ipsius Coronationem*, *de qua* Suae Majesta-„ti *hereditariae Dominae liberum est*, *quando voluerit*, „*disponere*."

Reisender. Bey so bewandten Umständen liegt es ja klar am Tage, daſs die Stände mit Fug und Recht kein anderes Assecurations-Diplom fodern konnten, als ihnen König *Leopold* wiederholt zugesichert.

Unger. Dieser Meynung bin ich auch, und zwar um desto mehr, als König *Leopold* den Ständen ausdrücklich verheiſsen hat, ihre Beschwerden, nach eröffnetem Landtage und nach vollbrachter Wahl des *Palatini* wie auch der Kronhüter, und nach vollbrachter Krönung, zu hören, und denselben, in so weit ihnen Recht und Billigkeit das Wort reden würden, abhülfliche Maaſse zu verschaffen. Hiemit muſs ich für jetzt schlieſsen, indem die Zeit herannahet, wo ich meiner Geschäfte wegen an einem dritten Orte zu erscheinen habe. Ein anderesmahl, wenn wir uns wieder zusammen sehen, können wir diese Unterredung fortsetzen. Lebe indessen wohl!

Reisender. Ich bin dir für den mir ertheilten freundschaftlichen Unterricht vielen Dank schuldig, und sehe dem Zeitpuncte unserer Wiederzusammenkunft mit groſsem Verlangen entgegen. —

Reisen-

Reisender. Ich bin sehr vergnügt, mich wieder mit dir zusammen zu sehen, theils um die Erfüllung deiner mir gemachten Verheissungen zu erhalten, theils aber auch, um dir verschiedene Fragen zur freundschaftlichen Beantwortung vorlegen zu können, wozu mir deine erste Belehrung den Stoff lieferte. Ich werde aber mit diesen Fragen erst dann auftreten, wenn deine fernere Belehrung nicht alles das erschöpfen wird, was zu meiner völligen Beruhigung gereichen kann; indem man mir seit unserer letzten Zusammenkunft in Ansehung der ungrischen Angelegenheiten den Kopf so verworren hat, dass ich wirklich nicht vermögend bin, eine Meynung zu fassen, die ich ungescheuet vor jedermann zu behaupten im Stande wäre.

Unger. Es dient mir auch zum besondern Vergnügen, dich wieder zu sehen. Die Fragen, die du mir vorzulegen gedenkst, erwarte ich; inwischen will ich dir mittheilen, was ich seit unserer letzten Zusammenkunft in Erfahrung gebracht habe. Es ist nähmlich folgendes. Man hat dem künftigen Könige die Verleihung sämmtlicher Aemter und Würden, die *Geistlichen* mit eingeschlossen, abnehmen, und sie den Ständen zueignen wollen. Desgleichen hat man auch alle Staatsbedienungen bey den Dicasterien, den Gespanschaften, der Kammer, dem Bergbau und den Dreissigstämtern, wie auch bey dem Salz- und Postwesen, nur eingebohrnen *adelichen* Ungern, die *begütert* sind, zugedacht; und drittens hat man beschlossen, alle *Ausländer*, und selbst *eingebohrne Ungern*, die *nicht adelich* und *begü-*

tert

tert sind, und dergleichen Aemter und Würden begleiten, ihrer Aemter und Würden noch während des gegenwärtigen Landtags *zu entsetzen*.

Reisender. Hierdurch würde ja in der That die Gewalt und das Ansehen des Königs zu tief erniedriget, die Macht der Stände hingegen in eben dem Maasse vergrösert; welches mit der Gerechtigkeit sehr schlecht zusammenstimmt, die jedem zu geben befiehlt, was ihm von Rechtswegen zukommt. Nächstdem ist es ja unbillig, dass alle Aemter nur dem begüterten Adel vorbehalten bleiben sollen, der nicht begüterte Adeliche aber von selbigen ausgeschlossen werde. Der Mangel an Vermögen kann doch einem Manne, dem es an Geistesgaben und Dienstfähigkeit nicht gebricht, unmöglich zu einem Hinderniss gereichen. Ueberdiess hat man mich versichert, dass in den ungrischen Erbstaaten der *Bürger- und Bauernstand* die öffentlichen Lasten allein trage, und dennoch von Comitats- und andern höheren Bedienungen ausgeschlossen sey; ingleichen, dass die sogenannten *Armalisten*, obschon sie *adelich*, und von der *Insurrections-Pflicht*, die dem ungrischen Adel wegen der Contributionsfreyheit obliegt, nicht entbunden sind, zur *Domestical-Casse* des Comitats, je nach dem Ermessen eines jeden Comitats, mit beyzutragen hätten; welches ebenfalls, und um so mehr, der Billigkeit widerstrebt, da man mich versichert hat, dass der ungrische Adel, man möge nun per *Armales*, *Donationales*, *Consensuales*, und *Adoptionales*, oder per *Indigenatum*

da-

dazu gelangt ſeyn, in allen und jeden Stücken ganz gleiche Vorrechte habe.

Unger. Deinen gründlichen Bemerkungen kann ich meinen Beyfall nicht verſagen; inzwiſchen hat der König durch die, bey Eröffnung des Landtags, an die Stände erlaſſenen königlichen Propoſitionen Rath geſchafft, indem dadurch der Bauern- ſowohl als Bürgerſtand bey den Hof- wie bey Provinzial-Dicaſterien bis zur *Secretär-Stelle* für dienſtfähig erklärt worden iſt, und die nicht begüterten *Armaliſten*, gleich dem übrigen Adel, zu allen Bedienſtungen fähig, und vom Beytrag zur *Domeſtical-Caſſe* enthoben ſeyn ſollen; wodurch dem Bauern- und Bürgerſtand, wie auch dem nicht begüterten Adel, eine weſentliche Wohlthat aus der Gnade des Königs zufließt.

Reiſender. Dieſes wird unfehlbar alſo bey dem unbegüterten Adel, ſo wie beym Bauern- und Bürgerſtand, einen groſsen und für den König ſehr vortheilhaften Eindruck machen?

Unger. Unſtreitig, und zwar auch aus dem Grunde, weil der Bauern- und Bürgerſtand ſchon ziemlich laut wider den Adel zu murren anfieng.

Reiſender. Was mag wohl hierzu den Anlaſs gegeben haben?

Unger. Nachdem das höchſte Reſcript vom 28ten Jenner dieſes Jahres in den Comitats-Congregationen,

in die sich auch einige Bauern eingedrängt hatten, kund gemacht wurde, vermöge dessen weiland Kaiser *Joseph* der IIte, aus oben aufgeführter Ursache, alle seine, in Beziehung auf die ungrischen Erbstaaten, erlassene Verordnungen bis auf jene *drey* Puncte, welche die *Unterthanen*, das *Pfarrregulirungsgeschäft*, und das *Toleranz-Edict* zum Gegenstande hatten, widerrief, so äusserte sich der Adel, dass auch diese *drey* Puncte für unwirksam angesehen werden müssten, weil sie von einem unrechtmässigen Könige erlassen worden wären. Eine gleiche Beschaffenheit habe es auch mit dem von der Kaiserin Königin, *Maria Theresia*, *ausser* dem Landtage eingeführten *Urbarium*, welches ebenfalls nicht für gültig anerkannt werden könnte. Daher wären die Unterthanen nach der *alten* Art, das ist, wie sie *vor* Einführung des ersterwähnten Urbarii behandelt worden, zu behandeln, und die vom Kaiser *Joseph* abgeschaffte *Leibeigenschaft* wiederum einzuführen. Hierauf erschienen hin und wieder öffentliche Schriften, mittelst welcher der Bauernstand aufgefodert wurde, wider den Adel, der die Unterthanen gleich seinem Schlachtvieh ansehe, loszubrechen, um das bevorstehende unerträgliche Joch abzuschütteln. Doch kam die Sache nicht zum Ausbruch; vermuthlich weil der Adel nachgiebiger wurde, und den Unterthanen die Zusage machte, im gegenwärtigen Landtage für sie wirksam sorgen zu wollen. Vielleicht aber trug zu Erhaltung dieser Sache von Seiten der Unterthanen auch die *Furcht* etwas bey, weil sie sahen, dass sich der Adel armire, und die sogenannten *Banderien* errichte.

Reiſender. Vermuthlich wird alſo auch der Adel Wort gehalten, und die Sache der Unterthanen beym jetzigen Landtage wirkſam unterſtützt haben?

Unger. Keineswegs! Denn zuerſt beſchäftigte man ſich mit dem Aufſatz einer neuen Wahlcapitulation, und mit Abfaſſung der Antecoronational-Artikel; dann kam das Religionsgeſchäft zwiſchen den Catholiken und Proteſtanten in eine hitzige Bewegung, ohne daſs man ſich darüber vereinigen konnte; endlich wurden zwar einige andere Gegenſtände vorgenommen, die aber auf den Bauern- und Bürgerſtand keinen Bezug hatten.

Reiſender. Was ſagte denn der Bürgerſtand und das Bauernvolk dazu, da doch von ihm nicht nur alle Laſten überhaupt allein getragen, ſondern auch zu den Diätal-Unkoſten nahmhafte Beyträge gegeben werden müſſen?

Unger. Eine öffentliche Schrift, die, wo ich nicht irre, im *Szabolcſer* Comitat erſchien, legte die Geſinnung des Bauernvolks gegen den Adel ziemlich klar an den Tag. Denn in dieſer Schrift wurde letzteres aufgefodert, loszuſchlagen wider den Adel, der weder bey dem Joſephiniſchen *Reſervatpuncte*, der auf die Unterthanen einen Bezug hat, noch bey dem, unter der Kaiſerin Königin *Maria Thereſia* höchſtſeligen Gedächtniſs, eingeführten *Urbarium*, ſtehen bleiben wolle, ſondern die

Unterthanen in den Stand der vormahligen unerträglichen Knechtschaft zurückzusetzen gesinnt sey, von welcher Gesinnung sich das Bauernvolk um desto gewisser überzeugen müsse, als es ihm nicht unbekannt sey, wie sehr der Adel im Lande eifere, seine Vorrechte zu erweitern, und jene des Königs einzuschränken. Ja die Sache gieng so weit, dass die königlichen Freystädte unter sich eine *Association* errichteten, und vereinigt mit dem Bauernvolk den König baten, sie als Staatsunterthanen wider den Druck des Adels entweder zu schützen, oder zu erlauben, dass selbige auch thäten, was sie wollten, so wie diess der Adel unter gegenwärtigen Umständen wirklich thue.

Reisender. Demnach scheint die Sache nicht weit von einem gefährlichen Aufstande entfernt gewesen zu seyn; denn wenn der Bauer seine Kräfte zu fühlen anfängt, zu räsonniren beginnt, und über die ihm aufgebürdeten Lasten unwillig wird, dann ist das daraus zu fürchtende Uebel seiner Reife ziemlich nahe.

Unger. Deine Bemerkung ist ganz richtig, und vielleicht wäre dieses Uebel schon ausgebrochen, wenn nicht das *kluge* Benehmen des Monarchen, der den unzufriedenen Unadelichen allen Schutz verhiess, die erbitterten Gemüther besänftiget hätte. Was aber die Bauern noch mehr reizte, war die Errichtung der gesetzwidrigen *Banderien*, zu deren Equippirung von mehreren

Comi-

Comitaten aus ihrer Domestical-Casse Gelder erhoben und verwendet wurden, in der Absicht, um sich dieser Banderien gegen die Bauern zu bedienen, wenn sie Unruhen erregen wollten. Anbey ist ihnen auch nicht verborgen, dass sich einige *missvergnügte Ungern von Adel an fremde Höfe, um solche wider ihren König aufzuhetzen, gewendet haben*, und dass sich der Adel überhaupt von allen Lasten loszuwinden gesonnen sey *), wie ein solches durch die Verweigerung der vom höchsten Hofe zur Fortsezung des Türkenkriegs anverlangten Naturalien-Lieferung, und Recruten-Stellung, in der That verificirt worden ist. Und obgleich man sich bey dieser Verweigerung, um sie dem Scheine nach zu recht-

*) Sehr offenherzig erklärten die Herren auf dem Reichstage von 1790, in einer Vorstellung an Leopold den IIten: "*In nullo fere objecto tantam semper curam et sollicitudinem* Status et Ordines *ostenderunt, quam ne Nobilibus quocumque sub nomine aliqua species contributionis aut subsidium imponatur, quia id cum Cardinali praerogativa summopere pugnare videbatur: testantur id plurimae leges omni aetate conditae, quae* hanc Nobilium immunitatem *sollicite custodiebant.*" — Und nun wird angeführt, dass gleichwohl schon unter *Marien Theresien* "*illis, qui talia gerant officia, quae* ex Aerario *solvantur*; und unter *Joseph dem IIten* sogar auch" *Magistratualibus Comitatensibus et Civicis* (welche letztere, ungeachtet es *städtische* Beamte sind, gleichwohl seit einiger Zeit, durch eingeführten Missbrauch, fast aus lauter

rechtfertigen, auf ein schon längst ausser Uebung gesetztes, und durch das nachgefolgte Herkommen aufgehobenes Gesetz mit der Angelobung bezog, dass wenn ein Landtag ausgeschrieben werden würde, gewiss ganz Europa mit Erstaunen sehen sollte, was die Ungern zur Fortsetzung des Türkenkriegs leisteten: so geschah dem ungeachtet nachher, bey wirklilcher Haltung des Landtags, vom 6ten Junius an bis zum 15ten November diessfalls nicht die mindeste Erwähnung; und als nun endlich die Sache in Anregung kam, so führte man auch da noch, sowohl in Ansehung des *Quantum* als *Quale* jenes Anerbietens, eine ganz unbestimmte Sprache, die durchaus auf nichts Gewisses rechnen liess. Weil indessen schon lange vorher der *Reichenbacher Friede* mit Preussen geschlossen war, so konnte ohnehin von diesem *hinterdrein*, und folglich *zu spät*, gemachten Offerto kein Gebrauch gemacht werden. Aber eben dieser Frie-

ter Personen *adelichen* Standes bestehen) *subsidium belli*, Kriegs-Steuer, *impositum esse*, *partemque salarii* in Aerario *retentam esse* — *Ideo* — heisst es denn weiter — *Status et Ordines* — Majestatem Vestram *orant*, *ne in futurum officiis Regis Regnique aut aliis Magistratualibus subsidium hoc bellicum imponatur*" (S. Acta Diarii Comitiorum Regni Hungar. 1791 pag. 430 seq.) — *Leopold* antwortete nur mit geduldiger Milde: dass er ihrem Verlangen nicht willfahren könne, weil ohnehin die Ertheilung der Aemter und die Zuerkennung der Besoldung vom Könige abhänge. —

Friedensschluss, welchen das Erzhaus Oesterreich wegen oberwähnter Maassen verweigerter Natural-Lieferungen und Recrutenstellung, und wegen des heimlichen Einverständnisses einiger übelgesinnten Ungern mit fremden Höfen, eingehen musste, brachte nicht allein das *Bauernvolk* und den *Bürgerstand*, sondern auch den *grössten Theil* des ungrischen *Adels*, der von dem erstgedachten Einverständnisse nicht das mindeste wusste noch wissen wollte, zum äusersten Missvergnügen; und zwar den *Bauernstand*, weil so viele Tausende seiner Söhne, die im Felde geblieben waren, ihr Leben ohne den geringsten Vortheil des Landes eingebüsst hatten; den gutgesinnten *Adel* aber, weil, wenn man die vom Hofe so billiger Maassen gefoderten Kriegssubsidien geleistet hätte, das Königreich Ungern durch die Beybehaltung der bereits vom Türken eroberten, und zu diesem Königreiche gehörigen Länder, im Einzelnen sowohl, als im Allgemeinen selbst in Betracht der freyen Schiffahrt auf der Donau bis in das schwarze Meer, ausserordentlich viel würde gewonnen haben. Endlich missfällt auch den Bauern und dem Bürgerstande, dass sie jährlich zu Erhaltung der ungrischen *Noble Garde* 100,000 Fl. zahlen müssen, welche blos zur bessern Bildung der *adelichen* Jugend errichtet wurde, und woraus allein der *Adel*, keineswegs aber diejenigen, die den dazu nöthigen Geldbetrag jährlich aus ihrem Säckel zu entrichten haben, einigen Vortheil ziehen.

Reisender. Im *Corpore Juris Hungarici* wird von den *Banderiis* mehrmahls erwähnung gethan; ich glaube daher doch,

dafs man die Banderien, welche du als *gesetzwidrig* angiebst, nicht als solche ansehen könne.

Unger. Banderien, wovon die ungrischen Landesgesetze reden, können ausser dem *Könige* nur die in gedachten Gesetzen ausdrücklich benannten *Prälaten* und *Barones Regni* errichten *keineswegs* aber die *Comitate*, welche hiedurch nicht nur einen Eingriff in die *königlichen* Rechte, und die der *Prälaten* und Landes-Freyherren thaten, sondern sich auch deswegen einer sträflichen Handlung schuldig gemacht haben, weil Banderia ohne Vorwissen und Genehmigung des Königs zu errichten, auf das schärfste verboten ist. — "*Crimen duplex: in Deum vt Blasphemiae contra Divos*; *et in hominem*, *vt in Regem Sunt in Regem haec:* 1) Banderii erectio. 2) Intoxicatio. 3) Manuum injectio. 4) Vituperatio". vid. *Cynosura universi juris Hungarici* Part. II. pag. 250. *Corp. jur. Hung.*

Reisender. Zu was Ziel und Ende hat man denn eigentlich diese Banderia errichtet?

Unger. Nachdem man den aufrührischen Satz aufgestellt hatte, dafs durch die gesetzwidrige Regierung der *Maria Theresia*, hauptsächlich aber weiland Kaiser *Josephs* des IIten, das *filum successionis* abgebrochen, ein *Interregnum* eingetreten, mithin auch der Fall des *Wahlrechts* vorhanden sey; so wurde vor allen Dingen an die Ausarbeitung einer neuen *Wahlcapitulation* Hand gelegt,

gelegt, vermöge welcher das *Consilium Locumtenentiale* oder der königliche *Statthalterey - Rath* aufgehoben, und ein *National-Senat* von 24 Senatoren unter dem Vorsitze des Palatins errichtet werden sollte, der denn der Zuchtmeister, sowohl des von aller Macht entblösten Königs, als einer gewissen andern (dem Hofe günstigen) Parthey auch unter den Reichsständen, seyn sollte. Zur Bewerkstelligung dieses Vorhabens, und zur Handhabung dieser Zuchtruthe, waren gedachte *Banderien* bestimmt, deren Anzahl man auf 40,000 Mann anwachsen machen, und zu deren Verpflegung man die *Contribution*, wovon zur Zeit die regulirten ungrischen Truppen unterhalten werden, verwenden wollte; Falls nun der Kaiser *Leopold* die neue Wahlcapitulation zu unterfertigen sich weigern würde, so wollte man *durch eben diese Banderien*, die unter dem Vorwande, die Krönungsfeyerlichkeit zu verherrlichen, zu Ofen erschienen seyn würden, einen *andern König proclamiren* lassen; vermuthlich nach dem Beyspiele des *Matthias Corvinus*, den sein Oheim, *Michael Szilagyi*, Gubernator des Königreichs Ungern, durch eine Arme von 40,000 Mann, die sich, als man die Königswahl zu Ofen auf dem Landtage vornahm, bey Pest gelagert hatte, zum König von Ungern ausrief; welchen Vorfall der Geschichtschreiber *Palma* nachstehender Maasen erwähnt:

"Postquam Praga redux Joannes Vitezius Vara„dinensis Episcopus, Matthiam illico a Ladislai Regis „obi-

„obitu e carcere liberatum, in Podiebradii Bohemiae „Gubernatoris aedibus summo in honore haberi, atque „vna de propensis huius ad sustinendas adjuvandasque „partes Hunyadianas studiis, et Elisabetham, et Szilagyium „edocuisset, hic nil jam cunctandum ratus, neque de op„tato consiliorum suorum successu dubitans, cum innu„mera Amicorum, Clientum Militumque caterua sub „exitum anni 1457 Pestinensem Civitatem inundavit, „quo cum subinde *ceterae* stipendio conductae *Copiae*, et „tempestive submissa a *Georgio* Podiebradio auxilia con„fluxissent, facile quadraginta virorum millia pro Matthia „in armis stetere etc."

"Szilagyius, causis, cur domesticus Rex exteris „praeferendus esset, nervosa Oratione in medium ad„ductis, coepit Joannis de Hunyad Gubernatoris in Hun„gariam vniversamque rem christianam merita, tum ve„ro eius Filii Matthiae ingenium, et dotes solio dignas „multis verbis exponere. Haec quidem vera esse, ne„mo inficiabatur; verum illi etiam, quibus nullae cum „Hunyadia domo fuerant inimicitiae, non ita facile in„duci poterant, vt hominis novi, ac sua aetate ex equestri „ordine in Baronum Regni numerum evecti Filium, „praeteritis tot aliis et generis antiquitate, et meritorum „gloria illustribus viris, cervicibus suis Regem impone„rent. Quare etsi Szilagyio, tot armatorum millibus „circumsepto, aperte resistere non audebant, de industria „tamen tergiuersando vota illius differebant, spe firma

ducti

„ducti, fore, vt aut Fridericus Caefar, aut Cafimirus „Rex Poloniae, interea miffis ad Conventum Legatis, „Szilagyianam factionem diminueret, verum neuter ho„rum quidquam tum *Coronae* Hungaricae confequendae „caufa obmovit. Sic divifis, fluctuantibusque Comitio„rum animis, cum die 24. Januarii eiusdem anni Con„ventus paulo diutius haberetur, Hunyadianae factionis „milites, quos Szilagyius per Peftinenfis Urbis plateas, „ac in Danubio glacie conftrato Budam inter et Pefti„num de induftria difpofuerat et morae et frigoris im„patientes, vnanimi voce medio in Danubio Matthiam de „Hunyad Regem Hungariae proclamant. Quadragefies „mille virorum voce, et Populi id ipfum ingeminantis „clamore ad Comitiorum aedes propagato, Regni Ordi„nes, abrupta difceptatione omni, Plebis Militumque vo„ta fua pariter fuffragatione probauere; atque hunc „in modum pridie Fefti Converfionis Sancti Pauli Anno „1458. Matthias de Hunyad Comes Bifztricenfis, Jo„annis Gubernatoris Filius, Regiam apud Hungaros „dignitatem confecutus fuit."

Reifender. Nun habe ich genug, und verlange nichts mehr zu wiffen; wohl aber wünfche ich, dafs die ganze Sache ein gutes Ende nehmen möge.

Unger. Ich hoffe ganz zuverfichtlich, das Blatt werde fich wenden, und dein Wunfch in Erfüllung gehen. Das fanfte Betragen des klugen und weifen

Kai-

Kaisers *Leopolds* wird den kleinen Haufen der Uebelgesinnten verstummen, und die Gutdenkenden beredsam machen. Geschieht nun dieses, wie es ganz gewiss geschehen wird, so ist der vollkommene Sieg auf Seiten des gedachten Keisers und Königs *Leopolds*; und die Rechtschaffenen werden laut ausrufen: *tandem bona causa triumphat!* Den Uebelgesinnten hingegen, die, um ihre Anzahl durch Miethlinge zu vermehren, vieles Geld versplitterten, wird man spöttisch ins Ohr lispeln: *Arduum est, malam causam bene tueri!*

III.

III.

Josephs des zweyten

Handbillet

an

den ungrischen Reichscanzler

Grafen von Palffy

in

Betreff seines neuen Steuerplans

für

das Königreich Ungern.

Vorbericht des Herausgebers.

Die nachfolgende Urkunde, worin sich der unternehmende, aber leider! immer scheiternde *Joseph* über die Ursachen, den Plan die Mittel und den Zweck einer der wichtigsten und kühnsten seiner Neuerungen erklärt, war bey dem vorletzten ungrischen Reichstage in sehr vielen Händen, und gab den Stoff zu den meisten Beschwerden her, die man gegen seine Regierung aufzustellen sich beeiferte. In der Hauptsache enthält diese Acte dasselbe System, welches Joseph bereits in seinen teutschen Ländern einzuführen angefangen hatte. Veranlasste es aber schon hier unter den Grundherrschaften schwierige Gemüther und Murren, so war diess in *Ungern* um so mehr zu erwarten, als daselbst der Adel bisher in keiner Rücksicht auch nur an einen Pfennig Abgabe gewöhnt war, und nun auf einmahl eins der herrlichsten Vorrechte entbehren, auf einmahl werden sollte, wie einer aus der "*misera contribuens plebs,*" und nicht nur geben, sondern sogar, weil er der stärkste Landbesitzer war, auch der stärkste Contribuent werden sollte.

Was die Unzufriedenheit nicht ohne Grund vermehren musste, waren insonderheit zwey Dinge: der *bleibende Abfall des* Län-

Länderwerthes, und die *Kosten der Vermessung*. Ich sage, in Ansehung des ersten Punctes, der *bleibende* Abfall: denn schon seit mehreren Jahren hatten die Umstände nachtheilig auf den Werth der Ländereyen in den österreichischen Staaten gewirkt. Herr *von Taube*, in seiner *Beschreibung von Slavonien* *), versichert, dass die dasigen, dem Staate heimgefallenen, *Jesuitischen Güter*, weil sie alle wieder verkauft worden wären, den Werth der Ländereyen nicht nur in Slavonien, sondern auch in Ungern, um ein halbes Procent erniedriget hätten. Noch ungleich mehr aber musste dieser Güterwerth leiden durch die weit zahlreichere *Zerschlagung der Domänen*, die bald darauf unter *Josephs* des zweyten Regierung erfolgte, und so ansehnlich war, dass z. B. durch ein Hofdecret vom 28ten April 1781, blos im Temeswarer Banat, für 4,264,568 Gulden landesherrlicher Güter feil geboten wurden. Von 2163 *Klöstern*, die *Joseph* in seinen Staaten vorgefunden hatte, waren ferner im August 1786 schon 624 erloschen, und machten mit denen, welche in den drey folgenden Jahren noch aufgehoben wurden, so ziemlich wohl ein volles Drittheil aller bestandenen Klöster aus. Auch diese also vermehrten, durch ihre feil gebotenen Güter, die Masse der verkäuflichen Realitäten, und mussten den Preis derselben unausbleiblich verringern. Indessen waren jedoch die Wirkungen dieser auf einander gefolgten Verkäufe, da sie *theils* ihren Grund blos in einer vorübergehenden Anhäufung verkäuflicher Gürer, *theils*, wegen der Summen, die dafür ungewöhnlicher Weise in die Landesherrlichen Cassen geschüttet wurden, in der gestöhrten Ordnung des bisherigen Geldumlaufs hatten, keineswegs von Dauer, und thaten denen, die auf ihre Güter während jener Zeit nicht gerade borgen, oder sie verkaufen wollten, nicht den mindesten Abbruch.

Ganz

*) Th. I. S. 53.

Ganz anders hingegen verhielt es sich mit der *Steuerregulirung.* Sie verminderte wirklich den Werth der Güter auf eine wesentliche und *bleibende* Weise, in sofern durch sie den Besitzern ein sonst unbekannter jährlicher Kostenaufwand verursacht wurde, der den bisherigen Genuſs des reinen Ertrags immer um soviel schmählerte, als die jährliche Summe der neuen Steuer betrug. Die Stände von *Steyermark* versicherten in ihrer deshalb gemachten Vorstellung *), daſs der Genuſs von dasigen Gütern durch die Steuerregulirung *um* 662,000 *Gulden* verringert worden, und ihr Werth nicht weniger als um 16 *Millionen*, gesunken sey. Da nun die Provinz Steyermark von der Ländermasse aller österreichischen Staaten nur einen sehr kleinen Theil ausmacht; so scheint es keineswegs eine Uebertreibung zu seyn, wenn Männer von Einsicht berechneten, daſs die Güter in dem Umfange der ganzen Monarchie, durch die Steuerregulierung, um 224 Millionen im Werthe gesunken, und die Revenüen aller ständischen Gutsbesitzer um 9,268,000 Gulden vermindert worden wären **).

Aber noch ein anderer Grund zur Unzufriedenheit mit *Josephs* Steuerplane kam, auſser dem allen, für die Gutsbesitzer dadurch hinzu, daſs ihnen auch ein überaus beschwerlicher *Kostenaufwand für das Geschäft der Vermessung* verursacht wurde. Wie ansehnlich dieser Aufwand war, und wie lästig er eben daher für die Theilnehmer seyn muſste, ergiebt sich daraus, daſs er allein in *Steyermark*, nach der Versicherung der Stände, auf 800,000 *Gulden* stieg, und so nicht unwahrscheinlich für die ganze Monarchie nachher auf 11,200,000 Fl. berechnet worden ist.

Es

*) Vom 9ten Jun. 1789.

**) Siehe: Ein Votum über Wucher von einem Manne sine Voto (Nördlingen 1791, kl. 8.) Seit. 121 f.

Es war unleugbar hart, daſs die Regierung, die ganz aus eigenem Einfalle, ohne Willen und Rath der Stände, eine der wichtigſten Aenderungen in der Landesverfaſſung verfügte, und noch überdieſs die Arbeit der Ausmeſſung durch die fehlerhafte Wahl ihrer Mittel vertheuerte *), von der Laſt des Aufwandes gar keinen Antheil trug, ſondern alles den Grundbeſitzern allein zumuthete, die am Ende für ihre ſchweren Ausgaben nicht einmahl die Ueberzeugung haben konnten, daſs die Anſtalt zu ihrem Beſten gemeynt ſey, dieſs war unſtreitig hart; wenigſtens konnte es nicht *vorſichtig* heiſsen, eine Einrichtung, die ohnehin den Mächtigen im Lande zum Miſsbehagen gereichen muſste, gleich bey Anlegung der erſten Hand mit ſo auffallendem Drucke zu verbinden.

Was die gemeinen Volksclaſſen, den *Bürger* und *Bauer*, betrifft, ſo konnten dieſe ein Syſtem, das nach *Joſephs* ausdrücklicher Erklärung dahin gieng "*den unter der Laſt erliegenden Unterthan von dem Uebergewicht der befreyeten Adelſchaft zu retten,*" nicht anders, als mit dankbarer Ergebenheit aufnehmen, da es zur Abſicht hatte, die Bürde, die ſie bisher allein hatten tragen müſſen, künftig zwiſchen ihnen und den gefreyeten Ständen zu theilen, und folglich ſie ſo augenſcheinlich dabey gewinnen ſollten. Auch wurde, wenigſtens in teutſchen Provinzen, die beabſichtigte Erleichterung, nach geſchehener Ausführung der Sache, von dem Landmanne ſo merklich gefühlt, daſs, als *Leopold II.* wieder alles in den alten Stand zurückgeſetzt hatte, zahlreiche *Bauerndeputationen* in Wien anlangten, um den neuen Monarchen, *der die andringenden Gutsherren mit ihren Vorſtellungen allein gehört, und zu raſch begünſtiget habe*, zur Wiederherſtellung des Joſephiſchen Steuerſyſtems

*) S. B. I. dieſer ſtatiſt. Aufkl. Seit. 300 ff.

ſyſtems zu bewegen. Gewiſs würde auch *Leopold*, überhaupt nach ſeiner ſonſtigen Bedachtſamkeit, in der Auf hebung der Reformen Joſephs weniger eilig, und mit mehr Ausnahmen zu Werke gegangen ſeyn, wenn nicht die Stimmung der Gemüther, die er in ſeinen neuen Staaten fand, einen nachtheiligen Einfluſs auf ſeine Entſchlieſsungen gehabt hätte; ein Einfluſs, der leider! nachher, wegen ſeines zu frühen Todes, nicht wieder gut gemacht werden konnte.

Lieber Graf Palffy!

Ich würde der mir obliegenden theuren Pflicht, stets für das Beste des Staats zu sorgen, kein Genügen leisten, wenn ich den allgemein, und von jedem rechtschaffen denkenden Manne für so fehlerhaft, drükkend, und unbillig erkannten Contributionsfuss in Hungarn aus *dem* Grunde abzuändern und zu verbessern ausser Acht liesse, nur weil es beschwerlich seyn könnte.

Der Contributionsbetrag wurde ehemahls durch die Diätalschlüsse arbitrarisch bestimmt, und eben so willkührlich den Comitaten die sogenannten *Portae* oder Contributionssummen zugetheilt. Diesem durch eine *Subrepartition* abzuhelfen, wäre eben so unnütz, als die Grundsätze, auf welchen das ganze Contributionale beruhet und hiernach eingehoben wird, durch die in 51, besonders für den Bauer unverständlichen Rubriken gemachte *Dication* *), wider welche so vieles, aber aus leicht

*) Wie der Reichstag überhaupt zu bestimmen hat, was an Contribution vom gesammten Reiche aufgebracht werden soll, so wird von ihm auch ausgemacht, wie viel dazu von jedem Comitat, jeder königl. Freystadt, oder anderm für sich bestehenden Gerichtsbezirke des Reichs, beyzutragen sey; und diese *Quotenbestimmung* geschieht nach sogenannten *Porten.* In ältern Zeiten verstund man unter einer *Porta* jedes Thor, wo ein beladener Frucht

leicht abzusehenden, Ursachen fruchtlos vorgestellet und geschrieben worden, so äusserst fehlerhaft sind, da an-

durch

Frucht- oder Heuwagen durchkommen konnte; und da war die Regel, dass jeder Comitat, so viele Mahl eine gewisse Summe von Gulden aufzubringen hatte, als er dergleichen Porten oder Thore in seinem Gebiete zählte. In der Folge aber, als durch die Einfälle und Verheerungen der Türken in Ungern, der Landmann unvermögender geworden war, fieng man an, *mehrere Bauernsitze* zusammen zu rechnen, und für *Eine* Porta zu nehmen. Die Hauptepoche hierin machte der Reichstag von 1609, der eine zweyjährige Contribution, zu 3 Gulden jährlich auf jede Porta, verwilligte, und dabey in Betreff einer neuen Zählung der Porten, die in allen Dörfern, Flecken und Ortschaften der Comitate vorgenommen werden sollte, verordnete, dass von wirklichen *Bauernsitzen* (domus *colonicales*), immer 4 und 4, von den Häusern blosser *Inquilinen* aber je 12 und 12, nur für *Eine* Porta gezählt werden sollten. Diese Zählungsart der Porten legte man sofort auf mehrern nach einander folgenden Reichstagen, wenn eine neue Contribution zu verwilligen war, zum Grunde, und setzte noch im Jahr 1635 fest, dass "*quatuor coloni*, quorum quilibet *proprium aratrum pro se ipso educere* valet," zu einer Porta gehören sollten. Nach der Zeit aber ist der Begriff einer Porte so ausserordentlich erweitert worden, dass heut zu Tage mehrere Dörfer und ganze Herrschaften dazu gehören; und diese auffallende Abweichung von dem frühern Maasstabe der

Porten

durch *Cultur*, und besonders *Industrie*, erstickt, und die Vermehrung der innerlichen *Bevölkerung* verhindert wird; die

Porten soll von den löblichen Vorfahren der ungrischen Stände, in den trüben Zeiten des vergangenen Jahrhunderts, darum beliebt worden seyn, "damit der Adelstand zur *Portalinsurrection* weniger beyzutragen habe." (S. *Irrthümer in den Begriffen der meisten Ungern von der Staatsverfassung ihres Vaterlandes, und den Rechten ihrer Könige.* Gedr. im Römischen Reiche 1790. 8. Seit. 20.)

Der *Geldbeytrag*, der nach dem heutigen Contributionsfuss auf eine Porte gerechnet wird, beträgt 688 Fl. 50 Xr.; welche Quota folglich in jedem Comitat so viele Mahl aufgebracht werden muss, als er einzelne Porten hat. Die Berechnung *der Porten selbst* aber ist nicht auf neuere Zählungen gebauet, sondern gründet sich auf eine *Matrikel*, die man, im Ganzen genommen, unverändert bereits seit dem vorigen Jahrhunderte beybehalten hat. Manchem Comitate ist zwar wirklich auf neueren Reichstagen ein anderer Anschlag zugetheilt worden, als er aus früheren Zeiten hergebracht hatte: aber nicht mittelst einer ausdrücklichen Zählung seiner Porten, sondern weil gewisse andere Rücksichten den Reichstag dazu bestimmten; wohin z. B. der *Honter* Comitat gehört, der "*ob lucrativam viciniam*" d. i., weil seit dem vorigen Jahrhundert in dortiger Gegend sich unterschiedene einträgliche *Bergstädte* erhoben hatten, auf dem Reichstage von 1751 um 26 *Porten* mehr erhielt.

Für die *einzelne Vertheilung* und *Einhebung* der ihm obliegenden Totalsumme, hat jeder Comitat und besondere

die Unbilligkeit auch dadurch klar am Tage liegt, weil von der nähmlichen Sache mehr als einmahl gezahlet,

dere Reichsbezirk selbst zu sorgen; und diese Ausmittelung der einzelnen Beyträge nach dem Befund der steuerbaren Bewohner und Sachen eines Comitats wird *Dication*, so wie die Abgabe selbst, *Dica*, genannt. Da es zufolge der Formel: "*Onus non inhaeret fundo*," ein Hauptgrundsatz im ungrischen Contributionswesen ist, dass alle Abgaben lediglich auf dem *Mobiliarvermögen*, auf den *Erzeugnissen der Industrie*, und auf dem *Kopfe* der steuerbaren Volksclassen haften müssen, diese Dinge aber mit jedem Jahre sich verändern; so ist auch nöthig, alle Jahre in jedem Comitate eine *neue Dication* vorzunehmen, und die ganze Menge von Rubriken, unter welche die der Contribution unterworfenen Personen und Sachen gebracht sind, nach dem jedesmahligen Bestand, mittelst einer neuen *Conscription*, umzuändern. Die Menge der Rubriken, unter welchen gegeben werden muss, ist aus *Josephs* eigener Angabe zu ersehen: sie steigen sogar bis auf 51. So auffallend auch diess manchem Leser seyn mag, so wird man doch die Möglichkeit der Sache leicht begreifen, wenn man bedenkt, dass der contributionspflichtige Unterthan für alles, was er hat, und was ihn umgiebt, nicht nur für jedes Stück und alle Gattungen von Vieh u. s. w., sondern selbst für seine *unmündigen* Kinder, für seinen elenden Tisch und Stuhl, und jeden auch noch so ärmlichen Hausrath, den er besitzt, bezahlen muss; wobey noch überdiess, weil das Verfahren des *Dicators* zu wenig genau bestimmt ist, die drückendste Willkühr ausgeübt werden

kann.

zahlet, Gegenstände, die dem Contribuenten keinen Nutzen bringen, versteuert werden, und so weiter. Dann muss jährlich conscribirt, repartirt, eingehoben, und eben so beschwerlich alles verrechnet werden. Ich will mich hier weiters nicht in die Beschreibung dieser unzähligen Gebrechen einlassen, da selbige bekannt sind, und sowohl durch den allgemeinen Wunsch der wahren Patrioten, als durch den lauten Ruf der Unterthanen, und durch die in gewissen Districten immer bestehenden Contributionsreste, bestätiget werden.

Der jetzige Contributionsfuss ist also gänzlich zu beseitigen; und dagegen schreibe ich für den künftig einzuführenden ganz neue Grundsätze vor, diese bestehen in folgenden:

I. Ist die Aufklärung, meines Erachtens, doch schon so weit gekommen, dass man überzeugt ist, dass in einem Staate nur jene Contributions-Belegung die wahrhaft billigste, und wenigst drückende sey, die den *Boden*, dessen Capacität und fruchtbare Erträgniss, zum Masstabe hat; daraus entstehet

II. dass

kann. Auch ist es zwar ein Grundsatz in der ungrischen Verfassung, dass *Grund und Boden, sammt allem, was darauf stehet*, frey sey: tritt aber irgendwo der Fall ein, dass der steuerpflichtige Unterthan ein Haus oder einen Stall besitzt, der ein ihm zugehöriges "*Superaedificatum*" ist, so macht er auch von jenem Grundsatze eine Ausnahme, und muss für seinen Stall bezahlen.

A. d. H.

II. Daſs jeder Grund nach ſeiner Capacität und Erträgniſs *gleich* belegt werden muſs; daſs alſo keiner davon ausgenommen werden kann, weil ſonſt die aus einer ungleichen Belegung entſtehenden Preiſe der ſämmtlichen Natur- und Cultur-Producte nicht mehr im Gleichgewicht unter einander ſtehen könnten. Und ſo muſs

III. wieder alles dasjenige, was durch Natur- oder Cultur-Erzeugniſſe erhalten oder verfertiget wird, als ein *Induſtriale*, frey bleiben, das Conſumo in gröſsern und geſperrten Städten allein ausgenommen, welches als eine bürgerliche Abgabe, da eben die vermöglichere Claſſe von Menſchen in Städten wohnet, bezogen wird.

Nach dieſen drey Grundſätzen wäre die Belegung des derzeit beſtehenden, verwilligten *Quanti contributionalis*, und des ſich ſelbſt freywillig auferlegten *Fundi domeſtici*, ſo mitſammen 5,344,000 Gulden beträgt *), einzu-

*) Auſser der *Contributions-Caſſe*, die dem Könige gehört, oder vielmehr zur Unterhaltung des Militärs und der Landesvertheidigung beſtimmt iſt, hat jeder Comitat noch ſeinen eigenen *Fundum domeſticum*, oder eine ſogenannte *Caſſam domeſticam*, woraus das Perſonale und die ganze innere Verwaltung des Comitats bezahlt, alle Bau- und Beſſerungskoſten der öffentlichen Gebäude und Straſsen beſtritten, und endlich — weil die Contributionscaſſe den Unterhalt und die gelieferten Bedürfniſſe der Truppen jederzeit nach

einzuleiten, nähmlich man müſste ſämmtliche was immer fruchtbringende Gründe *abmeſſen*, ihre *Erträgniſs* *erheben*,

nach einer gewiſſen regulirten Taxe bezahlt, die gewöhnlich unter dem Marktpreiſe iſt, und folglich dem Bauer Einbuſse verurſachen würde — auch dieſe Einbuſsen, oder die ſogenannten *Deperdita*, dem Bauer erſetzt werden. Wie aber der *begüterte* Edelmann nicht einen Kreuzer zur Contributionscaſſe giebt, ſo giebt er auch nichts zu dieſer Caſſa domeſtica; ſie wird blos unterhalten, *theils* abermahls von dem Bauer und gemeinen Comitatsunterthan, *theils* von *ſolchen* Adelichen, die *arm* oder, wie man in Ungern ſagt, *nicht poſſeſſionirt* ſind, und daher unter einem eigenen Nahmen von *Armaliſten* begriffen werden. Die Einkünfte der *Domeſticalcaſſen* waren vor *Joſeph dem zweyten* nie unter den allgemeinen *Reichseinkünften* mit in Rechnung gebracht worden, ihr Betrag und ihre Verwendung hieng lediglich von der Anordnung der Comitate ab, und war nach Verſchiedenheit der Bedürfniſſe, bald gröſser, bald geringer; nur muſsten die Comitate, zur Vermeidung aller Willkühr, der *Statthalterey* davon Rechenſchaft ablegen. Daſs aber *Joſeph* im obigen Schreiben den *Domeſticalfond* mit der allgemeinen *Contribution* in Einer Summe aufführt, rührt daher, weil er, bey ſeinen vorgenommenen Veränderungen in der Verfaſſung der Comitate, auch die Domeſticalcaſſen mit der Contributionscaſſe vereiniget; und, indem er nach wie vor, was in die Privatcaſſen der Comitate gekommen war, fort erhob, zugleich die Beſoldung der Beamten und Beſtreitung aller Bedürfniſſe ſelbſt übernommen hatte. Seit dem Wiederruf ſeiner Reformen iſt indeſſen alles wieder

erheben, und da der Staat Geld und nicht Producte braucht, in jedem Comitat einen *mittlern Marktpreis* jeder

der in den früheren Zustand zurück gesetzt, und so auch den Comitaten ihr eigenthümlicher Haushalt wieder eingeräumt worden.

Die Stärke der Beyträge an die Domesticalcassen, und ihr jährlicher Belauf überhaupt, läßt sich übrigens aus *Josephs* Angabe ziemlich nahe bestimmen, wenn man weiss, wie viel von obiger Totalsumme der eigentlichen Contribution zugehört. Es beträgt aber die allgemeine *Contribution*, nach dem erhöheten Fusse, wie sie *Marien Theresien* auf dem Reichstage von 176$\frac{4}{5}$ für die nächsten drey Jahre verwilliget, aber auch nachher fort erhoben worden ist, mit inbegriff dessen, was zur Unterhaltung der ungrischen Nobelgarde ausgeworfen war, zusammen - - - - - - 3,900,000 Fl. —

Nach der Zeit kam noch hinzu:

1) Die Contribution der *Banatischen* Comitate und der Stadt Temeswar mit - - - -	366,786 Fl. 34 Xr.
2) Die Contribution der wieder einverleibten *Zipserstädte* mit - -	21,870 — $27\frac{1}{2}$ Xr.
3) Die Contribution, welche die Stände des Königreichs *Croatien* im Jahr 1780 zugestanden, mit -	104,186 — $2\frac{1}{2}$ Xr.
4) Von der dem ungrischen Reiche incorporirten Stadt *Fiume* - -	978 — $19\frac{1}{2}$ Xr.
5) Von der dem Reiche Croatien einverleibten Stadt *Buccari* - -	1428 — 15 Xr.
Also in Summa	4,395,249 Fl. $38\frac{1}{2}$ Xr.

Zieht

jeder Erzeugnifs zum Maasſtabe deren Werths nehmen. Die ganze Summe dieſer alſo berechneten allgemeinen Erträgnifs iſt mit dem von den Ständen verwilligten ganzen Betrag der Contribution, und dem von ihnen ſich ſelbſt einzelnweis aufgelegten und begnehmigten ſogenannten *Domeſticalfundo* zuſammengenommen zu dividiren, welches das *Procent* beſtimmen muſs, was jeder Comitat, jede Gemeine von ihrer Erträgnifs dem Staate, *nach vollkommener Billigkeit und Gleichheit*, beyzuſteuern haben wird; da die Subrepartition in den Gemeinden unter die Individuen ihnen ſelbſt überlaſſen bleibt, und nach Umſtänden und Billigkeit, ein Jahr bey dem einen etwas höher, bey dem andern etwas geringer ausfallen kann, nach dem Maaſs, als Unglücksfälle oder anderweiter Mangel ſie betroffen haben. Unter einer *Gemeine* ſind zu verſtehen alle Häuſer und Inwohner ſammt ihren Gründen die unter Einem *Richter* ſtehen. *Ueberlandgründe* hingegen gehören zu *jener Gemeine, in deren Bezirk* ſie *gelegen ſind;* und wenn auch in einem Orte mehrere Richter ſind, ſo iſt es doch nur für *Eine* Gemeine zu halten.

Die

Zieht man dieſe Summe, die zufolge der neueſten Reichstagsverwilligungen unter *Franz II.* noch jetzt die Contribution ausmacht, von den obigen 5,344,000 Gulden ab, ſo belaufen ſich die *Domeſticaleinkünfte* der ſämmtlichen Comitate ungefähr auf 1 *Million* Gulden, und die Beyträge des Unterthans zur Domeſticalcaſſe verhalten ſich zur *Contribution* wie 1 : $4\frac{1}{3}$.

A. d. H.

Die sogenannten *Allodialgründe* der Adelschaft können von dieser Ausmessung und Schätzung um so weniger ausgenommen werden, als ich sonst eine ganz andere Wendung zu Einführung der blos unterthänigen Grundsteuer nehmen müsste, und weder die Stände das, was sie zu Reluirung anderer, selbe zu sehr drückenden Schuldigkeiten, nähmlich des *Oneris insurgendi in Persona*, und des *Rückfalls* und Fiscalitätsrechts in casum defectus zu verwilligen, noch auch Ich, was für einen Remedirungsbetrag ich hiefür zu fordern haben würde, jemahls klar bestimmen könnte, wenn keins von uns wüsste, was diese Allodialgründe, wenn sie gleich den andern belegt würden, im Ganzen betrügen.

Die Vorrechte und Freyheiten einer Adelschaft, oder einer Nation, bestehen in allen möglichen Ländern und Republiken der Welt nicht darin, dass sie zu den öffentlichen Lasten nichts beytragen, vielleicht ist vielmehr ihre Belegung z. B. in England und Holland stärker, als irgendwo; sondern sie bestehen einzig darin, sich selbst die für den Staat und das Allgemeine erfoderlichen Lasten aufzulegen, und nur durch ihre Verwilligung mit Erhöhung und Vermehrung der Auflagen vorzugehen.

Die *Freyheit der Personen* ist wohl zu unterscheiden von jener der *Besitzungen*, in welchen sie nicht den Edelmann, sondern blos den Ackermann, den Hauer, oder den Viehmäster, und in den Städten blos den

Bürger

den Bürger und Consumenten, auf der Strasse und Ueberfahrt blos den Reisenden und den Ueberfetzer, vorstellen, in welchen Fällen sie zu Erhaltung der allein das System nutzbar machenden freyen Concurrenz, *nach ihren Besitzungen mit allen andern Inwohnern und Bürgern gleich seyn müssen.*

Wenn die Belegung in Hungarn auf diese Art auf Grund und Boden ohne Ausnahme reducirt wäre, so kämen auch die Vortheile zu betrachten, so für den ungrischen Edelmann, und das ganze Königreich, daraus entstünden. Es würde nähmlich durch Einräumung des vollkommenen Eigenthums der Besitzungen das so gehässige und drückende Fiscalitätssystem, welches keine Familie als den vollkommenen Eigenthümer ihrer Güter erkennt, wo der vermögliche Vater nach seinem Tode öfters seine Frau, ja sogar seine Töchter, dem drükkendsten Bedarf ausgesezt wissen muss, wo die Freyheit der Testirung gehemmt wird, welches die Beschwerlichkeit und Unmöglichkeit in allen Kauf und Verkauf, besonders gegen Fremde, und die Quelle von unzähligen Processen, worin ganze Familien durch die *latentia jura fiscalia* gestürzt werden, ausmachet, gänzlich aufgehoben.

Das *Onus insurgendi*, welches, wirklich so lästig und so unwirksam, den Personen des gesammten Adels im Königreiche oblieget, muss jedermann erkennen, dass solches für die jetzigen Kriegsumstände im geringsten nicht passet, und für alle, die in Person insurgiren,

ren, oder zu Kriegszeiten auf eine weit koſtbarere und beſchwerlichere Art ſich hievon redimiren ſollten, höchſt drückend ſeyn müſste. Sollte aber auch die Reluirung dieſer wahrhaften Beſchwerniſſe, mittelſt einer allgemeinen billigern Belegung nicht vor ſich gehen, wie ich es zwar nicht abſehe auch nicht verhoffe; ſo würde ich doch immer zu Benutzung dieſes Oneris insurgendi, durch jährliche Kriegsübungen der dazu Verbundenen, einen für die Landesdefenſion zweckmäſsigern Vortheil aus dieſem unſtreitigen Rechte dem Staate vorzubereiten bedacht ſeyn, und wüſste ich kein Mittel, um eine Gleichheit in Verkauf ſämmtlicher, zwiſchen den von dem belegten Bauer und den nichts ſteuernden Allodialgründen, hervorzubringenden Erzeugniſſen herzuſtellen, als daſs Ich durch *Verminderung der ſämmtlichen Urbarialſchuldigkeiten* des Unterthans gegen den Grundherrn, dieſen die Procreation in jener Maaſse koſtbarer machte, als die Belegung des Unterthans die Preiſe dieſer Erzeugung, gegen jene der unbelegten Gründe überſteigt, damit der nichts zahlende Edelmann keine wohlfeileren Preiſe, als der belegte Unterthan, machen könnte, dieſer aber deſto mehr in den Stand geſetzt würde, mit ſeinen Contributionsſchuldigkeiten einzuhalten; welches aber immer ein ſehr unvollkommenes Mittel bleibt, das ich nur im Falle, als kein anderes übrig wäre, *den unter der Laſt erliegenden Unterthan von dem Uebergewicht der befreyeten Adelſchaft zu retten*, ergreifen würde.

Noch

Noch ein Meine ganze Gesinnung für die Wohlfahrt des Landes umfassender Gegenstand bleibt mir übrig, Ihnen bekannt zu machen.

Sollte es nähmlich wohl nicht möglich seyn, nach erhobenem ganzen Bestand eine neue Bewilligung von den Ständen, da die obenbeschriebene Belegung nur eine gleichere Vertheilung der schon verwilligten Beträge oder ein Aequivalent für die oben angeführten zwey Onera, ausmachte, gegen dem zu fodern, daſs die sämmtlichen Aufschläge, so bey dem Dreyſsigstamte für alle in die teutschen Erblande anjetzo gehenden Producte Hungarns zu entrichten kommen, aufgehoben, und ein völlig freyer Verkehr sowohl zu Lande, als zu Wasser, und auf der Meerseite, verwilliget würde? Diese Veranlassung würde dem Königreiche einen beträchtlichen Einfluſs an Gelde, und den leichtern Verschleiſs aller seiner Producte verschaffen, dagegen aber auch auf der andern Seite für die angrenzenden deutschen Staaten einen Entgang sowohl von den jetzt beziehenden Dreyſsigstgefällen hervorbringen, als einen nothwendigen Nachlaſs an der Belegung sämmtlicher dieser Provinzen fodern, da die Marktpreise ganz sicher, durch die hungarischen Producte in Krain, Steyermark, Oesterreich, Mähren, Schlesien, und Galicien fallen würden, und also die darauf berechnete Contribution auch einer Abänderung und Nachlasses bedürfte.

Ferners werden anjetzo die in den Erblanden ziemlich zunehmenden Fabriken in Hungarn nicht allein nicht unterstützt, sondern noch abgehalten, wo sie künftig

künftig auch dortlandes ausgebreitet, und zum Nahrungsstande und auswärtigen Geldeinfluſs unendlich viel beytragen würden, da ſich die *Materiae primae* gröſstentheils im Lande vorfinden, und auch die Handarbeit, durch die minder theuren Lebensbedurfniſſe allda viel wohlfeiler, als in den teutſchen Erblanden iſt.

Es wird ſofort in Hungarn die Aufhebung des ſogenannten *Regularpreiſes*, und die Bezahlung und Erkaufung aller Militärbedürfniſſe in den Marktgängigen Preiſen, wieder einen groſsen Abſatz, und die Ceſſirung der ſich ſo häufig ergebenen ſogenannten *Deperditorum* *), dem ganzen Lande einen wichtigen Vortheil verſchaffen.

Die Entſcheidung nun, ob eine ſolche verhältniſsmäſsig auf den anderweiten Entgang des Staats erhöhte Belegung in Hungarn anwendbar ſeyn wird, oder ob ſelbe geradezu von der Hand zu weiſen iſt? muſs gegenwärtig um ſo mehr beſtimmt werden, als eben jetzt die neue Steuerbelegung in den teutſchen Erblanden unter der Ausarbeitung iſt, und da ſich ſolche hauptſächlich auf die Erträgniſs der nach den currenten Marktpreiſen zu evalvirenden Grunderzeugniſſen fuſset, dieſe Marktpreiſe aber durch die freye Concurrenz der hungariſchen Erzeugniſſe merklich fallen würden, und daher einen ganz andern Beſteuerungsſatz in den deutſchen Provinzen vorausſetzen; da ferner bey termahliger Erwei-

*) Siehe die vorhergehende Anmerkung Seite 137 f.

Erweiterung des Fabrikenwesens, wenn solche auch in Hungarn anwendbar gemacht würde, der andurch in der Production sowohl, als in der Consumtion, für die teutschen Erblande sich ergebende Entgang abermahlen erhoben werden müsste: so wird es lediglich von dieser Entscheidung abhangen, ob Hungarn, im Verhältniss zu den übrigen Erbländern, auf gleiche Art mit selben im Handel und Wandel zu begünstigen, oder vielmehr im Gegentheil als eine blosse *Colonie* zu betrachten seyn werde, aus der man durch die möglichste Erschwerung einer mehrern Verbreitung ihrer Kunsterzeugnisse gegen die übrigen in der Belegung ganz ausser Verhältniss mit ihr befindlichen Erbländer, und durch Erhaltung sehr geringer Preise der Feilschaften im Lande zur wohlfeilern Verpflegung des dort verlegten *Militaris*, nur *so viel* Vortheil, als immer möglich ist, herauszuziehen trachten müsste, ohne entgegen auf den Wiedereinfluss einiger Summen, wodurch sie nur den übrigen Provinzen schädlich würde, jemahls denken zu können?

Sie werden also die Sache mit erfahrnen und geprüften Männern, sowohl hier, als auch vom Consilio, in reife Ueberlegung nehmen, dann von sämmtlichen Commissarien, denen dieses mein Billet zuzuschicken seyn wird, ihre in Zeit von drey wochen *a die recepti* zu erstattende Wohlmeynung abfordern, ob sie es begreifen, von der Nutzbarkeit überzeugt sind, und auch

ande-

andere davon zu überzeugen sich getrauen; sonach ist mir eine standhafte Meynung herauf zu geben, um in dieser für meinen Staat so wichtigen Angelegenheit, mich für jetzt und für zukünftige Zeiten bestimmen zu können. Da, soviel die Vertheilung des schon bestimmten Contributionalis anbelangt, ich immer diejenigen Abänderungen in der *Dication* treffen werde, welche ich der Sache angemessen finde, und wozu ich auch einige Feldmesser in die gesammten Comitate zur Ausmessung abschicken werde.

Die Canzley wird demnach bey der hiesigen Steuerregulierungs-Commission, welche ich unter einen hierzu anweise, alle diejenige detaillirte Instructionen und Tabellen anverlangen, welche ich zu Erhebung des wahren Werthes der nutzbaren Gründe, worauf sonach der neue Steuerbelegungsfuss sich gründen soll, für die teutschen Erblande mit aller *Sorgfalt* und *Genauigkeit* habe entwerfen lassen *); diese sind sodann in die erforderlichen Landessprachen zu übersetzen, um auch in Hungarn und Siebenbürgen eine gleiche Ausmessung der Gründe, und Schätzung der Grunderträgnifs, einzuleiten, wozu mit künftigem Monat *May* der Anfang zu machen seyn wird, und die Canzley gleich von nun an alle Vorbereitungen, durch Adoptirung der Patente und

*) Mit welcher *Sorgfalt* und *Genauigkeit* leider! Josephs Absichten bewerkstelliget worden sind, siehe oben Bd. I. S. 300 ff.

und Instructionen zu treffen haben wird, ohne erst die abgefoderten Aeusserungen über eine gleichere Belegung und allfällige Erhöhung derselben abzuwarten, da die Ausmessung in jedem Falle nothwendig und fest beschlossen bleibt, weil nach dieser ich wenigstens auch die jetzt bestehende Contribution, repartirt haben will. Wien den 30ten December 1785.

Joseph.

m. p.

IV.

IV.

Ungrische Reichsdeputationen zu Verbesserung der Landes-Mängel, angeordnet 1791.

Vorbericht des Herausgebers.

Unter den *Reichstagspropoſitionen Leopolds des IIten* ſowohl, als unter den *Inſtructionspuncten* der Comitats- und ſtädtiſchen *Deputirten*, ſo wie abſonderlich auch unter den "*Gravaminibus Regni*," um deren Abſtellung der König gebeten wurde, waren verſchiedene Dinge von ſo ſchwieriger Art, daſs ſie eine ſehr langwierige Erörterung erfoderten. Um nun nicht die Dauer des Reichstags von 179$\frac{0}{1}$, auf welchem ſie erlediget werden ſollten, zur Beſchwerde der einzelnen Glieder, noch mehr aber zum Druck des "*armen contribuirenden Volks*," welches die *Diäten* dazu hergeben, ſo wie alles tragen muſs, in eine übermäſsige Länge hinaus zuziehen: ſo wurde mit Beyſtimmung des Königs, im 67ſten Artikel beſchloſſen, alle dieſe Gegenſtände durch beſondere *Reichsdeputationen* erörtern, und in ſo weit erledigen zu laſſen, daſs die Entwürfe, Plane und Beſchlüſſe dieſer Deputationen, auf dem nächſtfolgenden Reichstage, welcher unausbleiblich im Jahr 1792 wieder berufen werden ſollte, den geſammten Ständen vorgelegt, und ſodann in der Maaſse, als man ſich, nach gemein-

gemeinschaftlich angestellter Prüfung, reichstagsmäßig darüber würde vereiniget haben, zu förmlichen *Reichssatzungen* erhoben werden könnten.

Man brachte daher die gesammten Angelegenheiten, nach Rücksicht ihrer Verwandschaft oder Verschiedenheit, in IX besondere Classen, und ordnete eben so viele besondere Deputationen an, deren gleichfalls ausdrücklich ernannte Mitglieder unmittelbar nach Beendigung des Reichstags, an ihre Bestimmung gehen sollten. Die Deputationen, nebst den ihnen angewiesenen Gegenständen, waren in ihrer Ordnung folgende.

I. Eine *Deputatio Publico-politica*, die sich beschäftigen sollte mit Vorschlägen zu einer bessern Einrichtung der *Reichstage*, des *Statthaltereyraths*, der *Comitats-* und *städtischen* Verfassung, so wie überhaupt einer jeden Gerichtsbarkeit des Reichs, die ihren eigenen Contributions-Anschlag (*separatas Portas*) habe; jedoch unter der Einschränkung, daſs diese Vorschläge in keiner Hinsicht weder den Reichstag noch die Comitate, oder irgend eine andere Behörde, in den Rechten ihrer constitutionsmäſsigen Activität verkürzen, sondern lediglich auf eine bessere, ordentlichere, und dem Geiste der Gesetze angemessnere *Behandlung der Geschäfte* gerichtet werden sollten. Auch wurde eben dieser Deputation übertragen: ein Entwurf zur Einrichtung der *medicinischen Policey*, zu Gesetzen der *Censur* (jedoch mittelst genommener Rücksprache mit der nachher zu nennenden *Deputation im Studienwesen*) und die Erörterung gewisser anderen Gegenstände, die insonderheit unter den allgemeinen *Reichsbeschwerden* mit aufgeführt worden waren.

II. Eine *Deputatio Contributionalis et Commissariatica*, deren Arbeit bestehen sollte in *Berichtigung der Porten*, in der Ausmittelung einer sichern *Norm der Dication*

cation und Vertheilung der Contribution, in Entwürfen sowohl zu einer leichtern *Einhebung* derselben, als zu einer sicherern *Verwaltung öffentlicher Cassen.* Ein anderer, damit verwandter, Gegenstand war, die Einrichtung der *Domesticalcassen*, und aller dahin gehörigen öffentlichen Lasten; auch wurde ihr aufgegeben, die *Fertigung eines militärischen Reglements*, die Ausmittelung einer leichtern *Verpflegungsweise der Truppen*, und ein *Plan* zu ihrer *Verlegung.*

III. Eine *Diputatio Vrbarialis* hatte zum Zweck, das *Urbarialwesen*, oder die Abgaben und Dienstverhältnisse der Bauern gegen ihre Grundherren, zu erörtern; besonders aber auch ein System über die, im 35ten Artikel des damahligen Reichsschlusses begründete, *Freyheit der Bauern*, den Boden ihrer Grund- und bisherigen Leibesherren zu verlassen, nebst den daraus sich ergebenden Resultaten sowohl für die gegenseitigen Rechte der Grundherrn, als auch in Betreff des Publicums selbst, auszuarbeiten.

IV. Eine *Deputatio Commercialis, Tricesimalis, et Objectis publicae oeconomiae* sollte sich beschäftigen mit Untersuchungen über die Grundsätze der *Dreyssigstgefälle*; mit einem Entwurfe zu Emporbringung des *Handels*, und Entfernung der mancherley ihm entgegenstehenden Hindernisse in Ansehung der Landstrassen und Flüsse, und des Mangels an Canälen; ingleichen, wie *Fabriken* und *Manufacturen* einzuführen, und überhaupt die Zahl der Künstler und Handwerker zu vermehren; in Betreff der *öffentlichen Oeconomie* aber, wie die *Cultur der Seide* zu befördern, eine *grössere Raçe von Pferden* zu ziehen, und ähnliche Verbesserungen mehr zu bewerkstelligen seyen. Weil aber dergleichen Wünsche nicht wohl möchten erreicht werden können, ohne dazu einen öffentlichen Fond zu haben; so sollte die Deputation auch Mit-

tel und Wege vorschlagen, wie ein solcher *Fond aufzubringen* und dauerhaft zu machen sey.

V. Eine eigene *Deputatio Montana et Monetaria*, bezog sich auf Verbesserung des *Bergwesens*, und auf Erledigung gewisser *Beschwerden*, die von den *Bergstädten* eingegeben worden waren.

VI. Eine *Deputatio Juridica*, welcher aufgetragen war, die *Gerichtsverfassung*, sowohl der hohen Dicasterien, als überhaupt aller Justizbehörden des Reichs, zu verbessern; eine neue *Processordnung* zu entwerfen, die, ohne der Gerechtigkeit Eintrag zu thun, auf mehrere Beschleunigung, und mindere Kostbarkeit der Processe, eingerichtet wäre; ferner ein Entwurf zu gewissen nützlichen *Civilgesetzen*, wodurch einer Seits die Quellen unnöthiger Processe verstopft, andern Theils aber auch manche bisher dunkele Gesetze in mehreres Licht gesetzt würden; auch sollten endlich von eben dieser Deputation ein *Criminalgesetzbuch*, *Wechsel-* und *Schiffahrts-Gesetze*, und Vorschriften zur Behandlung der *Pupillen-Geschäfte*, ausgearbeitet werden.

VII. Eine *Deputatio Litteraria* hatte das *Erziehungs-* und *Studienwesen* zu ihrem Fache bekommen, und zugleich den damit verwandten Auftrag erhalten, einen Plan zu entwerfen, zu einer *militarischen Academie* oder Pflanzschule junger Officiere; desgleichen einen andern zu einer nach und nach zu errichtenden *Academie der Wissenschaften*, einer *Academie* der *vaterländischen* und andern, zur Bildung der Nation nöthigen, *Sprachen*; wie auch, zu einer *Academie der bildenden Künste*; und endlich, zu Errichtung eines *Erziehungsinstituts für junge Frauenzimmer*.

VIII. Eine *Deputatio Ecclesiastica* sollte untersuchen, in wiefern die verlangte *Wiederherstellung* der aufgehobenen *Klöster*,

ſter, oder *anderer Stiftungen*, thunlich; abſonderlich aber, wie die für nützlich erkannte *Joſephiniſche Pfarrregulirung* zu bewerkſtelligen, und aus welchem Fond die Anſetzung und Unterhaltung einer hinlänglichen Anzahl von Seelſorgern, möglich zu machen wäre,

IX. Eine *Deputatio elaborandorum Poſtulatorum et Gravaminum Regni*, erhielt endlich die Bearbeitung aller derjenigen Gegenſtände zu ihrem Geſchäft, die man in keine der bisherigen Claſſen hatte bringen können.

Der unvermuthete Todesfall Leopolds des IIten, und die Krönung des neuen Königs *Franzens*, führten hierauf zwar wirklich im Jahr 1792 einen neuen Reichstag herbey; aber zu früh, als daſs die verſchiedenen Deputationen ſchon hätten am Ziele ihrer Aufgaben ſeyn, und die gewünſchten Reſultate ihrer Arbeiten vorlegen können. Sie ſetzten daher die unterbrochenen Geſchäfte noch nach dieſem Reichstage fort, und kamen damit meiſt im Jahr 1793 erſt zu Ende. Der Gedanke an ſich, und die Abſicht der Unternehmung, iſt unleugbar weiſe und rühmlich; wie verdienſtlich nun die Arbeiten der Deputationen ſelbſt ſeyen, zeigt von dreyen (unter *A. B. C.*) der actenmäſsige Auszug ihrer Protocolle, und von drey andern (*D. E. F.*) wenigſtens eine treue, und von verehrlichen Händen kommende, Anzeige einiger weſentlichen Reſultate; letztere mitgetheilt in *lateiniſcher* Sprache

A. Ver-

A.
Verhandlungen der Deputation in Kirchen und Stiftungssachen.

Diese Deputation versammlete sich den 11-19. *August* 1791; hierauf vom 8ten *Nov.* 1792 bis 16ten *May* 1793, unter dem Vorsitze des Cardinal *Primas*, und bestund aus 12 durchaus *catholischen* Mitgliedern.

Vor allen Dingen muss der Uebersender dieser Nachrichten bedauern, dass er aus Mangel an Zeit nicht in das Detail der Verrichtungen der Deputation eingehen kann; *denn dieses Detail ist ein zusammenhängendes Elogium auf den unsterblichen Joseph den IIten.* Seine Neuerungen in Religionssachen werden von einer fast ganz aus *Geistlichen* zusammengesetzten Deputation nicht nur *gebilliget*, sondern auch den Ständen zur Sanction durch *Reichstagsgesetze* vorgeschlagen.

Vorläufig wollen wir einige statistische Angaben aus den Tabellen des weitläuftigen Deputationswerks, als überhaupt merkwürdig und zur Erläuterung des folgenden dienlich, ausheben.

Der *Religionsfond* in Ungern hat eine

jährliche *Einnahme* von - -	795,262 Fl.
Ausgabe - -	719,418 —
Bleibt jährl. *Ueberschuss*	75,844 Fl.

Diese

Diese Rechnung ist mit Ende *Octobers* 1792 nach einem Durchschnitt mehrerer Jahre gemacht; der Fond könnte aber, nach einem entworfenen Plane, mit jährlichen 132,200 Fl. vermehret werden.

Im Jahr 1789 waren im ganzen Königreiche Ungern 4,115,699 *catholische Christen*, die unirten Griechen mit eingerechnet; und auf *einen Geistlichen* kamen zwischen 306- bis 779 Laien.

Unter diesen Geistlichen waren *Pfarrer*	2751.
Capläne - - - -	409.
Cooperatoren - - -	1607.
Religiosen in Stiftern - -	209.
Halbmendicanten - - -	272.
Ganz *Mendicanten* - - -	1449.
Zusammen - - - -	6597.

Bey der Pfarreinrichtung unter dem Kaiser *Joseph* war angetragen worden auf 1189 neue *Seelsorger*, d. h. Pfarrer, Capläne und Cooperatoren; wovon 859 auch wirklich angestellt und dotirt worden sind.

Die dem Religionsfond anklebenden *Stiftungsverbindlichkeiten* von aufgehobenen Ordensklöstern und Instituten, z. B. die Verbindlichkeiten, *Messen lesen* zu lassen, *Lampen anzuzünden* u. s. w. betragen jährlich 22,797 Fl. 52 Xr.!!

Die *Einkünfte aller Seelsorger* in Ungern an Gehalten, Naturalien, Stolgebühren, Gründen, Zehenden u. s. w., betragen nach einer aus ihren *Fassionen* entworfenen

worfenen Tabelle jährlich 1,379,300 Fl. — Etliche Bischöfe also, die nichts thun, ziehen fast eben so viele Einkünfte, als die ganze Menge beschäftigter und nützlicher Seelsorger!

Die *Evangelischen* beyder Confessionen haben vor dem Religionsgesetz von 1791, Art. 26) zufolge der ebenfalls auf Fassionen gegründeten Tabelle, an *Stolen* zum Unterhalt der catholischen Pfarrer, die sie nichts angehen, 123,431 Fl. 23 Xr. jährlich im Durchschnitt beygetragen.

Der *Seminarialfond* bestehet, an *Güterwerth* und *Capitalien*, in 3,243,133 Fl. und an *Interessen* und *Einkünften* jährlich in 145,277 Gulden.

Auf 4768 Seelsorger, vorausgesetzt, dass von 100 jährlich 4 sterben, sind für jedes Quadriennium, durch welches der theologische Cursus dauert, 768 *Alumni* oder geistliche Zöglinge nöthig.

In *Ungern und Siebenbürgen zusammen* fanden sich vor der Josephinischen Pfarr-Regulirung 4,629,823 catholische Seelen, welche von 3272 Pfarrherren und 1097 Cooperanten versehen wurden.

Hauptgegenstände der Deputation waren

I. Die Pfarr-Regulirung. Diese war als das erste und vornehmste Geschäft der Deputation vor allen andern

dern von den Ständen aufgetragen, und sie hat sich auch wirklich eines daraus gemacht. Der Referent, Bischof *Mitterpacher*, sagt von ihr: "Verae in religionem de„votionis monumentum, quo Augustissimus Imperator „*Josephus II.* religionem orthodoxam propagatam esse „voluit, hoc proinde tam salutare opus, quod sine in„juria ipsius religionis negligi non potest, continuan„dum erit."

Diese heilsame Richtung hat der Deputation hauptsächlich der oberste Leiter aller Reichstagsdeputationen, des *Palatins* königl. Hoheit, gegeben, indem er dem Deputationschef im *Febr.* 1792 zu vernehmen gab, dass sie von der Herstellung aufgehobener Mönchs- oder Nonnen-Orden nicht eher sprechen sollte, bis die Pfarr-Regulirung und der Zustand des Religionsfonds ins Klare gesetzt worden sey.

Demnach ward angetragen

1) Die *Josephinische Anzahl* von 4767 *Seelsorgern* zu *completiren*, und folglich noch 47 *neue Pfarrer*, 86 *Capläne*, und 197 *Cooperatoren*, in allem 330 neue Seelsorger anzustellen.

2) Die sogenannte *Congrua*, oder das Minimum des Gehalts der Seelsorger in *Dörfern*, auf 400 *Fl.* (bisher war es nur 300); in *Marktflecken* und kleinen Städten auf 600 Fl.; und in grösern *königl. Freystädten* auf 800 Gulden zu setzen, um auf diese Art *theils* den Beschwerden der niedern Geistlich-

keit

keit über ihren schlechten Unterhalt, welche bereits an die Reichsstände gelangt sind, abzuhelfen; theils dem Pfarrerstand, dem es schon an Subjecten zu mangeln anfängt, durch bessere Aussichten auch mehr junge Leute zuzuführen. Die *Cooperatoren*, weil sie von den Pfarrern, aus den die Congrua übersteigenden Einkünften, mit allem versehen werden, bleiben, wie bisher, nur mit 60 Fl. *Kleidungsgeld* bedacht. *Unter* der Congrua übrigens darf sich kein Pfarrer stehen, wohl aber *höher*. Ein Pfarrer, der über 1500 Seelen zu versehen hat, darf sich einen Cooperator halten, und zahlt ihm gewöhnlich 150 Gulden.

3) Die Pfarrer sollen die *Zehenden* und *liegenden Gründe*, die zur Pfarrey von Alters her gehören, *ferner besitzen*; jene *sessio colonicalis* aber, welche ihnen, im Fall sie dergleichen Gründe noch nicht hatten, von der Grundherrschaft angewiesen, und von der Gemeinde, wenn sie hiezu beredet werden kann, gebauet werden soll, solle ihnen mit 50 *Gulden*, und wenn die Pfarrkinder sich zum Anbau derselben, z. B. zum Ackern und dergleichen, nicht verstehen wollten, mit 25 *Gulden* in die Congrua eingerechnet werden. — Hieraus liefse sich also wohl schliessen, dass ein sogenannter *ganzer Bauer*, von dem ganzen ihm ausgemessenen Felde, mehr nicht als 50 *Gulden* Einkünfte habe, und doch mit Weib und Kindern davon leben und so viele Abgaben entrichten müsse! —

4) Die Pfarrer sollen unter dem Titel der *Stola* nichts mehr von ihren Pfarrkindern erpressen, um

das

das geistliche Ansehen nicht zu compromittiren: blos die sogenannten *Lectical-Gebühren*, welche alle Jahre gleich sind, können von ihnen, jedoch nicht unmittelbar, sondern durch die Ortsobrigkeit gefodert werden. Den bis jetzt bestehenden alten Pfarrern soll für diese Stolareinbuſse aus dem Religionsfond die Entschädigung abgereicht, und daher die Abschaffung der Stolen auch so lange verschoben werden, bis der Religionsfond recht zu Kräften gekommen ist.

Wohlweislich schweigt die Deputation von dem sichersten Mittel, wie ohne Bedrückung des ohnehin schon durch seine jährlichen Ausgaben erschöpften Religionsfonds, die Zahl und die Congrua der Pfarrer erhöhet, und die Stola auf der Stelle aufgehoben werden könnte, nähmlich wenn die *Bischöfe* von ihrem zu groſsen Ueberfluſse den mindern Geistlichen, welche die Tagwerker im Weinberge des Herrn heiſsen könnten, in Gemäſsheit mehrerer Nationalsynoden-Schlüsse, einen gewissen Theil zukommen lassen müſsten. Aber von der Regulirung der höhern Geistlichkeit war freylich bey der Deputation die Rede nicht; und die einzelnen Winke, welche deshalb in den Ideal-Ausarbeitungen der Deputirten, und in den Vorstellungen des *Wieselburger* und *Aboigvarer* Comitats vorkommen, sind in dem, den Ständen vorzulegenden, Elaborat weggeblieben. Jedoch hat der Cardinal Primas in so weit ein gutes Beyspiel gegeben, daſs er den Verlust der ihm untergebenen Pfarrer an Einkünften von den Stolen der Evangelischen

jährlich aus seinen erzbischöflichen Renten vergüten läfst.

Die Pfarrer vom *griechischen Ritus* wollte man Anfangs schlechter behandeln, sie nicht mehren, und ihre Congrua nicht erhöhen, aus folgenden dreyerley Ursachen. 1) Wegen der Ehe, die bey ihnen erlaubt ist; 2) wegen ihrer Angewöhnung an eine frugale Lebensart; 3) wegen ihrer landwirthschaftlichen Kenntnisse. — Aber der geschickte Canonicus von Munkatsch, *Sesavnitzky*, widerlegte diese Gründe sehr gut, und zeigte, dafs ein verehlichter Priester gerade deswegen, *weil er verehlicht sey*, *mehr* brauche; und sagte wegen des 2ten Punctes: "hoc significare potest tantundem, qui „semel extremae miseriae est adsuetus, in illa hoc ipso „permaneat! Iniuriosa esset *Graeco* catholico Clero ta„lismodi sententia. Novissima diaeta optime novit, *sub„ditos Hungaricos servituti jam fere fuisse adsuetos*, et „tamen Art. XXXV concepit: *iuribus humanitatis et bo„no publico conveniens esse, perpetuam colonorum servitu„tem abrogare.*" Endlich wurde beschlossen, allen zu ihrem Stande vorschriftmäfsig Vorbereiteten (nicht aber den Unwissenden,) die nehmlichen Vortheile, wie den Catholischen, zuzugestehen.

II. *Die Seminarien.* Sie sind ferner den Bischöfen überlassen worden, und nur, nach dem Wunsche des Palatins, ein mit der Universität verbunden seyn sollendes, *Generalseminarium* in Antrag gekommen.

Bey dieser Gelegenheit wurden die Ursachen der Abneigung der Jugend vom geistlichen Stande untersucht;

sucht; wie denn z. B. der Bischof von Csanad sich beklagte, *dass er drey Jahre lang nach Einführung der* Congrua (und — setze man hinzu — nach der weisen Anordnung, dass sich die jungen Leute erst nach vollbrachtem philosophischen Lehrcursus zum geistlichen Stande widmen sollten) *keinen jungen Clericus in seiner Diöces habe auftreiben können*, und 1789 ein Mangel an 335 Subjecten gewesen sey. — Man sprach viel von der Verachtung des geistlichen Standes, und von der verdorbenen Erziehung. Aber *erstens* sollte man nur nicht die jungen Clericos mit *vier*- oder gar *sechsjährigen* theologisch - philosophischen Studien - Cursen plagen; *zweytens* ihren Geist durch bischöfliche Auctorität und Disciplin nicht niederdrücken, sondern die Josephinische *Denkfreyheit* herstellen; und *drittens* den Geistlichen, welches doch über kurz oder lang, den über kirchliche Satzungen erhabenen Gesetzen der Natur gemäss, gewiss geschehen muss, die *Ehe* erlauben: so würde man Candidaten genug haben; so wie bey den *Protestanten* in Ungern, trotz der neuerbauten Kirchen, dennoch eine Menge überzähliger Candidaten vorhanden ist.

III. Wegen der *Herstellung der Mönchsorden*, welche von einigen finster denkenden Ständen auf dem Reichstage 1791 gefodert, und an diese Deputation verwiesen worden war, wurde oft debattirt. Als es aber am 23ten März 1793 zur Abstimmung kam, war nur der Erzbischof von Colocsa nebst dem Canonicus *Dongó* geradezu *für* jene Herstellung; der

Bischof *Mitterpacher* hingegen, Graf *Barkotzy*, und Graf *Brunszvik*, ingleichen der Statthaltereyrath v. *Klobusiezky*, Canonicus *Schavnitzky* und der Beysitzer *Zarka*, waren *gegen* dieselbe: der Bischof von Zagrab wollte nur die *Benedictiner* hergestellt wissen, und zwar der Schulen wegen; man erwiederte aber, dass die Schulen durch den *Piaristenorden* hinlänglich versehen werden könnten. — Der Hr. v. *Pletrich* und *Boros* wollten die als *Mitstände* in den Gesetzen aufgeführten, und ehedem durch repräsentirende Obere den Reichstag besuchende, aber durch den Kaiser Joseph II abgeschafte Orden der *Benedictiner*, *Prämonstratenser* und *Pauliner*, in ihren vorigen Stand zurückgesetzt haben; man antwortete aber, dass die Diätalrepräsentation der Geistlichkeit ohnehin durch die, unter Marien Theresien neu angeordneten und auf dem Reichstage erschienenen Bischöfe und Capitel mehr gewonnen, als verlohren habe. Das Hauptargument indessen, welches man *gegen* die Herstellung brauchte, war eine Berechnung, dass, wenn alle aufgehobenen Klöster wieder errichtet werden sollten, die Seelsorger so vieler Kirchen in ihre Klöster zurücktreten, und nicht leicht ersetzt; der Religionsfond jährlich nur 170,222 Gulden an Einkünften tragen; und die Wiedereinsetzung der Benedictiner allein 118,000 Fl. jährlicher Einkünfte kosten würden, wodurch denn die Pfarr-Regulirung, welche doch das Nothwendigste sey, würde unterbleiben müssen.

Der Cardinal *Primas* gab hierüber seine Meynung zuletzt zum Protocolle ab, welche denn auch die Deputation

als

als die Ihrige in den öffentlichen Acten aufführen liefs. Sie gieng dahin, dafs die Herstellung der *inarticulirten*, d. h. mitständischen, Mönchsorden, wegen der unverletzlichkeit der Constitution, und wegen gleicher Rechte und enger Verbindung aller Reichsstände, ein Gegenstand des ganzen Reichstags und der Deputation in Publico-Politicis seyn müsse. Die Herstellung der übrigen Orden sey aber völlig unthunlich, weil auch jetzt durch die angetragenen höchst nöthigen neuen Einrichtungen der Religionsfond ein jährliches Deficit von 457,360 Fl., und wenn auch durch vorgeschlagene Mittel seine Einkünfte vermehrt seyn würden, doch ein Dificit von 249,316 Fl. jährlich erhalte; zu dessen Dekkung die Freygebigkeit der höhern Geistlichkeit, auf die man rechnete, bey den ihr obliegenden anderweitigen Lasten, kaum zureichend, vielweniger zur Herstellung der Orden erkleckend seyn würde. Dazu komme die Schwierigkeit mit den schon verkauften, veränderten u. s. w. Gebäuden, und mit der Seltenheit der Seelsorgs-Candidaten, welche den Rücktritt der als Pfarrer angestellten Mönche in ihre Klöster nicht erlaube u. s. w.

IV. *Die Anstalten der öffentlichen Vorsorge für Arme* u. s. w. betreffend, so sollten die Errichtung des Wienerischen Armeninstituts nachgeahmet, Armen-Findel- und Krankenhäuser bey den Städten beybehalten, oder neu erbauet; für Wahnsinnige aber,

für monströse und eckelhafte Personen, ein eigenes Irrenhaus in und für Ungern bestimmt werden. Zu dem letztern werden ganz zweckmäfsig, nach Anhandlassung eines Befehls von dem zu früh gestorbenen Kaiser *Leopold II*, die Capitalien der in Ungern unter *Joseph* II. aufgehobenen *Brüderschaften* gewidmet Diese Capitalien betrugen, nach der davon gemachten Liquidation, 401,352 Fl. 54 Xr.; wovon jedoch 124,532 Fl. 32 Xr. zu gestifteten Messen und andern Stifter-Entzwecken verwendet werden müssen; daher bleibt denn zu Werken der öffentlichen Menschenliebe nur die Summe von 276,826 Gulden 22 Xr. noch übrig. — Zur Errichtung *der* Arbeitshäuser, in welche alle Bettler mit gesunden Gliedern, nach ihrer Besichtigung, sogleich mit Gewalt zu bringen wären, hätte übrigens nicht nur Hofnung, sondern thätige Vorkehrung gemacht werden sollen. Denn bey *Privatarbeitsanstalten* bettelt die Faulheit immer fort, und die Bettler-Policey kann nicht Platz greifen. — Daher wird man z. E. in Wien von Bettlern belagert, die sich mit Mangel an Arbeit entschuldigen.

V. *Abschaffung der Betteley bey den noch übrigen Mönchsorden, und Ersetzung derselben aus irgend einem Fond.* — *Se. Majestät* hatten unterm 11ten März 1793 zu befehlen geruhet, dafs man in der Reichsdeputation, auf Mittel denken sollte, den Religionsfond von dieser Ersetzungs-

Last

Last zu erheben; aber die Deputation weiss keinen andern Fond als *diesen*, oder die "fundo religionario nefors e latere Cleri accessura subsidia."

VI. *Erhaltung und Vermehrung des Religionsfonds.* Hiebey hat die Deputation vieles, aber bey weitem nicht alles gethan. So z. B. hätte sie die *Convertiten-Cassen*, welche von Joseph II. sehr löblich zum *Armenfond* gezogen, aber 1790 den Bischöfen und Capiteln zur Verwaltung und Austheilung, also zur Fortpflanzung der Proselyten-Sucht, wiedergegeben wurden, für den Religionsfond einziehen; so hätte sie ferner, anstatt die Bitte der croatischen und slavonischen finster denkenden Stände, dass nähmlich die junge Geistlichkeit wieder in das *Collegium Apollinare nach Rom* möchte geschickt werden dürfen, weil die Protestanten ihre Candidaten der Theologie auf teutsche Universitäten gehen lassen könnten (eine schöne Analogie! Als ob in Teutschland irgendwo ein Rom, oder ein Papst, und folglich die Gefahr ultramontanischer Grundsätze für den Staat vorhanden wäre) zu begünstigen, lieber auf die Herüberziehung der römischen Stiftungsgelder nach Ungern einschreiten sollen.

Aber vorzüglich auf *zwey* Mittel hätte die Deputation ihr Augenmerk richten mögen. *Erstens* auf Vermehrung der Einkünfte des Religionsfonds durch

 gut

gut geordnete *Verpachtung* nach *preussischer* Art. Die Cammeralverwaltung der Güter des Religionsfonds frass jährlich von seinen Einkünften die grosse, unverhältniss-mässige Summe von 82,342 *Gulden* weg. Jetzt sind die Güter desselben eigenen *Präfecten* und *Provisoren* untergeordnet worden; und diess wird die Kosten, wo nicht noch mehr erhöhen, doch gewiss nicht vermindern. Aber so hatte man ja die schönste Gelegenheit, wieder eine Menge Creaturen, und zwar lauter Catholiken, mit Ausschliessung aller Acatholischen, zu versorgen; sey es auch zum Nachtheil des allgemeinen Besten. *Zweytens* hätte man, anstatt auf ungewisse Hülfsgelder der höhern Geistlichkeit, und auf ihre Grosmuth zu rechnen, vielmehr die dem Religionsfond unter dem Titel: *Subsidia fortalitialia* mit 19,830 Gulden, *Necessitates Ecclesiarum* mit 7371 Fl., *Reparationes et novas exstructiones aedificiorum* mit 30,000 Gulden, zur Last fallenden Summen, geradezu den Prälaten aufbürden sollen; weil die *Subsidia fortalitialia*, laut neuen Gesetzen, und die *Fabrica et conseruatio ecclesiarum* laut Colomannischen und andern alten Synodalschlüssen, aus den *bischöflichen Einkünften* bestritten werden sollten.

Wir hätten noch über das *Jus et Officium Patronatus*; über die *Ludimagistros*, welche kümmerlich von den Gemeinden erhalten, und nur hie und da aus dem Religionsfond mit 25 *Gulden* bezahlt werden; über den projectirten *Plan des theologischen Studiums*; über

die

die *domos deficientium*, *mente motorum vel exceſſuorum Parochorum* und dergleichen Manches zu erinnern; allein auch ſchon das Bisherige würde manchen ungriſchen *geiſtlichen* Leſer, wenn es ihm zu Geſichte kommen ſollte, zu dem Wunſche veranlaſſen, daſs der Verfaſſer, aus Mangel an Zeit und Raum, noch eher aufgehöhrt hätte, als er hiemit wirklich thut.

B.

Deputation im Studienwesen.

Durch den 67sten Reichstags-Artikel von $179\frac{0}{1}$ wurde bestimmt, dass der König seine getreuen Stände auch über das für den Staat so wichtige öffentliche Erziehungsgeschäft, jedoch nur *rathgebender Weise*, (*per modum consilii*), vernehmen wolle; zu welchem Ende ein Ausschuss der Reichsstände niedergesetzt wurde, damit dieser ein *System der öffentlichen Erziehung* entwerfe, und es sodann den in Pleno versammleten Ständen zur Prüfung, Bestätigung und weitern Beförderung an den König, vorlege; dabey wurde einer Seits die schon unter *Marien Theresien*, im Jahr 1777, bekannt gemachte *Ratio educationis* zum Leitfaden der Deputationsarbeiten vorgeschrieben, andern Theils der Deputation die grosse Vollmacht eingeräumt, die auffallendsten Fehler in der jetzigen litterarischen Verfassung, nebst den schicklichsten Mitteln dagegen, der executiven Macht vorzulegen, damit diese nach ihrem Ermessen davon Gebrauch machen, und noch vor dem künftigen Reichstage die nöthige Abhülfe anwenden könne.

Zum *Präsidenten* der ganzen Deputation wurde Se. Excellenz Hr. Joseph *von Vrményi*, personalis praesentiae Regiae in Iudiciis Locumtenens, und als solcher zugleich

zugleich Präsident der k. Gerichtstafel und Sprecher des Unterhauses, ernannt. Da dieser unter *Jesuiten* aufgewachsene Mann an der Abfassung der *Ratio educationis* den grösten Antheil gehabt hatte, so war eben hiedurch entschieden, dass der mechanisch-politische Zuschnitt, den die *Ratio educationis*, statt einer freyern Richtung, dem ungrischen Studienwesen gegeben hatte, und welcher nur in Vergleichung mit dem vorher üblichen mönchischen Zuschnitte gefallen konnte, trotz der weiter vorgerückten Einsichten des Publicums, bleiben sollte. Man hätte erwarten mögen, dass, wenn ja schon jetzt eine Aenderung in dem Josephinischen Studiensystem vorgenommen werden sollte, diese hauptsächlich den bisherigen *Zwang der Lehrer und der Lernenden* auf der k. *Universität*, und die zwekmäsigere Einrichtung der *Gymnasien*, betreffen würde. In Rücksicht der *letztern* hoffte und wünschte man:

1. Dass die Direction der vorzüglichern Gymnasien, und die Bestellung der Lehrer, nicht der Willkühr oder Sorglosigkeit eines einzigen *Directors* und Präfects anvertrauet, sondern

2. Dass jedem Gymnasio ein bestimmter jährlicher *Geldfond* aus der Studiencasse angewiesen, die Verwaltung und Vertheilung dieses Fonds aber, die Bestellung der Lehrer, die innere Einrichtung der Lehrobjecte und Lehrstunden, einem *Collegialausschuss* der geschicktesten und achtungswürdigsten Laien jener Stadt oder Gegend, in welcher dass Gymnasium liege, jedoch mit Bezug auf

auf die allgemeinen Grundsätze der Nationalerziehung, mit Anhöhrung des Raths verständiger Lehrer, und mit Vorbehalt der königlichen Oberaufsicht, überlassen werden dürfte. Hiedurch wäre der Grundsatz, dass der Staat der Privatthätigkeit seiner Bürger, so weit es nur möglich ist, nicht vorgreifen, sondern sie blos leiten uud begünstigen solle, auf diesen Zweig der öffentlichen Verwaltung zweckmäßig angewandt; hiedurch wäre ferner die Nacheiferung mehrerer Gymnasien unter einander, die Anpassung des Unterrichts auf das Locale, die nähere Theilnahme des Publicums an öffentlichen Lehranstalten, und die Wiederanflebung des fast erloschenen löblichen Gebrauchs, die Schulen mit Vermächtnissen zu bedenken, auf dem sichersten Wege erreicht werden, wie es das Beyspiel der *protestantisch*-ungrischen schlecht dotirten, aber doch unter der Leitung der *Kirchenconvente* viel leistenden Gymnasien beweisst.

3. Dass die *humanistischen Studien*, ferner *Philosophie*, *Geschichte*, *Naturkunde*, *Statistik* und *Encyclopädie*, mehr als bisher, und nach einer andern Lehrart, in den Gymnasien vorgetragen werden würden.

4. Dass die *Sittlichkeit der Gymnasialjugend* nicht durch mechanisches, convictmäßiges Zusammenleben nicht durch allzustrenge Schulzucht, nicht durch äusserlichen Zwang zum Gottesdienste und zu Kirchenceremonien, sondern durch eindringenden Vortrag der christlichen und philosophischen Moral, und durch alle mögliche, mit dem Gefühle der Ehre und der Nacheiferung in

Ver-

Verbindung stehende Mittel, mehr als bisher, befördert werden sollte.

Hätte man nun junge Leute, die aus den Gymnasien ein reiferes Alter, einen aufgehellten Kopf und feste Grundsätze der Moralität mitbrächten, anstatt daſs aus mönchischen Schulanstalten meistens an Verstand und Herz unmündige, höchstens aus Gewohnheit dem Guten anhängliche, also desto leichter zu verführende, Knaben hervortreten; so läſst sich keine Gefahr, sondern vielmehr die Nothwendigkeit absehen, sie unter der Leitung und Aufsicht ihrer Eltern, Verwandten und Lehrer ihrer eigenen Selbstbildung und moralischen Selbstregierung zu überlassen. Sie möchten sich jetzt selbst, ihrer Neigung und Bestimmung gemäſs, die weitere Laufbahn im litterarischen Fache vorzeichnen; sie möchten den Professor, das Studium, die Stunde wählen, die ihren Absichten am angemessensten wären; aller Zwang eines bestimmten Cursus, eines bestimmten Professors und Lehrbuchs, müſste auf der Universität ganz aufhören. Der Staat würde bey Anstellungen, durch die oft partheyischen Zeugnisse der Professoren, die sich öfters nur auf das Nachplappern gründen, nicht mehr hintergangen werden; er würde bey seinen Verwaltungscollegien durch Examinations-Commissionen sich von der Fähigkeit und erworbenen Geschicklichkeit des Candidaten am sichersten überzeugen; die Professoren, die bisher auch bey der schlechtesten Lehrart, doch von den jungen Leuten gehört werden muſsten, würden, durch Interesse und Ehre gespornt, unter einander

der wetteifern; die Wissenschaften selbst würden durch diesen Wetteifer ihrer Archivarien gewinnen; mehrere (etwa *drey*) Universitäten im Reiche, aus den kleinen sogenannten Academien zusammengeschmolzen, jede unter der Curatel zweyer, von der öffentlichen Meynung dazu erkohrner, Männer, würden einander den Vorzug der Brauchbarkeit, Sittlichkeit und Gelehrsamkeit, streitig machen; mit einem Worte: aus Pesth, Presburg, Caschau u. s. w. würde ein *Göttingen* oder *Jena* werden. — Die Verbesserung der Land- und Bürgerschulen erfolgte von selbst, wenn ihre Lehrer aus solchen Gymnasien und aus solchen Universitäten hervortreten würden.

Doch, wie gesagt, zu diesem Ideale, zu diesen kurz und blos durch Winke angedeuteten Absichten des bessern Publicums, hat sich die Mehrheit der litterarischen Deputation nicht erhoben. Unter ihren Mitgliedern befanden sich die *Bischöfe* Anton *Mandich*, Andreas *Szabó*, der alte (nun verstorbene) Exjesuit Paul *Makó*, ein anderer Exjesuit Georgius *Szerdahelyi*. Die *Laien* von den *Catholiken* waren Graf Anton *Brunszvick de Korompa*, Joseph *Klobusiczky*, Graf Ludwig *Török* und Carl von *Luby*; von den *Protestanten* waren die wegen ihrer Einsichten bekannten B. Gabriel *Brónay*, B. Joseph *Podmaniczky*, Stephan von *Vay*. Kein Wunder also, dass das Protocoll dieser Deputation ein Gemisch von Fort- und Rückschritten in der Vervollkommnung der ungrischen öffentlichen Erziehung enthält. Die Sizzungen dauerten vom 12ten *Aug.* 1791 bis 29ten *Sept.* 1791, und vom 5ten *Nov.* 1792 bis 18ten *März* 1793.

Die

Die Protocolle vom Jahr 1791, also unter *Leopolds II.* Regierung enthalten bey weitem nicht so viel Vortheilhaftes für die Geistlichkeit, als die Protocolle von 1792; und in den letztern wird oft geändert, was 1791 beschlossen war. Hier nun eine Zergliederung ihrer vornehmsten Verrichtungen.

I. *Entwurf eines Gesetzes über die Pressfreyheit*, gemeinschaftlich mit der Deputation in *Publico-Politicis* abgefaſst. Bey dieser letztern war der vortrefliche Graf, Joseph *Häller*, Referent in dieser Angelegenheit; und obgleich die Geistlichkeit in seinem ersten Entwurfe vieles geändert hat; so ist doch die *Nützlichkeit der Pressfreyheit* im Artikel selbst *anerkannt*, und nur folgende Bücher sind zum Verbot angetragen worden.

1. Alle diejenigen, welche *gegen die Person des Königs und die königl. Familie Anzüglichkeiten enthalten*, und zum *Sturz der Constitution* und constituirten Gewalten aufhetzen.

2. Solche, die offenbar die Regeln der *Keuschheit beleidigen*, die Grundsätze der *Moralität*, die *Offenbarung A. und N. T, umstoſsen*, oder irgend *eine recipirte und geduldete Religion beschimpfen.*

3. *Pasquille* gegen öffentliche Beamte oder Privatpersonen.

Zur *Censur* in- und ausländischer Werke sollte ein *Collegium von Censoren* durch den König, *ohne Unter-*

schied

schied der Religion (eine Phrase mit einer Nase von Wachs, welche die Geistlichkeit immer zu ihrem Vortheile dreht; eine Phrase, an deren Stelle immer ein *bestimmtes* Verhältnifs der Religionen gesetzt werden sollte) bestellt werden, welches von der *Wiener* Censur *nicht* abzuhängen, wohl aber die zum Verbot angetragenen, oder etwa *auswärtige Mächte* zu *beleidigen* fähigen Bücher, der *königl. Statthalterey* vorzulegen hätte. Gelehrte und angesehene Männer könnten sich auch verbotene Bücher *erga Schedam* kommen lassen. — Man sieht hieraus, dafs freylich noch vieles der Willkühr des Censors überlassen wird, welches man auch wirklich selbst fühlte, und zu dessen Vermeidung auch in der That der Antrag geschah: "nach festgesetzten Strafen die Bücher *ohne Censur*, jedoch *mit dem Nahmen des Buchdruckers*, erscheinen zu lassen." Allein Ungern kann sich nicht auf einmahl zur Höhe *der Dänischen* oder *Englischen* Presfreyheit erheben.

II. *Entwurf eines Gesetzes über die Grundregeln der Nationalerziehung.* Dieser wurde vom Deputations-Präsident selbst ausgearbeitet und vorgetragen, und besteht aus folgenden Puncten:

1. Die Erziehung mufs im ganzen Reiche *einförmig* seyn. Diese Einförmigkeit ist indessen schon oben gemifsbilliget worden, und dient in der That zu nichts, als dafs der Studienoberauffseher dadurch eine Maschine vor sich liegen hat, die er, wie der Knabe seinen papiernen Mann, mit Einem Faden bewegen kann. — Wie ist sie nach dem Verhältnifs der Nationen, der

Reli-

Religionen, der Gegenden möglich? Die Landesdeputation hat, zufolge des 26ten Art. von 1791, die *protestantischen* Schulen und ihre Fundationen der eigenen Aufsicht der *Protestanten*, unter höchster Aufsicht des Königs, überlassen; eben dieses werden die Raizen und Walachen für ihre Schulanstalten fodern: weil, besonders zu den erstern, den protestantischen, der Staat aus den Gütern des Studienfonds, die ehedem *Nationalgüter* waren, unbilliger Weise gar keinen Beytrag giebt. — Nur *der Zweck*, gute Bürger zu bilden, muss *einförmig* bey *allen* Schulen seyn, die *Mittel* und Wege dazu mögen, mit Vorwissen des Staats, immerhin *verschieden* gewählt werden.

2. *Alle* Erziehungs- und Bildungsanstalten, Schulen, Gymnasien, Universitäten, Gesellschaft der Wissenschaften, Academie der freyen Künste, Militär- und Bergacademie, sollen in Ungern *theils* eingeführt, *theils* beybehalten werden.

3. Der *Unterricht* soll *unentgeldlich* seyn. (Diess möchten wir indessen, absonderlich bey der Universität, wo der Fleiss des Lehrers durch mehrere ihm zahlende Zuhörer ermuntert wird, einschränken) — Die *Elementarschulen* sollen der Vorsorge der Gemeinden und Grundherrschaften überlassen seyn. (Sehr schlimm! Es sollte vielmehr das Geld, welches durch Weglassung unnützer Directoren, Präfecten und Studiencommissionen, erspart wird, zu Hülfsgeldern für Dorfschulen bestimmt werden. Armen Gemeinden, rohen Bauern, die ihre Kinder lieber aufs Feld, als in die Schule schicken, eigennützigen Grund-

herren, darf man das wichtige Geschäft der Volkserziehung nicht anvertrauen). — Litterarische *Fundationen* sollen nie eine fremdartige Bestimmung erhalten.

4. Der *Religionsunterricht* soll mit Einflössung christlicher Verträglichkeit beygebracht; — die philosophische *Moral* bey allen Religionsgenossen gleich gelehrt werden; — die *Schulzucht* soll sich bey der freyen ungrischen Nation auf *Ehre*, nicht auf *Sclavenfurcht* gründen; — die *Landleute* und *Bürger* sollen zur *Königs-* und *Vaterlandsliebe* ermuntert werden, und in den Dorfschulbüchern in ihrer *Nationalsprache* eine Belehrung über die Vortheile ihrer Constitution für Sicherheit der Personen und des Eigenthums (?) erhalten.

5. *Privatschulanstalten* werden erlaubt; aber die darin gezogenen Subjecte müssen bey den *öffentlichen* das *Examen ablegen.*

6. Die *Lehrbücher*, die nicht zum Unterricht in Religionswissenschaften bestimmt sind, müssen für alle Religionen passend seyn.

7. Die *ungrische Sprache* soll in allen grammatischen und übrigen Schulen, als Hülfssprache zur Erlernung der Lateinischen, gebraucht werden, so dass niemand in die grammatischen Schulen aufgenommen wird, der nicht schon Ungrisch kann.

8. Bey allen *Aemterbesetzungen* soll auf *Kenntnisse* der Philosophie, des Natur- allgemeinen Staats- und ungrischen Privat-Rechts, besonders der ungrischen Statistik gese-

gesehen werden. — (Auch vortrefflich! Aber die Deputation hätte sich bey höheren Orten verwenden sollen, dass einem oder mehreren geschickten Köpfen die Archive aufgeschlossen würden, um aus den Acten der Statthalterey, und königlichen Hofcanzley diejenigen Data auszuheben, ohne welche nie eine brauchbare Statistik von Ungern zusammengetragen werden kann).

9. Auf *Einführung gymnastischer Uebungen*, und *Verhütung* des sittlichen und *körperlichen* Verderbens, soll ein wachsames Auge gehalten werden.

10. Das *Lehramt* soll *kein Monopol* eines einzigen Standes seyn.

11. Directoren und *Lehrer* sollen als *Reichsbeamte betrachtet*, und geehrt, zu höheren Bedienungen befördert, bey vorzüglichen Verdiensten, so wie gute Schriftsteller, belohnt, und im Alter pensionirt werden.

12. Das *Detail* des Erziehungswesen, z. B. Auswahl der Bücher, Verwaltung des Studienfonds u. s. w., bleibt der *executiven Macht* überlassen.

13. Es wird jedoch die *neue Ratio educationis* und *jede königliche Verordnung gedruckt*, damit die *Reichsstände* ihre etwa vorkommenden *Bemerkungen* oder *Beschwerden* dem Könige vorstellen können.

III. *Praeferentialia oder Puncte, welche die Deputation der executiven Macht zur baldigen vorreichstägigen Erwägung, Entscheidung, Abhülfe und Vollziehung überreicht hat.* — In diesen hat die Deputation offenbar

ihre *Vollmacht überschritten*, nach welcher sie nur die *Mittel zur Abstellung bisheriger Fehler* im Erziehungswesen Sr. Majestät anzeigen sollte: denn sie hat *theils* neue und kostspielige, jenen Fehlern nicht abhelfende, Einrichtungen, *theils* gar auf Einführung neuer Missbräuche und schädlicher Neuerungen angetragen, und sich dadurch einer schweren Verantwortlichkeit vor ihren Committenten auf dem Reichstage schuldig gemacht. Hier sind die merkwürdigsten der erwähnten *Praeferentialien:*

1. Es soll die vorige *Studiencommission zu Ofen* wieder hergestellt, und der königlichen Statthalterey auf eine solche Art an die Seite gesetzt werden, dass diese auf den Fall einer abweichenden Meynung, den Vortrag der Studiencommission nur mit einem *Voto separato* begleiten dürfe. — Zum Vorwand wird die Menge der andern Geschäfte der königlichen Statthalterey, ja sogar (auf eine beleidigende Art) die *nicht hinlängliche Bekanntschaft mancher Statthaltereyräthe mit litterarischen Gegenständen*, angeführt. Diess geschah in der 33*ten Session.* In der 4*ten Sitzung* war beschlossen worden, es bey dem bisherigen Geschäftsgange zu lassen, nach welchem das Studienwesen *von einem Paar geschickten Räthen in voller Versammlung der königlichen Statthalterey* vorgetragen werden sollte. Und in der That ist diese Einrichtung auch die vorzüglichere. Das Litteraturwesen verträgt unter allem am wenigsten die Despotie einer Studiencommission. Wollte man die lästige und kostspielige litterarische Hierarchie, die Präfecten, Directoren u. d. gl. abschaffen, und

nach

nach dem oben angeführten Plane, die Schulinspection zu einer Ehrenobliegenheit der besten Männer jeder Gegend machen; so könnte der Referent bey der Statthalterey die Oberaufsicht und Curatel einer Universität sehr leicht führen, und die Collegialversammlung der königlichen Statthalterey könnte seine Willkühr, wenn er diese fühlbar machen wollte, beschränken. Ueberdiess sollte jeder Statthalterey- und Hofcanzley-Rath für sein Fach als *Minister* angesehen, und der Nation und dem Reichstage verantwortlich seyn. — In der 33sten Sitzung gieng man von der Meynung der 4ten ganz ab, ja man setzte diesen Gegenstand unter die *Präferentialia.*

2. Errichtung *eines 5ten Distrikts* der litterarischen Hierarchie aus den Pesther, Graner, Albenser Comitaten, und aus den Distrikten der Jazyger und Cumaner. — Sie dient dazu, mehr Creaturen zu versorgen. Der *Director* sollte *Vice-Praeses* der königlichen Universität zugleich seyn.

3. *Versetzung der Universität von Pesth* nach einem *kleineren Orte* an der Donau. Dieser Punct hat schon bey der Regnicolardeputation viele Debatten (*sess.* 34.) veranlasst, und lässt sich von vielen Seiten betrachten. Nachdem es jedoch an den Tag kommt, dass man die Universität *nach Gran* zu verlegen gedenke (unter Kaiser **Leopold**, sessione 5, sprach man nur von *Waizen*); so kann jeder gute Bürger nur den einzigen Gesichtspunct annehmen: *erstens*, dass man den Studienfond durch kostspielige, gar nicht dringende, Uebersiedelungen nicht erschö-

pfen; *zweytens*, daſs man die Univerſität von dem Mittelpuncte des Reichs, in welches ſie wohlthätige Strahlen des Lichts verſendet, nicht entfernen; noch weniger aber *drittens*, dieſelbe nach *Gran* verbannen, und ſie dadurch dem *Drucke des Primas*, Erzbiſchofs von Gran, und den Verfinſterungsabſichten der Geiſtlichkeit preisgeben möge. Der Comitat und die Stadt Peſth haben das Uebrige, was für dieſe Stadt günſtig ſpricht, in gedruckten Bittſchriften angeführt, und die Scheingründe der Gegner widerlegt *).

4. Die *Beſetzung der erledigten Lehrſtellen* durch *Concurſe;* jedoch mit dem Vorbehalt, daſs nur Leute, die weder durch ein bisheriges Lehramt, noch durch Schriften, ſich ausgezeichnet haben, ſich dem Concurſe unterziehen *müſſen:* die andern aber *blos Zeugniſſe* über ihr Lehramt, oder ihre herausgegebenen Schriften, oder, welches den meiſten Ausſchlag geben ſollte, beydes zugleich mit ihrer Bittſchrift einzuſenden haben. — Ich dächte, jede Univerſitäts- und Gymnaſiums-Curatel würde am ſicherſten nach dem guten Rufe, wie in Teutſchland, ihre Lehrer auswählen.

5. *Project des Beſoldungsetats.* Die *Laien-Profeſſoren* an der Univerſität ſollen, nach dem Alter ihres Lehramtes, von 800 bis 1200 Gulden ſteigen (eine ſchlechte Einrichtung, die auch die *Faulen* und *Unverdienten*, — obgleich wegen deſſen, was unter der nächſten Numer folgt

*) Demungeachtet iſt die Verlegung nach *Gran* ſo feſt beſchloſſen, daſs ſie bereits im Jahr 1796 bewerkſtelliget werden ſoll.

folgt, in geringerer Maafse, als den wirklich Fleifsigen — belohnt, und eine neue Folge mechanifcher Einrichtungen ift); die *Religiofen* von 400 bis 800 Gulden. Die *Wittwen* follen, wenn fie ein Jahr mit ihren Gemahlen gelebt haben, *penfionsfähig* feyn.

6. *Belohnungen verdienter Lehrer* durch Geld und Zulagen, der *Laien* auch durch *politifche* Ehrenftellen; der *Religiofen* durch Verleihung eines *Canonicats*. Bey jedem Stifte foll blos zu diefem Zwecke eine Canonicatsftelle aufbewahrt feyn.

7. Der *Fond* des *Piariften-Ordens* foll, wo er nicht zulangt, aus dem Schulfond unterftützt, und die einzelnen Piariften-Profefforen follen, auffer ihrem Unterhalte vom Klofter, nach Maafsgabe ihrer Verwendung, z. B. bey den Gymnafien, mit 50 bis 100 jährlicher Gulden aufgemuntert werden.

8. Einerley *Gefetze* und einerley *Tracht* für die ftudierende Jugend von einerley Claffe. (Wozu diefs?)

9. *Wiederherftellung der Convicte* wurde durch die Majorität der Deputation nach langen Debatten eingerathen: B. *Pronay* und die übrigen *Proteftanten*, nebft dem Grafen *Török*, beftritten diefen Punct auf das lebhaftefte, und gaben ihre abgefonderte Meynung zu Protocolle. Die *Geiftlichkeit* vertheidigte natürlich diefe mönchifche, von den Jefuiten emporgebrachte, Erziehungsart, und klagte, wie gewöhnlich, über Irreligiofität, Sittenverderbnifs und Mängel der Privaterziehung. — Vergebens ftellte die Gegenparthey all jenes Triftige vor, was gegen die Con-

victe gesagt werden kann und muss; — vergebens drang sie auf die Beybehaltung des Josephinischen Stipendiensystems: sie wurde überschrieen und überstimmt; und man eilte aus diesem Puncte ein *Präferentiale*, und gegen die allgemeinen Grundsätze (oben S. 179, 10.) aus der Erziehung ein *Clericalmonopol* zu machen, da die meisten Convicte, nach der Anordnung der Stifter, geistlichen Händen anvertraut sind. Nur *so* viel konnte man erhalten, dass die Aufsicht über die Convicte von den Studiendirectoren geführt, und die Convictsjugend nicht besonders, sondern in den öffentlichen Anstalten unterrichtet werden sollte.

10. *Cultur der ungrischen Sprache* durch ein *Nationaltheater* zu Pesth, und durch eine gelehrte *Sprachacademie*, zu deren Fond der Calender- und Zeitungs-Stempel, wie auch freywillige Beyträge vorgeschlagen wurden.

11. Der *philosophische Cursus* soll nur *zwey*, der *juridische* nur *drey* Jahre dauern. Eine weise und nöthige Zeitabkürzung, so lange man das jetzige *mechanische* System beybehält! Welche Kosten, da man sich bisher nur binnen *vier* Jahren durch das gesammte Joch durcharbeiten konnte! — Welche Verführung zum Müssiggange durch Mangel an hinlänglicher Beschäftigung!

12. *Verfertigung von Specialmappen jedes Comitats* durch die Comitatsfeldmesser, nach einerley Scala, und aus diesen *einer Generalmappe*. Dieser vortreffliche Gedanke ist auch bis jetzt durch den Privatfleiss des Herrn *Demetrius Göröy*, Herausgebers vom *Magyar Hirmandó*, auszuführen angefangen worden, und es wäre zu wünschen, dass

dafs nach diesem Schlusse der Deputation, auf Verwendung des *Palatins* königl. Hoheit, die Vollendung und Ausführung gedachtem Hrn. *Göröy*, unter öffentlicher Unterstützung, anvertrauet würde. Bey dieser Gelegenheit sollte auch jedem Comitat eine umständliche Antwort auf statistische Fragen abgefodert, und aus diesen Antworten, so wie aus den Acten der Statthalterey und Hofcanzley, ein *geographisch-statistisches Lehrbuch von und für Ungern* verfasst werden.

13. *Anweisung aller Comitats-Aerzte zur Correspondenz mit dem Pesther Professor der Naturgeschichte*, über Gegenstände der Natur, und Einsendung merkwürdiger Naturproducte. Ein sehr guter Gedanke!

14. *Regulirung aller weiblichen Erziehungsinstitute* der Notre-damen, Urselinerinnen, englischen Fräulein u. s. w., und Vermehrung ihres Fonds aus den Gütern aufgehobener Nonnenklöster.

15. *Verpachtung* aller *kleinern Schulfondsgüter*, deren Ertrag 10,000 Gulden nicht übersteigt. (Sehr zu billigen! denn gutgeordnete Verpachtung ist bey öffentlichem Eigenthum der Verwaltung immer vorzuziehen).

16. Die Professoren Paul *Kühtreibel* und Joseph *Mulczer* sollen zu einer physicalischen Reise durch Ungern auf öffentliche Kosten abgeschickt werden.

IV. *Andere merkwürdige Vorschläge und Verhandlungen der litterarischen Reichsdeputation.*

1. Die *bischöflichen Lycäen* werden bestätiget, und das Recht, die Lehrer zu ernennen, den Bischöfen gelassen; nur die Lehrordnung soll sich nach der Normalvorschrift richten. Die Oberaufsicht führt der *Erzbischof* von *Colacsa*, oder der älteste Bischof, der die halbjährigen Berichte der königlichen Statthalterey vorzulegen hat. — Ein sehr schädlicher Punct! Nie sollte einem Bischofe allein, sondern immer einem Convent aus den Angesehenen der Stadt und Gegend, die Leitung einer öffentlichen Lehranstalt anvertraut werden, gesetzt auch, dass ein Bischof die Lehranstalt unterhält; denn seine Güter sind doch alle nur *Nationalgüter* (Sess. 7.).

2. Zu Pesth soll bey der Universität ein theologisches *Generalseminarium* aufgerichtet werden, in welches die Bischofe die fähigsten Köpfe aus ihren Lycäen und Seminarien, zur weitern Bildung und zu Erlangung der Doctorwürde, schicken sollen. Dieses Generalseminarium soll seine Lehrer auf den Vorschlag des *Primas* und des *Praeses der Universität* erhalten, und überhaupt in Rücksicht der Dogmatik und Zucht unter der Direction des Primas stehen. — Philosophie und ländliche Oeconomie sollen die Seminarialclerici in den öffentlichen academischen Lehrsälen hören.

3. Auf Antrag des Grafen *Török* wurde beschlossen, mit den *Waisenhäusern* an den vorzüglichern Gymnasialörtern, und wo möglich in der Nähe der Clerical- und Schullehrer-Seminarien, *Industrieschulen*, wenigstens *eine* in *jedem litterarischen Districte*, zu verbinden, und die

Stif-

Stifter solcher Schulen (worunter Hr. *Theschedik* zu Szarvas berühmt ist) durch öffentliche Belohnungen zu ermuntern. — Dieser Gegenstand hätte mehr, als das Convictwesen, ein *Präferentiale* zu werden verdient. Doch bewirkte B. *Prónay*, dass derselbe der Sorgfalt aller *Directorum scholarum vernacularum* empfohlen wurde.

4. *Die teutsche Sprache* soll, wegen ihres ausgebreiteten Nutzens, in allen grössern Städten gelehret werden.

5. *Die Gespanschaften sollen*, nach Verschiedenheit der Localumstände, *Statuta festsetzen*, zu welchen Stunden, und von welchem Jahre an bis wieder zu welchem Jahre, *die Bauernkinder* die Schulen zu besuchen haben; die Eltern sollen gezwungen werden, ihre Kinder in die Schule zu schicken.

6. Dem Exjesuiten *Szerdahelyi* ward aufgetragen, *Entwürfe* zu verschiedenen *Schulbüchern* zu verfassen, und dieselben bekannt zu machen; dann aber die Gelehrten zur Ausarbeitung derselben einzuladen gegen eine, für gebilligte Werke, zu erhaltende Belohnung. (Die besten Lehrbücher würden von den Schullehrern selbst ausgearbeitet werden, wenn sie nicht unter dem Drucke des Präfects, Directors u. s. w. stünden.)

7. *Die griechische Sprache* soll in der 2ten Grammaticalclasse anfangen, ein *Studium extraordinarium* zu werden.

8. Auf des Exjesuiten *Makó* Antrag wurde, in Rücksicht der *Schulpolicey*, beschlossen, dass alle Jünglinge, bis

bis in die Philosophie hinauf, *monatlich* einmahl *Beichte* ablegen *müssten;* den Medicinern und Juristen an der Universität ward es freygelassen, wie viele Mahl sie beichten wollten; jedoch sollten die *Exhortatores* sie fleissig dazu ermahnen. — Allen öffentlichen *Processionen* soll die studierende Jugend beywohnen; keiner soll die Theater, Bälle, Caffee- und Wirthshäuser, ausser unter den Augen seiner Eltern, oder nachdem er schon seinen academischen Cursus geendigt hat, besuchen.

9. Von Zeit zu Zeit sollen *zwey Professoren* und zwey geschickte *Jünglinge* auf öffentliche Kosten auf *gelehrte Reisen* ausgesendet, und ihnen hierüber eine Instruction gegeben, auch Berichte über das Erfahrne abgefodert werden.

10. Das *Lexicon der ungrischen Sprache* von Matthias *Ráth*, evangelischem Prediger zu Raab, soll in der Universitätsdruckerey erscheinen, und aus dem Fond dieser Druckerey der Verfasser belohnt werden.

11. *Bey der Universität* sollen zwey *Professoren militärischer Wissenschaften* angestellt, und dadurch die Kosten einer eigenen militarischen Academie erspart werden.

12. Die *Societät der Wissenschaften* sollte, bis zu ihrer Kosten erfodernden vollständigen Gründung, hauptsächlich einstweilen sich mit Naturgeschichte, Landwirthschaft und Technologie beschäftigen.

13. Die *Bergacademie zu Schemnitz* bleibt in ihrem dermahligen, auch von Ausländern benutzten, Stande; nur soll noch ein *Professor der Bergpraxis* angestellt werden,

den, der den Ungern die *teutschen Redensarten*, Kunstwörter etc. lateinisch erkläre.

14. Zu Vermeidung der Partheylichkeit, soll jeder Professor zu seinem *Examen* zwey Honoratiores einladen; und der Director soll, zur Bestätigung der Classification, ein unvorgesehenes 2tes Examen mit einigen halten.

15. Die *Dorfschullehrer* werden vom Grundherren, aus den dazu vorbereiteten Individuen, gewählt, und stehen unter der Aufsicht der Pfarrer.

(16. Freyherr von *Podmanitzky* arbeitete einen Plan zur Errichtung einer *Academie bildender Künste*, und in beträchtlichen Gymnasialorten auch zur Errichtung von Zeichnungsschulen, aus, welcher auch angenommen wurde).

C.

Deputation in Publico-Politicis.

Dieser, im Leopoldischen Reichstagsschlusse von 1791 gleichfalls angeordnete, Ausschuss der Stände zur *Regulirung der öffentlichen Reichsverfassung und Verwaltung*, versammelte sich den 10ten August des genannten Jahres.

Zur systematischen Bearbeitung so wichtiger Gegenstände, hatte der Reichstag eine sehr gute Wahl aus seinem Mittel getroffen. Den Vorsitz führten des *Palatins* königliche Hoheit; die Mitglieder waren: der Cardinal Primas, Graf Joseph *Batthyáni;* der Judex Curiae und Sprecher des Oberhauses, Graf Carl *Zichy*, Graf Niclas *Forgach*, Joseph von *Vrmenyi*, Präsident der königl. Gerichtstafel und Sprecher des Unterhauses; Baron Ladislaus *Prónay*, Bischof *Zabratzky*, Graf Joseph *Haller* (jetzt Oberlandes-Commissär); Ludwig *Pagany de Cseb*, welcher als Hofrath nach Wien berufen, und durch Paul *Fay* ersetzt wurde; Peter von *Balagh*, Beysitzer der ungrischen obersten Justizstelle, jetzt Hofrath bey der königl. ungrischen Hofcanzley; Franz von *Bedekovics* und Joseph von *Majlath*, Statthaltereyräthe; Stephan von *Aczél*, Protonotar, d. h., Procesreferent bey den höchsten Reichsgerichten und zugleich Reichstagssecretär; Ignaz *Almásy;* der Vice-Gespan

Carl

Carl von *Prilefzky;* Johann *Margarics*, Bürgermeifter von Ofen; und Stephan *Stechovitfch,* Conful von Cafchau.

Es braucht indeffen nicht viel Scharfblick, um bey diefer Aufzählung zu bemerken, dafs man verhältnifsmäfsig viel zu wenig Mitglieder aus den Comitats- und Stadt-*Deputirten* gewählt habe, und dafs befonders der *Bürgerftand* gegen fo viele Magnaten und Edelleute, in dem *Ofner Bürgermeifter*, der noch dazu, *als folcher*, gar fehr unter dem Fufse der königl. Statthalterey zu Ofen fteht, und in der Perfon des Herrn *Stechovitfch*, nicht hinlänglich repraefentirt war.

Man erlaube es einem der geringften ungrifchen Staatsbürger, fich feines conftitutionellen Rechts zu bedienen, die merkwürdigften Schlüffe diefer erlauchten Deputation, hie und da mit Beyfetzung feiner geringfügigen Meynung, zu referiren.

I. Zur **bürgerlichen Verbefferung der Juden** hat man den, fo lange die Juden durch ihre Rabbinifche Satzungen fich blenden laffen, einzig möglichen Weg, der in den *Schlözerifchen Staatsanz.* (Heft 60, S. 462 ff. 72, S. 498 ff.), fo fchön bezeichnet, und in dem Vorfchlage begriffen ift, *unbekannte Gegenden durch eigene jüdifche Colonien zu bevölkern*, und diefes unglückliche Volk vom Schaden abzuziehen, und zum Ackerbau anzuhalten — diefen weg hat man ganz verfehlt. Man will das jüdifche Unwefen in den Städten nicht nur ferner dulden, fondern von allen Befchränkungen entheben, und die Juden fogar in eigene Quartiere der Stadt, wo fie, wie in Prag, fo

recht

recht nach Bequemlichkeit ihrer Unreinlichkeit und Schachergeschäfte pflegen könnten, zusammenpressen. Zünfte, Märkte, Schulen, Universitäten, und sogar Magisträte, sollen ihnen vollkommen offen stehen. *Soweit* konnte man alles auf Kosten des *Bürgerstandes* bewilligen: aber auf dem *Lande*, wo der *Adel* dabey interessirt ist, soll es zur Aufschlagung einer Wohnung, Eröffnung eines Gewölbes oder einer Werkstatt, der *Einwilligung des Grundherrn* bedürfen. In den einzigen *Bergstädten* soll es ihnen verwehrt seyn *zu wohnen*, nicht aber *durchzuziehen.* Die sogenannte *Toleranztaxe* der Juden soll ferner als ein Cameralgefälle fortdauern.

II. Jährlich soll die *Seelenbeschreibung* durch die Civilbehörde, nach einer auf dem Reichstage zu bestimmenden Tabelle, vorgenommen, und die Häuser in den *Städten* mit *Numern* bezeichnet werden. — So nimmt die ungrische Nation jetzt eine Josephinische Anstalt *freywillig* an, die sie als *aufgedrungen* verabscheute, von sich wies und vernichtete.

III. *Ausser* dem *Palatin* und *dem Erzbischofe von Gran*, soll nach dem Antrage der Deputation *), *kein Obergespan* mehr Comes *perpetuus* seyn. — Eine wohlthätige Abschaffung eines den ägyptischen Casten ähnlichen Missbrauchs mit Erbämtern! Wie werden sich nicht manche Comitate freuen, die bisher durch die *erblichen* Obergespane aus gewissen Familien, bey welchen die Bigotte-

*) Referent war B. Ladislaus *Pronay*, Obergespan von Csanad.

gotterie eine erbliche Eigenschaft zu seyn schien, gemissandelt wurden!

IV. In Gegenden, wo die *Wälder* seltener und für das gemeine Bedürfniss wichtig sind, sollen diese durch die Grundherren, und im Versäumungsfall durch die Obrigkeit, in *Schläge* abgetheilt, und nicht ohne Wissen und Erlaubniss der Obrigkeit ausgerottet werden.

V. So lange nicht ein angemessenes Verhältniss zwischen Producenten und Consumenten entsteht, sollen die *Taxen aller Waaren des ersten Bedürfnisses*, z. B. des Fleisches, Brods, Specks, Unschlichts, der Bauernkleider von Filz etc., mit Zuziehung der Städte-Deputirten bestimmt werden. Auch die Arbeiten der Maurer, Zimmerleute und Handlanger, sollen der Taxe unterliegen: nicht aber die Arbeiten beym Wein- und Feldbau, ausser wenn der Arbeitslohn gar zu hoch und ungewöhnlich steigen sollte. — Wir hätten bey diesem Artikel besonders die Abschaffung jenes Eingriffs der Comitate in die städtische Gerichtsbarkeit gewünscht, durch welche der Comitat solche Bürger, die das Taxgesetz übertreten, *nicht* mittelst *ihrer Ortsobrigkeit*, sondern *unmittelbar* zur Strafe zieht, und in Verhaft steckt.

VI. Die *Jagdbarkeit* soll von allen nicht unterthänigen Gemeinheiten in ihrem Bezirke verpachtet; der Inhaber oder Pächter aber soll die Hegezeit beobachten, und allen Schaden, den sein mit Fleiss gehegtes Wild, oder seine Jagd, verursacht, dem Landmanne vergüten; im Versäumungsfall soll die Obrigkeit das überflüssige

Wild erlegen lassen. — Wir hätten die Verhängung eines fiscalischen Processes gegen solche Wildschäden verfüget zu sehen gewünscht.

VII. Die *Betteley* wird im Allgemeinen bey Leibesstrafe untersagt; die *wahrhaft* Armen, d. h., *zur Arbeit unfähigen* Personen, werden zur Verpflegung an ihre Geburtsorte, und *Reisende*, denen durch Zufall ihr Geld ausgeht, an den Orts-Richter angewiesen. — Ein Hauptpunct scheint hier vergessen zu seyn, nähmlich die Sorge für diejenigen, welche arbeiten *können* und, wirklich oder vorgeblich, *wollen*, aber keine Gelegenheit hiezu anzutreffen sich beklagen; zu welcher Classe fast die meisten und überlästigsten Bettler gehören. Um diesen allen scheinbaren oder gegründeten Vorwand zur Betteley zu benehmen, müssen schlechterdings, besonders in gröfseren Städten, *Arbeitshäuser* errichtet werden.

VIII. Der Vorschlag zur *Organisation des Reichstags* wurde von dem vortrefflichen Hofr. Peter von *Babogh* ausgearbeitet. Da er aber seine Meynung nach Umständen, von denen wir bey dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht abhängen, modificiren mufste, und da auch vieles in seiner Original-Meynung durch die übrigen Mitglieder abgeändert wurde; so sey es uns erlaubt, unsre Bemerkungen über einige wichtige Puncte vorzubringen.

1. *Zwey Cammern sind beybehalten.* "*Status et Ordines Regni*, heifst es, *nunc non tantum in duabus tabulis, sed in duobus quoque conclavibus considere, res ipsa et vsus*

vsus non recens, sed iam antiquus, docet: is retinendus esse videtur, non tantum quia nihil mutandum, nisi necessitate aut aperta vtilitate suadente, sed quod temperamentum, mutuo duarum tabularum separatim considentium influxu, facilius obtineatur, et praecipitantia bonorum consiliorum inimica praecaveatur."

Unsrer Seits glauben wir, dass die ganze *erste Cammer*, oder das *Oberhaus*, welches bis jetzt aus Prälaten, Reichsoberbeamten, und Grafen oder Freyherren bestund, ein wahrer *Missbrauch* und hinzugeflickter Lappen in der ungrischen Constitution sey *). In der ältern ungrischen Verfassung machen die *Praelati et Barones Regni*, oder die Reichsoberbeamten, den *Staatsrath* des Königs und des Reichs — also keinen Theil der Stände — aus. Erst die *österreichischen* Könige haben die Grafen- und Freyherren-Titel eingeführt, und diese neugeschaffenen Privilegirten, während der turkischen Unruhen, auf den Reichstag gerufen; wo doch nach der ungrischen *alten* Verfassung "nemo Dominorum potest habere plus, nemo minus de libertate," und folglich die Comitats-Deputirten den niedern und hohen Adel repräsentiren sollten. Erst 1681 endlich, auf dem stürmischen Landtage in *Oedenburg*, als die dort ver-

*) Mag aber immerhin die Entstehung der *ersten Tafel*, oder des Oberhauses in Ungern, ihren Grund in einem Missbrauche haben, so behalten doch gewiss die Gründe der Deputation für ihre Beybehaltung, bey unpartheyischer Erwägung der Sache, die Oberhand.

A. d. H.

versammelten Stände nicht alle in dem engen Saale Platz hatten, sonderten sich die Bischöfe, Reichsbarone und Magnaten ab, und hielten ihre Sitzungen in einem eigenen Zimmer. Zwar soll nach dem neuen Entwurfe

a. die Legion der Titular-Bischöfe, d. h. *Episcoporum in partibus Hungariae per Turcas occupatis*, aus dem Reichstage, wie billig, laut Art. I. 1608, weil sie keine Domcapitel und keine Besitzungen haben, ohngeachtet des voti separati, welches der Cardinal Primas und der Bischof *Zabratzky* abgegeben hat, ausbleiben.

b. Ausser den Reichsbaronen und Obergespanen (zu welchen auch der Gouverneur von *Fiume* künftig zu rechnen seyn soll) habe nicht mehr jeder Graf oder Freyherr, sondern jeder Besitzer von 300 Bauerngründen, er mag ein einfacher Edelmann seyn, oder unter jene Neu-privilegirten gehören, bey der ersten Tafel zu erscheinen.

Aber *erstens*, da die lutherischen und reformirten *Superintendenten* eben so gut öffentliche Volkslehrer sind, als die catholischen *Bischöfe*, (wenn sie gleich nicht mit so fetten Nationalgütern versorgt sind) und als die griechische nicht-unirte Clerisey; so gebührte ihnen nothwendig auch Sitz und Stimme im Oberhause. *Zweytens*, das *Temperamentum*, die Mäsigung der Berathschlagungen, kann durch *Ausschüsse* (Comités) erzielet werden bey *Einer* Cammer: wozu *in Ungern* ein *Oberhaus*, als nur zur Begünstigung und Fortpflanzung des hierarchischen und aristocratischen Hochmuths? Ganz anders ist es in *England*;

dort

dort hat der Bürger und Landmann mehr Freyheit und Wohlhabenheit, und darf von keinem Peer verachtet werden. Selbst die Peer-Verfassung ist in England anders, und die Activität des Oberhauses ist beschränkter, als in Ungern.

2. Im *Unterhause* soll der *Praesentiae Regiae in Judiciis personalis Locumtenens* ferner der *Sprecher* seyn, da er ohnehin immer ein Mann aus dem Ritterstande seyn muss. Im Verhinderungsfalle soll statt seiner der *Vice-Palatin*, oder in Abwesenheit dieses, der *Vice-Judex Curiae*, den Vorsitz haben.

Für jene Zeiten, wo politische und juridische Geschäfte unter einander gemengt waren, war diese Einrichtung gut genug. Aber jetzt, wo Reichstagssachen anders, als Processe behandelt werden müssen, und wo die Reichsstände auch mehr Ursache haben, zu vermeiden, dass der Mann, der ihre Berathschlagungen leitet, ganz und gar eine Creatur vom Hofe sey, in diesen Zeiten sollte billig eine *Wahl*, und zwar eine *wechselnde* Wahl des Präsidenten vom Unterhause Statt finden.

3. Die *Protonotarien* oder Processreferenten bey den höchsten Reichsgerichten (teutsch: *Landrichter*) sollen ferner die *Diätalreferenten*, d. h. Reichstagssecretäre, seyn. Gegen diesen Punct ist eben die vorige Einwendung zu machen.

4. Die *Tabula Regia* soll bey dem Unterhause wohl *Sitz* haben, damit sie, gleich den Englischen *Sages at Law*, in juridischen Angelegenheiten Auskunft geben könne; aber

aber *keine Stimme*, damit in der Nationalrepräſentation kein vom Könige beſtelltes Corpus erſcheine. Jedoch

5. die in *Slavonien*, *Dalmatien* und *Croatien*, welche *zwey Deputirte* bey der königlichen Tafel haben, ſollen durch dieſe Deputirte mit Sitz und Stimme repräſentirt werden. — Uns ſchiene es billig und räthlich, *jedem* der Comitate, welche unter der Benennung jener Königreiche verſtanden werden, Deputirte zu bewilligen: denn ſo würden unter mehrern doch *einige* hellſehend genug ſeyn, um die durch die Paar Leute, welche, zum Beyſpiel, die Ausnahme der drey Königreiche vom Religionsartikel 26 des Jahres 1791 bewirkten *), ihrem Vaterlande zugezogene Schmach auszulöſchen, und ähnliche Satyren, wie z. B.

Spiſſa tegit Croatas ſeptem de montibus vmbra,

für die Zukunft zu verhüten.

6. *In* Tabula Statuum, *ex indole ſua*, *nulli praeter Praeſidium gerenti* perſonale votum, *ſed jure repraeſentationis*

*) Sie drangen nähmlich nicht nur darauf, daſs ſogleich im Eingange des Artikels, um ihr Land ſo früh als möglich gegen die Gültigkeit deſſelben zu verwahren, die Worte "intra ambitum Regni Hungariae *ſolum*" eingeſchoben werden muſsten; ſondern wurden auch nicht eher in ihrem Gewiſſen beruhiget, als bis noch auſserdem ein eigener Paragraph (§. 14) für ſie zu Stande gebracht war, worin es hieſs: "*Regna* Dalmatiae, Croatiae *et* Slavoniae *in vlteriori vſu municipalium ſuarum legum relinquantur; adeoque* Evangelici *intra eorumdem Regnorum limites* nec Bonorum, nec Officiorum *ſiue publicorum*, *ſiue priuatorum*, *ſint* capaces."

A. d. H.

tionis tantum, competit: jedoch wird nach dem Art. I. 1608 von der Deputation für jedes *Cathedral- oder Collegiat-Capitel* ein Deputirter vorgeschlagen zur Tabula statuum; die übrigen Pröpste und Aebte sollen nicht erscheinen dürfen, ausser im Oberhause, wenn sie über 300 Bauerngüter besitzen.

7. *Die Universität zu Pesth soll* als Güterbesitzerin *einen Abgeordneten zum Reichstage schicken*, damit auch zugleich bey Studienverhandlungen das Corps der Professoren den Reichstag verständigen und verständigt werden könne.

8. *Die Repräsentation nach Comitaten soll bleiben*, da eine gleichere Repräsentation des Landes viele Schwierigkeiten haben würde, und die allzustarke Ungleicheit durch Vereinigung zweyer kleinern Comitate gehoben werde. Jeder Comitat soll alsdann *drey Abgeordnete* absenden, statt dass bisher nur *zwey* gewöhnlich waren. — Wenn die Nobiles ihre Deputirten nicht mehr auf *Kosten des Bauers* bezahlen wollten, so würden wir gegen diesen Punct nichts einwenden, so viel sich auch sonst gegen die überwiegenden Stimmen des Adels im Allgemeinen sagen liess. — Allein bey dem jetzigen Zustande der *Cassa domestica*, zu welcher blos der Landmann beyträgt, muss man lieber wünschen, dass, anstatt eines dritten adelichen Deputirten, ein *geschworner Vertheidiger des Bauerustandes* von jedem Comitat aus den Advocaten oder Gelehrten, *bürgerlicher* Herkunft, ernannt werden dürfte.

9. Die *königlichen Freyſtädte* ſollen künftig an *Einem* Deputirten genug haben, *weil ohnehin eine königliche Freyſtadt nur einem Edelmanne gleich ſey.* Dieſer Satz iſt nur in ſofern wahr und in den Geſetzen gegründet, als die Stadt in Concreto adeliche Vorrechte beſitzt, z. B. *Jus Statuta condendi* (Tripartit. III. 3.) *Bona poſſidendi* (Art. 35. 1542) *Jus Patronatus et educilli* (41, 1681). Aber der Sinn, daſs z. B. 30,000 Bürger in den Augen der Geſetze nur eben ſo viel werth haben, als *Ein* Edelmann, iſt den Geſetzen eben ſo ſehr, als den Begriffen der Menſchlichkeit, fremd. Die gewöhnlichen Beweisſtellen *Vladislai* Decret. III. art. 38. Tripart. III. tit. 19; *Artic. diaetal.* 81, 1647; 18, 1649, ſagen dieſs auf keine Art, wenn man ſie nicht, wie die jeſuitiſchen Verfaſſer der *Cynoſur*, verdreht. So z. B. im Jahr 1647, als um dieſe Zeit die bürgerlichen und türkiſchen Kriege eine allgemeine Verwilderung eingeführt hatten, und die Städte öfters nicht aus Handwerkern, ſondern aus Räubern beſtunden, welche ſelbſt dem Adel ſich furchtbar machten, ward das Geſetz Art. 81 gegeben:

"Quod pro huiusmodi actibus et violentiis quibuscunque — non ſolum Ciuitas vel Senatus, *nomine collectiuo;* ſed inſuper Ciues quoque et ſubditi ipſorum, talis facti patratores et complices, ſeorſim, vigore breuis proceſſus, *ad inſtar Nobilium* et complicium eorumdem, ſimilia patrantium, in Comitatu conuinci poſſint."

Nun höre man die ſchändliche Verdrehung der Cynoſur; "Pro actibus *potentiariis*, nomine collectiuo, *ſicut*

vna

vna persona nobilis; reliqui vero Conciues, facti patratores vel complices, seorsim, prout *Nobilium subditi*, conuincuntur."

Es wäre also vielmehr der Schluss so umzukehren: "Da eine einzige königliche Freystadt oft um vieles *mehr active, fleissige, contribuirende Bürger* enthält, als *ein Comitat Edelleute:* so soll die Repräsentation des Bürgerstandes vielmehr vermehrt, als vermindert werden."

Aber auch noch zwey andere Hauptrücksichten fodern es unumgänglich, dass jede königliche Freystadt *zwey* Deputirten sende. *Erstens* nähmlich, um das nöthige *Religionsverhältniss* zu beobachten, da die Städte meistens Bürger von verschiedenen Religionen haben. *Zweytens* wegen der Billigkeit, dass nicht nur der *Magistrat*, sondern auch die *electa communitas*, d. h. der *Bürgerausschuss*, die *genannten Bürger*, auf dem Reichstage vertreten werden sollten. Bisher wurde der Reichstag von zwey Mitgliedern des *Magistrats* besucht; kein Wunder also, dass bisher das eigentliche Interesse der *Bürgerschaft* so wenig wahrgenommen wurde.

10. Um die *Veränderlichkeit der Zahl der Reichstags-Deputirten*, welche ein Fehler in jeder Constitution sey (?), zu vermeiden, und die Absicht des Gesetzes von 1687, Art. 17, zu erreichen, soll zwar der Regent bisherige Marktflecken zu königlichen Freystädten ferner erheben dürfen; jedoch wäre diesen neuen königlichen Freystädten kein eigener Sitz mit Stimmrecht zuzugestehen, sondern sie sollten sich an andere, ältere königliche Frey-

städte anschliessen, und bey der Abschickung, Instruction u. s. w. des Reichstagsdeputirten mitwirken. — Gewiss ein schlechtes Gesetz vom vorigen Jahrhunderte, in den stürmischen Zeiten abgefasst, verdiente jetzt vielmehr abgeschafft zu werden; und die Ungewissheit der Deputirten-Zahl, um ein Paar Einheiten, ist von keinem solchen Belange, dass sie eine so unbillige, den ältern königl. Freystädten Eintrag verursachende Einrichtung in die Kategorie nothwendiger Neuerungen setzen könnte.

11. Abwesende Magnaten schickten *Stellvertreter* ad Tabulam Statuum, und diese hiessen bis jetzt *Nuntii Absentium*, waren auch oft zahlreicher, als alle Comitats- und Stadt-Repräsentanten. Dieser Missbrauch soll nun, in Gemässheit der Deputationsmeynung, abgestellt werden.

12. Das *Verhältniss beyder Tafeln* auf den Fall, wenn sie sich durch wechselseitige Deputationen, und durch gemischte Sitzungen nicht einverstehen können, und folglich an jeder Tafel die Stimmen gezählt werden müssen, wird folgender Maassen bestimmt:

a. Si in Tabula Statuum *duae tertiae aut major* adhuc pars quidpiam censeat, et in Tabula Procerum *vltra vnam tertiam tria vota accedant*, pro *Concluso Diaetali* habebitur.

b. Si *contra duas tertias* Tabulae Statuum, *aut etiam vota vnanimia*, sint *duae tertiae* in Tabula Procerum, *abire in Conclusum* diaetale *non potest.*

c. Si

c. Si in Tabula Statuum *vltra dimidium* vel *vno* voto quidpiam decidatur, *etiamsi vnanimia* Tabulae Procerum vota contrarium voluerint, *diaetale Conclusum* fieri *non potest*.

13. Die *Instructionen* für die Reichstagsdeputirten sollen nur, in sofern sie die Beobachtung der, im Reichsschlusse von 1741. Art. 8, gemeynten Fundamentalgesetze, und die besondern Angelegenheiten jedes Comitats, oder jeder Stadt, betreffen, als *verbindend*, in allen andern Gegenständen der Gesetzgebung aber nur als *rathgebend*, angesehen werden.

14. Die Glieder der *Reichstags-Ausschüsse* sollen nicht mehr *durch die Präsidenten ernannt*, sondern, wie billig, durch das *öffentliche Zutrauen*, folglich durch *geheimes Votiren* (Scrutinia), *erwählet* werden.

15. Der *Adel bezahlt* seine *Deputirten* selbst, und kommt mit ihnen über das *Taggeld* überein. — Aus diesem Artikel ist die höchst nöthige, zwingende, Bestimmung, *in welcher Zeit nothwendig wieder ein Reichstag gehalten werden soll*, ausgeblieben. Schon unter dem Leopoldinischen Reichstage, wollte man die Contribution allemahl nur auf 3 Jahre verwilligt, und so dem Könige seine getreuen Stände wenigstens binnen drey Jahren einmahl unentbehrlich gemacht haben *). Diesen Gedanken müsste man jetzt, zur Behebung alles Misstrauens zwischen dem Hofe und den Ständen, den Gesetzen einschalten.

IX.

*) Vergl. oben S. 100 ff.

IX. Den abgebrannten, durch Waſſer u. ſ. w. beſchädigten Contribuenten, ſoll aus einer *Fatalitätscaſſe* geholfen werden, zu welcher jeder von einem Contributions-Gulden 3 Xr. beyzutragen habe.

X. *Die Regulirung der Städte* iſt dem Statthaltereyrath, Joſeph v. *Mailath*, anvertrauet worden, mit Zuziehung des Herrn *Margarics*. Allein dieſer letztere muſs wohl bey einigen Puncten die nöthige Achtſamkeit nicht gehabt haben, ſonſt hätte er ſie unmöglich zulaſſen können und ſollen. Unter dieſe Puncte gehört die obgedachte Verringerung der Diätalrepräſentation, und folgendes Geſetz aus der Feder des Herrn *Mailath*:

A. "Die Obergeſpane jedes Comitats ſollen über die in ihrem Bezirk gelegenen Städte die Oberaufſicht führen, die Klagen vermitteln, oder der königl. Statthalterey zur Abhulfe vorſtellen." — Zu Urſachen werden angegeben: die häufigen Klagen der Bürger gegen die Magiſträte; die öftern koſtſpieligen Commiſſionen, nach deren Abgang alles wieder in ſein voriges Unweſen zurückfalle etc., alſo die Nothwendigkeit einer Oberaufſicht.

Unſrer Seits finden wir *theils* ganz andere Urſachen dieſer Unordnungen, *theils* noch nicht hinlänglichen Grund in denſelben, um den Bürgerſtand zum Sclaven des Adels zu machen, und dem Ariſtocratismus neuen Spielraum auch über die Städte zu eröfnen.

Die wahren Urſachen der wirklich häufigen ſtädtiſchen Unordnuugen ſind vielmehr unleugbar folgende:

a. Fa-

a. *Fanatismus*, welcher noch immer dem geschicktern Proteſtanten den Zugang zu den Magiſtratsſtellen erſchwert.

b. *Perpetuität* der einmahl gewählten *Senatoren*. Es iſt eine Hauptregel, daſs wo *Wahl* Statt findet, dieſe *wiederholt* werden muſs, wenn man anders gute Beamte haben will. Dieſs findet in den Comitaten Statt; daher ſind denn auch da weniger Klagen, weniger Commiſſionen. Ein ſchlechter Rathsherr kann nicht eher abgeſetzt werden, als bis eine Commiſſion kommt; bis dahin tyranniſirt er über die Bürger, und macht ſich ſeinen Tadlern furchtbar.

c. Mangel an einer ordentlichen *Domeſticalcenſur* der Rechnungen durch die *genannten Bürger*.

d. *Behandlung ſtädtiſcher Angelegenheiten* bey der königlichen Statthalterey und bey der Hofcanzley, *durch unkundige Adeliche*. Billig ſollten dieſe Angelegenheiten durch erfahrne Referenten vorgetragen werden, die man aus Bürgern oder Magiſtratsgliedern gewählt hätte.

e. Endlich — und dieſen Grund giebt uns Hr. *v. M.* ſelbſt an die Hand — *Leitung der ſtädtiſchen Angelegenheiten durch* ein *zwiefaches*, oft *uneiniges*, *Dicaſterium*, durch die *königl. Statthalterey* nähmlich *in Politicis*, und durch die *königl. Hofcammer* in *Cameralibus et Oeconomicis*. Herr *v. M.* ſchlägt ſelbſt fürs Künftige die *einzige Abhängigkeit* vom *Conſilio Locumtenentiali* vor, welches nur in Cammeralſachen

ſich

sich mit der Hofcammer einzuverstehen hätte. Durch die Abstellung dieser Gebrechen, würde eine besondere Oberaufsicht, aufser jener der königl. Statthalterey, völlig erspart; oder wenn sie ja noch nöthig befunden würde, so dürften sich am schicklichsten mehrere Städte (nach dem Beyspiele der sächsischen Municipalverfassung in *Siebenbürgen*) einen *Oberkönigsrichter* wählen.

B. Ueber den städtischen Antheil an der Gesetzgebung soll, nach Herrn v. *Mailath*, folgendes angeordnet werden:

"Supremus Comes, collatis cum Magistratu et Deputatis associandae Ciuitatis consiliis, pro *Ablegatis* ad comitia Candidatos seu gremiales seu extraneos Jurisperitos, necessariis qualitatibus instructos, electae Communitati proponat: si vna *Quarta* Communitatis *pars* aliquem adhuc proponendum censeret, inter Candidatos assumatur, et postea ex Candidatis communi Magistratus electaeque Communitatis voto eligatur. *Instructio* Ablegato danda per Magistratum, adhibitis associatae Ciuitatis Deputatis et 4 ex electa communitate, elaborabitur."

Was wir hierüber dächten, haben wir schon oben (VIII, 9.) geäufsert. Uebrigens finden wir den Gedanken sehr vortrefflich, dafs besonders die *electa Communitas* ihren Stellvertreter nicht blos aus ihrem Mittel, sondern unter den übrigen geschickten bürgerlichen, oder bürgerlich gesinnten Armalisten, nach Leitung des allgemeinen Rufes, wählen könnte.

C. Ue-

C. Ueber die *Zahl* der *Rathsglieder* und der *genannten Bürger* oder Gemeindherren, werden classificirte Bestimmungen vorgeschlagen, ohne auf die *Privilegien* der Städte zu achten. Dieses willkührliche Verfahren könnte zu einer ähnlichen Behandlung *adelicher* Privilegien Anlass geben. Man hat sogar schon bey einigen Städten angefangen, die Zahl ihrer Gemeindeglieder eigenmächtig zu bestimmen, und dadurch in ihre Privilegien Eingriffe zu thun. Wir müssen jedoch bey dieser Gelegenheit aufrichtig gestehen, dass die Wahl des Magistrats weit zweckmässiger vor sich gienge, wenn sie nicht von einem *Bürgerausschuss*, sondern von *allen Bürgern* ausgeübt würde. Denn da der Bürgerausschuss sich selbst recrutirt, so kann durch Zufall die Mehrheit desselben verdorben seyn; und per legem Assimilationis kann er sich durch verdorbene Bürger recrutiren, folglich zu einem Ausschuss im schlimmen Verstande werden. Das Urtheil der *gesammten* Bürgerschaft hingegen wird, wie *Montesquieu* und die Erfahrung uns verspricht, und wie es auch bey den *Comitats-Wahlen* Statt findet, über die Candidaten meistens richtig, und die Wahl von gutem Erfolge seyn. Deswegen könnten jedoch immer *genannte Bürger* zur Einsicht der Rechnungen u. d. gl. bleiben; nur müssten diese nicht sich selbst wählen, sondern von den übrigen gewählt werden.

XI. *Die Regulirung der Comitate* ist von dem Herrn Vice-Gespan *Prileszky*, so viel es die Umstände der Zeit erlaubten, sehr gut angetragen worden. Indessen scheint über

über *drey* Puncte insbesondere einiges bemerkt werden zu müssen.

A. Eine Gespanschaft ist aus einem zwiefachen Gesichtspuncte zu betrachten: als *Arm*, und als *Controle* der executiven Gewalt. Beyde diese Rücksichten ohne Hemmung des königlichen und Reichsdienstes, und doch mit Hintanhaltung willkührlicher Gewalt, zu vereinigen, ist kein leichtes Problem in der Politik, und durch das *Prileszky'sche* Project nicht gehoben. Vielleicht wäre folgender Ausweg hiezu am schicklichsten.

Die meisten Comitatsämter sind bekanntlich bisher *doppelt besetzt*, und haben z. B. einen *Ersten* und *Zweyten* Vice-Gespan. Da nun das ist, so könnte und sollte *einer* davon dem *Könige*, der *andere* den *Ständen* unmittelbar und besonders verpflichtet seyn. Derjenige, welcher dem Könige verpflichtet wäre, hätte der executiven Macht für die Vollziehung ihrer Befehle, welche in den Particularcongregationen aufgenommen werden müssten, zu haften, und würde nur alsdann hievon entbunden seyn, wenn sein den Ständen verpflichteter College die Erinnerung machte, dass die in Frage stehenden Befehle den Gesetzen zuwider liefen; in welchem Falle denn der königliche Befehl in der allgemeinen Versammlung vorgelesen, und entweder in Vollziehung gesetzt, oder dagegen Vorstellung gemacht werden sollte. Bey der jetzigen Verfassung hingegen, ist die Vollziehung königlicher Befehle sehr ungewiss, weil der Beamte sich vor der Verantwortlichkeit durch die Menge von Mit-

beam-

beamten, und durch Schlüsse der Particular- und Generalcongregationen deckt.

B. Besonders bleiben die königlichen Befehle zu Gunsten der *Bauern*, z. B. in *Urbarialangelegenheiten*, unvollzogen; und doch ist im ganzen Prileszkyschen Project keine Verfügung enthalten, wie der Landmann im Comitat vertreten, und gegen Willkührlichkeiten geschützt werden solle. Hiezu ist nicht hinlänglich, daſs dem gedrückten und gemiſshandelten Contribuenten *Fiscalassistenz* beygegeben werde; sondern um Bedrückungen und Miſshandlungen zu verhüten, müſste wenigstens ein Comitatsfiscal *bürgerlicher* Abkunft, und durch Eid dazu verbunden seyn, mit Zuziehung einiger, dazu zu bestimmenden, verständigen Dorfrichter, bey jedem gewaltthätigen Vorgange Protestation einzulegen, dadurch diesen Vorgang zu hemmen, ihn höhern Orts zu denunciiren, und die richtige Befolgung königlicher Befehle zum Schutz armer Unterthanen, so wie auch die Billigkeit und Mäſsigung der für Schuldige zu dictirenden körperlichen Strafen, zu controliren.

C. Die unordentliche *Wahl der Magistratspersonen* durch *Geschrey*, will auch die Deputation abgestellt, und ein ordentliches *Votiren* eingeführt wissen.

XII. Die *Regulirung der königl. Statthalterey* war dem Statthaltereyrath, Franz *Bedekovics*, übertragen. Wir wollen aus derselben einen *ceremoniellen Artikel* zuerst bemerken, über dessen Nothwendigkeit in Rücksicht bisher bestandener Miſsbräuche man sich wundern wird.

"Consiliarii, *nisi* quibus *aut* Episcopalis *aut* Baronatus, *vel* intimi Consiliarii, *vel* denique supremi Comitis dignitas *prioritatem dederit*, sine discrimine, an *Comites* vel *Barones* sint, ordinem iuxta denominationem obseruabunt."

Bisher sass allerdings der junge Graf oder Baron vor dem alten, öfters aus einer edlern älteren Familie abstammenden, Graukopf, blos weil er *Graf* oder *Baron* war; wie diess die gewöhnlichen *Staatsschematismen* bezeugen. Grafen und Freyherren dienen bey den ungrischen Dicasterien zum Schein, und, weil sie ohne ihr Verdienst reich sind, einige Jahre unentgeldlich. Sobald nun aber ein einträgliches Amt, z. B. eines Secretärs, erledigt ist, so werden sie durch die aristocratischen Präsidenten, zum Nachtheil der von unten dienenden Bürgerlichen und Adelichen, himmelschreyender Weise eingeschoben, und der Reichthum, d. h., das unentgeldliche Dienen, wird ihnen zum Verdienst.

Das königl. *Consilium Locumtenentiale* soll ferner das Recht und die Pflicht haben, *zweymahl* Vorstellungen gegen ungesetzmässig oder schädlich scheinende Hofbefehle zu machen; aber wenn zum *dritten Mahle*, auf das Vorwort des *Palatins*, keine Aenderung erfolgt, so soll das Consilium Locumtenentiale *gehorchen;* worauf der Befehl an die Comitate gelangt, die sodann abermahls das Recht haben, Vorstellungen zu machen.

Endlich wird in diesem Project auch darauf angetragen und gerathen, dass *alle Statthaltereyräthe von Adel seyn sollen*, welches keiner Anmerkungen weiter bedarf! — Uebri-

Uebrigens hätte die Deputation ihre Sorgfalt auch auf die übrigen Canäle der executiven Gewalt, und nahmentlich auf die Wiener *Hofcanzley*, richten sollen. Die *Landesstelle* möchte, wegen des ihr zustehenden Rechts, über die Gesetze zu wachen, immerhin bey ihrer Collegialverfassung bleiben: aber die *Hofstelle* müsste in 6 oder mehrere *Ministerien* getheilt, und der Chef eines jeden Ministeriums dem Reichstage *verantwortlich* seyn. So lange ein Hofrath die *Verantwortlichkeit* und die Ehre gleichmäsig mit andern theilt, so lange wird er eben so schwer grosse gute Projecte, als leicht Ungerechtigkeiten durchsetzen. Durch einen ungrischen *Kriegsminister* und *Minister auswärtiger Angelegenheiten*, würde die Nation auch mehr Theil an der Leitung europäischer Geschäfte gewinnen, und der *Justizminister* könnte immer den alten Nahmen eines *Cancellarius* fortpflanzen.

D.

Notata.

Quoad Opus Deputationis Regnicolaris Contributionalis et Commiſſariaticae.

Deputatio haec in ſuo Operato retinuit principium illud, Lege Thereſiana, Anno 1741 condita, adinuentum, quod nimirum *onus non inhaereat fundo;* ac proinde totum contributionis Quantum vltro reliquit ſuper *Rebus Mobilibus, Induſtrialibus*, ipſoque *Capite Ruſtici* repartiendum. Vnice *aliquas Rubricas* tabellarum repartitionalium *alterauit*, ideo, ne Conſcriptor pure arbitrarie procedere poſſit. Proiectauit demum Nouam Conſcriptionem Regnicolarem, vt exinde *rectificari* poſſint *Portae.*

Nota. Hae *Portae* ſunt Clauis Repartitionis Quanti inter Jurisdictiones Regni, et vulgo vocantur *Palatinales.* Quid interim? aut quantum efficiat vna Porta? hoc vix aliquis *Solonum* Hungariae definire poſſet [Siehe oben S. 132 ff.].

E.

Quoad Vrbarialem Deputationem.

Haec, iuxta propoſitionem regiam Leopoldinam, debuiſſet Nouum aliquod Syſtema Vrbarii, *leuius* pro plebe, quam *Thereſianum* eſt, elaborare. Interim, contra ſcopum praedictum, reuidit ſaltem Vrbarium Thereſianum, ac, *loco alleuaminis* plebi procurandi, *extendit fauores Dominorum terreſtrium* in quibusuis punctis, vbi occaſionem habuit.

F.

Quoad Juridicam Deputationem.

Iſta totam fere priorem proceduram, quantumcunque indeterminatam, et promtae adminiſtrationi Juſtitiae adverſantem, retinuit; nec quidem *Mandatis* illis extraordinariis, quae, erga ſimplicem *vnius partis* expoſitionem, cum Clauſula: "*rebus, ſicuti praefertur, ſtantibus, ſeque habentibus*," expediri ſolent, abrogatis. *Juristitia* quoque omnia *in ſuo Eſſe* reliquit, *Salaria* nihilominus Judicum *augere* oblita non eſt. *Codicem* porro *criminalem* nouum elaborauit, de quo tamen mihi nihil aliud, niſi illud peculiare conſtat: quod ibidem *Adultero vnius* menſis, *Fornicatori* autem *trium* menſium Carcer dictetur. Dicitur denique *abrogaſſe fora Vice-Comitum*, et *Judicum Nobilium*, hactenus conſueta, et horum loco *fixas ſedrias* Comitatenſes ſubſtituiſſe.

Quid porro reliquae Deputationes, quippe *Publico-politica* *), *Commercialis* etc., in ſpecie laborauerint? mihi non conſtat. Id tamen ex Operatis trium praemiſſarum Deputationum metiri non obſcure licet, atque in anteceſſum quaſi concludi poteſt, quod Operatis illis, etiamſi fors in Diaeta aliquando approbarentur, *Sanctio Regia numquam acceſſura* ſit.

*) Ihr Reſultat iſt jedoch oben Seite 190 ff. von eines andern Hand ſchon mitgetheilt.

A. d. H.

V. Bey-

V.

Beytrag
zur Kenntniſs
der
ungriſchen Landwirthſchaft.

Der beliebte Waidspruch: "*Extra Hungariam non est vita*," den man so oft aus vieler Munde hört, läfst auf ein Land schliefsen, wo Milch und Honig fliefse; auf ein Land, das weder an Menge noch an Güte der Erzeugnisse irgend seines Gleichen habe: aber auch auf ein Land, wo Fleifs und landwirthschaftliche Cultur im höchsten Grade vollkommen sey. Und freylich sind wir an natürlichen Gaben keineswegs arm; wir leiden nicht nur keinen Mangel, sondern sind auch noch im Stande, eine ansehnliche Menge Vieh, Getreide und andere Producte, unseren Nachbarn, den Oesterreichern, und andern Ausländern, jährlich zukommen zu lassen. Aber wir irren uns, wenn wir zu seyn oder zu haben glauben, was wir haben und seyn könnten; und irren uns schon, wenn wir auch nur glauben, um den Segen, der uns wirklich zu Theil zu werden pflegt, viel Verdienst zu haben. Der unpartheyische Beobachter, der den mäfsigen Aufwand unserer Mühe, die Mängel unseres Verfahrens, so wie unsere ganze Verfassung siehet, findet vielmehr Ursache, sich zu wundern, dafs es uns noch *so* wohl gehet, und wir, bey aller Unvollkommenheit unserer Wirthschaft, gleichwohl noch *so* viel erübrigen, und an Fremde überlassen können. Unser Zu-

ſtand beweiſt nur, daſs die Natur alles gethan hat, um unſer Land zu einem der fruchtbarſten und geſegnetſten Länder zu machen, und daſs ſie wirklich mehr giebt, als wir nach Verhältniſs unſerer Sorgfalt und Thätigkeit ihr abverdienen; aber wir verlangen zu viel, wenn wir erwarten, daſs ſie überhaupt alles erſetzen ſolle, was wir an Fleiſs und Achtſamkeit, an Kunſt und nützlichen Einrichtungen ermangeln laſſen, und müſſen daher, weil alles bey uns nach einem gewiſſen herkömmlichen Schlendrian betrieben, und von dem Landmanne meiſtens nur für das Bedürfniſs des laufenden Jahres gearbeitet wird, ſelbſt mitten im Schooſse des ergiebigſten Landes die Erfahrung machen, daſs, ſobald eine etwas ungewöhnliche Ausfuhre Statt gefunden hat, oder die Ernde einmahl nicht nach dem gewohnten Verhältniſs ausgefallen iſt, auch Klagen über Mangel und Theurung entſtehen.

An nützlichen Vorſchlägen einſichtsvoller Patrioten zu Verbeſſerung unſerer Wirthſchaft, hat es bisher nicht gefehlt; auch ſind abſonderlich unter *Marien Thereſien* die heilſamſten Verordnungen bekannt gemacht, aber nicht befolgt und ausgeführt worden. Ueberhaupt ſtunden bisher der Aufklärung und Verbreitung nützlicher Kenntniſſe in Ungern zwey ſehr mächtige Hinderniſſe im Wege: die *Verſchiedenheit der Religion* nähmlich, und die zu groſse *Mannichfaltigkeit der Nationen*, die das Reich bewohnen. Sobald der Catholik nur von weitem hörte, daſs ein nützlicher Vorſchlag, oder ein lehrreiches Buch von Proteſtanten kam, ſo trug er Bedenken, es in die Hand zu nehmen,

oder

oder den Vorschlag zu befolgen; der Protestant hingegen wurde wieder seiner Seits stutzig, als er hörte, dass er seine Schulen nach dem Model catholischer Schulen einrichten sollte. Und was die Verschiedenheit der Religion und die daraus entspringenden Vorurtheile nicht zu hindern vermochten, das that die Verschiedenheit der Einwohner in der Abstammung und Sprache. Vernahm der Unger, der Schlowak, der Illyrier, dass etwas eine *teutsche* Erfindung, ein *teutscher* Gebrauch sey, so liess oft schon der Nationalhass nicht zu, das Gute gegen etwas Schlechteres zu vertauschen. Könnte man aber auch sagen, dass diess gegenwärtig der Fall nicht mehr sey; so bleibt doch immer die in Ungern herrschende grosse Verschiedenheit der Landessprachen übrig, durch die nicht minder die gegenseitige Belehrung und Aufklärung gehindert wird. Denn kommt eine gemeinnützige Schrift in teutscher Sprache heraus, so kann sie der Unger, der Raize, der Walache u. s. w. nicht lesen; und ist sie *ungrisch*, so verstehen sie die übrigen Nationen nicht. Da die meisten nützlichen Bücher unleugbar in teutscher Sprache erscheinen, so wäre zu wünschen, dass die Kenntniss dieser Sprache wenigstens unter Vorgesetzten und Lehrern allgemein würde, um von dem Inhalte guter teutschen Schriften in Schulen sowohl, als im gemeinen Leben nähern Gebrauch machen zu können.

So wie die Beschaffenheit der Landwirthschaft dermahlen noch bey uns ist, kann man bey weitem in Betreff der meisten Gegenden Ungerns nichts Erbauliches davon sagen.

ſagen. Um aber allem Verdacht der Partheylichkeit oder Uebertreibung vorzubeugen, ſo verweiſe ich wegen alles folgenden auf einen unſerer wärmſten und aufrichtigſten Patrioten, nähmlich den einſichtsvollen Samuel *Theſchedik*, deſſen unten angeführtes Werk dem ungriſchen Publicum bereits ſeit mehreren Jahren vor Augen liegt *).

Ackerbau und *Viehzucht* ſind die weſentlichſten Beſchäftigungen, ſo wie *Weidefeld* und *Wieſen* die unentbehrlichſten Bedürfniſſe des ungriſchen Landmannes. Allein der Acker wird in den meiſten Gegenden höchſt elend beſtellt, und eben ſo ſchlecht ſieht es um die Haltung der Wieſen aus. An vielen Orten über der Theiſs wird nur *einmahl* gepflügt; kein Wunder alſo, wenn das überhand nehmende Unkraut den beſsten Saamen erſtickt, und ſein Wachsthum verhindert; kein Wunder, wenn man beſtellte Aecker ſo dick mit wildem Hafer, Raps und anderem Unkraute bewachſen ſieht, daſs man faſt nicht erkennen kann, mit welcher Gattung von Frucht der Acker eigentlich angebauet ſey. Der Landmann ſieht in dieſen Aeckern ſein gewiſſes Verderben, und dennoch läſst er ſich nicht dazu bewegen, den Acker beſſer zu beſtellen. Als eine gewiſſe Herrſchaft bey urbarialiſcher Theilung des Feldes vor mehreren Jahren einem Orte *Braachfelder* anweiſen wollte, waren unter 6- bis 700 Bauern mehr nicht als

zwey,

*) Der Landmann in Ungern, was er iſt, und was er ſeyn könnte; nebſt einem Plane von einem regulirten Dorfe. Von *Samuel Theſchedik.* Gedruckt auf Koſten des Verfaſſers 1784. 216 S. gr. 8.

zwey, welchen es recht war. Wie soll da unter der Last so grober öconomischer Vorurtheile die Landwirthschaft emporkommen und gedeihen? Es ist zwar eine, vielleicht nicht ungegründete, neuere Meynung practischer Landwirthe, dass unsere Erde eben keiner Jahre langen Ruhe nöthig habe, um sich in der Braache gleichsam zu erholen. Aber *so* versteht der ungrische Landmann die Sache nicht. Ihm ist nur darum das Braachfeld unangenehm, weil solches mehrmahls geackert werden muss; und das ist der Landmann, wenigstens über der Theiss, nicht gewohnt. Der Bauer pflügt auch über der Theiss mit 8, 10, manchmahl gar mit 12 Ochsen, und der Halm ist doch oft kaum ein Paar Spannen über der Erde hoch; da hingegen der Landmann am Rhein mit *Einem* Ochsen pflügt, und nach *Mösers* Patriot. Phantasien (Th. I. S. 344) einen Halm auf seinem Acker zieht, der höher ist, als ein Reuter zu Pferde. — Ein herrlicher Abstich gegen unsere unverbesserliche Landwirthschaft! —

Eben so nachlässig sieht es in Betreff der *Viehzucht* aus. Das Weidefeld wird von Jahren zu Jahren schlechter, und muss schlechter werden, weil die besten Grassorten durch das beständig darauf weidende Vieh, sobald solche aus der Erde kommen, immer abgefressen werden, folglich sich nie bestocken, nie in Saamen gehen können. Die alte Wurzel bleibt endlich aus; hingegen vermehren sich die schlechten und schädlichen Grasarten desto mehr. Diese lässt das Vieh unberuhrt stehen, sie wachsen, sie bestocken sich, bluhen, gehen in Saamen, und der Wind

führt

führt dieſen Saamen überall umher. Daher kommt es denn, daſs oft die ſchönſten Feldmarken, die von Natur fruchtbarſten Prädien, mit *Pfennigkraut* oder *Leuchel*, mit *Täſchelkraut* (Burſa paſtoris L.), mit *Schabenkraut* (Verbuſcum L.), mit *Diſteln*, mit *Megerkraut* (Gallium luteum L.), mit *Reinfarn* (Tanacetum vulg. L.) — und anderen, dem Viehe theils ſchädlichen, theils unnützen Kräutern bewachſen ſind, welche das Vieh ſo lange nicht anrühret, bis es der äuſserſte Hunger dazu treibt. Und dann ſind Krankheiten, Kummer und Unglück, die gewiſſen Folgen.

Die Wieſen werden bis *Georgitag*, oder auch wohl noch weiter hinaus, mit dem Viehe betrieben. Und daraus folgt, daſs, weil das abgefreſſene Gras, beſonders in einem dürren Frühlinge, ſich ſo ſchwer erholen kann, das Mähen ſpät hinausgeſetzt werden muſs, und darüber oft die *Heu*- und *Fruchternde* zu *gleicher Zeit* eintritt. Nun hat denn der Landmann ſeine Noth, und weiſs oft nicht, wo er zuerſt angreifen ſoll. — An *verbeſſerte* Wieſen, die man ſelbſt im dürreſten Jahre zwey- oder dreymahl, und in einem guten wohl mehrmals, abmähen könnte, denkt der ungriſche Landmann nicht; dergleichen kennt er nicht.

Die Viehzucht, die vormahls in Ungern ſo ſchöne und weltberühmte Viehzucht, iſt unleugbar nicht mehr, was ſie ehedem war. So lange noch Ungern von langwierigen Kriegen verwüſtet da lag, und der Landmann ſein Vieh im Winter und Sommer auf der fetteſten Weide, unbeſorgt und unbekümmert, weiden konnte; ſo lange gedieh

dieh das, ſo zu ſagen, wildwachſende Vieh auch beym Wirthſchaftsſchlendrian noch immer ſehr gut. Aber dieſe Zeiten ſind vorbey, und es iſt wirklich hoch vonnöthen, ſich auch bey der Viehzucht um beſſere Einrichtungen zu bekümmern.

Man ſehe nur, beſonders im Frühjahre, das eckelhaft zottige Hornvieh in Niederungern; man zähle die kleinen Beule auf ſeinem Rücken, in derem jedem ein faſt fingerdicker Wurm in der Haut ſchon bey lebendigem Leibe ſteckt; man betrachte die kleinen, elenden, magern Pferde, vor welchen man erſchrickt, wenn man ſie am Wege daher ſchleichen ſieht; man vergleiche ſie mit Böhmiſchen, Mähriſchen und Oeſterreichiſchen Pferden, und forſche nach, wie dieſe und wie jene von Jugend auf gepflegt werden? Man unterſuche, was ein ungriſches gemeines Bauernpferd gegen ein Böhmiſches zu ziehen vermag? Man wage es, ein oder zwey ungriſche Pferde vor einem mit Wein, Wolle, Leder oder anderen Waaren, ſchwer beladenen Wagen zu ſpannen, und ſodann von Ofen, Presburg oder Wien nach Prag oder Breslau zu fahren, ſo wie der Böhmiſche, Mähriſche und Schleſiſche Bauer dahin fährt: und man wird den abſtechenden Unterſchied zwiſchen unſern ſchwachen und jenen ſtarken Pferden aufs überzeugendſte erfahren.

Auch ſind die *Pferdemühlen* in Ungern des Landmanns groſser Ruin. Sie ſind die wahre Marter ſeiner Pferde, beſonders wenn der unbeſonnene Landwirth mehrere Metzen Getreide hinter einander mählt, um ſich ja nicht we-

gen

gen des Mahlvorrechts nach der Zeit aufs Neue bemühen zu müssen. Kenner der Pferde mögen urtheilen, was es für Folgen haben müsse, wenn dürre Kracken, von früh an bis oft in die Nacht, beständig fort im Kreise herumgetrieben und gepeitscht werden, um einige Metzen Frucht zu mahlen, oder vielmehr nur zu schroten. Diesem Ruin könnte abgeholfen werden, wenn entweder die Grundherrschaften an thunlichen Orten, wozu sie öfters die schönste Gelegenheit haben, mehr *Wassermühlen* anlegten, oder den Gemeinden unter billigen Bedingungen verstatteten, dergleichen anzulegen.

Um wieder auf das *Schlachtvieh* zu kommen, so wird es grossentheils sehr kümmerlich und schlecht ausgewintert; und wie so manches Stück pflegt dann noch im Frühjahr bey Schneegestöber und plötzlich hereinbrechendem Nachwinter, oder wegen Mangel anderweitiger besserer Einrichtungen, umzukommen. Auch läuft auf der Weide in der Sommerhitze so manches Stück Gefahr, vor Durst zu verschmachten. Ein Hirte hat nebst seinen zwey oder drey Untergebenen oder sogenannten *Bujtárs*, oft 12-, 13- bis 1500 Stück Vieh zu versehen: wie sollen aber so wenige Menschen im Stande seyn, für solch eine Menge Vieh das nöthige Wasser zu schöpfen? Man rechne auf ein Stück des Tages nur Einen Schöpfeimer voll, so macht diess 12- bis 1500 Brunnenzüge. Das stärkere Vieh drängt sich zum Wassertroge, säuft wohl 2 auch 3 Eimer für sich weg; das schwächere muss zurückstehen, und schmachten. Den stechenden Sonnenstrahlen den ganzen Tag ausgesetzt,

gesetzt, vom Durst und von den spanischen Fliegen jämmerlich geplagt, fällt es kraftlos nieder, und martert sich in wenigen Tagen zu Tode. Wer ist Schuld daran? — "Der liebe Gott!" — ist die allgemeine Antwort des Bauern und des Hirten; der liebe Gott hat den Unfall, die Seuche über das arme Vieh kommen lassen, und niemand kann dafür! — Das kranke und angesteckte Vieh wird von dem gesunden nicht abgesondert; und so steckt immer eins das andere an. Sind aber im Frühjahre ausgetretene Wasser in den tiefer liegenden Gegenden vorhanden; ist hie und da eine Pfütze von Schnee und Regenwasser: so ist es — nach den Einsichten des trägen Hirten — gar nicht nöthig, das Vieh am Brunnen zu tränken. Wenn schon also die stinkende Pfütze ihre faulen Ausdünstungen den vorübergehenden Reisenden auf einige hundert, ja tausend Schritte, entgegen schickt; wenn schon die Sonnenhitze im faulen Moder und Schlamm tausenderley Insecten ausgebrütet, und die verschiedenen Heerden von Horn- und Borstenvieh mit ihrem Harn und Abstalle die stinkende Jauche bis zum höchsten Grade der Fäulnifs gebracht hat; so fühlet demungeachtet die zur faulen stinkenden Atmosphäre schon gewöhnte Nase des Hirten von dem allen nichts; er treibt sein Vieh getrost und unbekümmert um den nahen Schaden dahin zur Tränke, so lange nur noch etwas wasserähnliches zu sehen ist, und sein vor Durst lechzendes Vieh mufs, es mag wollen oder nicht, aus der stinkenden Pfütze seinen eigenen Unrath, und damit oft Krankheit und Tod, einsaufen *).

Zu

*) Man sehe, was der ehemahlige k. k. Contagionsphysicus und Thier-

Zu dem allen kommen noch unzählige Bübereyen und Schelmenstücke der Hirten, die es nicht dabey bewenden lassen, dass sie oft das besste Stück aus der Heerde für sich schlachten und verzehren, welches alsdenn an dieser und jener Krankheit gefallen seyn muss; sondern noch tausenderley andere Diebstähle, Betrügereyen und Schändlichkeiten mit unglaublichem Leichtsinne begehen, wie die Gerichtsprotocolle ausweisen. Man straft zwar die Schuldigen, wenn die Sache entdeckt wird, insgemein hart; aber weder Galgen, noch Rad, noch Spiess, macht auf den rohen und leichtsinnigen Zigeuner, Raizen und Walachen, Eindruck. Ein wohlgewachsener Bursche, z. B., von 20 Jahren wurde, als Unterknecht, von seinem Oberhirten überredet, eine fette Stute todtzuschlagen, um das Fett derselben zum Schmieren der Haare und Zischmen (Stiefeln) zu gebrauchen. Der Mensch wurde über der Arbeit ertappt, und verurtheilt zum Galgen. Kurz vor seinem Tode liess er sich noch verlauten: *er würde gern sterben, wenn er nur wenigstens* Einmahl *von dem Stutenfette Haar oder Zischmen hätte schmieren können!*

Nicht alle Schuld aber von der Mangelhaftigkeit unserer Landwirthschaft liegt an dem Bauer selbst, sondern ist vielmehr bey weitem noch in mancherley andern Ursachen zu suchen. Vor allen Dingen kann selbst die *Beschaf-*

Thierarzt, *Paul Adami*, in seiner schönen Untersuchung und Geschichte der Viehseuchen (Wien 1782) S. 33 ff. von diesem Hauptfehler der Landwirthschaft geschrieben hat.

ſchaffenheit der Dörfer mit unter dieſe Urſachen gezählt werden, inſofern manche Dörfer viel *zu groſs*, und andere wieder *zu klein* ſind.

Es giebt bald Dörfer in Ungern, die über 5- bis 800 und mehrere Häuſer enthalten; bald wieder andere, die keine 100 Wohnungen zählen, und dabey von Städten oder Marktflecken auſserordentlich weit entfernt liegen; beyde aber ſind für den Bauer mit gewiſſen Nachtheilen verbunden. Der Unordnung in jenen übermäſsig groſsen Dörfern, die unglaublich iſt, wenn man ſie nicht ſelbſt geſehen hat *), nicht zu gedenken, ſo iſt es eine natürliche Folge, daſs, je gröſser ein Dorf iſt, deſto weiter auch Wieſen, Aecker und Weinberge vom Orte entfernt und zerſtreuet liegen müſſen. Was für Unbequemlichkeiten aber, und Nachtheile für die Benutzung derſelben, und für die Landwirthſchaft überhaupt, daraus entſtehen müſſen, ſieht jeder beym erſten Nachdenken ein. Hätte der arme Landmann, anſtatt er an manchem Orte gezwungen iſt, ſein bischen Heu und Getreide mit unglaublicher Mühe und Arbeit, mit Zeitverluſt und übermäſsiger Abmattung des Viehes, von den entlegenen und zerſtreueten Feldern und *Puſsten* oder Prädien 3, 4, 5 bis 7 Stunden weit zuſam-

*) Häuſer und Gaſſen liegen wie ein Chaos durch einander, ſo daſs der Bauer Mühe hat, mit ſeinem Fruchtwagen nach ſeinem Hauſe zu kommen, und ſchon erfahrene Feldmeſſer ſelbſt haben eingeſtehen müſſen, daſs ſie kaum im Stande wären, manche ungriſche Dorfſchaft aufzunehmen.

zusammenzuführen, hätte er seine Felder auf einem Fleck bey einander oder näher, so würde er mit halber Mühe und halben Kosten seine Geschäfte verrichten, Zeit, Gesinde und natürliche Erzeugnisse weit besser benutzen können, als jetzt, da er den Sommer hindurch, ausser dem Gesinde, immer 4 bis 6 auch mehr Personen, als Tagelöhner oder Theilnehmer, ernähren, und durch Bezahlung ihrer Arbeit befriedigen muss. Und wie soll oder kann ein Landmann alle Theile seiner weitläuftig zerstreueten Wirthschaft selbst übersehen? Ist er zu Hause, so wird in seiner Abwesenheit auf dem Felde viel versäumt; denn vieles wäre weit eher und besser verrichtet worden, wenn das Gesinde in Gegenwart des Hauswirths gearbeitet hätte: und ist er im Felde, so sieht es oft im Hause nicht zum besten aus *).

Die

*) Je mehr ein Ort an Einwohnern zunimmt, desto mehr werden diese genöthiget, entfernte Prädien und Felder zu arrhendiren. Der Landmann sieht ein, dass es keine Möglichkeit sey, die vom Hause so weit entlegenen Felder und ganze Wirthschaft gehörig zu übersehen; er will sich helfen, und diess geschieht dadurch, dass er sich einen sogenannten *Szállásch* (Maierey), ein Haus, Stallung u. s. w. ausser dem Dorfe, auf 1, 2, auch wohl 3 teutsche Meilen vom Orte bauet, und daselbst sein Getreide von den entfernten Prädien und Feldern zusammenführt; sein Vieh auswintert; kurz, fast alle wirthschaftlichen Angelegenheiten daselbst verrichtet. Aber da er im Dorfe gleichwohl auch einen Theil seiner Wirthschaft unterhalten muss, so bleibt ihm eine genaue Aufsicht über das Ganze doch immer unmöglich.

Die gar zu *kleinen* Ortſchaften drücken wieder andere Uebel. Da iſt kein Schmied, kein Wagner, kein anderer Handwerksmann zu finden. Glatteiſet es im Winter, bricht der Bauer ein Rad oder eine Achſe im Sommer; ſo muſs der arme geplagte Mann oft Meilen weit gehen, um ein neues Rad, eine neue Achſe zu bekommen, ſein Pferd beſchlagen zu laſſen, und anderen Bedürfniſſen, oft ſchlecht und elend genug, für ſein theures, kümmerlich erworbenes Geld, abzuhelfen. Es giebt Beyſpiele, daſs dem Bauer ſein neues Rad zerbrochen iſt, ehe er damit nach Hauſe kam.

Ein anderer Grund von der Mangelhaftigkeit unſerer Landwirthſchaft liegt ferner darin, daſs der Bauer in Ungern kein *eigenthümliches* Feld beſitzt, oder wenigſtens in dem, vermöge des *Urbariums*, ihm zugetheilten Felde wider willkührliche Eingriffe keine gehörige Sicherheit, und völlig freye Hände hat, zu thun, was ihm das Beſste dünkt. Dieſer Umſtand iſt von groſser Wichtigkeit; jedoch hier keiner beſondern Ausführung bedürftig, weil die Sache ſchon oft, und ſehr gründlich von andern abgehandelt worden iſt. Geſetzt aber auch, die Lage des Bauers wäre wirklich anders, als ſie in der ſo eben erwähnten Rückſicht iſt; geſetzt, er hätte und bearbeitete wirklich lauter eigenthümliches Feld: ſo würde doch die landwirthſchaftliche Induſtrie bey uns weniger, als in andern Ländern gedeihen können, weil es

Drittens, am gehörigen *Verſchleiſs der Producte* fehlt, und die wirklich Statt findende geringe Veräuſserung deſſen, was der Fleiſs des Landmanns erworben hat, immer

mit vielen Beschwerlichkeiten verbunden ist; denn Ungern hat zu wenig Städte, zu wenig Consumenten. Ehe der Landmann sein Getreide bis zu einer Stadt bringt, hat er, wegen der Weite des Weges, den Preis seiner Frucht insgemein noch einmahl verdient; und während er sein Bischen Käse, Butter, Schmalz u. s. w., 12 bis 15 Meilen weit zu Markte führt, hat er zu Hause mehr versäumt, als ihm durch den Absatz seines Products vergütet wird. Auch sind zu wenig Manufacturen und Fabriken im Lande, durch welche die rohen Producte verarbeitet würden. Hat daher der Landmann einige Centner Wolle: so ist weit und breit niemand, der sie ihm abnehmen mag, und zu verarbeiten suchte; obgleich tausend und abermahl tausend müssige Hände da sind. Er muss sich also bequemen, oft vier bis sechs Tagereisen weit sie zu verführen, und, ohne zu fragen, wie viel ihm durch den bezahlten Preis derselben von den Kosten, der Versäumniss und Mühe seiner langen Reise vergütet wird, nur zufrieden seyn, dass er sie zu Gelde gemacht habe. Ein Glück für ihn, wenn unter solchen Umständen ein Armenier oder Jude sich zeigt, der als Aufkäufer zum Behufe des Auslandes sie unmittelbar in seinem Hause ihm abnimmt.

Es sind bisher verschiedentlich teutsche Colonisten in Ungern angesetzt worden. Aber diese Inpopulation und Ansiedelung ausländischer Bauern hat zur Aufnahme und Verbesserung unsrer Landwirthschaft wenig oder nichts beygetragen, theils, weil der Nationalhass den alten ungrischen Landmann abhielt, den Teutschen etwas nachzumachen;

chen; theils, weil bald wider Vermuthen die Teutſchen ſelbſt den gewöhnlichen Wirthſchaftsſchlendrian lieb gewonnen und nachgemacht haben. Wäre aber dieſs auch nicht geſchehen, ſo konnten doch durch dieſe Inpopulation nur die Landesproducte, keineswegs aber der Producten-verſchleiſs und ihre Conſumtion, vermehret werden, weil jeder neu Angeſiedelte nothwendig mehr erzeugen half, als er verzehrte.

Mehr Conſumenten alſo muſs Ungern haben, wenn ſeine Feldinduſtrie in beſſere Aufnahme kommen ſoll; und dieſe Conſumenten muſs es durch Vermehrung der Städte und ſtädtiſchen Einwohner erhalten. Durch die Conſumtion und den leichten Verſchleiſs ſeiner Producte in den nahen Städten, muſs der Landmann aufgemuntert werden, mehr Fleiſs, Sorgfalt und Nachdenken bey ſeiner Wirthſchaft anzuwenden, weil er dann die Ausſicht hat, bey beſſerer Einrichtung ſeiner Sachen und mehrerem Fleiſse, auch verhältniſsmäſsig mehr zu gewinnen. Wie ſollten aber neue Städte entſtehen können, ohne zugleich die nöthigen Nahrungsquellen für ſie zu haben? Und wo ſollten dieſe zu finden ſeyn, da die bisher vorhandenen Städte wegen Nahrungsloſigkeit und Geldmangel ſich kaum erhalten können? Soll dieſer Zuſtand der Dinge ſich ändern, ſo müſſen wir aufhören, unſer Geld für fremde Manufacturen auſserhalb Landes zu ſchicken; müſſen anfangen, die Arbeit unſerer Mitbürger mehr zu achten, durch den Reiz eines reichlichern Erwerbs ihren Fleiſs zu ermuntern, und ihnen Muth zu machen, ſowohl zur Einführung der

noch fehlenden, als zur Vervollkommnung der schon im Lande vorhandenen Kunstbeschäftigungen ihre Fähigkeiten und Kräfte zu versuchen. Das Aufkommen der Manufacturen wird die Aufnahme der Städte zur Folge haben, Wohlstand und Volksvermehrung der Städte aber wieder wohlthätig auf den Landmann und die Verbesserung seiner ganzen Wirthschaft wirken. Gewonnen wäre jedoch für die Landwirthschaft selbst unter den bisherigen Umständen schon vieles, wenn die Grundherrschaften, die nicht durch öffentliche Aemter daran verhindert werden, sich mehr auf ihren Gütern aufhalten, alles immer mit eigenen Augen sehen, ihre Bauerschaften mit gutem Rathe, und, wo es nöthig wäre, mit thätiger Hülfe unterstützen wollten; anstatt ihre Wohnsitze, wie häufig geschieht, ohne Noth und besondere Geschäftsbestimmung in dieser oder jener entfernten Stadt aufzuschlagen, und allda um nichts, als um Beziehung der Einkünfte von ihren Bauern und Gütern bekümmert zu seyn.

VI.

VI.

Zustand
der
Manufacturen und Fabriken,
wie auch des
Seidenbaues
in Ungern.

Nachstehender Auffatz ist der verteutschte Inhalt einer kleinen lehrreichen Schrift, die zu *Grosswardein* im J. 1793. unter dem Titel: "*Schedium de statu praesenti Fabricarum et Manufacturarum in Hungaria, atque modo promouendi rem sericeam*" auf 76 Seiten in Octav, ohne Nahmen des Verfassers, erschienen ist.

D. H.

Wer den unermesslichen Schatz von Producten überdenkt, die wir aus dem Schoosse der Natur erhalten, der muss sich wundern, wie es möglich sey, dass wir bey einem so grossen Ueberfluss an natürlichen Reichthümern, gleichwohl so arm an Kunsterzeugnissen sind, und beynahe alle Bedürfnisse der Art um schwere Preise vom Ausländer erkaufen. *Pest* ist bey seinen Messen mit einer unendlichen Menge fremder Waaren überschwemmt; und da diese Messen *vier Mahl* im Jahre wiederholt werden, so mag der Werth solcher feilgebotenen fremden Waaren leicht über 3 bis 4 *Millionen Gulden* steigen. Dass sie aber grösstentheils in unserm eigenen Lande gemacht, und um einen weit geringern Preis geliefert werden könnten, wird hoffentlich niemand leugnen, der da weiss, dass wir den Stoff und die nöthigen Materialien zu allen fast erdenklichen Manufactur- und Kunstartikeln im Lande selbst haben.

Nur

Nur sollten wir uns mehr um die Benutzung derselben bekümmern, und vor allen Dingen dem Vorurtheile entsagen, das noch so viele unter uns beherrscht, als ob nichts gut, nichts dauerhaft oder von Werthe sey, was nicht im Auslande seinen Ursprung genommen habe. Denn wie vor Kurzem noch den *Franzosen* nichts gefiel, als was von *Londen* kam, und den *Teutschen* nichts, was nicht in *Paris* verfertiget war; so weiss der *Unger* auch nichts zu schätzen, als was von *Wien* gekommen ist. Blos diesem Vorurtheile und unserer Fahrlässigkeit ist es beyzumessen, dass der Verkehr nach den ungrischen Provinzen, und der Gewinn von ihnen, heut zu Tage der schätzbarste Zweig des Wiener Handels ist, indem den Kaufleuten dieser Stadt allein jährlich bey 3,000,000 Gulden von uns zugewendet werden. Der Wiener Fabrikant und Manufacturist hat sich auch der Ungern bereits so versichert, dass er wegen des Verkaufs seiner Waaren, und wenn sie noch so nachlässig gemacht sind, nie in Sorge ist, weil er weiss, dass meist alles, was er bringt, aufs begierigste von den Ungern weggekauft werde. Mit Uebergehung aller andern Beyspiele, sey es genug, aus den Registern der Zoll- oder Dreysigstämter blos den einzigen Umstand anzuführen, dass allein an *Frauenzimmerschuhen* jährlich für 50,000 Gulden nach Ungern und den damit verbundenen Provinzen geschickt werden. Es bedarf also eben keines besondern Scharfsinnes, um einzusehen, wie viel Geld für dergleichen fremde Waaren aus dem Reiche gehe.

Dieses Uebel indessen müssen wir so lange dulden, bis für Manufacturen und Fabriken, diese hochwichtigen

Zwei-

Zweige der öffentlichen Oeconomie, mit mehrerem Ernste bey uns gesorgt seyn wird. Noch fehlt es uns aber an geschickten Handwerkern und Künstlern, und an den nöthigen Meistern zur Zeichnung der Modele; es fehlt an Manufacturhäusern, wo erfahrne Meister angestellt, und junge Leute zugezogen werden könnten, und wo zugleich immer ein gewisser Vorrath von rohen Materialien aufbewahret würde, um damit dürftigen Meistern, entweder gegen ein Unterpfand, oder andere Sicherheit, auf gewisse Zeit aushelfen zu können. Es fehlt uns endlich auch an einem *Manufactur-Departement*, welches alle Fabriken und Manufacturen unter seiner Leitung hätte, die überflüssigen aufhöb, die nothwendigen hingegen auf alle Weise beförderte; welches für einen hinlänglichen Vorrath an rohen Stoffen sorgte, die Güte der gefertigten Artikel prüfte und beförderte, die Kosten der Arbeit und des ganzen Aufwandes berechnete, und hiernach den rechtmäſsigen Preis der Waaren bestimmte, so wie nächstdem aber auch für schnellern Absatz derselben in oder auſser dem Reiche sorgte, und was irgend sonst noch erforderlich wäre, verfügte. Wir haben hierin noch nicht die klugen Maaſsregeln unserer Nachbarn nachgeahmt, bey welchen es gewöhnlich ist, geschickte Meister aus verschiedenen Ländern herbeyzuziehen, und durch Belohnungen aufzumuntern, daſs sie ihren Aufenthalt bey diesen unsern Nachbarn aufschlagen, zur Vervielfältigung, Verbesserung und Ausbreitung der Manufacturen das Ihre beytragen, sich dem Unterrichte der einheimischen Jugend widmen, und so die Geheimnisse ihrer Kunst gern und willig

mehre-

mehreren mittheilen. Wenn dergleichen heilſame Maaſsregeln einſt auch bey uns werden das Bürgerrecht erhalten haben, dann erſt werden wir glücklicher ſeyn; dann erſt hoffen können, daſs nach und nach gute Waaren, und in zureichender Menge, in unſerm Vaterlande verfertiget, und wir überhaupt Gelegenheit haben werden, alle Bedürfniſſe, die uns vonnöthen ſind, durch einheimiſche Künſtler zu befriedigen. Die ungeheuren Summen, die jetzt aus dem Reiche gehen, werden bleiben, und der Circulation fortan aufs wohlthätigſte dienen.

Ein Staat, dem es an Fabriken und Manufacturen fehlt, muſs, bey dem immer ſteigenden Luxus, nothwendig verarmen und erſchöpft werden, geſetzt auch, daſs er übrigens noch ſo reich an Naturproducten ſey. Vergebens wird er ſich des Reichthums roher Stoffe rühmen, wenn er keine Künſtler hat, die ſelbige gebrauchen, ſondern ſie, nach Art der Spanier und Portugieſen, vom Ausländer wegholen läſst, und alsdann die in fremden Landen daraus bereiteten Waaren für hohe Preiſe wieder kauft. Durch dieſe Fahrläſſigkeit wird nicht nur den Einwohnern die Gelegenheit entzogen, ſich reichlichern Lebensunterhalt zu verdienen, ſondern es gehen auch noch mancherley andere Vortheile verlohren, die aus einer emſigen Betreibung der Manufacturen für den Staat zu erfolgen pflegen. Indem nähmlich Tauſende von Menſchen durch ſie beſchäftiget ſind, und innerer ſowohl als äuſserer Handel durch ſie im Flor erhalten wird, dienen ſie zugleich, die Zahl der Einwohner zu vermehren, ſie zu bereichern, und

den

den Umlauf des Geldes ohne Unterlaſs zu befördern, wodurch zuletzt der Staat ſelbſt in den Stand geſetzt wird, mit Nachdruck und Macht bey ſeinen Unternehmungen ſich zu zeigen, wie das auffallende Beyſpiel Englands lehrt.

Wenn es daher bey uns auch nur erſt ſo weit gebracht werden könnte, daſs wir von den 3 Millionen, die jetzt den Wiener Kaufleuten allein jährlich aus Ungern zuflieſsen, den *ſechsten Theil* erſparten, ſo würde ſchon das ein groſser Gewinn für uns ſeyn. Da uns aber nicht ſchon unſere Vorfahren von der Wichtigkeit der Manufacturen für die Wohlfahrt des ganzen Reichs belehrt haben, ſo ſind wir ſehr ſpät zum Nachdenken gekommen, und haben endlich zwar angefangen, die Sache zu erwägen, aber ohne einen feſten Entſchluſs zu faſſen, und zauderten bisher fort, ohne eben viel zu thun. Immittelſt breitet ſich der Luxus unter jeder Claſſe unſerer Mitbürger immer weiter aus, und jeder wird täglich mehr von der Begierde ergriffen, zierlichere Sachen zu haben. Die Ausländer, die dieſe Leidenſchaft unſerer Mitbürger bemerken, ſparen denn keine Mühe, um den Ungern eine gewiſſe Abneigung gegen Kunſtbeſchäftigungen beyzubringen, unſere Nation zur Betreibung der Manufacturen für unfähig, und Ungern ſelbſt für ein Land auszugeben, wo keine Gattung des Kunſtfleiſses leicht zu einigem Flor gelangen könne *). Dieſs iſt indeſſen für unſere Leichtgläubig,

*) Auch glaubt man in Ungern, daſs die Rivalität teutſcher Fabrikanten nicht ſelten durch öffentliche Auctorität und Anſtal-

gläubigkeit genug; wir sind zufrieden, ihnen unsere schätzbaren, und zum Theil sehr seltenen Naturproducte oft um einen Spottpreis zu überlassen, und sie in den Stand zu setzen, aus diesen unsern eigenen Producten Kunstartikel zu bereiten, die sie uns sodann zu übertheuren Preisen wieder aufdringen, und für Dinge auszugeben wissen, die aus Materialien, wer weiss von welchen fernen Weltgegenden, mit äusserster Mühe verfertiget worden seyen. Allen Nutzen, der unsern Mitbürgern bey ihrer Landwirthschaft etwa zu Theil wird, reissen daher sie an sich, und werden reich durch unsere stumpfsinnige Nachlässigkeit.

Ich weiss zwar wohl, dass diese Bemerkungen den meisten unter uns bekannt sind; aber ich weiss auch, dass wir

stalten unterstützt werde. So z. B. hegt man, in Ansehung der Direction des *Dreyssigstzolles*, den nicht unwahrscheinlichen Verdacht, dass dieser Zoll die Fabrikingredienzien, vorzüglich aber die Färbematerialien, bey ihrem Eingange in *Ungern* absichtlich mit einem *höheren* Impost belege, als in den *teutschen* Provinzen gefodert wird, damit der ungrische Fabrikant, der diese unentbehrliche Waaren theurer einkaufen muss, bey seinem Fabricat die Concurrenz mit dem Manufacturisten der teutschen Provinzen nicht aushalten könne. Auch bestimmt, wie man glaubt, die *Bergwerksdirection* den Preis der Bergwerksproducte vorsetzlich so, dass sie niemand mit Vortheil im Reiche selbst aufkaufen kann, sondern aus den Niederlagen in Wien ziehen muss, weil sie in Ungern weit theurer sind, als sie aus jenen Niederlagen gekauft werden können; ungeachtet der Transport aus Ungern bis Wien beträchtliche Kosten macht.

A. d. H.

wir sie nicht achten, weil uns der Wahn zu sehr beherrscht, dass es den Ungern mehr Vortheil bringe, wenn sie sein unverrückt fortfahren, nur ihrer Viehzucht und ihres Ackerbaues zu warten, als ihre Zeit und Mühe auf Betreibung fremder Künste, wofür man Manufacturen und Fabriken zu halten beliebt, zu verwenden. Ich will keineswegs leugnen, dass Ungern jährlich für die 90,000 Stück *Ochsen*, *Schafe* und *Schweine*, die es ins Ausland verkauft, grosse Summen ziehe; ich gestehe gern, dass der Werth dieses Artikels gar füglich auf den Betrag von 4,550,000 Gulden steige. Ich will auch nicht in Abrede stellen, dass für die 700,000 Presburger Metzen *Getreide*, die wir ins Ausland schicken, eine Summe von 1,900,000 Gulden einkomme. Eben so wenig bestreite ich die 100- und mehrere tausend Gulden, die uns für die Ausfuhre von 60,000 Eimern ungrischen *Weins* zufliessen. Nächstdem werden für *Wolle* und *Seide* wenigstens ebenfalls 1,900,000 Gulden; für *rohe Häute* über 200,000; für *Heu* und *Stroh* auf 90,000; für unterschiedene Gattungen von *Hilsenfrüchten* 100,000; für *Honig* eben *soviel*, und für *Wachs* auf 90,000; für *Pottasche* gleichfalls 90,000; für *Galläpfel* 50,000; und für den grossen Artikel, *Tabac*, auf 800,000 Gulden, alle Jahre nach Ungern gebracht. Aber man vergesse auch nicht, was für Leute es sind, denen diese Summen hauptsächlich zufliessen. Sind nicht beynahe alle Prädien an *Armenier* verpachtet? Sind es nicht hauptsächlich *Griechen* und *Juden*, die den Handel mit Getreide und anderen vorhin gedachten Artikeln in Händen haben? Der wievielte Theil des Gewinnstes wird nun wohl an den armen

Bauer oder Grundherrn kommen? Gesetzt aber auch, dass von dem Betrag, der aus dem Verkaufe unserer Producte gewonnen wird, durchaus ein jeder Einwohner des Reichs seinen Antheil erhielt; so frage ich, wie viel Nutzen wohl der gesammte Staat aus dieser Vertheilung ziehen könne, da alles, was wir einnehmen, wieder für Tücher, für seidene und wollene Zeuge, für goldene, silberne, eiserne und tausenderley andere Kunstartikel ausser Landes geschickt werden muss?

Für *Tuch* allein geht jährlich 1 *Million* Gulden aus dem Reiche; für *seidene* Artikel, ungefähr eben soviel; für *Leinewand* und *wollene Zeuge*, nicht viel weniger; für *baumwollene Waaren*, über 500,000; für *Leder*, 300,000; für *Holzarbeiten*, meist eben soviel; für *rohes Eisen*, 200,000; für *eiserne Fabrikwaaren*, 120,000; für sogenannte *Nürnberger Waaren*, 230,000; für *Rauchwerk*, 310,000; für *goldene* und *silberne Arbeiten*, 600,000; für *Zwirn, Spitzen* und *Stickereyen*, 200,000; und endlich für *halbseidene Zeuge*, gewiss über 500,000 Gulden. Wenn man nun diesen, und unzähligen andern Artikeln, auch diejenigen Dinge noch beyfüget, die den Dreyssigstämtern und Zollhäusern nicht bekannt werden; und überdiess den Werth der eingehenden *Pferde, Ochsen* und anderer Thiere, der *Weine* und anderer ausländischen Getränke, der *Kleidungsstücke* und *Galanterie-Waaren*, der *Gewürze*, der *Kaffeebohnen* u. s. w., berechnet; auch endlich die anderweitigen Wege (*vias collaterales*), auf welchen Geld aus dem Reiche gehet, mit den vorigen Artikeln verbindet,

so

so steigt der Verlust ungleich höher. Aus den *Commercialtabellen* ergiebt sich zwar, dass die Summe der ganzen Waaren-*Einfuhre*, mit Inbegriff dessen, was bey Gelegenheit des Transito von fremden Gütern im Lande geblieben ist, nach einem Durchschnitt von mehrern Jahren, nur etwa auf 10 *Mill.* 800,000 Gulden; unsere *Ausfuhre* hingegen über 16½ *Million* Gulden steige *). Aber wenn

*) Der Verfasser hat hier, wie der Augenschein lehrt, die bestimmte Commercialtabelle vom Jahr 1783, zum Grunde gelegt. Nach dieser Tabelle betrugen mit Inbegriff dessen, was von Transitogütern im Reiche geblieben war, und 3 *Mill.* 916,979 Fl. ausgemacht hatte, die sämmtlichen

Importen — — 10,847,121 Fl.
Exporten — — 16,682,069 Fl.

Die "Considerationes Comitis Carol. *Almásy super statu commerciali Hungariae*," übersetzt in den Schlözerschen *Staatsanzeigen* (Heft 69, S. 16 u. ff.) woraus die so eben angeführte Bilanz genommen ist, geben zugleich den Betrag der Ein- und Ausfuhre Ungerns von mehrern Jahren an, woraus ersichtlich ist, dass jene Bilanz von 1783 wirklich das Mittel hält, zwischen günstigern und schlechtern Jahren. Uebrigens muss hier noch bemerkt werden, dass die *teutschen* Erbländer der grösste Zweig des ungrischen Ein- und Ausfuhrhandels sind. Denn bey der ganzen vorgedachten Einfuhr-Summe des Jahres 1783, bestund die Einfuhre der Erbländer in 8 *Millionen;* bey der Ausfuhre aber war in diese Erbländer abgesetzt worden für 14½ Millionen: wogegen der directe Handel des Königreichs nur in der Einfuhre, nicht in der Ausfuhre besteht.

A. d. H.

wenn man diese Aus- und Einfuhre mit Zuziehung *aller* Geldausflüsse gegen einander berechnete; so würde sich ergeben, dass der wirkliche *Ueberschuss* in nicht mehr, als etwa 800,000 Gulden bestehe *). Wenn man nun bedenkt,

*) Durch welche Abflüsse jener ansehnliche, über 5 *Millionen* sich belaufende Ueberschuss, zu welchem noch an 3 *Mill.* jährlich von und für Betreibung des *Bergbaues* kommen, bis auf die — in Dingen dieser Art jedoch etwas zu bestimmt angenommene — Summe von 800,000 Gulden herabsinke, wird von dem Verfasser nicht ausdrücklich bemerkt. Sie sind aber leicht zu entdecken. Vor allen Dingen gehören hieher die *königlichen Einkünfte*, die nach Abzug der Besoldungen, der Löhnungen des stehenden Heeres, und anderer innerer Reichsausgaben, baar nach Wien gehen, und, *ohne* den *Bergwerksertrag*, wegen des wichtigen Ueberschusses vom *Salzregal*, sicherlich an 4 *Millionen* steigen; *ferner* die grossen Summen, welche von reichen ungrischen Vasallen in der Residenz verzehrt, und gleichfalls der Circulation des Königreichs entnommen werden; *endlich* auch noch, was Klagende und Sollicitanten in Wien verzehren, ingleichen die Zinsen, welche von ungrischen Schuldnern ihren teutschen Gläubigern alljährlich bezahlt; die Taxen und Gebühren, die für ertheilte Aemter und Titel u. s. w. an die Expeditionen der königl. Hofcanzley entrichtet; und die Gelder, die durch Lotterien und dergleichen aus dem Reiche getragen werden. Wegen all dieser ausserordentlichen Abflüsse, die freylich unleugbar existiren, sind daher einige sogar der Meynung, dass, wenn eine genaue Bilanz zwischen Ausgabe und Einnahme jährlich gezogen werden könnte, die Ausgaben des Reichs, wo nicht die Einnahmen *übersteigen*, doch mit diesen im *Gleichgewicht* stehen

denkt, dafs die Confumtion der künftlichen Bedürfniffe immer fteige, fo wird niemand leugnen können, dafs wir nöthig haben, aus unferer Sorglofigkeit endlich zu erwachen, und uns in Zukunft, neben der Landwirthfchaft, auch um Fabriken und Manufacturen mit mehrerer Thäthigkeit zu bekümmern.

Es ift allerdings ein unumftöfslicher Grundfatz, dafs Viehzucht und Ackerbau die Hauptquelle aller Reichthümer fey, und ihnen unter allen Erwerbsarten der erfte Platz gebühre. Unfern Landsleuten kann es daher keineswegs zum Tadel gereichen, dafs fie, nach dem Beyfpiele unferer Vorfahren, den Ackerbau und die Viehzucht bisher zur vorzüglichften Quelle ihres Erwerbs gemacht haben. Nur aber ift es Zeit, nun endlich auch an die andere Gattung der öffentlichen Oeconomie zu denken. Dafs wir nicht fchon längft darin viele Fortfchritte gemacht, ja nicht einmahl die Landwirthfchaft, gefchweige die höhere In-

ftehen würden. Inzwifchen läfst fich demungeachtet eine wirkliche Zunahme der Baarfchaft in Ungern, und folglich ein Uebergewicht der Einnahme gegen die jährliche Ausgabe, vielleicht von 1 *Mill.* und drüber, darum nicht verkennen, weil, wie der Graf *Almáfy* in feinen vorhingedachten *Confiderationibus* etc. am angef. O. S. 20 bemerklich macht, der Preis aller Waaren, fo wie der Tagelohn, und der Preis der liegenden Gründe in den Städten und auf dem Lande, fteigt, hingegen die Zinfen von den gefetzlichen 6 Procent bey ficheren Schuldnern auf 5 Procent herabgefunken find.

A. d. H.

Induſtrie, auf den Grad des Flors bisher gebracht haben, wohin bey den Engländern, den Belgiern und in der öſterreichiſchen Lombardey beynahe alles wirklich gediehen iſt, kann nichts für die Unmöglichkeit der Sache, ſondern nur ſo viel beweiſen, daſs die überſchwengliche Fruchtbarkeit unſeres Bodens, die Bequemlichkeitsliebe des Volks unter einer milden Regierung, die beſtändigen Kriege, welche Jahrhunderte hindurch beynahe nicht abgebrochen haben, neidiſche Nachbarn, ein ſehr oft erſchöpftes Aerarium, und eine zu geringe Bevölkerung, die Einwohner des Landes von den Gedanken an Manufacturen entfernt, und zur Unthätigkeit verleitet haben. Indeſs hindert uns nichts, zu hoffen, daſs unſere Nation, wie ſie bereits in vielen andern Dingen Beweiſe von ihren Fähigkeiten der Welt vor Augen gelegt hat, ſo auch im Fache der künſtlichen Induſtrie keinem Volke nachſtehen werde. Denn es iſt häufig die Gewohnheit der Ungern, daſs ſie rühmlichen Beyſpielen anderer Völker, wenn ſie eine Sache einmahl in reifliche, obſchon zuweilen etwas ſpäte, Ueberlegung genommen haben, mit ſchnellen Schritten nacheilen. Und da der Geiſt der Zeiten ſich ſo verändert hat, daſs die Menge der Bedürfniſſe mit jedem Tage wächſt; ſo können wir unmöglich lange mehr Anſtand nehmen, dem würdigen Vorgange der Engländer, Niederländer und anderer induſtrieuſen Nationen zu folgen.

Hiezu ladet uns auch die geſtiegene Volksmenge unſeres Landes ein, die bereits ſo anſehnlich iſt, daſs ein groſser Theil der Einwohner Ungerns ſich den Manufacturen und Fabri-

Fabriken widmen kann, ohne im mindesten bey den Geschäften unserer bisher gewöhlichen Landwirthschaft vermifst zu werden. Ungern nähmlich umfafst, nach den neuesten und zuverläffigsten Charten, mit Inbegriff Slavoniens, Croatiens und des Ungrischen Theils von Dalmatien, einen Flächenraum von 4499 gevierten geographischen Meilen, welche einem *Drittheile* nach von gebohrnen *Ungern*, und in Ansehung der übrigen *zwey Drittheile* von *Slaven*, *Raizen*, *Russen*, *Walachen*, *Teutschen*, *Croaten* und *Griechen*, bewohnt werden. Diese Menschen leben in 52 königlichen Freystädten, 605 Marktflecken, 10,797 Dörfern und 1305 Prädien vertheilt, und machen zusammen eine so beträchtliche Volksmasse aus, dafs ihre Anzahl (mit Inbegriff der militarischen Grenzen) beynahe auf volle 8,000,000 Köpfe steigt *), und demnach auf jede Quadratmeile 1777 Seelen kommen. Bey weitem der gröfste Theil dieser Menschenmasse lebt vom Ackerbau und von der Viehzucht; ein geringerer Theil giebt sich mit Handwerken und Frachtfuhren ab; wieder andere, aber nach Verhältnifs der Gröfse des Reichs nur wenige, beschäftigen sich mit inländischem Handel, und noch wenigere treiben, neben einigen reicheren Kaufleuten in gröfseren Städten (die jedoch nichts, als Factore der Ausländer sind), auch Handel ins Ausland; einige Tausende nähren sich vom Bergbau, und nur ein äufserst kleiner Theil war bisher wirk-

*) Ueber den Betrag der Volksmenge in Ungern und den damit verbundenen Provinzen, *ohne* die *Confinien* und das Militär, im J. 1787, sehe man den nächstfolgenden Artikel. *A. d. H.*

wirklich mit Fabrik- und Manufacturarbeiten beschäftiget. Unsere Bevölkerung ist zwar geringer, als die in Oesterreich, Böhmen oder Mähren, wo im Durchschnitt 2641, 2357 und 2871 Menschen auf einer Quadratmeile gezählt werden; aber wir sind doch auf jeden Fall zahlreich genug, um, unbeschadet unseres bisherigen Productengewinnes, eine grösere Menge von Händen, als zur Zeit noch geschehen ist, zu Manufacturen und anderen Beschäftigungen des Kunstfleißes bestimmen zu können.

Eine kurze Uebersicht dessen, was wir von dergleichen Industriezweigen bereits wirklich haben, mag wenigstens zum Beweise dienen, dass die Einwohner Ungerns keineswegs der höhern Industrie ganz abgeneigt, oder wohl gar dazu ganz unfähig seyen. So finden sich z. B.

Glasfabriken, im Presburger Comitat, bey *Vöröskö;* im Trentschiner, zu *Nagy-Szlatina;* im Liptauer, zu *Combas;* im Soliemser, zu *Divin;* imgleichen zu *Dettva*, wo auch Glas geschliffen wird; im Barscher, zu *Königsberg;* im Neograder, zu *Hutta;* im Weszprimer, zu *Varos-Löd;* im Szathmarer, mehrere bey *Erlöd;* im Biharer, zu *Beél;* im Kraschower, zu *Slatina*, und zu *Nassicza* im *Veroczer* Comitat. Indessen wird noch nichts von Glaswaaren ins Ausland verführet, so einen reichen Ueberfluss wir auch daran haben.

Kupferfabriken, zu *Borostyánkö*, im Presburger Comitat; zu *Neusohl*, *Cseklova* und *Herrengrund*, im Soliemser Comitat; zu *Iglau* im Zipser; und zu *Tsiklo* in der Kraschower Gespanschaft. Diese Fabriken stehen alle

alle in ziemlichem Rufe; aber keine derselben hat bisher noch weiter, als auf Kupfergeschirr, sich ausgedehnt.

Eisenfabriken sind zu *Alsó* und *Felsö-Eör*, im Eisenburger Comitat, zu *Gölnitz*, in der Zipser Gespanschaft; zu *Tsetnek*, wo auch künstlicher Stahl bereitet wird; zu *Rosnau*, *Alnau* und *Dopsa*, welchen noch 18 andere im Gömörer Comitat beygezählt werden können. In der Biharer Gespanschaft sind verschiedene in dem Umfange des Fleckens *Vaskö;* imgleichen zu *Rositza* und *Bogsán* im Kraschower Comitat, wo auch Kugeln für die k. k. Armee gegossen werden, und Stahl von der besten Sorte bereitet wird. In der Zipser Gespanschaft sind gleichfalls mehrere von dergleichen Fabriken; unter allen aber scheint den Vorzug zu verdienen die *Stoszenser* Fabrik, wo jährlich bey 5000 Centner Eisen zu verschiedenen Artikeln verarbeitet werden. Endlich wird auch zu *Belsötz* im Gömörer Comitat vieles Eisen verarbeitet. Die Ausländer verachten das ungrische Eisen, und setzen es herab, damit sie die steyermärkischen und kärnthischen Waaren desto höher im Preise halten können.

Schwerd- und *Messerfabriken* giebt es mehrere umher im Reiche zerstreuet. So werden z. B. zu *Nagy-Levárd*, im Presburger Comitat; zu *Ofen*, zu *Legrád* in der Szaladienser Gespanschaft; zu *Gölnitz* im Zipsischen, zu *Temeswar* u. s. w., vortreffliche Messer verfertiget. Die *Schwerdfabrik* zu *Dopsa* ist weiland von dem Fürsten Franz *Rakoczy* errichtet worden; und ausser

dieser giebt es noch eine andere zu *Neusohl*, wo eine grosse Menge damascener Klingen gemacht wird. Auch sind die Messer von *Sabatistye* im Neutraer Comitat berühmt.

Drathziehereyen finden sich zu *Ofen*, *Pest*, *Presburg*, *Temeswar* und *Gölnitz*: in Temeswar wird jedoch nichts, als *Eisen*-, in Gölnitz nur Messing- oder Kupferdrath, in den drey zuerst genannten Orten aber meist Gold- und Silberdrath gezogen.

Bleyweiss wird zur Zeit nur erst in einer einzigen, nähmlich in der gräflich Forgatsischen Fabrik zu *Gats*, im Neograder Comitat, bereitet; aber bey weitem für den ganzen inländischen Verbrauch nicht in hinreichender Menge.

Salpetersiedereyen sind in Ungern überaus häufig, nähmlich zu *Tyrnau*, zu *Szethnitz* im Liptauer Comitat; zu *Neusohl*, zu *Stuhlweissenburg*, zu *Ofen*, zu *Barthfeld* im Scharoscher Comitat; zu *Gross-Kalló* in der Sabotscher Gespanschaft; zu *Debrecin*, und an mehreren Orten. Dieses Product wird absonderlich häufig in den Comitaten Bihar, Sabotsch und Hebesch an den ausgetrockneten Sümpfen gefunden, und sammlet sich oft, wenn der Rasen abgemacht wird, in einer einzigen Nacht zu einer grossen Menge an; weshalb auch einige durch künstliche Anlagen den Gewinn des Salpeters mit glücklichem Erfolge zu vermehren versucht haben, wie bey Szarvas im Bekescher Comitat, zu Comorn und *Nesider* geschehen ist.

Papier

Papier wird gemacht bey *Boroſtyánkö*, im Presburger Comitat; bey *Teplitz*, bey *St. Michael* im Liptauer Comitat, und noch an mehr als zwölf andern Orten. Allein all dieſes Papier iſt weder für den inländiſchen Gebrauch hinreichend, noch auch von beſonderer Güte.

Schieſspulver wird oberhalb *Ofen*, ingleichen bey *Boroſtyánkö*, bey *Caſchau*, und in andern Gegenden, in groſser Menge bereitet.

Schiffbauerey wird beſonders lebhaft betrieben zu *Titel* und *Fiume*, ingleichen zu *Segna*, *Ofen*, *Peſt*, *Presburg*, *Ovar* oder *Altenburg*, zu *Peterwardein*, und *Baja* im Batſcher Comitat; wie auch zu *Carlſtadt*, beym Hafen *Buccari*, und zu *Szegedin*; einige ſind beſtimmt für den Fluſs-, andere für den Seetransport.

Vitriol-Alaun- und *Salzſiedereyen* ſind an mehreren Orten. Ohnweit *Gyönkös* im Hebeſcher Comitat entſpringt eine *Alaunquelle*, deren Benutzung einer Privatgeſellſchaft verpachtet iſt. *Vitriol* wird zu *Schemnitz*, in *Herrengrund* und zu *Schmölnitz* bereitet. Zu *Boroſtyánkö* im Eiſenburger Comitat wird *Vitriolöl* und *Scheidewaſſer* gemacht. Auch findet ſich in den Gruben des Temeswarer Banats ein Kies, woraus, wie man glaubt, ſehr gut Alaun, Vitriol und Arſenik gewonnen werden könnte.

Wichtige *Schwefelhütten* ſind in mehreren Comitaten anzutreffen; am wichtigſten aber ſind ſie im Temeswarer Banat, wo, nach einer Berechnung der königlichen

Berg-

Bergwerksdirection, jährlich bey 30,000 Centner Schwefel erzeugt werden können.

Leim wird zwar an vielen Orten gesotten; jedoch treibt eine Gesellschaft zu *Raab* ein so weitläuftiges Verkehr mit diesem Artikel, dass sie nicht nur das ganze Königreich Ungern damit versieht, sondern von Zeit zu Zeit auch eine beträchtliche Menge davon ins Ausland verführt.

Eine *Cattunmanufactur* ist zu *Schassin* im Neutraer Comitat, 1754, errichtet worden. Sie liefert jährlich eine grosse Menge Waaren, aber nur von mittelmässiger Güte; daher sie nicht einmahl in Ungern selbst, geschweige ausserhalb Ungern, in grossem Werthe steht.

Oele werden in Ungern aus ungemein vielerley Dingen bereitet. Zu *Galantha*, im Presburger Comitat, wird viel *Kirbisöl*, in dem Walde *Bakony* überaus viel *Buchöl* geschlagen, welches dem gemeinen Volke anstatt der Butter dient. Im Temeswarer Banat presst man eine grosse Menge *Rüböl*, das unter andern auch zum Seifekochen gebraucht wird; zu *Szmeny*, im Tolner Comitat, giebt es viel *Mohn- Nuss- Hanf-* und *Leinöl;* in der Thuroczer Gespanschaft geben sich sehr viele Einwohner ab mit Gewinnung des *Steinöls*, Wacholderöls u. s. w., und besonders mit Bereitung des sogenannten *ungrischen Balsams* (Alkermes), der sowohl zu innerlichen, als äussern Curen, gebraucht wird. Die Thuroczer tragen dergleichen Oel nicht nur in allen Gespanschaften Ungerns, sondern auch ausserhalb Landes, vornehm-

nehmlich in Teutſchland, Holland und Italien, zum Verkaufe umher.

Pottaſche wurde ſonſt an ſehr vielen Orten in Ungern gebrannt; nachdem aber hin und wieder zu groſser Abgang am Holz bemerklich geworden iſt, hat man unſern Landsleuten in dieſer Art von Induſtrie gewiſſe Schranken geſetzt. Indeſſen iſt dieſe Beſchäftigung keineswegs ganz eingegangen. Im Temeswarer, in den Waldungen des Tolner, Veroczer und Biharer Comitats, vornehmlich aber in dem Walde Bakony, wird noch eine überaus groſse Menge Eichen zum Brennen der Pottaſche verbraucht. Zu Fiume in Kroatien iſt eine Pottaſchenſiederey. Der Nutzen dieſes Artikels iſt nicht unbeträchtlich, da jährlich eine groſse Menge auſserhalb des Reichs verführet wird. Ein anſehnlicher Theil wird in den öſterreichiſchen Erbländern bey den Salpeterſiedereyen verbraucht; das Meiſte aber gehet über Fiume und Trieſt nach Venedig, Frankreich und England. In Italien und Frankreich wird die Aſche purificirt, und zum Theil als fremde Waare uns wieder zugeführt; in England aber wird ſie meiſt zu den Glasfabriken gebraucht.

Zinnoberfabriken blühen zu *Boroſtyánkö* im Eiſenburger, zu *Kraſzna-Horka* und *Alſó-Sajo* im Gömörer Comitat. Auch wird zwar noch an mehreren Orten Zinnober bereitet, aber die angeführten Orte ſind die vornehmſten unter allen.

Seifen-

Seifenfabriken von ganz vorzüglicher Güte existiren zu Fiume und Debrezin. Die Debrezinische Seife ist wegen ihrer ausserordentlichen Weisse, und der Leichtigkeit ihres Gewichts, auch in Teutschland und Italien bekannt. Sie wird mittelst einer Erde bereitet, die man hier zu Lande *Szekes* nennt, und welche auf gewissen Prädien, die in der Nähe der Stadt liegen, früh mit Aufgang der Sonne gesammelt wird, und wegen des in grosser Menge ihr beygemischten alcalischen Salzes ausserordentlich weiss ist.

Gebrandte Wasser werden sehr viele, absonderlich unter dem Nahmen *Rosoglio*, zu *Fiume* und *Carlstadt* bereitet. Auch wird in Slavonien aus *Schlehen* ein Wasser gebrandt, welches *Rak* oder *Slivowitza* bey den Einwohnern heisst, und den Illyriern ein überaus angenehmes Getränk ist, weil es weniger erhitzt, als der gewöhnliche Brandtwein, den auch die Ungern aus dieser Frucht bereiten. Wenn die Schlehen gut gerathen, so ist es nichts seltenes, dass in dem Gebiete eines einzigen Grundherrn bey 1000 Eimer von dergleichen Rak gebrandt werden. Man nimmt dazu die grössere Art Schlehen, stösst sie sammt den Kernen zu Einer Masse, und macht daraus einen so guten Brandtwein, dass der Eimer zuweilen an Ort und Stelle mit 8 bis 10 Rheinischen Gulden bezahlt wird. In Syrmien wird gleichfalls sogenannter Rak bereitet, und zwar finden ihn die Liebhaber des Punsches, welcher bereits ziemlich auch in Ungern bekannt ist, von solcher Güte, dass sie ihn nicht

nicht nur dem westindischen Rum, sondern selbst auch dem ostindischen Rak vorziehen. Noch wird auch Rak von den Einwohnern des Temeswarer Banats, ingleichen von den Hradiensern, und den Einwohnern von Bath im Honter Comitat, unter dem Nahmen *Slivowitza;* im Biharer Comitat aber unter der Benennung *Szilva-Palinka*, in groſser Menge gebrandt. In einigen Gegenden von Ungern wird auch von andern Früchten, z. B., aus Aepfeln, Kirschen u. s. w., Brandtwein abgezogen; so wie in dem Oedenburger Comitat, und zu Bela im Zipsischen, von Wacholderbeeren viel gemacht, und häufig ins Oesterreichische, nach Böhmen, und weiter verführet wird.

Fabriken von *Fayance-* oder *Majolik-Geschirr* fangen jetzt an, sich hier und da im Reiche zu vermehren. Die erste Fabrik der Art, ist die zu *Holitsch* im Neutraer Comitat, deren sehr weiſses und sauber bemahltes Geschirr nach allen österreichischen Erbländern verführt wird; eine andere, nicht weniger berühmt, findet sich zu *Tata* im Comorner Comitat. Auch sind die Gefäſse und Geschirre sehr nett, die zu *Pondjelókin* im Honter, und zu *Gatschin* im Neograder Comitat, verfertiget werden. Für vorzüglicher aber, als alle andere Fabriken der Art, werden die beyden gehalten, welche vor nicht langer Zeit zu *Ofen* errichtet worden sind, und *Danziger* Steingut nachmachen. Uebrigens wird sehr gutes irdenes Geschirr auch im Liptauer, Honter und Neograder Comitat, ingleichen zu *Groſs-*

War-

Wardein und *Telegd* im Biharer, zu *Presburg* und andern Orten des Presburger Comitats, gemacht; welchen noch beygefügt werden können die Ofner und Pester Töpferwaare, und absonderlich die *Debreziner Pipak*, oder aus rother und schwarzer Erde gefertigten Tabakspfeifen, welche im ganzen Reiche umher vertragen werden.

Eine *Soda*-Fabrik hat D. *Rukert*, ein erfahrner Chemist, zu *Henczid*, *Konár* und *Eszta* im Biharer Comitat mit so glücklichem Erfolge angelegt, daſs das an gedachten Orten bereitete Product von den Ausländern der Spanischen Soda, wo nicht vorgezogen, doch wenigstens gleichgeachtet wird. Mit nicht minder gutem Erfolge betreibt auch D. *Liebertreut*, Physicus am Palisch im Batscher Comitat, die Bereitung des *Glauberischen Salzes*.

Eine *Wagenfabrik* ist vor wenigen Jahren zu *Ofen* angelegt worden, die sich absonderlich durch ihre vortreffliche Lackirung empfiehlt. Von

Zuckerraffinerien haben wir nur Eine zu *Fiume* in Croatien, die aber von groſser Wichtigkeit ist. Auch befindet sich *ebendaselbst*

Eine Fabrik zu *Schifftauen*, die gleichfalls mit groſsem Gewinn unterhalten wird.

Tabaksfabriken sind vornehmlich wichtig zu *Fiume*, *Presburg*, *Ofen*, *Pest*, *Temeswar*, *Posega* und *Peterwardein*. Hier werden alle Sorten auch von Schnupftabak,

tabak, als Rappé, Spaniol, Brisil u. s. w. aus unserm inländischen Gewächse bereitet, und nach Venedig und anderen Gegenden Italiens, so wie auch nach Teutschland, verführet. Ueberhaupt wird in Ungern Tabak in sehr vielen Comitaten, und in grosser Menge gebaut. In der Gegend von *Dioszegh*, *Félegyháza* und in einigen andern Orten des Biharer Comitats, hat man mit *Virginischen* Saamen die glücklichsten Versuche gemacht; auch wächst in der Poscheger Gespanschaft Tabak, der dem *Türkischen* in keiner Hinsicht etwas nachgiebt, und wozu man den Saamen aus *Albanien* erhält.

Lederfabriken giebt es in Ungern von ganz vorzüglicher Güte. Zu *Presburg* wird sehr gutes *Sohlenleder* bereitet; die andere Art von Leder aber, welche man unter dem Nahmen des *ungrischen Leders* auch im Auslande schätzt, wird gemacht zu *Ofen*, zu *Pest*, zu *Baja*, *Comorn* und *Stuhlweissenburg*. Auch wird zu *Teutsch-Liptsche*, im Liptauer Comitat, sehr gutes Leder bereitet, und eine grosse Menge Lamm- und Kalbfelle zu *Rajetz* im Trentschiner Comitat verarbeitet. In vielen Ruf hat sich ferner eine, der *Podmanitzky'schen* Familie zuständige, Fabrik gesetzt, die zu *Aszedin*, im Pester Comitat, vor nicht gar langer Zeit errichtet worden, und beschäftiget ist, aus Schaffellen grüne und hellblaue *Wildschuren* zu bereiten. Zu *Pest* wird überdiess gutes *Pergament*; zu *Canischa*, in der Salader Gespanschaft, aus Bockfellen rother *Corduan* von vieler Güte gemacht. Zu *Fiume* wird Leder von aller Art fabri-

cirt; und wie die freyherrliche Familie *von Neszern* im Wieselburger Comitat bereits eine ordentliche Fabrik zur Bereitung des *englischen Leders* im Gange hat, so hat man auch zu *Debrezin* die Bereitung des englischen Leders versucht. In eben dieser Stadt werden auch von den schlechtesten Fellen der Schafe an der Theiss *Schafpelze* oder *Guba*, deren die Bauern im Winter sich bedienen, in ausserordentlicher Menge zubereitet. Endlich verdienen die Gerber zu *Ratkó* und *Jolswa* im Gömörer Comitat, und die Arbeiten der Schuster zu *Vittenz* in der Neutraer Gespanschaft, wo die besten *Tschismen* gemacht werden, gleichfalls eine Erwähnung.

Eine *Schleyerfabrik* ist zu *Fiume* im Gange, und erst neuerdings errichtet; zu *Eperies* werden von den dasigen Posamentirern auch viele *Frangen* gemacht.

Die *Tuchmanufactur*, welche zu *Gatsch* im Neograder Comitat, von der gräflich *Forgatschischen* Familie mit vielen Kosten errichtet und empor gebracht worden ist, behauptet bis jetzt in Ungern unter allen den Vorzug; obschon an mehreren andern Orten gleichfalls noch unterschiedene Arten von ordinärem Tuche gemacht werden, z. B., zu *Stuhlweissenburg* und *Modern;* ferner zu *Vittenz* und *Priwitz;* ingleichen zu *Ofen*, *Pest* und *Oedenburg;* zu *Keszthel* im Salader, zu *Günz* im Eisenburger, zu *Hatvan* im Hebescher, und zu *Nagy-Karoly* im Szathmarer Comitat; endlich noch zu *Temeswar*, und seit einiger Zeit auch zu *Gross-Wardein*, und zu *Podborje* im Poscheger Comitat, wo aber ei-

ne

ne sehr grobe Gattung von Tuch, welches die Einwohner *Abba* nennen, aus Mangel an Tuchscherern, nur gewebt, obschon von den Landleuten sehr gern gekauft wird. Die ungrischen Tuchmacher bereiten auch eine Art von Tuch, die dem teutschen *Filze* gleicht; es wird zu Mänteln gebraucht, und deswegen geschätzt, weil es, ungeachtet es geleimt ist, dennoch zusammengelegt werden kann, und niemahls Wasser durchläst. Endlich ist noch zu erwähnen, dass einige unserer Tuchmacher auch das sogenannte *Beuteltuch* in unserm Vaterlande einheimisch gemacht haben.

Galanterie-Waaren werden in Ungern noch nicht gemacht; es wäre denn, dass man die Kunstsachen, welche die Einwohner in Syrmien aus den *Gräten* der grössern Donaufische sehr sauber zu verfertigen, und womit sie fast in eben der Maasse ein Gewerbe zu treiben pflegen, wie die Einwohner des Marktfleckens *Goutfalva*, im Liptauer Comitat, mit *Körben*, die sie aufs zierlichste zu flechten wissen.

Die *Leinwandmanufacturen* in Ungern sind noch nicht von grosser Bedeutung, wenn gleich nach Nothdurft zum inländischen Gebrauche hinreichend. Der Mangel an feinerem Gewebe wird noch aus Schlesien, Böhmen und Holland ersetzt. Inzwischen sucht man zu *Teplitz* die Gewebe der Ausländer, so viel als möglich, nachzuahmen, so wie ein Gleiches auch zu *Poprad* oder Teutschendorf, im Zipsischen, geschieht. Zu *Eperies* ist eine *Leinwandbleiche*. Ueberhaupt beschäftigen

sich mit Leinwandweberey die Einwohner von *Arwa* in der Oraver Gespanschaft, von *Boda* im Eisenburger Comitat, von *Bela*, *Fülk*, *Szombathely* im Zipsischen (deren Leinwand an Feinheit und Weisse der Ausländischen wenig nachgiebt), und hier und da die Einwohner im ganzen Saroscher Comitat; auch ist auf den Jahrmärkten zu Käsmark, Freystädten u. s. w. eine beträchtliche Menge Leinwand zu sehen.

Unsere *wollenen Zeugmanufacturen* können zwar ebenfalls nicht für wichtig ausgegeben werden: indessen verdienen doch die zu *Teplitz*, *Kösep*, *Felsö*, *Alsó*, und andere im Oedenburger Comitat, so wie auch die zu *Podborje* in der Poscheger Gespanschaft, wo unter andern auch *Flanell* gewebt wird; ingleichen die zu *Fiume* in Croatien, und zu *Gats* im Neograder Comitat, einige Aufmerksamkeit. Zu *Apathin* in der Bodroger Gespanschaft ist eine Maschine zum Weben, und eine Spinnschule angelegt.

Für die besten *Schönfärbereyen* werden gehalten die zu *Apathin*, zu *Buccari*, und die zu *Pakracz* im Poscheger Comitat; welchen noch beygefügt werden können die Färbereyen zu *Käsmark*, die absonderlich der dasige Physicus, Dr. *Pfeiffer*, durch die Entdeckung eines Krauts auf den Carpathischen Gebürgen, welches eine blaue Farbe, gleich dem besten Indig, giebt, in mehrere Aufnahme gebracht hat. Uebrigens ist es den ungrischen und illyrischen Frauen eigen, dass sie aus inländischen Kräutern einen Saft von verschiedenen Farben

zu

zu preſſen wiſſen, womit ſie alsdenn allerhand leinene und wollene Zeuge, wie auch Garne und Tücher färben. So, z. B., giebt der *Sumpfandorn* (Lycopus), wenn er getrocknet in Vitriolgeiſt aufgelöſt wird, eine äuſserſt *ſchwarze* Farbe; *Laabkraut* (Gallium) und *Waldmeiſter* (Asperula), färben *roth;* eben *dieſe Farbe* erhält man auch aus der *Rinde* des *Kreuzdorn* (Rhamus carthartícus), aus ſeinen *Beeren* aber wird eine *grüne* gepreſst; aus der *Wurzel* des *Berberisſtrauchs*, wenn ſie getrocknet iſt, gewinnt man gleichfalls eine *rothe*, aus ſeinen *Beeren* aber eine angenehme *gelbe* Farbe. Auch kann man eben dieſelbe aus *Ginſter* (Geniſta), aus *Wau* oder *Wiede* (Reſeda), aus *Habichtkraut* (Hieracium), aus der *Ringelblume* (Calendula), der *Birke* (Betula) und *Flechte* (Lichen), erhalten. Aus *zahmen* und *wilden Waid*, und aus der *Scharte* (Serratula), pflegt eine *hell-* und *dunkelblaue* Farbe gepreſst zu werden; aus dem *Zweyzahn* (Bidens) aber, der *Bärtappe* (Lycopodium), und den Blättern der *Krähenaugen*, eine *braune*. Mit den *Beeren* des *Kreuzdorns*, der ſo häufig in den dicken Wäldern des Biharer Comitats gefunden wird, hat man im Jahr 1792, in einer öſterreichiſchen Fabrik zu *Schwechat*, einen Verſuch gemacht, und gefunden, daſs ſie eine glänzendere *gelbe* Farbe geben, als jene berühmte engliſche iſt, die bisher ſo theuer erkauft werden muſste *).

Auch

*) Wahrſcheinlich iſt hier die bekannte *Quercitron-Farbe* gemeynt, welche die Engländer aus *Amerika* gebracht haben.
D. H.

Auch *Seidenmanufacturen* ſind endlich unſerm Lande nicht mehr ganz fremd, obſchon wir ihnen bisher noch keineswegs ſo viel Sorgfalt gewidmet haben, als ſie verdienen. In der Vorſtadt von Temeswar, die *Fabriken* genannt, iſt eine Seidenmanufactur bereits ſeit langer Zeit im Gange; und eine andere bald darauf zu *Verſetz* errichtet worden. Zu *Poſchek*, wie auch zu *Vukovar* in Syrmien, iſt ein kleines, und zu *Eſſek*, im Werowitizer Comitat, ein ziemlich groſses *Filatorium;* noch ein anderes aber, welches *Joſeph* der IIte zu *Alt-Ofen* hat anlegen laſſen, iſt von ſolcher Gröſse und Wichtigkeit, daſs es mit Recht den Italiäniſchen an die Seite geſetzt werden kann. Zu *St. Georgenberg* haben die Einwohner verſchiedentlich angefangen, ihre Kunſt in der Seidenwirkerey zu verſuchen. Zu *Sztraſemon* aber werden bereits ſo viele ſeidene Tücher gemacht, daſs ſie weit und breit in ganz Slavonien umher verführet werden; auch liefern ſchon die *Ofener* und *Peſter* Fabriken überaus gute und geſchmackvolle Arbeiten. Zu *Cſaba*, in der Bekeſcher Geſpanſchaft, werden Bänder und verſchiedene andere ſeidene Artikel gemacht, die gleichfalls vielen Beyfall finden, und ſowohl in Anſehung der geſchmackvollen Muſter, als der Farbe und Feſtigkeit, den ausländiſchen Arbeiten gleichgeſchätzt werden können; ſelbſt die *ſeidenen Decken*, womit die Tafel im Gerichtshauſe des Arader Comitats belegt wird, ſind zu Cſaba verfertiget worden.

Dieſs

Diefs ift es ungefähr, was wir an Fabriken und Manufacturen in Ungern aufzuweifen haben. Es ift im Verhältnifs zur Gröfse des Reichs und unferer Bedürfniffe allerdings nicht viel, aber doch hinlänglich, um zu beweifen, dafs, wenn der Staat fich der weitern Verbreitung und Aufnahme des Kunftfleifses unter uns mit Ernft annähme, feine Sorgfalt gewifs nicht ohne Erfolg bleiben würde. Auf jeden Fall aber müffen wir trachten, unfern Kunftfleifs zu vermehren, weil mit jedem Jahre fich der Verbrauch künftlicher Artikel mehrt, und wir verhüten müffen, dafs nicht zuletzt alle unfere Baarfchaft aus dem Lande gehe. — Wenn die ungrifche Nation ihr Intereffe frühzeitiger wahrgenommen, wenn fie die Grundfätze des Handels, welche Theorie und Erfahrung den Menfchen nach und nach an die Hand gegeben haben, auf fich anzuwenden gefucht, und die grofsen Vortheile, welche in unfern Händen find, fo viel als möglich zu eigenem Nutzen verwendet hätte; fo würde Induftrie und Handel bey uns längft zu einem gewiffen Grade des Flors gediehen feyn. Diefs ift indeffen nicht gefchehen, und unfer Schickfal fcheint zu wollen, dafs die Ungern ihre natürliche Vortheile andern fo lange überlaffen, bis fie durch den fühlbarften Schaden zur Verbefferung ihres Fehlers getrieben, und des nöthigen Eifers für Manufacturen und Kunftfleifs empfänglich werden.

Was infonderheit die *Seidenmanufactur* und den *Seidenbau* betrifft, fo hat Ungern allerdings Urfache, gegen die Afche *Karls* des VIten, *Marien Thereſiens* und *Joſephs*

des IIten dankbar zu ſeyn. Denn obſchon dieſe Fürſten ihr hauptſächlichſtes Augenmerk auf Emporhebung der *öſterreichiſchen* Induſtrie gerichtet hatten; ſo ſind doch auch *wir* dabey keineswegs ganz vergeſſen worden, und würden ungerecht gegen ihr Andenken ſeyn, wenn wir dieſs behaupten, oder gar in die Meynung derer einſtimmen wollten, die dafür halten, als ſey es ausdrücklicher Wille dieſer Fürſten geweſen, unſer Vaterland von der Wohlfahrt, die ſie ihren andern Provinzen zugedacht hatten, auszuſchlieſsen. Dieſs iſt ſo ungegründet, daſs vielmehr zu *Temeswar*, nachdem es dem Joche der Türken durch die ſiegreichen kaiſerlichen Waffen entriſſen war, das *erſte* Stück ſeidenen Zeuges, welches je in den öſterreichiſchen Erbländern, als einheimiſches Product, hat aufgewieſen werden können, aus inländiſcher Seide verfertiget worden iſt; man achtete es auch ſo werth, daſs man es zu nichts Geringerm, als zu einem *Meſsgewande* verwenden zu müſſen glaubte. Das *zweyte* Kunſtproduct der Art wurde *ebendaſelbſt*, und mit ſolchem Fleiſse verfertiget, daſs Carl der VIte kein Bedenken trug, es ſeiner Gemahlin mit der Erklärung zum Geſchenke zu machen, *daſs ſelbiges ſo eben erſt von Paris gekommen ſey;* woraus ſich vermuthen läſst, daſs es eben nicht von der ſchlechteſten Güte geweſen ſeyn müſſe. Es würden gewiſs weit gröſsere Unternehmungen in Betreff der Seidenmanufactur, ſo wie des Seidenbaues, noch erfolgt ſeyn, wenn nicht der Tod den beſsten Fürſten unſern Vätern unvermuthet entriſſen hätte. So aber blieb, nach dem Tode dieſes Monarchen, jener verdiente Mann, der den *erſten Seidenhas-*

pel

pel (Rhombum ſer.), mit groſsen Koſten und mit Lebensgefahr, heimlich aus *Venedin*, im Venetianiſchen, nach Temeswar gebracht hatte, ohne weitere Unterſtützung: er zog alſo die Hand von dem Werke ab, ergriff eine andere Lebensart, und lieſs ſich zu *Arad* nieder, wo er vor etlichen zwanzig Jahren in einem hohen Alter, aber unbekannt, geſtorben ſeyn ſoll. Die Billigkeit erfoderte allerdings, den Nahmen dieſes würdigen Mannes, wenn er ausfindig zu machen wäre, der Nachwelt zu überliefern, damit ihm, ſtatt der weiland verdienten, aber nicht erhaltenen Belohnung, wenigſtens auf immer unter uns ein dankbares Andenken gewidmet würde. Eben dieſer Mann bewog auch den Grafen *Mercy d'Argenteau*, damahligen General und Adminiſtrator des Banats, die erſten Maulbeerbäume in dieſer Provinz zu pflanzen; welcher Gegenſtand nachher mit ſolcher Wärme von ihm betrieben wurde, daſs er aus Veranlaſſung einiger Beſchädigungen, die an den jungen Bäumen verübt worden waren, ſogar Todesſtrafe gegen diejenigen verordnete, die ſich forthin dergleichen anwachſende Bäume auszureiſsen oder abzuhauen, wieder unterfangen würden. Seit jener Zeit nun haben ſich die Sachen ſo geändert, daſs heut zu Tage in den drey Comitaten, Kraſſow, Temeswar und Thorontal, die Anpflanzung der Maulbeerbäume durch den königlichen Seidenbau-Inſpector, Hrn. *Dixdeaux*, ohne alle Zwangsmittel, mit jedem Jahre ſich weiter verbreitet.

Weil *Maria Thereſia* wegen der blutigen Kriege, die ſie alsbald beym Antritt ihrer Regierung zu führen und

lange fortzusetzen, und auch nachher wieder zu unternehmen, genöthiget war, an die angefangenen Versuche ihres verewigten Vaters lange Zeit nicht denken konnte; so musste in den übrigen Comitaten von Ungern der Seidenbau nothwendiger Weise auch langsamere Fortschritte machen. Denn die Einwohner, die nicht wussten, welchen Nutzen die Sache bringe, hatten eben nicht viel Neigung, Maulbeere zu pflanzen, und sich mit Gewinnung der Seide, und Errichtung von Seidenmanufacturen abzugeben, bis sie im Jahr 1761 durch königliche Verordnungen und ausgesetzte Prämien aufgemuntert, zugleich aber auch durch eine zu Presburg, unter dem Titel: "*Magyar Selyem Ruha*," gedruckte Anweisung des Hrn. *Sollengh* unterrichtet, in verschiedenen Comitaten anfiengen, mit diesem unter uns bisher neuen Zweige der Oeconomie glückliche Versuche zu machen.

Im Jahr 1765 war man schon so weit gekommen, dass die gewonnene Seide in Ungern auf $1\frac{1}{2}$ Centner stieg. In eben diesem Jahre wurden, zur Beförderung des Seidenbaues in *Slavonien*, aus der Wiener Commerzialcasse 6000 Gulden verwendet; und diese mässige Summe trug in kurzer Zeit so reichliche Zinsen, dass das *Illyricum* im Jahr 1769, 17,000; und im J. 1774; 20,000 Centner in Galetten nach Wien lieferte. Seitdem hat die Betriebsamkeit in Ansehung dieses Gegenstandes auch in *Ungern* ausserordentlich zugenommen, welches schon das Beyspiel von *Ketskemet*, im Pester Comitat, beweisen kann, wo man im Jahr 1774, 423 Pfund, das folgende Jahr 636, im dritten

ten 874, und endlich im Jahr 1780, 960 Pfund gebauet hat.

Unter *Josephs* des IIten Regierung ist man noch ungleich weiter gekommen. Im Jahr 1781 hatte, z. B., allein das *Broder* Regiment in Slavonien auf 7 Centner der reinsten Seide gewonnen; und in Ungern lieferten im gedachten Jahre blos die Einwohner von *Ketskemet*, 995 Pfund reiner Seide nach Pest, und vermehrten diesen Betrag im nächstfolgenden Jahre bis auf 1255 Pfund. Dass in andern Comitaten der Fleiss unserer Landsleute nicht geringer gewesen sey, kann man daraus sehen, dass im Jahr 1782 *blos in Ungern*, ohne Croatien und Slavonien oder den Temeswarer Banat mitzurechnen, 6396 Pfund reiner Seide gewonnen worden sind.

Im Februar dieses Jahrs wurde auch durch alle Provinzen des Reichs eine königliche Verordnung bekannt gemacht, dass junge Leute von armen Eltern nach *Ofen* in die Seidenfabrik geschickt werden sollten, um die dasigen Arbeiten zu erlernen. Ueberdiess verlieh der Monarch einem Bürger von Leutschau und geschickten Weber, Nahmens Andreas *Csis*, um seine neue, von ihm selbst erfundene Art von Geweben, worin verschiedene Figuren und Wappen angebracht wurden, und die sowohl in seidenen Zeugen, als aus Wollenarbeiten und leinenen Tischtüchern bestunden, mit glücklicherm Nachdruck betreiben zu können, und die vaterländische Jugend darin zu unterweisen, nicht nur besondere Vorrechte und Freyheiten, sondern streckte ihm auch 2000 Gulden ohne alle Zinsen auf zehen Jahre vor.

Ueber-

Ueberhaupt ist unter dieser Regierung nichts verabsäumt worden, was dazu dienen konnte, den Kunstfleiss unserer Landsleute zu erwecken und zu schärfen; und in vielen Gegenden sind diese Bemühungen nicht ohne gute Folgen gewesen. Die Einwohner von *Ketskemet* zeigten sich im Jahr 1783 abermahls mit einem vermehrten Gewinn, nähmlich von 1266 Pfund reiner Seide; und durch die Bemühungen des königlichen Inspectors, Hrn. *Sapel*, wurde auch in den militarischen Confinien von Croatien und Slavonien, so wie in den benachbarten Comitaten von Ungern, der Gewinn sehr bedeutend. Man erzielte z. B. im *Veroczer* Comitat 935 Pfund 28 Loth; in *Syrmien*, welches zum Seidenbau vorzüglich geschickt ist, 1019 Pfund; im *Poscheger* Comitat 378; im *Kreutzer*, 295 Pf. 15 L.; im *Tolner*, 273 Pf. 17 L.; im *Batscher* Comitat, 1352 Pf. 16 Loth; im *Pantschowaer District* 502 Pf. 8 L.; in dem Militär-District *Peterwardein*, 689 Pfund, u. s. w. Die Tabellen über die Seidenerzeugung *aller* Comitate einzusehen, habe ich zwar nicht Gelegenheit gehabt, aber ich bin überzeugt, dass der Gesammtbetrag der Seide, womit Ungern und die damit verbundenen Provinzen im gedachten Jahre die Fabriken bereichert haben, wieder um vieles ansehnlicher, als zuvor gewesen sey. Wenigstens bewog der glückliche Fortgang der Sache *Joseph* den IIten, einen Ausländer, Agostino *Mazzucato* aus dem Venetianischen, im Jahr 1784, als Director der Seidenbereitung, um absonderlich die nöthige Anleitung zum Abspinnen der Seide zu geben, mit einem Gehalt von 1500 Gulden und freyer Wohnung anzusetzen, und ihm auch sonst

noch

noch reichliche Belohnung zu versprechen, wenn er mit treuem Fleisse seine, durch eine vieljährige Beschäftigung mit dem Seidenbau erlangten, Kenntnisse und Einsichten zum Besten des Reichs verwenden würde. Eben dieser Mann legte auch der königl. ungrischen Hofcanzley die Beschreibung einer von ihm erfundenen Maschine vor, mittelst welcher der Seidenfaden aus den Cocons abgesponnen, und so in viel kürzerer Zeit, und mit wenigerer Mühe, eine weit vortrefflichere Seide gewonnen werden könne, als in Ungern, oder auch in andern Gegenden von Europa, auf die bisher übliche Weise, erhalten worden sey. Er machte hierauf in Gegenwart mehrerer der sachkundigsten Personen im Fache des Seidenbaues, die dazu abgeordnet wurden, den Versuch; und der Erfolg fiel so erwünscht aus, dass seine Erfindung, nach dem Ausspruche aller, die darüber zu urtheilen bevollmächtiget waren, als eine der nützlichsten für das Königreich Ungern anerkannt, und nachher die Mazzucatische Maschine auch wirklich errichtet wurde.

Nach *Josephs* Tode soll — wie von gewissen Leuten dafür gehalten wird, der Seidenbau in Ungern, aus *absichtlicher* Vernachläsigung, ganz wieder in Verfall gekommen seyn; und besonders hat diess vom *Biharer* Comitat ein der Sache völlig unkundiger Mensch, zu offenbahrer Verläumdung der zeitigen Comitats-Obrigkeit, selbst an die Herausgeber der ungrischen Zeitung (*Magyar Hirmóndó*) in Wien einzusenden sich erdreustet, welche denn auch nicht ermangelt haben, diese falsche Nachricht in ihren Blättern (unterm 27ten Jul. 1792) treulich abdrucken

zu laſſen; ungeachtet im Jahr 1790, 91 und 92, eine ſolche Menge Seide in dieſem Comitate zuſammengekommen iſt, daſs ein ganzer *Centner* zu ſeidenen Tüchern, Bändern und anderm Gewebe, um ſie als *Prämien* unter die fleiſsigſten Mädchen und Weiber auf den Dörfern umher auszutheilen, *verarbeitet*, und gleichwohl noch aus der übriggebliebenen rohen Seide, eine Summe von 4868 Gulden gelöſt werden konnte. Hieraus ſieht wohl jeder ein, daſs der Seidenbau, anſtatt unter den Landleuten jenes Comitats ſeit Joſephs Tode abgenommen zu haben, vielmehr überaus geſtiegen ſey; man braucht nur zu wiſſen, daſs im Jahr 1789 der ganze Seidenbetrag dieſes Comitats nicht auf 500 Pfunde ſtieg.

Was die *Illyriſchen* Gegenden anlangt, ſo iſt der Seidengewinn ſeit 1781, da Slavonien 45 Centner gab, bis 1792 dergeſtalt gewachſen, daſs man es im letztgedachten Jahre bis auf 60 Centner reine Seide gebracht hat. Auch können wir alle mit Zuverſicht hoffen, daſs dieſer wichtige Induſtriezweig künftig in unſerm Vaterlande ſich noch weit mehr heben und ausbreiten werde, da wir an *Franz* dem Iten den wohlwollendſten König haben, der unſtreitig die groſsen Abſichten ſeines unſterblichen Vaters, an deren Ausführung *Leopold* durch einen zu frühen Tod verhindert wurde, verfolgen, und, nach ſeiner gnädigen Geſinnung gegen die ungriſche Nation, nichts unterlaſſen wird, was zur Aufnahme und Ermunterung des Kunſtfleiſses, ſowohl in Betreff des Seidenbaues, als überhaupt der Manufacturen und des Handels, ſo wie des ganzen gemeinen Wohls ſeiner getreuen Ungern, gereichen mag.

VII.

VII.

Verſchiedene Artikel.

A. Volksmenge von Ungern.

B. Ungriſches Inſurrectionsweſen.

C. Oeſterreichiſch - Ungriſche Kriegskoſten, von 1680 bis 1740.

A.

Volksmenge von Ungern und dem Illyrico; mit Ausschluss des Militärs und der militärischen Confinien.

Nach dem Originalpopulationssummario vom Jahr 1787.

1. Bestand nach den 10 Districten *).

Nahmen der Districte.	Zahl der Menschen.
I. *Neutra* — —	856,173.
II. *Raab* — —	807,556.
III. *Caschau* — —	645,635.
IV. *Pest* — —	990,145.
V. *Neusohl* — —	477,835.
VI. *Munkatsch* —	385,888.
VII. *Grosswardein* -	803,480.
VIII. *Temeswar* —	792,217.
IX. *Fünfkirchen* —	682,409.
X. *Agram* — —	675,451.
Summa	7,116,769.

*) Bekanntlich war Ungern nebst dem Provinciale der Königreiche Croatien und Slavonien seit 1785, mit Aufhebung der bisherigen Comitatsverfassung, in 10 Gouvernements oder *Districte* getheilt, deren jeder aus einer Anzahl von 4, und

nach Beschaffenheit ihrer Grösse, aus 5 bis 6 Comitaten bestund, und einen königl. *Commissär*, mit dem Character eines wirklichen *Geheimen-Raths*, zum Vorsteher hatte, der, neben mancherley andern Bestimmungen, zugleich die Activität der ausser Wirksamkeit gesetzten Obergespane in seiner Person vereinigte. Unter seine Geschäfte gehörte auch die Mitwirkung zur jährlichen Aufnahme der Volksmenge, die mittelst des Militärs, am Schlusse eines jeden Militärjahres, bewerkstelliget wurde. Aus den besondern Summarien eines jeden Districts über den Volksbestand der dazu gehörigen Comitate und königlichen Freystädte, wurde von der Ofener Buchhalterey das allgemeine Summarium des ganzen Landes zusammengesetzt, und dieses sodann vom *Generalcommando* gegen Ende des Decembers nach Wien eingesandt. Im Jahr 1787 fieng schon der Türkenkrieg an; diess hinderte die fernere Seelenverzeichnung in den folgenden Jahren. Seit dem Widerrufungs-Edict vom 28ten Jenner 1790, wodurch die königl. Commissarien aufgehoben, und die Comitate nebst der ganzen Landesverfassung in den Zustand von 1780 zurückgesetzt wurden, konnte auch keine Conscription nach *Districten* weiter Statt finden; und nach dem Tode Josephs kamen überhaupt die Stände um Aufhebung der ganzen bisherigen Conscriptionsmethode ein, und erboten sich, einen Plan zu verfassen, wie diese Seelenverzeichnung ohne Zuziehung des Militärs in Zukunft vorgenommen werden könnte. Da dieser Antrag von *Leopold* dem IIten genehmiget, der versprochene Plan aber, wenn auch seitdem von den Ständen ausgearbeitet, doch bis jetzt wenigstens noch nicht in Ausführung gesetzt worden ist, so ist von 1787 an überhaupt gar keine Volksverzeichnung weiter in Ungern geschehen.

A. d. H.

2. Bestand

2. Bestand nach den einzelnen Comitaten und königlichen Freystädten.

Comitate *).		Königliche Freystädte.	
Nahmen.	Menschenzahl.	Nahmen.	Menschenzahl.
Presburg - -	186,501.	*Presburg* - -	26,898.
Neutra - -	290,018.	*Tyrnau* - -	7,102.
Trentschin - -	218,002.	*St. Georg* - -	2,399.
Barsch - -	99,089.	*Bösing* - -	4,359.
Wieselburg u. *Ráb*	115,611.	*Modern* - -	4,801.
Komorn und *Gran*	132,389.	*Kremnitz* - -	5,244.
Oedenburg - -	144,000.	*Königsberg* - -	3,020.
Eisenburg - -	220,939.	*Skalitz* - -	5,707.
Weszprim - -	143,572.	*Trentschin* - -	3,033.
Pest - - -	271,861.	*Raab* - -	12,822.
Hevesch - -	162,661.	*Komorn* - -	12,067.
Szolnok - -	167,872.	*Gran* - -	5,423.
Neograd - -	148,861.	*Oedenburg* - -	12,113.
Borschad - -	136,684.	*Eisenstadt* - -	2,549.
Stuhlweissenburg	98,998.	*Russt* - - -	1,105.
Jazyger und *Cumanier* - - -	94,152.	*Günz* - - -	4,966.
		Pest - - -	22,477.
Thurocz - -	37,805.	*Ofen* - - -	24,872.
Zol - -	54,708.	*Erlau* - - -	16,852.

Honth

*) Die Comitate sind hier aufgeführt nach dem Josephinischen System, zufolge dessen mehrere kleinere Gespanschaften mit einander vereiniget worden waren, die nach Herstellung des alten Systems wieder getrennt worden sind.

Comitate.		Königliche Freyſtädte.	
Nahmen.	Menſchen-zahl.	Nahmen.	Menſchen-zahl.
Hont - -	81,132.	*Stuhlweiſſenburg*	11,780.
Liptau - -	51,932.	*Neuſohl* - -	5,041.
Arva - -	74,975.	*Bruſten* - -	2,949.
Gömör u. *Kis-Hont*	134,608.	*Liebethen* - -	1,280.
Zyps m. XVI Städten - - -	142,780.	*Altſohl* - - -	1,695.
		Karpfen - -	2,903.
Schároſs - -	131,097.	*Schemnitz* - -	18,774.
Aba-Ujvar u. Torn	132,823.	*Pukanz* - -	2,353.
Zemplin - -	209,861.	*Dilln* - - -	1,680.
Unghvár - -	58,137.	*Käſsmarkt* - -	4,170.
Beregh u. Ugotſch	91,194.	*Leutſchau* - -	4,984.
Szathmar - -	134,569.	*Eperies* - - -	6,000.
Marmaroſch -	86,118.	*Bartfeld* - -	3,760.
Szaboltſch - -	108,562.	*Zeben* - - -	2,255.
Bihar - - -	317,955.	*Kaſchau* - - -	7,900.
Bekeſch, Cſanad u. Cſongrad - -	144,985.	*Szathmar Nemethy*	8,209.
		Nagy-Banya -	3,882.
Arad - -	152,930.	*Felſobanya* - -	3,819.
Haiduckenſtädte -	28,376.	*Debreczin* - -	29,153.
Temesvár - -	215,545.	*Szegedin* - -	21,579.
Kraſchov - -	188,200.	*Temeswar* - -	9,242.
Torontal - -	152,083.	*Neuſatz* - - -	8,998.
Bacs - - -	184,081.	*M. Thereſianopel*	20,708.
Tolna - - -	133,304.	*Zombor* - - -	13,360.
Bárány - -	174,963.	*Fünfkirchen* -	8,922.
Szirmien - -	82,261.	*Warasdin* - -	4,814.
Verötz oder *Verowitſch* - -	116,990.	*Agram* - - -	2,815.
		Kreutz - - -	1,705.

Simegh

Comitate.		Königliche Freyſtädte.	
Nahmen.	Menſchenzahl.	Nahmen.	Menſchenzahl.
Simegh - - -	165,969.	*Kopromitz* - -	3,417.
Szalad - - -	226,240.	*Poczega* - - -	2,002.
Warasdin - -	86,890.	*Karlſtadt* - -	2,740.
Agram - - -	149,533.	*Fiume* - - -	5,956.
Kreutz - - -	64,077.	*Bucary* - - -	7,656.
Poczeg - - -	64,417.	Summa	430,401.
Severine - - -	53,189.		
Summa	6,680,388.		
Hiezu die Volksmenge der königlichen Freyſtädte - - -	430,401		
Alſo das Ganze, wie oben - - -	7,116,789	Seelen.	
Der Populationsſtand v. Jahr 1786 war - - -	7,044,462.		
Folglich im J. 1787 mehr um - -	72,327.		

Im Jahr 1786 wurden 606 *Marktflecken* und 10,763 *Dorfſchaften;* das folgende Jahr 1787 hingegen nur 605 Marktflecken und 10,797 Dorfſchaften, in dem Summario aufgeführt. Indeſſen erklärt ſich dieſe Verſchiedenheit nicht durch etwa begangene Fehler, ſondern dadurch, daſs 1 Marktflecken im J. 1787 unter die Dorfſchaften geſetzt,

 und

und nächstdem zugleich die Zahl der letztern durch 33 neu erbauete *Colonistendörfer* im J. 1787 vermehret wurde; wodurch also der Zuwachs von 34 Ortschaften im letztern Jahre von selbst sich ergiebt.

Im J. 1786 war die Zahl der *Prädien* auf 1369 gesetzt worden; welche Zahl aber durch die bey der Conscription im J. 1787 geschehene *Rectification* um 64 geringer befunden wurde.

Dass sich im J. 1787 gegen das vorhergehende in der Volksmenge ein Zuwachs von 72,327 Seelen zeigte, mag in dem Ueberschuss der Gebuhrten gegen die Gestorbenen, in der Uebersiedelung Siebenbürgischer Unterthanen nach Ungern, und in der Einwanderung derer, die den einrückenden Kriegsvölkern nachgezogen waren, seinen Hauptgrund haben.

Einem Verzeichnisse zufolge, das im 61sten Heft der Schlözerschen *Staatsanzeigen*, von der Volksmenge Ungerns im Jahr 1786, abgedruckt ist, würde Ungern im Jahr 1787 nicht *mehr*, sondern um 300,000 Menschen *weniger*, als im Jahr 1786, gehabt haben: denn der Bestand im letztgedachten Jahre soll gewesen seyn 7,417,415 Seelen. Diess ist aber unleugbar zu viel, und das Verzeichniss kann unmöglich ächt seyn, da das Ofener Originalpopulationssummarium von gedachtem Jahre durchaus nicht mehr, als 7,044,462 Seelen auswies. Auch war vom Jahr 1786 bis 1787 eben kein besonderer Umstand vorgefallen, der die Volksmenge so stark hätte vermindern

dern können. Denn wenn auch in einigen Gegenden Hungersnoth war, so that doch diese so viel Schaden nicht, weil sehr wirksame Maaſsregeln dagegen getroffen wurden; und wollte man die Ursache jener Volksverminderung in dem Kriege suchen, so erfolgte dieser erst zu Ende von 1787.

Diese Liste hat aber zweytens auch manche *innere* Gründe wider sich. Es wird z. B. darin die Zahl der *Adelichen beyderley* Geschlechts zu 34,790 angegeben, ohne daſs sich absehen läſst, wie der Einsender dieser Nachricht die Zahl der *weiblichen* Personen von Adel aus der Conscriptionsliste herausbringen konnte, da das adeliche *weibliche* Geschlecht gar keine besondere Rubrik auf der Liste hat, sondern nur das *männliche*. Die Personenzahl des letztern, nähmlich des männlichen Geschlechts, ist überdieſs im Populationssummario von 1786 angegeben zu 164,554, da hingegen in jenem Verzeichnisse für das männliche und weibliche Geschlecht überhaupt nur 34,790 angesetzt sind, und man hier wieder nicht weiſs, woher diese Anzahl rühre. Wenn man die Summe der *weiblichen* Personen von Adel nur *eben so groſs* annimmt, als die, welche im Summario von dem *männlichen* Geschlecht aufgeführt ist, so kommt, statt jener 34,790, vielmehr eine Summe von 328,108 Individuen heraus. Vielleicht soll die Zahl 34,790 nur den *begüterten* Adel bedeuten; aber dann weiſs man abermahl nicht, aus welcher Rubrik der Conscriptionsliste dieſs genommen seyn könnte, da in diesen Rubriken kein Unterschied unter begütertem oder unbegütertem Adel gemacht wird. —

Eine andere Probe der Unsicherheit jenes Verzeichnisses, die hier nur noch angeführt werden mag, ist die Rubrik der *Abwesenden*. Die Zahl der auf *bestimmte* Zeit in *Staatsgeschäften* Abwesenden, wird auf 79,371 angegeben. Aber alle Regierungen Europens zusammengenommen haben vielleicht nicht 79,371 Beamte, die *in Staatsgeschäften zu gleicher Zeit* ausser Landes sind!

B. Ungri-

B.

Ungrisches Insurrectionswesen.

So unablässig auch das Königreich Ungern die nächstvergangenen Jahrhunderte hindurch in Kriege verwickelt gewesen ist, so hat es doch nicht eher, als 1715, einen regulären Kriegsfuss und stehende Truppen, nach dem Muster anderer Staaten, erhalten. Was vor diesem Zeitpuncte von disciplinirten Heeren in Ungern focht, waren nicht sowohl *ungrische*, als *teutsche* Völker, nicht *ungrische Nationalmacht*, sondern *Haustruppen* von *Oesterreich*; die eigentlich *ungrischen* Streiter bestunden, der Hauptmasse nach, lediglich aus sogenannten *Insurgenten* oder adelichen Landesbewohnern mit ihren dienstpflichtigen Leuten, die, nebst dem Contingent der Geistlichkeit und der freyen königlichen Städte, bey jedem Kriege erst neu zusammengebracht, und auf *eigene Kosten* ins Feld gestellt wurden.

In den älteren Zeiten des ungrischen Reichs konnten die Könige von Ungern Armeen aufbringen, auch ohne dazu den Adel des Landes zu entbieten. Sie waren Herren aller der Schlösser und Burgen im ganzen Reiche, die den einzelnen Comitaten ursprünglich den Nahmen gegeben haben, und mittelst derselben zugleich Herren sehr

weitläuftiger Ländereyen, die als Zubehör um jene Schlösser lagen. Ein Theil dieser Ländereyen diente zur Weide für die königlichen Heerden; ein anderer wurde von Akkerleuten bewohnt, die dem Könige, als *Landesfürsten* Tribut, und als *Grundherrn* alle Schuldigkeiten gewöhnlicher Grundbauern, entrichteten. Ein dritter Theil von jenen Ländereyen aber war blos zu *Kriegslehen* bestimmt, und in kleinen Stücken unter Leute vertheilt, die den Beruf hatten, und ihr Land unter der Bedingung besaßen, daß sie die königlichen Schlösser mit den dazu gehörigen Besitzungen gegen Raub und feindliche Ueberfälle vertheidigten, und wenn Krieg entstund, unter der Fahne des *Burggrafen* (*Comitis parochiani*) eines jeden Comitats sowohl in- als außerhalb Landes dienten. Sie machten daher eine Art stehender Miliz, nach dem Fuße der heutigen *Grenztruppen*, aus, waren von allen Lasten anderer Grund- oder gemeinen Reichsunterthanen befreyet, und führten den Nahmen königlicher *Burgmänner*, oder *Jobbagionum Castri* *).

Diese *Jobbagionen* oder *Burgmänner*, und eine Anzahl *Söldner*, die aus den Cammereinkünften zugleich neben ihnen unterhalten wurden, machten eine *Miliz des Königs* aus, bey welcher nicht nöthig war, gegen jeden Feind auch immer den *Adel*, als eigentliche *Reichsarmee*, aufzubieten; dieß pflegte vielmehr nur dann zu geschehen, wenn die Macht eines Feindes stärker war, als daß ihr durch die

*) S. *Caroli Francisci Palmae* Notitia Rerum Hungaricarum P. I. (edit. III. Pestini, Budae et Cassoviae 1785, 8.) p. 80 seq.

die gewöhnlichen Kräfte des Königs hätte widerstanden werden können. Wegen ihrer Tapferkeit war in der That auch der Nahme jener *Jobbagionen* frühzeitig im ganzen Reiche geachtet; und schon *Andreas des IIten* Vorgänger hatten ihnen daher, zum Beweise ihrer Gunst, unterschiedene Freyheiten verliehen. Aber dieser *Andreas* und seine unmittelbaren Nachfolger glaubten, die Verdienste ihrer *Jobbagionen* noch auszeichnender belohnen zu müssen, als ihre Vorfahren gethan hätten, und wählten dazu ein Mittel, wodurch sie machten, dass es endlich gar keine *Jobbagionen*, in dem bisherigen Sinne, mehr gab. Man schenkte nähmlich diesen Leuten, nach und nach in allen Comitaten, ihre Stücken Landes, welche sie bisher blos als *bedingte Nutzniesser*, die dafür den Soldatenrock nie ausziehen durften, besessen hatten, als förmliches *Eigenthum* mit adelichen Freyheiten und Rechten, dergestalt, dass sie forthin nur zum Dienst im *Reichsheere*, bey allgemeinen Aufgeboten, verpflichtet blieben. Schon im *vierzehnten* Jahrhundert hörte daher der Nahme, wie die Verfassung der *Jobbagionum Castri* auf; sie verlohren sich unter der allgemeinen Masse des Adels, und werden für diejenigen gehalten, von welchen die sogenannten *Nobiles vnius sessionis* in Ungern ihren Ursprung haben sollen *).

Seit dem vierzehnten Jahrhundert also blieb den Königen, nachdem die Verfassung der alten Jobbagionen aufgelöst war, von eigenthümlichem Militär nichts übrig, als ein kleines *Leibcorps* von 1000 *Reutern*, das unter dem Nah-

*) Palma l. c. pag. 84 seq.

Nahmen eines königlichen *Banderiums* *) gehalten wurde; und da zugleich die Krongüter und Domänen überhaupt, unter und seit *Andreas dem IIten*, theils leichtsinnig an königliche Günstlinge verschenkt worden, theils durch Gewalt und List, unter Begünstigung anarchischer Zeiten, in Privathände gekommen waren, und selbst in spätern Jahren noch immer mehr kamen: so befanden sich die Könige auch ausser Stand, aus eigenen Mitteln eine beträchtliche Anzahl *Söldner* aufzubringen, und musten daher, so oft das Reich mit Krieg bedrohet war, ihre Zuflucht zur *Aufbietung des Adels* nehmen.

Was nun diese Aufbietung des Adels selbst betrifft, so muste *vor Andreas dem IIten* jeder streitfähige Vasall aufsitzen und zu Felde ziehen, so oft und wohin immer der

*) Ein ursprünglich nicht *ungrischer*, sondern aus dem *italiänischen* Worte *Bandiéra* (eine Fahne) gebildeter Nahme, der wahrscheinlich unter *Carln dem Iten* von Sicilien (1310-1342) in den Sprachgebrauch der Ungern gekommen ist, und überhaupt eine Anzahl Kriegsmannschaft bezeichnet, die ihre *eigene Fahne* hat. Unter dem elenden *Uladislaus dem IIten* scheint auch selbst dieses Banderium nicht einmahl gebührend vorhanden gewesen zu seyn, weil man nöthig gefunden hat, sowohl wegen Haltung als Bestimmung desselben, ausdrücklich zu verordnen: "Regia Maiestas, *ex vetusta huius Regni consuetudine* vigoreque generalis Decreti, *equites mille* conservare debet. — Et eorum *quadringentos* in *Curia sua Regia* secum teneat; *sexingentos* vero ad *Regni confinia*, loca scilicet magis necessaria et Turcarum faucibus objecta atque viciniora, collocet." *Uladislai* IIdi Decret. VI. 1507. Art. VI. Cfr. Decret. III. 1498. Art. XXI.

der König ein Reichsheer entbieten liess, auch während des ganzen Kriegs in Rüstung und Waffen, so wie in anderen Bedürfnissen, sich selbst unterhalten, der Kriegsschauplatz mochte *in*- oder *ausserhalb Landes* seyn. Weil aber die Päpste des 12ten und 13ten Jahrhunderts ohne Unterlass fast alle Fürsten Europens zu jenen thörichten Zügen ins gelobte Land auffoderten, welche die Einfalt des Mittelalters ausgezeichnet haben, und auch *Andreas der IIte* im Jahr 1217 und 1218, auf einem solchen Zuge gewesen war, begleitet von dem Adel seines Reichs, der sein Vermögen zugesetzt und sich zu Grunde gerichtet hatte: so wurde unter den mancherley anderen Beschwerden, die man über dieses Königs Regierung führte, auch der gedachte Kreuzzug und die Erschöpfung des Adels, der ihn auf seine Kosten hatte mit machen müssen, aufgestellt, und, um ähnlichen Unternehmungen unter dem zeitigen oder einem künftigen Könige vorzubeugen, bald nachher ein Gesetz bewirkt, wodurch die bisherige Insurrectionspflicht des Adels eine wesentliche Einschränkung bekam.

In der berufenen Urkunde oder sogenannten *goldenen Bulle* nähmlich, die *Andreas der IIte* endlich, gedrängt durch das allgemeine Missvergnügen und die Zerrüttungen des Reichs, im Jahr 1222 ausstellte, wurde zwar der bisherige Grundsatz, dass, wenn ein Feind das Reich anfalle, auch der Adel ohne Ausnahme aufsitzen sollte, ferner beybehalten; dagegen aber zugleich verordnet, dass, wenn der König die Armee *ausserhalb Reichs* führen wolle, die *Dienstpflichtigen* (*Servientes*, d. i. nach dem damahligen Sprach-

Sprachgebrauche *der Adel*) nicht anders mitzugehen verbunden ſeyn ſollten, als *auf des Königs Koſten* *).

Späterhin fiel auch dieſe letztere Bedingung weg, und der Adel brauchte dem Könige weder auf *königliche*, noch auf *eigene* Koſten, *auſſerhalb Reichs* ins Feld mehr zu folgen, wenn es nicht *freywillig* geſchah. Auch pflegte nun überhaupt, ſo oft eine Inſurrection geſchehen ſollte, die jedesmahlige Nothwendigkeit der Sache, ſo wie die ganze Stärke und Einrichtung des aufzubietenden Heeres, immer erſt auf allgemeinen Reichstagen erwogen und feſtgeſetzt zu werden.

Ein weſentlicher Theil von Truppen bey jeder Inſurrection, waren und ſind noch jetzt die Contingente der Groſsen, die unter dem Nahmen der *Banderien* in den Reichsgeſetzen erwähnt werden. Ihr Urſprung verliert ſich in ſehr entfernte Jahrhunderte zurück, und iſt zum Theil ſchon *vor Andreas* dem IIten zu ſuchen, obſchon der Nahme *Banderium* ſelbſt, als nachherige eigenthümliche Benennung ſolcher Kriegshaufen, in öffentlichen Urkunden erſt unter *Sigismund* zum Vorſchein kommt **).

Aus

*) Si Rex extra Regnum *exercitum ducere* voluerit, *Servientes* cum ipſo ire non teneantur, *niſi pro pecunia ipſius.* — Si vero *ex adverſa parte exercitus* venerit *ſuper Regnum*, *omnes univerſaliter ire* teneantur, *Andr.* Decret. anni 1222. Art. VII.

**) S. *Gratia per Sigismundum Imp. et Reg. Infidelibus ac Rebellibus* facta, vom Jahr 1403, im *Corp. Iur. Hungarici.* (Tyrnaviae 1751 fol.) T. I. pag. 175. — Was damahls *Banderium*

Aus Nachahmung der Könige, die ihre *Jobbagiones Castri* hatten, kam nähmlich nicht nur unter den Prälaten, sondern auch unter weltlichen Grofsen, nach und nach die Gewohnheit auf, einen Theil ihrer Prädien gewissen *freyen* Leuten einzuräumen, mit der Bedingung, dafs sie eine Art von *Privatmiliz* ihrer Herren machen, und als solche, erstens und vor allen Dingen die ihnen angewiesenen Schlösser schützen, nächstdem aber auch, wenn Krieg vom Könige angesagt würde, unter der Fahne ihrer Herren zu Felde ziehen sollten. Die meisten solcher Leute wurden auf den Gütern geistlicher Stifter angesetzt. Sie bekamen den Nahmen *Praediales*; und die der geistlichen Stifter insonderheit, weil sie zum Schutz der Kirchen, auf deren Prädien sie lebten, ganz eigends verpflichtet waren, erhielten von den Königen sowohl, als von ihren geistlichen Grundherren, verschiedene Vorrechte und Freyheiten, so dafs sie in vielen Stücken dem wirklichen Adel gleichgesetzt, und daher auch mit der Benennung Praediales *nobiles* bezeichnet wurden. Ueberhaupt aber war der Stand eines Prädialis den gemeinen Standesverhältnissen des Adels so wenig zuwider, dafs sehr viele auch vom wirklichen Adel aus der ärmern Classe, sowohl bey weltlichen Herren, als bey Prälaten, in dergleichen Dienstverhältnisse traten *). Die

derium hiefs, und diesen Nahmen unfehlbar aus Nachahmung des *königlichen* Banderiums bekommen hatte, hiefs zu *Andreas* des IIten Zeit wahrscheinlich *Comitatus* — ein *Gefolge*. S. *Andr.* Decret. ann. 1222. Art. VII. §. 2.

*) *Kerchelich* histor. Ecclesiae Zagrabiens. pag. 50 seqq. — *Palma* am angef. O. T. I. pag. 89 seq.

Die Truppen, die zu eigenen *Banderien* gehörten, wurden im Reichsheere nicht mit dem übrigen Kriegsvolk des geringern Adels und der Geistlichen, die keine Prädialen hatten, und daher ihre Mannschaft zu den gemeinen *Contingenten der Comitate* stellen musten, vermischt, sondern schlossen sich, je nach dem Range ihrer Herren, in näherer oder weiterer Entfernung an das *königliche Banderium* an. Uebrigens stellte nicht jeder gerade *alle* Prädialen, die er hatte, als *Banderium* immer ins Feld, so wenig, als ein teutscher Reichsstand, bey entstandenem Reichskriege, alle Soldaten, die er etwa hält, unter dem Nahmen seines *Contingents* zur Reichsarmee schickt. Da es aber auch lange Zeit blos auf dem Herkommen beruhte, wie viele Mann unter eines jeden Banderio begriffen seyn sollten, und sich viele diese Unbestimmtheit dahin zu Nutze machten, dass sie an der gebührenden Anzahl ihrer Mannschaft fehlen liessen, und, wenn die Sache bey dem *Generalcapitain* zur Sprache kam, sich damit entschuldigten, dass nicht mehr Leute zu ihrem Banderio gehörten, als sie wirklich gestellt hätten; so wurde, um allem Streite, und allen dergleichen willkührlichen Verkürzungen Einhalt zu thun, nicht nur im Jahr 1492 ausdrücklich bestimmt, wie viel einzelner Reuter zu einem sogenannten *ganzen* oder *halben* Banderio gehören, sondern bald darauf, 1498, auch nahmentlich festgesetzt, welche Prälaten und Stifter insonderheit 2, oder 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ solcher *ganzen* Banderien künftig stellen sollten *). Ein volles oder

*) In huiusmodi exercituali expeditione, ut materia cuiuslibet contentionis et *coarctationis* excludatur, statutum est et ordinatum,

oder sogenanntes *ganzes* Banderium wurde auf 400, und jedes *halbe* auf 200 Reuter gesetzt, und war folglich mehr, als um die Hälfte geringer, als das, gleichfalls durch ausdrückliche Gesetze bestimmte, *Banderium des Königs* *).

Die Hauptepoche allgemeiner Insurrectionen in Ungern, trat gegen die Mitte des 15ten Jahrhunderts ein. Als unter *Sigismund* nähmlich die Hussiten an der ungrischen Grenze schwärmten, und oft verwüstende Streifereyen ins

Reich

natum, quod sub unoquoque *Banderio integro, quadringenti*, sub *medio* vero, *ducenti* homines exercituantes, — esse debeant. *Uladislai* II. Decret. I. anni 1492. Art. XX. — Decret. III. anni 1498. Art. XVI.

*) Unter die mannichfaltigen Irrthümer und Unrichtigkeiten, womit die *Cynosur* des ungrischen *Corporis Juris* angefüllt ist, gehört auch der Artikel *Banderium*, bey welchem das in der vorigen Note angeführte Decret von 1498, Art. 20 und 21, nachgewiesen, und gesagt wird: "*Banderium*, est vox corrupta ex italico *Bandiera*, quod *vexillum* significat; constatque *integrum*, *mille Equitibus*, iuxta art. cit. *Quale* quidem *Banderium* non habet solum ipse *Rex*, verum etiam alii Domini *Praelati* et *Magnates*." Die Fehlerhaftigkeit der Notiz, die hier gegeben wird, ist kaum begreiflich, wenn man das nachgewiesene Decret von 1498, und das von 1492 vergleicht. In dem 21ten Art. von 1498 ist aufs bestimmteste von 1000 Mann die Rede, die *blos* das *königliche* Banderium enthalte, und diese Zahl wird bey Erwähnung desselben zweymahl ausdrücklich beygefügt, in der augenscheinlichen Absicht, um es von der Stärke anderer, *gemeiner*, Banderien, die nach der Bestimmung von 1492 nur 400 Reuter enthielten, zu unterscheiden.

Reich selbst unternahmen, erbot sich dieser allenthalben verlegene Kaiser und ungrische König, *ausser* seinem *Banderio* noch ein *anderes Corps* von Leuten auf seine Kosten zu unterhalten, welche die wichtigsten Burgen und Grenzplätze auf der böhmischen und mährischen Seite besetzen, und nicht nur diese Plätze an sich vertheidigen, sondern auch überhaupt das umliegende Land gegen alle weitere Einfälle und Verheerungen schützen sollten. Neben diesem Anerbieten aber, welches sich die Stände, als einen Beweis der königlichen Gnade, sehr gern gefallen liessen, wurde jedoch auf den Fall, dass die Feinde mit einer grössern Macht einbrächen, als jene königlichen Besatzungen abzutreiben im Stande wären, zugleich eine allgemeine *Insurrection* in Antrag gebracht, und mittelst einer eigends entworfenen *Insurrectionsordnung*, auch förmlich beschlossen.

Noch war vorhin nie eine solche Verordnung gegeben, aber auch noch nie ein so starkes Aufgebot für nöthig befunden worden. Da nun in der Folge der Fall sehr häufig, und weit ernstlicher, wieder kam, dass das Reich sich furchtbarer Feinde erwehren sollte; so wurde auch eben diese *Sigismundische* Insurrectionsordnung, als die erste und älteste, welche über den Hergang und die Einrichtung eines allgemeinen Aufgebots bestimmte Vorschriften enthielt, zur Grundlage fast aller nachherigen genommen, und verdient daher, ihren *Hauptpuncten* nach, vorzüglich bemerkt zu werden. Sie wurde entworfen im Jahr 1435, und bestund aus folgenden IX Artikeln *).

I. Dass

*) *Sigismundi* Decret. I. anni 1435, in Corp. Jur. Hungarici Tom. I. pag. 189 seqq.

I. Dafs überhaupt, und was das *Ganze* beträf, die *Prälaten* und *Reichsbarone*, welche *Banderien* hätten, mit diesen und ihrer ganzen Mannschaft *), ingleichen die *Obergespane* aller Comitate mit dem darinnen ansässigen Adel und dessen Völkern, insgesammt zum *königlichen Banderio* stofsen sollten, um so mit vereinten Kräften der einbrechenden Macht des Feindes entgegen zu gehen.

II. In Betreff des besondern *Verhältnisses der Contingente* aber, sollte jeder Grundherr von 33 *Bauerhöfen* I, oder von jedem *Hundert* 3 wohlgerüstete, das ist, mit tüchtigen *Bogen*, *Köchern*, und *Schwerden* versehene Reuter stellen, und nicht minder dabey auch selbst mitkommen. Bey welchen aber der Fall einträt, dafs sie *weniger* als 33 Bauern hätten, deren Leute sollten zusammen in Eine Summe gebracht, und so aus ihnen der 33ste Mann gestellt werden.

III. Diejenigen Adelichen, die gar *keine Bauern* hätten, sollten wenigstens für ihre *einzelne Person* mitgehen, und

*) Die Geistlichkeit nähmlich hatte, auſſer dem Contingente von ihren Gütern, auch besonders noch eine Anzahl Leute wegen und nach Verhältnifs der *Zehnten*, die sie genofs, zu stellen. Die Sigismundische Insurrectionsordnung sagt nicht ausdrücklich, wie viele Mann von einer bestimmten Summe der Zehnteinkünfte gestellt werden sollten, sondern bezieht sich hierin blos auf "*dispositionem observari consuetam*" oder die *Observanz*. In späteren Zeiten aber wurde das Verhältnifs solcher *Zehnt-Contingente* bey neuen Insurrectionen jedesmahl genau bestimmt.

und zwar auf *eigene*, oder eines *andern* Herrn Kosten, je nachdem der Sitz, den sie inne hätten, *ihr* oder eines *fremden* Grundherrn Eigenthum sey. Im *letztern* Falle hätten sie mit dem Herrn und dessen *Banderio* oder Leuten auszuziehen, dem sie dienstpflichtig wären *); im *erstern* aber mit dem *Obergespane* und dem Volke des Comitats zu kommen, in welchem ihr Sitz gelegen sey, auch übrigens zugleich dahin zu sehen, daſs sie, so viel nach ihrem Vermögen thunlich sey, an Waffen und Kleidung in einem anständigen Aufzuge erschienen.

IV. Von zwey oder mehreren *Brüdern*, die in häuslicher Gemeinschaft lebten, und an Einem Brode wären, sollte *Einer* sich zur Heeresfolge rüsten, und die andern alsdenn ohne Verantwortlichkeit und Anfechtung zu Hause bleiben können. Diejenigen aber, die nebst einer Anzahl ihrer Leute im Banderio oder Solde des Königs oder eines der Barone stünden, und mit diesen ausziehen müſsten, sollten *ausser* und neben der Mannschaft, die solchergestalt mit ihnen schon im Reichsheere diente, ihr Contingent *besonders* noch von *allen* ihren Besitzungen, nach obgedachtem Verhältnisse, stellen, und es unter dem Obergespane des Comitats, wo ihre Güter gelegen wären, zur Armee schicken.

V. Denjenigen Prälaten oder Reichsbaronen und Adelichen, welche veste Schlösser und Plätze hätten, sollte vergönnet seyn, zur nöthigen Beschützung derselben, ihre Castellane oder andere Adeliche zurückzulassen; so wie gleichergestalt den Magnaten und Vornehmeren von Adel welt-

*) Als *Praediales*.

weltlichen Standes auch insbesondere noch erlaubt seyn sollte, auf ihren Höfen und Gütern, des Anstandes wegen und zum Schutz, bey ihren Gemahlinnen und ihrem Gesinde gewisse Adeliche, als *Haushofmeister* und in anderer Eigenschaft, zu bestellen und zu Hause zu lassen; jedoch nicht mehrere, als zu diesem Behufe schlechterdings nothwendig wären, damit niemand der Heeresfolge unnöthiger Weise entzogen würde.

VI. Um genau die Anzahl der Leute zu wissen, die jeder Grundherr zu stellen habe, und hiernach zugleich die Stärke des ganzen Reichsheeres sowohl ermessen, als auch im Einzelnen wissen zu können, wer etwa an seiner schuldigen Mannschaft etwas ermangeln lasse, wurde den *Stuhlrichtern* (Judicibus Nobilium) aufgegeben, in jedem Comitat, mit Zuziehung eines vom gesammten Adel des Comitats dazu erwählten *Deputirten*, ein *Verzeichniss aller Bauern* zu verfertigen, die auf eines jeden Grundherrn Gütern in jedem Comitate vorhanden wären, und von diesem Verzeichnisse sodann jedem Obergespane eine getreue Abschrift einzuhändigen.

VII. Jeder, sowohl von denen, die mit ihrer Mannschaft, und auf ihre Kosten, unter der allgemeinen Armee der Insurgenten mit auszuziehen, als auch von solchen, die für Sold zu dienen hatten, wurde aufs strengste angewiesen, zur gesetzten Zeit mit seiner ganzen Mannschaft sich an dem Orte einzufinden, wo, der vorhergegangenen öffentlichen Bekanntmachung zufolge, sich das Reichsheer würde zu versammeln haben. Wer auf den gesetzten Ter-

min nicht da wäre, um aus dem allgemeinen Versammlungslager mit auszurücken, oder gar absichtlich erst ankäm, wenn die Armee bereits mit dem Feinde im Treffen gewesen sey; ingleichen auch, wer die Armee vor geendigtem Feldzuge heimlich und eigenmächtig, ohne Erlaubniss des Königs oder der Befehlshaber, verliess, sollte angesehen werden, als sey er gar nicht mit gewesen, und nach Befinden, durch Urthel und Recht der Prälaten und Reichsbarone, mit dem Verluste seiner Güter bestraft werden. Die beyden letzten Artikel

VIII und IX, sind endlich noch gewissen Bestimmungen der *Kriegszucht* und *Policey* gewidmet, und schärfen den Soldaten ein, niemandem Leid oder Schaden zuzufügen, des Sommers auf Saatfeldern sich nicht zu lagern, oder die Saat muthwillig durch Pferde zertreten zu lassen; auch überhaupt nichts, ausser Gras, Holz und Wasser von den Einwohnern ohne Bezahlung zu fodern, noch viel weniger mit Gewalt wegzunehmen. Dagegen wurde aber auch zu gleicher Zeit den Ständen aller Comitate auferlegt, vor Ankunft des Heeres in jedem Comitate, nach Beschaffenheit der mehrern oder mindern Fruchtbarkeit des Jahres und der bis dahin gangbaren Marktpreise, für alle, sowohl zum Unterhalt der Menschen, als der Pferde, nöthige Bedürfnisse eine gewisse Taxe festzusetzen, damit der Habsucht und dem Wucher vorgebeugt, und alles bey dergleichen Gelegenheiten gewöhnliche Steigern der Preise unmöglich gemacht würde. Endlich wird insonderheit noch bestimmt, wie diejenigen, welche jemandem Schaden zugefügt, bestraft werden, und diejenigen, welche Schaden

den oder Gewaltthätigkeiten erlitten hätten, Ersatz und Genugthuung erhalten sollten.

Nicht lange nach den Böhmischen Unruhen, gegen welche *Sigismund* diese Insurrection verordnet hatte, zog unter *Ladislaus Posthumus* von Osten her ein viel drohenderes Ungewitter herbey. Die *Türken* nähmlich hatten *Constantinopel* erobert, und ihre Waffen und Herrschaft mit unaufhaltbarer Gewalt über die umliegenden Länder verbreitet; das Königreich Ungern war bedrohet, demnächst gleichfalls eine Beute dieses furchtbaren Feindes zu werden. Man bot daher zur Vertheidigung des Reichs alle Kräfte auf, und beschloss, um einem so ungewöhnlichen Feinde gewachsen zu seyn, im *Jahr* 1454 eine so starke *Insurrection*, als weder zuvor veranstaltet worden war, noch auch, dem ausdrücklichen Versprechen des Königs zufolge, je in Zukunft wieder verlangt werden sollte. Die wesentlichen Puncte dieses Aufgebots, in sofern dadurch die zum Grunde gelegte *Sigismundische* Insurrection theils nach den Umständen erweitert und näher bestimmt, theils mit neuen Zusätzen versehen wurde, waren folgende *):

I. Vor allen Dingen wurde, zur Anführung des Ganzen, ein *Generalcapitain* bestellt, und dieser wichtige Posten dem *Johann von Hunyad* übertragen, der bereits nach dem Tode des Zwischenkönigs *Uladislavs* des Iten, und wäh-

*) S. *Ladislai Posthumi* Decret. II. ann. 1454. in Corpor. Jur. Hungar. Tom. I. pag. 209 seq.

während der minderjährige *Ladislav* zu Wien in den Händen Kais. *Fridrichs* des IIIten war, nicht ohne Verdienste und Ruhm, von 1446 bis 1453, die Reichsverweserschaft verwaltet hatte.

II. Aus geistlichen und weltlichen Ständen wurde eine *Commission* ernannt, die den Zustand der königlichen Finanzen untersuchen, und ausmitteln sollte, wie viele Mann der König im Stande sey, von seinen Cammereinkünften zu besolden? ingleichen auch, wie viel etwa den Baronen, welche Banderien hätten, an *Subsidien* gegeben werden könnte, um mit ihren Leuten auf jeden erfoderlichen Fall gerüstet und zum Ausmarsch bereit zu stehen?

III. Die *Geistlichkeit*, welche *höhere* Würden begleitete, sollte mit ihren *Banderien*, und der Anzahl *Lanzenträger*, wie unter *Sigismund*, dienen. Wessen Einkünfte jedoch, unter den Unruhen der letztvergangenen Regierungen, etwa verringert worden wären, dessen Lage sollte gleichfalls durch die vorgedachte Commission untersucht, und sodann, nach Befinden, eines jeden Contingent verhältnissmäfsig um so viel herabgesetzt werden, als der Abgang seiner Einkünfte betrüge. Dagegen aber sollten nun auch sämmtliche Personen der *niedern Geistlichkeit*, deren Nahmen in der *Sigismundischen* Insurrectionsmatrikel nicht mit aufgeführt stünden, gleichfalls durch gedachte Commission taxirt werden, und gehalten seyn, nach Maassgabe ihrer Einkünfte, mit einer Anzahl Mannschaft dem Reichsheere zu dienen.

IV.

IV. Da sich die *Portensumme*, oder die Anzahl der Bauernsitze, die unter *Sigismund* vorhanden und aufgezeichnet worden war, seit jener Zeit verschiedentlich verändert haben konnte, so wurde durch die *Stuhlrichter* und gewisse, ihnen beygeordnete und *beeidigte*, *Deputirte*, ein neues Verzeichniss der Porten oder Bauernsitze in jedem Comitat gemacht, und verordnet, dass von 100 Porten sowohl geistlicher, als weltlicher Grundherren, 4 mit *Köchern*, *Pfeilen und Bogen*, auch *Schilden* und *Lanzen* versehene *Reuter*, und 2 auf gleiche Weise bewaffnete *Fussgänger*, gestellt werden sollten. Auch wurde dem Adel eines jeden Comitats aufgetragen, aus seinem Mittel einen besondern *Kriegsanführer* zu wählen, der zur Zeit des Aufbruchs die Völker des Comitats zum allgemeinen Versammlungsorte zu bringen, und sofort unter dem Oberbefehl des Generalcapitains im Felde anzuführen hatte. Wenn die Güter eines Grundherrn in mehrern Comitaten zerstreut lagen, so stund es den einzelnen Contingenten derselben frey, sich nach *dem* Gute und in *denjenigen* Comitat zu begeben, wo der eigentliche *Wohnsitz* ihres Grundherrn war, um mit diesem und der Mannschaft seines Wohngutes vereint beym Reichsheere zu dienen; nur hatte alsdenn ein solcher Grundherr dem *Generalcapitain* davon Rechenschaft zu geben, und durch gehörige Nachweisung seiner Mannschaft zu bescheinigen, dass alles richtig gestellt worden sey.

V. Mit *armen* Adelichen, die entweder gar *kein Eigenthum*, oder nur einen *einzigen Sitz* hatten, wurde es

wie unter *Sigismund* gehalten *). Auch brauchte von mehrern Söhnen eines Vaters, oder mehrern vaterlosen Brüdern, die noch beysammen an Einem Brode im väterlichen Hause lebten, und vom *niedern* Adel waren, blos *Einer* mitzugehen, oder, wenn sie noch *Knaben* und minderjährige *Waisen* waren, an ihrer Statt ein anderer Mann von Adel gestellt zu werden. Vom *Magnatenstande* aber mussten die Väter für die Person eines jeden ihrer unerwachsenen Söhne einen andern Streiter stellen; und eben so auch Vormünder oder Verwandte für die Personen ihrer minderjährigen Waisen.

VI. Alle Magnaten und Reichsbarone, höhern und niedern Ranges, sollten übrigens für diessmahl nicht nur ohne Ausnahme selbst mit zu Felde gehen, sondern auch auf ihren Burgen und Schlössern, unter mehreren *Castellanen*, blos *Einen*, und mit diesem zugleich nur so viele Leute zurücklassen, als die Stuhlrichter mit den obgedachten Deputirten zur Beschützung einer solchen Burg für nöthig erachten würden. Auch sollte es zwar dergleichen Grossen vergönnt seyn, in der Eigenschaft eines *Haushofmeisters* (Provisoris Curiae), einen von Adel auf ihren Höfen und bey ihren Familien zurückzulassen, jedoch mit der Bedingung, dass ein jeder, der in besagter Eigenschaft daheim bleibe, statt seiner Person einen andern Mann zum Reichsheere schicke.

VII. Schlüsslich wurde, in Betreff guter *Zucht* und *Ordnung* von Seiten der Soldaten, und der baaren Bezahlung

*) S. oben Seite 291 folg. Num. III.

lung aller Lebensmittel, nicht nur ebenfalls, wie unter *Sigismund*, ein eigener Artikel abgefafst; sondern auch wegen der pflichtmäfsigen Stellung der Contingente, und der schuldigen Ausdauerung eines jeden beym Reichsheere, verordnet,

a) dafs jeder Grundherr, grofs oder klein, geistlichen oder weltlichen Standes, welcher ein unvollzähliges Contingent zum Reichsheere brächte, für jeden fehlenden *Reuter* 16, und für jeden *Fufsgänger* 10 *Goldgulden*, und zwar innerhalb 15 Tagen, nachdem er seiner Schuldigkeit erinnert worden sey, an den *Generalcapitain* bezahlen, und, wofern er in besagter Frist dieses Geld nicht erlegte, durch genommenen *Beschlag auf seine Güter* dazu gezwungen werden sollte.

b) dafs die Stellung der Mannschaft auf keinerley Weise, und von niemandem in *Geld* verwandelt, und, wer gleichwohl es thun würde, als Capitalverbrecher am *Leben* gestraft werden sollte.

c) wer das Kriegsheer heimlicher Weise verlassen würde, sollte, wenn er *adelich*, seine *Güter*, und wenn er *unadelich* wäre, *das Leben* verlieren; so wie endlich auch diejenigen, welche sich weigerten, ihren Grundherren oder anderen, denen sie sich durch empfangenes Geld bereits zum Kriegsdienste verbindlich gemacht hätten, in den Krieg wirklich zu folgen, gleichergestalt mit Lebensstrafe bedrohet wurden.

Die

Die Gefahr, um welcher willen eine ſo ſtarke Inſurrection und mit ſo ſtrengem Ernſte angeordnet wurde, war nicht ungegründet; denn *Mohammed* rückte im Frühjahr 1456 wirklich mit einer Macht von 150,000 Mann, und ungeheuren Belagerungsmaſchinen, gegen Belgrad heran, nachdem er ſtolz bey ſeinem Propheten geſchworen hatte, in der Hauptſtadt der Ungern, *auf dem Schloſſe zu Ofen, binnen zwey Monaten zu ſpeiſen.* Sein Eid gieng nicht in Erfüllung: *Mohammed* verlohr vor Belgrad ein Auge und 25,000 Mann, und floh, nachdem ſeine 27 Fuſs hohen Maſchinen mit ſchrecklichem Erfolge bis in die dritte Woche wider die Mauern von Belgrad gearbeitet, und die Seinen den wüthendſten Generalſturm verſucht hatten, mit Mühe gerettet aus dem Kampfe der Chriſten, die bis in ſein Zelt gedrungen waren, den 21ſten Jul., als den entſcheidenden Siegestage, über die Grenzen von Ungern zurück.

Dieſe glorreiche Errettung des Reichs war indeſſen keineswegs das Werk eines verhältniſsmäſsig groſsen Heeres, das etwa dem ſtolzen Despoten entgegengeſtanden hätte, ſondern lediglich die Wirkung des überlegenen Genies, das an der Spitze ſtand. Der gröſste Theil des Adels blieb aus Furcht vor dem ſchrecklichen Feinde zu Hauſe; viele der Mächtigeren aber lieſsen auch abſichtlich, aus Neid und Eiferſucht, den Generalcapitain im Stiche, um ihn, deſſen Anſehn und Glück bisher durch keinerley heimliche Künſte zu untergraben geweſen war, nun endlich deſto gewiſſer unterliegen zu ſehen, alsdenn aber, wenn dieſs geſchehen ſey, mit angeſtrengter Macht ins Feld

zu

zu rücken, und zu zeigen, dass *Mohammed* auch ohne *Hunyad* besiegt werden könne *). *Hunyad* sah sich daher an dem Bestimmungsorte, wo er die, seiner Hofnung nach, von allen Seiten herbeyströmenden Völker der Insurgenten in Empfang nehmen wollte, so auffallend getäuscht, und die bestehenden Gesetze, trotz aller gedroheten Strafen, dergestalt vernachlässiget, dass er mit Inbegriff seiner 10,000 *Söldner*, die er zusammengebracht hatte, in allem kaum 15,000 Mann zählen konnte; zu welchen sich von den Grossen des Reichs nur ein einziger, der *Ban* von *Matschowien* **), mit seinem *Banderio*, und ausserdem noch ein zwar nicht unbeträchtlicher, aber der Waffen ganz unkundiger Haufe von allerley Menschen gesellte, die durch *Kreuzpredigten* des heiligen *Capistranus* auf die Beine gebracht worden waren ***). Mit diesem rohen Haufen, und jener Hand voll ordentlicher Truppen, wusste indessen gleichwohl der grosse Mann zu siegen; und je mehr man ihn verlassen hatte, desto glänzender wurde der Ruhm seiner Talente.

An

*) *Palma* l. c.

**) Dem *Belgrad* mit *Servien* untergeben war.

***) Advenere quidem *Ioannis* Capistrani concionibus exciti cruce signati numero non contemnendo, verum militiae rudes, *plerumque rustici*, *pauperes*, *sacerdotes*, *clerici*, *scholares*, *studentes*, *monachi*, *fratres diversae religionis mendicantes*, *personae tertii ordinis* S. Francisci, *eremitae*, *inter quos pauca arma vidisses*, *non equos*, *nisi pro deferendis victualibus*, *abundabant gladiis*, *fustibus*, *fundis*, *baculis*, *sicut pastores*. *Palmae* Notitia rer. hungar. P. II. pag. 310.

An Vollziehung der gesetzlichen Strafen wegen dieser unterlassenen Mannschaftsstellung, war übrigens um so weniger zu denken, da nicht nur der *Palatin* und die ersten des Reichs beynahe sämmtlich in gleicher Verdammung waren; sondern der *König* selbst, voll panischen Schreckens über die Annäherung Mohammeds, seine Hauptstadt und das Reich verlassen, und sich nach *Wien* geflüchtet hatte. Und wenn bey allem dem vielleicht doch *Hunyad* auf Ahndung noch hätte antragen mögen, so gieng auch diese Stimme für die Gesetze verlohren, weil *Hunyad* an dem Fieber, das er sich durch anhaltende Arbeiten, Nachtwachen und Erschöpfungen zugezogen hatte, drey Tage nach dem errungenen Siege starb. Die Verdienste des Siegers inzwischen belohnte das Schicksal bald nachher (1458) damit, daſs es einen seiner Söhne, *Mathias* von Hunyad oder *Corvinus*, durch die sonderbarste Verbindung der Umstände, und wider den Willen der mächtigsten Hasser des Hunyadischen Hauses, selbst auf den *Königsthron* erhob.

Unter der Regierung dieses Königs, so kriegerisch sie auch war, wurde von *Insurrectionen* kein Gebrauch gemacht. Mathias lieſs es blos dabey bewenden, daſs er auf allen Nothfall die *Sigismundische* Verordnung erneuerte, und stellte übrigens weit andere Truppen, als seine Vorgänger hatten, ins Feld.

Gleich in seinem ersten Feldzuge gegen die Türken nähmlich, wo er den furchtbaren Mohammed selbst zur Abtretung *Bosniens* zwang, hatte er bemerkt, wie wenig ein übereilt und erst seit gestern zusammengebrachter, der

Disci-

Disciplin und der Waffen ungewohnter Haufe von Kriegsvölkern, einem Feldherrn nützlich sey, und wie dagegen auch eine mäfsige Anzahl alter geübter Soldaten, selbst über die gröfsten Heere der Türken siegen könne; und fafste sofort den Plan, so viel als möglich eine *stehende Macht* von *besoldeten* Truppen zu unterhalten. Um sich dazu die nöthigen Mittel zu verschaffen, ordnete er nicht nur einen ganz neuen Fufs der Abgaben an, die bisher unter dem Nahmen des *Lucri Camerae* entrichtet worden waren; sondern wufste auch die Stände, weil der Schauplatz seiner Kriege gewöhnlich aufserhalb Reichs war, wo die Pflicht des Personaldienstes für den Adel wegfiel, dahin zu bringen, dafs sie ihm, statt dieses wegfallenden Dienstes, eine aufserordentliche Geldhülfe oder *Contribution* von 1 *Goldgulden* auf *jede Porte*, zwar anfangs nur auf ein Jahr, dann aber auch für das folgende, und hierauf auf längere Zeit, zugestehen mufsten. Nächst diesen und einigen andern Mitteln, Geld aufzubringen, z. B. durch stärkere Benutzung des Berg- und Münzregals, durch Einziehung gewisser Zehnten u. s. w., richtete er endlich ganz besonders noch sein Augenmerk auf die Reichthümer der *Geistlichkeit*, und zwang unter Begünstigung oder vielmehr selbst auf Anrathen des päbstlichen Nuntius, *Roborella*, der die Kriege des Mathias gegen den hussitischen *Podiebrad* in Böhmen und gegen die *Türken*, für *heilige* Kriege ausgab, alle Bischöfe und Erzbischöfe, Aebte, Pröpste, Capitel und Klöster des Reichs, einen gewissen Theil ihrer jährlichen Einkünfte, als überflüssig und zu ihrem Bedürfnifs nicht gehörig, in den königlichen Schatz zu liefern.

Durch

Durch die grossen Summen, die auf so mancherley Wegen zusammengebracht wurden, setzte sich denn *Mathias* in den Stand, ein überaus ansehnliches Heer von *viererley* beständig streitfertigen Truppen zu unterhalten. Ein Theil bestund aus *zwiefacher Reuterey*, aus *schwer bewaffneten* nähmlich, und aus *leichten* Reutern oder *Hussaren;* und der andere aus eben so unterschiedenem *Fussvolke.* Hiezu fügte Mathias in der Folge noch eine eigene, ihm besonders werthe, aus den kühnsten und stärksten Leuten des ganzen Heeres zusammengesetzte, *Legion* von 6000 Mann, die von den schwarzen Panzern und der Uniform, so wie der martialischen Gesichtsfarbe ihrer Mannschaft, den Nahmen der *schwarzen Legion* erhielt. Der König pflegte sich dieses Corps zu gelegener Zeit und auf denjenigen Puncten des Treffens zu bedienen, wo besondere Gefahr entstund, und hatte das Vergnügen, den andringenden Feind meist immer glücklich durch diese seine Lieblingslegion zurückgetrieben zu sehen, so dass ihr daher auch der Ehrennahme einer *Legio invincibilis* zu Theil geworden ist.

Nach dem Tode dieses merkwürdigen Königs, geriethen alle seine Anordnungen wieder in Verfall; und die Beschränkungen an Einkünften und Rechten, unter welchen die, über seine willkührliche Regierung und seine Gelderpressungen unzufriedenen, Stände den böhmischen König *Uladislav* zu seinem Nachfolger wählten, nebst der persönlichen Schwäche dieses Königs selbst, liessen bald keine andere Kriegsmacht übrig, ausser derjenigen, die in den Banderien der Grossen, und in dem allgemeinen Aufgebot

gebot des Adels, bestund. Indessen war der Glaube an ungrische Unbezwinglichkeit, den Mathias unter den *Türken* begründet hatte, zum Glück des Reichs, von so anhaltender Dauer, daſs Ungern von *dieser* Seite während der ganzen Regierung dieses elenden Königs in Ruhe blieb, und die Angelegenheit der Heeresfolge und allgemeinen Insurrection, mehr aus Besorgniſs vor der ungewissen Zukunft, als des wirklich vorhandenen Nothfalles wegen, die Stände auf einigen Reichstagen *) beschäftigte.

Die übeln Folgen dieser gänzlichen Wehrlosigkeit aber brachen endlich unter *Ludwig dem IIten* in voller Maaſse aus, als auf einmahl wieder ein wilder Stürmer, *Solimann der Ite*, mit zweymahl hundert tausend Mann das Reich anfiel. Das Unglück war um so gröſser, da auf dem Throne ein junger unerfahrner, zu nichts als zur Weichlichkeit und zu Vergnügungen erzogener, König saſs, im Reiche selbst weit und breit kein *Hunyad* lebte, und durch Zwietracht, Anarchie und Meuterey das Ganze zerrüttet wurde. Die Schwäche der Gegenwehr, bey welcher sich Prälaten, Barone und Ritterschaft so gemeinschaftlich über das ergangene Aufgebot hinwegsetzten, daſs gar keine Armee ins Feld gestellt werden konnte, und mit Mühe nur einige Plätze besetzt wurden, zog den Verlust von *Sabatsch* und *Belgrad* im Jahr 1521 nach sich, und lockte den Eroberer, der jetzt, mit diesem Probestück zufrieden, unvermuthet wieder nach Hause ging, fünf Jahre darauf seine Uebermacht weit fürchterlicher zu ver-

*) Im J. 1492. 1498 u. 1500.

verſuchen. Noch zog indeſſen der wilde Despot auch im Jahr 1526, als er nach der Schlacht bey *Mohacs*, die dem jungen Könige ſelbſt auf eine elende Art das Leben koſtete *), durch die Einnahme und Verbrennung der Hauptſtadt *Ofen*, und weit und breit durch die Verwüſtung aller Gegenden und Oerter jenſeits der Donau bis nach Raab herauf, und dieſſeits bis zur Theiſs hin, ſein ſchreckliches Andenken verewiget hatte, in ſeine Heimath zurück, ohne ſchon damahls den eroberten Theilen des Reichs ſein eiſernes Joch auf eine bleibende Weiſe aufzulegen. Aber die Wahl zweyer gleichzeitigen Könige, die Ungern in der Perſon des ſiebenbürgiſchen Waywoden, *Johann von Zapolya*, und des öſterreichiſchen *Ferdinands*, nach dem Tode des unbeerbten Ludwigs erhielt, und die damit verbundene Zwietracht, beſchleunigte den tödtlichen Streich. Durch ein unglückliches Bündniſs von dem verdrängten Johann zu Hülfe gerufen, breitete *Solimann* im Jahr 1529 ſeine verheerenden Waffen aufs neue über Ungern aus, und nachdem er bey ſeiner Rückkehr von Wien, wo ſeine Macht durch teutſchen Arm gebrochen ward, ſeinen Clienten in *Ofen* zwar wirklich wieder auf den Thron geſetzt, dieſer aber ſelbſt ſchon mit Leidweſen bis an ſeinen Tod die Wirkungen der türkiſchen Freundſchaft gefühlt hatte, gerieth endlich, im Jahr 1540, ſein nachgelaſſener Theil von Ungern, der bald darauf von *Solimann* durch immer neue Eroberungen vergröſsert wurde, unmittelbar unter *türkiſche Paſchen*.

Der

*) Er erſtickte bekanntlich bey dem Flecken *Tſelye* im *Sumpf*, als er ſich durch die Flucht nach Fünfkirchen retten wollte

Der langwierige, und oft nur durch unsichere Waffenstillstände unterbrochene Kampf, welchen die österreichischen Regenten, von *Ferdinand* dem Iten an bis zum Carlowitzer Frieden unter *Leopold*, zur Nothwehr für Ungern, mit den Türken zu bestehen hatten, machte während eben dieses Zeitraums sehr häufige *Insurrectionen* nothwendig; und diese musten zugleich in desto angestrengterer Maasse bewilliget werden, da nicht nur von 1540 an ein groser, ja bald darauf der gröste, Theil des Reichs von den Türken unterjocht, sondern auch *Siebenbürgen* von Ungern *getrennt*, und folglich die Last der Gegenwehr auf desto wenigere Theilnehmer eingeschränkt worden war. Anstatt daher weiland unter *Sigismund* von 33 *Bauern* nur 1 *Reuter*, oder im Jahr 1454 unter *Ladislav* (der gleichwohl den Ständen versprechen muste, dass er in Zukunft nie wieder eine so unerhörte Insurrection verlangen wolle) von 100 *Porten* 4 *Reuter* und 2 *Fussgänger* gefodert wurden; so pflegten hingegen nun von 100 Bauern oft 12 bis 15 und *mehrere* Mann zum Aufgebot bestimmt zu werden.

Weil aber die Gröse des Aufwandes, den die Ausrüstung und der Unterhalt so starker Contingente erfoderte, die Kräfte der Grundherren würde überstiegen haben, wenn sie ihn, neben den Kosten ihres eigenen *Personaldienstes*, ganz *allein* und unmittelbar aus ihrem Vermögen hätten bestreiten sollen; so wurden, welches vormahls nie geschehen war, nun auch die grundherrlichen *Unterthanen* mit zur Theilnahme gezogen, und gemeiniglich ange-

angewieſen, für die Stellungs- und Erhaltungskoſten des *Fuſsvolks* bey jedem Contingente zu ſorgen *).

Die *Geiſtlichkeit*, welche *Zehnten* genoſs, muſste zwar von alten Zeiten her, neben dem Contingente, das ſie von ihren *Gütern*, nach der Anzahl ihrer Bauern zu ſtellen hatte, auch noch eine beſtimmte Anzahl Leute wegen ihrer *Zehnteinkünfte* ſchicken; im Jahr 1545 aber gieng man hierin ſo weit, daſs von jedem 100 *Gulden* Zehnteinkünfte 5 *Reuter* gefodert wurden **). Und wie die hohe Prälatenſchaft, nähmlich Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Aebte und die Vorſteher der Propſteyen, von jeher, gleich den weltlichen Grundherren, zum Perſonaldienſt verpflichtet war, ſo nahm man nun auch bey den Domcapiteln und Conventen jeden Kopf dergeſtalt in Anſpruch, daſs auſser der Mannſchaft, welche die Capitel *im Ganzen*, als *Grundbeſitzer* nach ihrer Bauernzahl, und von ihren Zehnteinkünften, auszurüſten hatten, auch die *einzelnen Canonici*, jeder für ſeine Perſon und an ſeiner Statt, einen Mann zu Pferde ſtellen muſsten; wobey jedoch diejenigen, welche Dignitäten bekleideten, und gröſsere Einkünfte hatten, den geringeren Canonicis, nach Verhältniſs ihres Einkommens, einen gewiſſen Zuſchuſs zu geben angewieſen waren ***). *Pfarrer*, *Altariſten* und *Capläne* hatten, ſtatt

*) Decret. anni 1552. Art. 3. u. a.

**) Decret. anni 1545. Art. 17. Im J. 1552 wurden, anſtatt 5 Reuter von jedem Hundert Gulden, nur 2 *Reuter* und 5 *Fuſsgänger* verlangt.

***) Decret. *Noviſolienſ.* ann. 1542. Art. 34. Decret. ann. 1545. Art. 22.

statt des Personaldienstes, bald den *zehnten Theil* ihrer Einkünfte zugeben, bald auch in Gemeinschaft *je zehen und zehen* 1 *Reuter* zu stellen; im Jahr 1662 u. 1681 aber wurden sie für jede 200 Gulden Einkünfte mit 1 Reuter angesetzt. Jedes *Kloster* endlich musste aus seinem Mittel 2 Mönche schicken, die den Gottesdienst und die Seelsorge im Felde zu versehen hatten *).

Was die freyen *königlichen* und *Bergstädte* betraf, so unterlagen sie in Ansehung der *Dörfer*, die sie etwa besassen, der gemeinen Regel der Comitate, und mussten ihr Contingent zu den Comitatsvölkern, wie jeder andere Gutsbesitzer, nach der Anzahl ihrer Bauern stellen. In welcher Maasse aber von Seiten der *Stadtbewohner* selbst an der Insurrection Theil genommen werden sollte, blieb im *sechszehnten* Jahrhunderte dem Gutbefinden des Königs überlassen; da sie denn theils eine Anzahl Reuter und Fussvolk, als *Besatzung*, unterhielten, und nächstdem noch dem Könige eine gewisse *Kriegssteuer* erlegten, theils auch überhaupt ihre Schuldigkeit *blos in Gelde* entrichteten **). Durch die Insurrectionsdecrete von 1662 und 1681 aber wurde ihnen auferlegt, dass je von 20 u. 20 Häusern, die keinem *Armalisten* oder andern *Adelichen* gehörten, ein wohl gerüsteter *Fussgänger* gestellt und unterhalten werden sollte ***).

Wie

*) Decret. ann. 1542. Art. 27. 41. Decret. 1545. Art. 23. Decret. 1681. Art. 46.

**) S. Decret. ann. 1542. Art. 30. — 1543. 18. — 1545. 24.

***) Decret. ann. 1662. Art. 5. — 1681. 46.

Wie viel übrigens *das Ganze* einer ungrischen Reichs- oder Insurgentenarmee in irgend einem Jahre betragen habe, oder hätte betragen sollen, wird durchaus in keinem Reichsdecrete bestimmt. Man bemühte sich nur, nach Beschaffenheit der Umstände, die verhältnissmäfsige Anstrengung der einzelnen Reichsglieder und Theile festzusetzen, und überliefs es dem Erfolge, was für ein Ganzes aus der Vollziehung des Gesetzes, mittelst der allgemeinen *Conscription*, die zu dem Ende jedesmahl vorzunehmen, und bereits unter *Sigismund* angeordnet worden war *), sich ergeben würde. Zur richtigen Aufbringung der Völker, und genauen Beobachtung der Gesetze, war sodann in jedem Comitat, anstatt des *Obergespans*, den die Sigismundische Verordnung dazu ernannt hatte, ein eigener *Comitatscapitain* bestellt, und mehrere Comitate waren wieder, vom Jahr 1555 an, einem besondern *Districtscapitain* untergeordnet. Die Oberaufsicht und Befehlshaberschaft über das *gesammte* Reichsheer und Insurrectioswesen endlich hatte, kraft eines Gesetzes von 1485, der jedesmahlige *Palatin*, als *beständiger General* und *oberster Capitain des Reichs*; in dessen Ermangelung aber eine besondere Reichsgeneralität, mittelst eines *Generals*, und eines oder zweyer *obersten Capitaine*, ernannt zu werden pflegte **).

Als nach Vertreibung der Türken aus Ungern, und nach dem Ende der innern Unruhen, die, neben dem Uebel des

*) S. oben Seite 293.

**) Decret. 1485. Art. 4. — 1545. Art. 33. — 1547. 20. — 1598. 20.

des Türkenkriegs, die letzten zwey Jahrhunderte hindurch das Reich zerrüttet hatten, eine Revision fast aller Theile der Verfassung auf dem Reichstage von 1715 vorgenommen wurde; kam vor allen Dingen auch das so wichtige *Defensionswerk* zur Sprache. Schon zu Anfange des vorigen Jahrhunderts, und bey noch früheren Gelegenheiten, hatten sich die Stände aufs offenherzigste erklärt, wie wenig Vertrauen sie auf ihre Personalinsurrectionen setzten *), und daher verschiedentlich, anstatt der gewöhnlichen Insurrection, theils überhaupt eine Anzahl *Söldner* auf gemeine Kosten verwilliget, theils sich auch insbesondere verpflichtet, zur Vertretung ihrer persönlichen Dienste, eine eigene Anzahl von Reutern zu stellen. Aber alle dergleichen Verwilligungen waren für kurze Zeit, meist nur für einzelne Feldzüge, zum Theil gar nur für einen *Monat* gültig **). Wenn dann auch die angeworbenen Söldner mehr Subordination zuliessen, als gewöhnlich von Insurgenten zu erwarten war, so waren sie doch der Waffen eben so, wo nicht mehr, noch unge-

*) — — Caeterum, quod *personalis statuum insurrectio non adeo sit vtilis*, iam saepius cum annis superioribus, tum etiam sub praesentibus comitiis, est declaratum. Decret. anni 1602. Art. 9.

**) — Quare loco insurrectionis, supra quinquaginta denarios, offerunt (status Regni) adhuc suae Maiestati ad *unum integrum mensem*, a die, quo castra ingrediuntur, inchoando, *de singulis viginti* domibus *unum equitem* levis armaturae, bene armatum. Decret. 1602. Art. 9. §. 2. Cfr. Decr. ann. 1599. Art. 22. — 1600, 12.

gewohnt, als die letztern, und blieben nicht minder, als diese, blos *Soldaten für den Augenblick.* Den Grundmängeln also war damit nicht abgeholfen; auch kam man ohnehin, wenn grösere Rüstungen gemacht werden sollten, immer wieder auf das gewohnte Mittel der Insurrectionen zurück. Es war ein Glück für Ungern, gerade beym Eintritt des furchtbarsten Zeitraums der Türken, Könige erhalten zu haben, die zugleich Herren anderweitiger groser Länder, und daher mit dem Arm dieser ihrer angestammten Macht im Stande waren, das bestürmte Reich, das aus eigenen Kräften sich seiner Feinde nicht erwehren konnte *), und jetzt unfehlbar eine türkische Statthalterschaft wäre, eine Zeitlang wenigstens von seinem gänzlichen Untergange zurückzuhalten, dann aber selbst nach seinem ganzen Umfange wieder zu retten.

Nachdem auf solche Weise die ungrische Nation mit einer auffallenden Anhänglichkeit bey ihrer alten Kriegsverfassung bis in das gegenwärtige Jahrhundert verblieben war, hatten endlich jedoch die gemachten Erfahrungen

*) Man vergleiche hierüber das eigene Bekenntnifs der Stände im Decret von 1547. Art. 16, und ihre *Einleitung* zu dem Decret von 1596, worin sie *Rudolph* den IIten, "*vt Dominum et Patrem suum clementissimum* humillime *orant et obtestantur*", dafs er so "*pie plane ac paterne*", als bisher geschehen sey, auch in dem laufenden Jahre "*fideles suos Ungaros ab imminenti periculo et clade*" aus allen Kräften, „und *requisitis in auxilium* — *ipsius* Sacri Romani Imperii „*auxiliis et suppetiis*" — zu vertheidigen suchen möge. — Möge nur auch der dankbare Genius des geretteten Reichs jener Zeiten nie vergessen!

gen eine so lebhafte Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines andern Kriegsfusses bewirkt, dass diese Ueberzeugung der Stände 1715 in wirkliche Beschlüsse übergieng. Zum *Insurgiren* blieb zwar Alles, was vormahls aufzusitzen hatte, auch in Zukunft noch verpflichtet, und der König berechtiget wurde, diesen Personaldienst, so oft er es nöthig finden würde, in Gemässheit der darüber bestehenden Gesetze aufzufinden und zu verlangen. Dieser Bestätigung ihrer alten Kriegsweise aber fügten sofort die Stände — *weil doch das Reich durch die Insurrection allein keineswegs hinlänglich vertheidigt werden könne* — unmittelbar den wichtigen Entschluss bey, ihrem Vaterlande *ein stehendes Militär von regulirten Truppen*, nach der Einrichtung anderer Staaten, zu geben. Man räumte zugleich ein, dass dieses Militär sowohl aus Fremden oder *Teutschen*, als aus gebohrnen *Inländern*, bestehen sollte, und ordnete zur Besoldung und Unterhaltung des neuen Kriegsstaats die, bisher blos bey ausserordentlichen Gelegenheiten verwilligte, *Contribution* als immerwährende Abgabe an; wobey nur leider! aber alle Last gerade dem Aermern Theile der Reichsunterthanen allein aufgehalset wurde *).

Seit der Einführung des stehenden Militärs in Ungern, ist von der *Insurrection* im Verlaufe des ganzen Jahrhunderts nur ein einziges Mahl, im Jahr 1741 unter *Marien Theresien*, Gebrauch gemacht worden; aber dieses einzige Mahl

*) S. *Caroli VIti* Decret. I. ann. 1715. Art. 8. collat. Decret. II. ann. 1723. Art. 6.

Mahl auch in der That mit einer Wärme, Eintracht und Anstrengung der Nation, und mit so edelmüthiger Hinwegsetzung über die Pflicht einer blofsen Grenzenvertheidigung des Reichs, dafs die bedrängte Monarchin, deren Sache dieser Eifer galt, ihr Vertrauen, womit sie sich in die Arme der Ungern geworfen hatte, aufs vollkommenste gerechtfertiget sah.

Was man bey dieser Insurrection verwilligte, bestund zuförderst in einer Anzahl *Fufsvolk* von 21,622 Mann, die nach der Zahl der *Porten* vom ganzen Reiche aufgebracht, aus dem *Contributionsfond* besoldet, gekleidet und mit andern Nothwendigkeiten versehen, mit *Flinten, Fahnen, Trommeln* und *Zelten* aber von der *Königin* versorgt wurden. Anstat des alten Aufzugs, nach einzelnen *Fahnen der Comitate*, wurden sie in sechs ordentliche *Regimenter* abgetheilt, und erhielten ihre *Stabsofficiere* durch Ernennung der *Königin*, da hingegen die Ansetzung der *übrigen* den *Comitaten* überlassen blieb.

Zu Aufbringung der *Reuterey* aber, als des wesentlichsten Bestandtheils einer Insurgentenarmee, wurde verordnet, dafs jeder Adeliche, oder Genosse adelicher Rechte, er sey wefs Standes und Ranges er wolle, entweder in Person aufsitzen, oder einen andern tauglichen Mann, mit Pferd und Rüstung wohl versehen, statt seiner stellen sollte. Die Aermern von Adel aber, als *Curialisten* eines einzigen Sitzes, und *Armalisten*, die weder selbst aufsitzen, noch auch einen Stellvertreter, jeder für sich besonders, schicken könnten, sollten ihre Umstände vor den Comitatsobrigkeiten bescheinigen, und nach deren gewis-

sen-

senhaftem Ermessen mehrere gemeinschaftlich für die Ausrüstung und Unterhaltung eines Reuters sorgen. Begüterte von Adel, die schon anderweitig in Kriegsdiensten wären, ingleichen ansässige Wittwen und Mündel, wie auch alle, die Comitatsämter bekleideten, sollten ebenfalls anstatt ihrer Personen eigene Stellvertreter, mehrere Brüder aber, die als Eine Familie an gemeinschaftlichem Brode lebten, auch diessmahl nur Einen Mann zum Heere schicken.

Ausser dieser Verpflichtung eines jeden Prälaten, Magnaten und Adelichen für seine *Person*, wurde auch in Ansehung *der Besitzungen* sowohl der Geistlichkeit, als des Adels, und selbst von den *königlichen Domainen*, auf jede *Porte* 1 Reuter verwilliget. Die einzelnen *Canonici* und *Pfründner* aber bey Capiteln, Collegien und Conventen, wurden für ihre Personen nicht in Anspruch genommen; jedes Capitel stellte nur im *Gesammtnahmen* aller Glieder einen *einigen Reuter*. Die *Klöster* schickten Patres zur Besorgung des Gottesdienstes; und von den gemeinen *Pfarrern* hatten, wie schon ehedem, nach dem Ermessen ihrer Bischöfe, je zehen und zehen 1 Reuter zu stellen. Von einem besondern Contingent der Geistlichkeit wegen der *Zehnten*, die weiland so wesentlich bey allen Insurrectionen in Anschlag kamen, war übrigens diessmahl nicht die Rede.

Was insbesondere die *freyen königlichen und Bergstädte* betrifft, so gab jede, als *politische Einheit* betrachtet, die nach dem Geiste der ungrischen Verfassung nur so viel,

als ein *einzelner Edelmann* gelten soll, 1 *Reuter*, und aufserdem für jede ihrer Porten 100 *Rheinische Gulden*.

Endlich wurden auch *Ausländer*, die des Handels oder irgend eines Gewerbes wegen eine beständige Wohnung im Reiche hatten, ingleichen alle *königliche Officianten* bey den Dreysigstämtern, bey Zöllen und Posten, bey dem Salzwesen, den Münzämtern u. s. w., mittelst auferlegter *Geldbeyträge*, zur Theilnahme an dem allgemeinen Aufgebote verpflichtet.

Der bessern Ordnung wegen theilte man zwar den aufsitzenden Adel nebst der übrigen, von den Porten gestellten, Reuterey, eben so, wie bey dem Fusvolke geschah, nach neuerer Verfassung ein; um aber doch die alte gesetzliche Form nicht ganz aus den Augen zu lassen, so wurden, nahmentlich für den aufsitzenden Adel und übrigen reitenden Theil der Armee, nach den *vier Kreisen* oder Abtheilungen des Reichs, auf Ansuchen der Stände, von Marien Theresien auch *vier* besondere *Districtualgenerale* ernannt, deren jeder angewiesen war; "in singulo sibi concredito districtu *cum comitatibus correspondere*, necessarias idcirco *dispositiones facere*, ac item *insurgentem Nobilitatem* et *statuendos equites* in processu, in exercitu et reditu *dirigere* *).

Wie viele tausend Mann der aufsitzende Adel nebst der übrigen Reuterey ausgemacht, und wie hoch folglich, mit

*) Ueber die ganze Veranlassung und Anordnung dieser Insurrection ist nachzusehen *Mariae Theresiae* Decret. I. ann. 1741. Art. 63. Und *Palmae* Notitia rer. Hungar. Part. III. pag. 555 seqq.

mit Inbegriff der vorbenannten Anzahl von Fussgängern, sich das gesammte Heer belaufen habe, kann übrigens auch bey *dieser* Insurrection nicht angegeben werden. Wie vortrefflich indessen sich diese Truppen gehalten, und welche Lorbeeren sie selbst bis in den Elsass erfochten hatten, machte in der Folge *Maria Theresia* selbst, in einem eigenhändigen Schreiben, dem *Palatin*, Grafen von *Palffy*, bekannt *).

Im siebenjährigen Kriege ist zwar nach und nach mit vieler Bereitwilligkeit mehr als *eine halbe Million* junger Leute zur Aushebung aufgeschrieben und gestellt, eine *Insurrection* aber nicht veranstaltet worden. Um jedoch in Zukunft leichter, als nach der bisherigen Lage der Dinge möglich war, den Adel unter die Waffen zu bringen, und insonderheit für den Fall, da die regulären Truppen in der Entfernung gebraucht werden müssten, sogleich und ohne Zeitverlust diese Nationalmacht, in bestimmter Ordnung und Mannszahl, zur Beschützung des Reichs auf den Beinen zu haben, wünschte *Maria Theresia*, auf dem Reichstage von 176$\frac{4}{5}$, von dem bisherigen Insurrectionswesen *ein ganz neues*, *diesen Absichten gemässes*, *System*, *das auf unwandelbaren Grudsätzen beruhe, und auf immer zur festen Norm dienen könne*, durch die versammelten Stände ausgearbeitet zu sehen. Ihr Antrag aber fand so vielen Widerspruch, und der grösste Theil der Stände war so sehr überzeugt, dass die Weisheit

*) Unter dem 13ten Jul. 1743. Das Schreiben ist aufbewahrt bey *Schmidt*, in Palatinis Regni Hungariae (Fol.) pag. 314.

heit der Vorfahren in den bestehenden Gesetzen schon alle Wünsche befriediget habe, dass man es beynahe mit einmüthiger Stimme beym *Alten* liess **).

*) Man sehe Apocrises de Banderiis Hungaricis (Viennae 1785, 8) pag. 58 seqq.

C. Sum-

C.

Summarischer Extract über die aus den Militair- und Cassaquittungen gezogenen, zum ungrischen Krieg bestrittenen Ausgaben, seit dem Jahre 1683.

Vermöge Feld- Kriegs- Zahlungs-Amts-Quittungen vom 1ten April 1683 bis letztem Decemb. 1697	53,881,329 Fl.	34 Xr.
Laut General- Kriegscassa-Quittungen vom 1ten Oct. 1683 bis letztem December 1697 —	61,371,288 —	28 —
Laut General-Kriegs-Zahlamtsquittungen vom Jahr 1698 u. 1699	17,557,412 —	48 —
Laut Hof- Kriegs-Zahlamtsquittungen vom J. 1683 bis 1700	4,166,228 —	- —
Laut General-Hof- u. Feld-Kriegs-Zahlamtsquittungen vom J. 1700 bis 1716 — — —	50,728,901 —	54 —
Desgleichen Bancalitäts-Militär-Zahlamtsquittungen vom 25 Apr. bis letztem October 1719	30,070,405 —	16 —
Laut Feld-Kriegscasse bey der Armee in Ungern, in d. Jahren 1716-1719	5,950,521 —	1 —
Ueber die unter obbemeldeten Posten für die türkische Grossbotschaft für das J. 1699-1719 schon begriffene Spesirung, kommen für das Jahr 1720 bis 1723 annoch in Ausgabe — — —	474,603 —	34 —
Die im letzten ungrischen Kriege angewandte Spesen betragen	30,300,000 —	- —
Die kaiserliche u. türkische Grossbotschaftsspesen im Jahr 1740	1,500,000 —	- —
Summa	256,000,753 Fl.	35 Xr.

Unter

Unter diesen 256 *Mill.* Gulden ist noch nicht begriffen, was an Recrutirung, Remontepferden, Stallungen, Märschen, Standquartieren u. s. w. von den übrigen k. k. Provinzen insbesondere ist geleistet worden, und, gering gerechnet, bey 230 *Mill. Fl.* betragen muss, wodurch also die ganze Summe der in den Kriegen für und wegen *Ungern* verwandten, *grösstentheils österreichischen*, Gelder auf 486,000,753 *Fl.* erhöhet wird; eine entsetzliche Summe, auch in dem Falle noch, wenn sie in einigen Rubriken zu hoch angegeben wäre.

Register

über beyde Theile dieser statistischen Aufklärungen.

A.

Abgaben catholischer Eheleute in Ungern an ihre Pfarrer II, 63 *).

Ackerbau in *Galicien*, kann seine Einwohner nicht alle ernähren I, 36. Hat unter der östreichischen Regierung durch teutsche Colonisten gewonnen I, 38. 39.

—— in *Ungern* ist nebst der Viehzucht der vorzüglichste Nahrungszweig für die Einwohner II, 241; bis jetzt schlecht betrieben II, 220. 221; Ertrag seiner Ausfuhre II, 241. Steht mit der einländischen Consumtion in sehr ungleichem Verhältnisse I, 448 f.

Adel in Galicien; wollte nicht von Polen lassen I, 10. 12. 115 f. wollte Tyrann seiner Unterthanen, selbst aber frey seyn I, 12. 46. 178 - 182; entwarf eine Magna Charta I, 14; misbrauchte eine Stelle des Montesquieu über den Nutzen des Adels I, 48. 49. nennte sich die Galicische Nation I, 20 - 24; droht mit Aufruhr I, 52 f. läſst eine Medaille prägen mit der Aufschrift: *proprio Marte* I, 12.

Adel in *Polen*, ſollte, wenn er bey der Schatzcommiſſion angeſtellt ſeyn wollte, ſchreiben und rechnen können I, 109 *).

—— in *Ungern*, hat in allen Stücken gleiche Rechte und Vorzüge II, 112 f. iſt allein Amtsfähig I, 457. gegen die Inſurrectionspflicht Contributionsfrey II, 112. 138. muſste vor 1715 mit contribuiren I, 413; bürdete nachher dieſe Laſten dem Bauer auf I, 413 ff. II, 117 *); wollte alle Anordnungen *Marien Thereſiens* in Sachen des Urbariums, und *Joſephs* II für ungültig erklären II, 114; errichtete deshalb *Banderien* II, 114. 116; ſeine Erklärung auf dem Reichtage 1790. II, 117 *).

Advocaten in *Polen*, ihr Anſehn I, 14 *).

—— in *Ungern*, ihre Beſchaffenheit I, 294 *).

Aebte und *Pröpſte* in Ungern, unter welchen Umſtänden ſie auf dem Reichstage erſcheinen dürfen II, 199.

Aemter in *Galicien* müſsten mit angeſeſſenen Leuten beſetzt werden I, 130 *).

—— in *Ungern*, werden vom Könige ertheilt II, 118 *). Von Joſeph auch bürgerlichen verliehen I, 325 *).

Alaunſiedereyen in Ungern II, 251.

Allodiaturen in Ungern, werden elend durch Frohndienſte cultivirt I, 311.

Andreas II in Ungern, ſein Feldzug nach Paläſtina, und deſſen Folgen für ſein Land II, 285.

Apoſtaſie, Prozeſſe in Ungern darüber II, 46. 47 *).

Archive der Geſpanſchaften in Ungern werden meiſtens geheim gehalten I, 344.

Armaliſten in Ungern ſind nicht poſſeſſionirte Adeliche II, 138 *).

138 *); contribuirten sonst mit zur Domesticalcasse II, 112; Von Leopold II. davon befreyt, so wie auch in ihren Rechten den übrigen Adlichen gleich gesetzt 113.

Armenanstalten in Ungern, Beschlüsse der Reichsdeputation 179½ darüber II, 165.

Assecurationsdiplom Marien Theresiens von 1741 soll die Gerechtsame der Stände nicht genug gesichert haben II, 98; ein *neues* von den Ständen zu Ofen entworfen, wird von *Leopold* verworfen II, 106 - 109.

Aufklärung in Ungern findet vorzüglich in der Verschiedenheit der Religion und Sprache viele Hindernisse II, 218. 219.

Aufwand, seine Grösse richtet sich nach der Leichtigkeit, Geld zu erhalten I, 120 *).

Ausfuhr in Ungern, ihr Betrag II, 241.

Ausmessungsgeschäft Josephs in Ungern: Entzweck und Nutzen I, 299. 306. II, 93 ff. soll sich auch auf die Allodialgründe der Adlichen erstrecken II, 141; wurde fehlerhaft betrieben I, 30. 300. II, 130. Berechnung der Unkosten II, 129.

B.

Balsam ungrischer, wo er bereitet wird II, 252.

Banderien in Ungern, Begrif II, 284 *); Entstehung beym Insurrectionswesen, *das.* Stärke II, 286. 288. *des Königl.* 284; der Prälaten und weltlichen Grosen II, 287 ff. Können nicht ohne Wissen des Königs und von jedem Adlichen gehalten werden II, 120.

Banque nationale, verlangt von dem Adel in Galicien, I, 157.

Barones regni waren in der ältern Verfassung von Ungern kein Theil der Stände, sondern des königlichen Staatsraths II, 195.

Bauern in *Galicien*, haben keinen Begriff von einem bessern Zustande I, 80; wissen das Geschenk des Urbariums nicht zu erkennen I, 68. 69. 73; die auf den königlichen und geistlichen Gütern müssen gegen geringere Frohnen desto mehr andere Verpflichtungen leisten I, 88 *).

—— in *Ungern*, tragen mit dem Bürgerstande die öffentlichen Lasten allein II, 112. ihre Wohlhabenheit mit der des *österreichischen* Bauers verglichen I, 394; wurden gegen den Adel über dessen Errichtung der Banderien aufgebracht II, 114. 116; baten Leopold, sie zu schützen. *das.* Missvergnügt über die Beysteuer zu der *Noble Garde* in Wien II, 119.

Befehle, Josephs für Ungern in teutscher Sprache gegeben I, 378. 382; welchen Gang sie vorher nahmen 373 *). 379 ff.

Begräbnissplätze der Protestanten in Ungern, sollen nicht mit einer Mauer umgeben werden II, 67.

Bergacademie zu Schemnitz II, 188.

Bergwerksdirection in Ungern, bestimmt den Preis ihrer Producte so hoch, dass sie von einheimischen Fabricanten nicht können gekauft werden II, 239 *).

Besoldungsetat der Professoren in Ungern, entworfen von der Reichsdeputation im Studienwesen II, 182 *).

Betteley in Ungern II, 194.

Bibeln der Protestanten in Ungern, confiscirt und verbrannt II, 75.

Bilanz

Bilanz zwischen dem Consumo der verschiedenen Provinzen Ungerns, und der Anzahl der Fabriken und Manufacturen, sollte von der Regierung gezogen werden I, 394.

Bischöfe, dürften nie die Leitung einer öffentlichen Lehranstalt allein haben II, 186; müßten von ihrer zu großen Besoldung die untere Geistlichkeit unterstützen, und billig noch andere Unkosten bestreiten II, 158. 168.

Titular-*Bischöfe* in Ungern sollten vom Reichstage wegbleiben II, 196.

Bleyweiſs, wo es in Ungern bereitet wird II, 250.

Branntwein, seine zu starke Consumtion in Galicien ist kein Beweis der Wohlhabenheit I, 81 ff.

Brüderschaften in Ungern, der Betrag ihrer Capitalien wird zu Errichtung eines Irrenhauses bestimmt II, 166.

C.

Candidaten (catholische) der Theologie fehlen in Oesterreich und Ungern II, 163. 165. I, 276 *).

—— protestantische sind im Ueberfluſs. *das.*

Capitalien sind der unsicherste Fond I, 30.

—— der Geistlichen in Galicien, ihre Einziehung hat üble Folgen. *das.*

Caraffa, ein Scheltwort in Ungern I, 296 *).

Cassen in Ungern:

Contributionscasse; ihre Bestimmung II, 137; Fond. *das.* 138; bezahlt alles nach einer bestimmten niedern Taxe. *das.*

Convertitencasse, von Joseph zum Armenfond geschlagen, wurde 1790 den Bischöfen und Capiteln wieder überlassen II, 167.

Domesticalcasse, ihre Bestimmung I, 335. II, 137*). Wer dahin zu contribuiren habe II, 138*); von wem sie abhängt. *das.* Von Joseph II. mit der *Contributionscasse* vereinigt, wird nach dessen Tode wieder getrennt II, 138*). Ihr Verhältniss zur Militaircasse I, 335.

Fatalitätscasse II, 204.

Catholiken, ihre Anzahl in Ungern und Siebenbürgen II, 157. 158.

Cattunmanufacturen in Ungern II, 252.

Cautionen der Beamten in Galicien sichern den Staat nicht, und sind meist erkauft oder verzinset I, 130*).

Censur in Ung., wem sie oblag II, 75*). Ihre Einschränkung durch die Reichsdeputation im Studienwesen II, 175 f.

Charta magna, vom Galicischen Adel an Leopold II. überreicht I, 1. 14. Ihre Klagpuncte 19 - 103. 175 - 216. Foderungen 103 - 148. 217 - 228.

Codex legum, ein neuer, statt des corporis iuris trip., wurde von Ferdinand I. in Ungern verlangt, kam nicht zu Stande I, 463 f.

Collecten zum Bau kirchlicher Gebäude zu sammeln, wird den Protestanten in Ungern untersagt II, 65.

Comes perpetuus soll nach der Verordnung der Reichsdeputation in publ. polit. nur der Palatin und Erzbischof von Gran seyn II, 192.

—— *parochianus* beym Insurrectionswesen II, 282.

Comi-

Comitate, find meift doppelt befetzt II, 208; ihre Regulirung durch die Reichsdeputation in publ. polit. II, 184. 207; ihre Volksmenge II, 275.

Commiffio neoacquiftica in Ungern unter Carl VI, was fie betraf? I. 328 ff.

—— zu Presburg gegen die Proteftanten, nach der von den Ständen gemachten und entdeckten Verfchwörung, von Leopold I. niedergefetzt II, 29.

Congrua der Prediger follen erhöht werden II, 159.

Conftitution von Ungern, ift noch zurück I, 418-420, worauf fie bey dem Schutz der Eigenthumsrechte abzweckt I, 413 ff; wird von den Ständen falfch interpretirt. *daf.* ift den Fabriken nachtheilig I, 396. 398.

Confumtion, ihre Vermehrung ift dem Ackerbau günftig I, 449*).

—— in Ungern fteht mit der Production der Früchte im fchlechten Verhältnifs I, 395*). II, 231.

Contracte in Polen, ihre Bedeutung I, 43, 44.

Pfandcontracte, von der öfterreichifchen Regierung in Galicien unterfagt I, 89*).

Contribution der Bauern in Ungern fieng erft 1715 an. I, 331. 335*); Ihre Beftimmung II, 132*); Vertheilung II, 134*). cf. *dica* und *porta*. Stärke nach dem Anfchlage unter Maria Therefia II, 139*). Ihr Verhältnifs zur Caffa domeftica. ib. 140. not.

Convicte der Schüler in Ungern follen wieder hergeftellt werden II, 183 f.

Corpus Juris tripartiti Hungarici, feine Entftehung und Befchaffenheit I, 460-464, 323*). Unter welchen Umftän-

ständen es in ein so grosses Ansehn kam 466 - 468. 348. Josephs II. Antrag auf seine Einschränkung wird von den Ungern als Eingriff in die Fundamentalgesetze angesehn I, 459.

Credit, Realcredit ohne Personalcredit hat wenig Kraft I, 45. 57 f. Dieser fehlte in Polen I, 42 *).

Creditwesen in Galicien, seine Beschaffenheit I, 41 - 44 ff; wie es vor 1772 war I, 175. Klagen über seinen Verfall in der magna charta I, 41 ff. 190 ff.

Criminalcodex, ist für Ungern aus dem Corp. iur. und den consuetud. Hungar. in lateinischer Sprache erst spät zusammengetragen I, 351.

Criminalfälle, sind in verschiedenen Comitaten Ungerns, und vorzüglich unter den Walachen, sehr häufig I, 354. 358.

Criminalgesetzgebung in Ungern, ist sehr elend I, 352 ff. Josephs II. Einrichtungen sind besser 360; Ob sie der Härte beschuldigt werden können 361. 363.

Curia in Ungern, ihr Begriff I, 411.

D.

Delatores sind in der österreichischen Monarchie zu sehr begünstigt I, 56.

Dependenten bey der polnischen Gerichtsverfassung, ihr Begriff I, 132 *).

Deputirte des Adels auf dem Reichstage sollten von dem Adel selbst bezahlt werden II, 203.

—— der Stände von Dalmatien und Croatien sollten von jedem Comitate gesendet werden II, 198.

Dica und *Dication*, was sie sey? II, 134 *).

Districte in Ungern unter Joseph II, ihre Namen und Volksmenge II, 273.

Diurna, den adelichen Beysitzern im Gerichte aus der Domesticalcasse bezahlt I, 335.

Dörfer in Ungern, ihre ungleiche Grösse und irreguläre Beschaffenheit ist ein Hinderniss der Landwirthschaft II, 227. u. Not. Im Jahr 1787 sind 33 neue erbaut II, 278.

Drathziehereyen in Ungern II, 250.

Dreschen geschieht in Ungern durch Pferde I, 449.

Druckereyen der Protestanten in Ung., wurden fast alle aufgehoben II, 75.

E.

Ehe-Verbot, ist die Ursache des Mangels an catholischen Candidaten in Ungern II, 163.

Eigenthum in Galicien, seine Ertheilung an den Bauer sollte langsam vor sich gehen I, 139 f. Klagpunct über die Eingriffe *Josephs* II. in dasselbe, in der magna charta I, 26-31. 190-206.

Eigenthumsrecht der ungrischen Adelichen, ob es von Joseph angegriffen sey I, 410 f.

Einfuhre fremder Waaren in Ungern II, 242. 243 *).

Eisenfabriken in Ung. II, 249.

Erdödy Chef der Landescommission von 1721, eifriger Verfolger der Protestanten in Ung. II, 37 f; seine Schrift gegen dieselben 38 *), und Gutachten über den Nutzen des königlichen Stadthaltereyraths in Sachen der Protestanten II, 115.

Erziehungswesen, seine Reform in Ungern durch die Reichsdeputation, und Entwurf einer Nationalerziehung II, 170-176 f.

F.

Fabriken in Polen I, 129.
—— in Ungern, ihre Anzahl und Beschaffenheit II, 248 ff; werden durch die ungrische Constitution niedergehalten I, 396-398; sind dem Teutschen und Slaven überlassen I, 392 **) 424 **).
Fabrikant in Ungern, muss seine Materialien meist von Wien ziehen II, 239 *).
Familien, über ihre Veruneinigung in Galicien durch Joseph, ein Klagpunct in der magna charta I, 153.
Fayencefabriken in Ungern II, 255.
Ferdinand I. wird von den Jesuiten gegen die Protestanten angereizt II, 6. 8; seine Instruction für die Abgeordneten zur Trienter Kirchenversammlung II, 6.
—— II. nennt sich einen Sohn der Jesuitischen Gesellschaft II, 13; gelobt zu Loreto alle Protestanten in seinen Ländern zu vertilgen II, 14.
Fiscus, seine Gerechtsame sind für die ungr. Güterbesitzer drückend, welchem Joseph abhelfen wollste II, 95.
Fremde, ihre Beförderung in Galicien und Ungern wird als Eingriff in die Eigenthumsrechte angesehen I, 186 f.
Freyheit des Adels und der Nation, worin sie Joseph II. suchte II, 141 ff.
—— der Ungern, was sie ist I, 437 *).
Freystädte, königliche in Ungern, ob sie gesetzmässig nur Einem Edelmanne gleich gerechnet werden können? II, 200 ff.

200 ff; werden auf dem Reichstage vernachläſsigt 201. Ihre Namen und Volksmenge II, 275 ff.

Frohnen ſind bey groſser Bevölkerung drückend I, 177; wo ihre Nothwendigkeit noch Statt finden könne I, 81 *).

—— in Galicien, ſind auf den königlichen und geiſtlichen Gütern geringer, als auf den adelichen I, 88 *). 179 *); ihre Abolition auf den Kammergütern gieng vor den allgemeinen Urbarialeinrichtungen voran I, 69 *). Ob ihre Aufhebung dem Ackerbaue geſchadet habe? 39.

G.

Galanterie-Waaren in Ungern II, 259.

Galicien, ſeine Lage vor 1772. I, 8. 175 ff; Gewerbe und Reichthum 133. 175; wurde von dem polniſchen Reichstage ohne alle Stipulation an Oeſterreich abgetreten I, 93. 101. 114. 124. Seine geographiſche Lage änderte ſich ganz 36. Es erhielt ſtändiſche Verfaſſung 94. 97.

Galiciſche Nation, ihr Begriff I, 20. 21; in der magna charta uſurpirt 22 f. — wird ſelbſt von der Landesregierung mit dem Ausdruck, *polniſcher Adel*, verwechſelt 26 *).

Galläpfel, werden aus Ung. ausgeführt II, 241.

Garniſon, eine ſtarke kann in Galicien nicht gehalten werden I, 134 ff.

Küchengartenbau, in Galicien, durch teutſche Coloniſten verbreitet I, 38.

Geiſtlichkeit, catholiſche in Ungern, ihre Anzahl im J. 1789. II, 157; wie viel Alumnen ſie nöthig hat 158.

Geld, Maaſsſtab ſeines Mangels oder Ueberfluſſes I, 92. 117. 118.
—— baares, iſt der unſicherſte Reichthum und Fond in Stiftungsſachen I, 30; nicht immer Beweis des ſichern Wohlſtandes I, 45.
Geldmangel in Galicien, Klagpunct in der magna charta I, 91.
Geld-Umlauf in Ungern, wurde nur eine Zeitlang durch zu groſse Summen, die durch den Verkauf Königl. und Kloſtergüter in die königl. Caſſen kamen, geſtöhrt II, 128.
Gemeine in Ungern, wie ſie Joſeph II. beſtimmte II, 140.
Gerichtsverfaſſung in Galicien I, 131.
—— in Ungern: Beſchaffenheit der Alten I, 323-326. Ihre Fehler 334-340; Beyſpiele der Ungerechtigkeit, *daſ.* — wird nach Eugens Eroberungen verändert 328 f.
Geſellſchaften, fromme in Ungern, zur Bekehrung evangeliſcher Glaubensgenoſſen II, 52.
Geſetze, wonach ihre Vollkommenheit beſtimmt werden müſſe I, 53.
Geſetzbuch, politiſches, Joſephs II. für Ungern iſt nicht publicirt I, 348.
—— *Gebung* in ein Syſtem zu bringen, hat keine gute Folgen I, 71; darf nie gegen die Moralität anſtoſſen I, 58.
—— *Macher* verſchieden vom *Geſetzgeber* I, 34 *) f.
Getreide in Galicien, wird zum Theil eingeführt I, 204 *); war theurer, als das polniſche I, 205.
—— ukräniſches, wurde ſonſt in der Geſtalt als Brantwein verführt I, 36 **).

Ge-

Getreide in Ungern, Menge deſſen, was verkauft werden kann I, 434 *).

—— *Preis* in Ungern, zu verſchiedenen Zeiten I, 431 ff; ſtieg durch den Türkenkrieg zum Nutzen des Ackerbaues. *daſ.* Verhältniſs zu Friedenszeiten. *daſ.*

—— *Subſidien* in Ungern, von Joſeph II. doppelt ſoviel, als von den öſterreichiſchen Provinzen gegen einen beſtimmten Preis gefodert I, 429. 435. 438. Murren des Adels darüber. *daſ.*

Glasfabriken in Ungern II, 248.

Glocken durften von den Proteſtanten in Ungern nicht gehalten werden I, 252. Das Klopfen auf Bretter wurde beſtraft. *daſ.*

Goldnes Buch in Galicien eröffnet I, 97.

Gottesdienſt, proteſtantiſcher in Ungern, ſeine Einſchränkung auf die inarticulirten Oerter II, 30; ſoll nicht mehr in dem Hauſe des Pfarrers gehalten werden 66.

Griechen in Ungern, treiben viel Handel I, 380 *).

Grundherren, ob ihre Allodiaturen und Schäfereyen durch Aufhebung der Frohnen und Zehnten litten I, 310.

—— in Galicien, ihr Verhältniſs zum Unterthan, wie es in der magna charta beſtimmt wird I, 178. 180 ff. 184. 78. 70. 90. Ihr Haſs gegen das Urbarium I, 74. 78.

Grundſteuer, ihre Vertheilung nach dem Ertrage eines Grundſtückes iſt nicht zu billigen I, 73.

Grundſteuerrectifications - Syſtem in Ungern, fand Widerſpruch bey der ganzen Nation I, 296 ff.

Grundstücke in Galicien sind sehr unzweckmäſsig vertheilt, und ihre Bestimmung nicht genau genug I, 66*). 140.

Güter in Galicien, zwischen den königlichen und erblichen ist ein Unterschied zu machen I, 88 f. Die Adelichen sind meistens verschuldet I, 118 ff.

—— in Ungern, die 1723 keinen Herrn hatten, wurden zu den königlichen Domainen geschlagen I, 330 f. — Fielen eine Zeitlang im Preise durch den Verkauf vieler königlichen Domainen und geistlichen Güter II, 128.

Cammer*güter* in Galicien, wurden ehedem von Polen an verdiente Männer verliehen I, 178.

Staats*güter* in Galicien, könnten weit besser verwaltet werden I, 111.

Gymnasien in Ungern, Verordnung der Reichsdeputation im Studienwesen II, 171 ff.

—— protestantische, zu Trivialschulen herabgesetzt I, 71; sollen vom Hofe Privilegien über die freye Lehre höherer Wissenschaften einholen 72.

H.

Handel in Ungern, was ihn heben könnte I, 426 ff.; wird vorzüglich durch Juden und Griechen getrieben II. 241.

Handelstractat Galiciens mit Preuſsen, ob er nützlich seyn könne I, 136 ff.

Handwerker in Ungern, können der Bauern entbehren I, 395*); finden Schwierigkeiten. *das.*

Herrschaft, ihr Verhältniſs zum Unterthan, wie es von dem preuſsischen Gesetzbuche bestimmt ist I, 70*).

Hirten in Ungern, sind sehr treulos II, 226.

Hofcanzlei, kann von dem Galicischen Adel nicht mit Recht gefodert werden I, 124.

Honig, Betrag seiner Ausfuhre aus Ungern II, 241.

I.

Jesuiten, verfolgten die Protestanten in Ungern auf alle ersinnliche Art II, 6 ff. 16; machten unter den protestantischen Grofsen Proselyten II, 16; wurden von *Gabriel Bethlen* aus Ungern vertrieben II, 15. Ob ihre Aufhebung den Protestanten in Ungern genutzt? II, 79.

Industrie in Ungern, ist noch sehr zurück I, 401. 424 **); in den oberen Comitaten verschieden von den unteren I, 399. 400 *). 438 *); ihre Hindernisse I, 401 *).

Information der Richter in Ungern durch Geld I, 340 **).

Instructionen der Reichstagsdeputirten, Verordnung der Reichstagsdeputation in publ. pol. über ihre Verbindlichkeit II, 203.

Insurrectionen sind jetzt ohne Nutzen I, 409 ff. II, 94. und blofse Streifereyen I, 409 ff; werden durch Reluitionen geleistet II, 94 f.

Insurrectionswesen, seine Entstehung und Beschaffenheit II, 281 ff.

Interregnum, ob nach Josephs II. Tode ein rechtmäfsiges eingetreten sey? II, 99.

Jobbagiones castri, in der ältern Verfassung von Ungern, ihre Bedeutung II, 282; erhielten ihre Lehen als Eigenthum 283; ihr Name verlor sich im 14ten Sec. *das.*

Joseph II., wie er die Mängel seiner Länder kennen lernte I, 249 f. Dessen edle Absichten für seine Unterthanen, und Irrthümer I, 7-13. 63. 74. *Toleranzedict* I, 251 ff.

Aen-

Aenderung in *Kirchensachen* in Ungern I, 273. II, 80. 83; *Urbarialeinrichtungen* I, 10. 65 ff. *Ausmessungsgeschäft* I, 293 ff. II, 93. 96. *Steuer-* und *physiocratisches System*. ib. II, 132 ff. Veranlassung zur Versetzung der ungrischen und böhmischen *Krone* nach Wien II, 102. Uebernahme der Besoldung der Beamten in Ungern und Bestreitung der Bedürfnisse II, 138. *Türkenkrieg* ohne Zuziehung der ung. Stände I, 410. 422. Vernichtet bey seinem Tode seine Einrichtungen bis auf wenige Puncte I, 366 ff. II, 84. 114; wird von den Ungern nicht als rechtmäſsiger König angesehen II, 98. Character seines Zeitalters I, 6. Seine Nachgiebigkeit wurde für Schwäche ausgelegt I, 11.

Juden in Ungern, was sie sind I, 380*); sollen keine Protestanten werden II, 191; sind ein Gegenstand der Reichsdeputation in publ. polit. II, 191; zogen den gröſsten Nutzen von den Urbarialeinrichtungen I, 69.

Justizverfassung, S. Gerichts Verf.

K.

Kinder protestantischer Eltern in Ungern, von Catholiken geraubt, und ins Waisenhaus gesteckt II, 51. 53; müssen schon im 7ten Jahre das Bekenntniſs des catholischen Glaubens ablegen 52.

—— in Galicien, haben die Befugniſs wider ihre Eltern zu klagen I, 56. 201.

—— unmündige in Ungern, sind steuerbar II, 134*).

Kirchen der Protestanten in Ungern, werden ihnen vielfältig entrissen II, 19. 23. 24 ff. 38. 53*) f. — ihre Anzahl

zahl in verschiedenen Comitaten, nach den Oedenburger Artikeln II, 53. 54.

Kirchenbau in Ungern, wird den Protestanten sehr erschwert II, 64. 65.

Kirchenfreyheit der Protestanten in Ungern, bis 1780. II, 1-88.

—— in den seit 1681 neu eroberten Ländern, wurde ganz willkührlich behandelt II, 54 ff.

Kirchenprotocolle der Protestanten in Ung., sind Quellen für die ungrische *Kirchengeschichte* II, 61-63; wurden von den catholischen Pfarrern gemissbraucht. *das.*

Kleidung des Edelmanns in Ungern I, 424**).

Klöster in Ungern, Anzahl derselben, welche Joseph vorfand, und welche er aufhob II, 128.

Kollonitsch, Erzb., sein jesuitischer Eifer, die Protestanten zu verfolgen II, 31. 32; erlässt zu dieser Absicht Umlaufsschreiben an die Catholiken 32 ff.

Könige in Ungern, waren ehemals viel unumschränkter und mächtiger II, 281. 282; verloren nach und nach ihre Krongüter 284.

Königliche Befehle, ihre Vollziehung in Ungern ist ungewiss und erschwert II, 208. 209.

Krieg: I, 36*); in wie fern ein Landstand an dem Rechte, ihn anzufangen und zu endigen, Theil nehmen könne I, 406. 407.

Krieg mit den *Türken*, für Ungern geführt, kostet österreichisches Geld I, 331. 404. II, 3.

Kriegsunkosten in Ungern, wurden sonst von dem Adel und der Geistlichkeit allein getragen I, 409; seit 1715 auf den Bauerstand geworfen. *das.* u. II, 3.

Krone von Ungern und Böhmen nach Wien gebracht I, 375. 445 *). II, 102. 103; die böhmische wurde in aller Stille zurückgebracht I, 448. 12; die ungrische mit vielem Gepränge empfangen I, 445 *).

Kupferfabriken in Ungern II, 248.

L.

Landesregierung in Galicien, ihre Abtretung an die Stände in der magna charta begehret I, 106 f.

Landstände. S. *Stände.*

Landtage in Ungern, ihre Beschaffenheit I, 408; Dauer II, 107.

Landwirthschaft in Ungern II, 217-232.

Lecticalia, sollen durch die Obrigkeit gehoben werden II, 161 *).

Lederfabriken in Ungern II, 257.

Lehensverfassung, wo sie noch Nutzen haben könne I, 81 *).

Lehrbücher in Ungern, nach der Verordnung der Reichsdeputation im Studienwesen II, 178.

Lehrer in Ungern, sollen als Reichsbeamte angesehen werden II, 179.

Lehrstellen, erledigte in Ung., sollen durch *Concurse* besetzt werden II, 182.

Lemberg hat unter österreichischer Regierung mehr Verkehr, als unter polnischer I, 33. Dasige *Contracte* I, 42. 175.

Leopold II., sein Character II, 97. Versicherungen zu Anfange seiner Regierung 97. 110; setzt dem Toben der

Ungern Standhaftigkeit entgegen 92. 98; ertheilt Amnestie 92; verwirft das ihm vorgelegte neue Assecurationsdiplom 108; Resolution über die Sache der Protestanten 86. 87.

Linzer Friede II, 17. 18.

Litteratur, ausländische in Ungern, ihr Bestand I, 387.

Locumtenens in Ungern, Sprecher im Unterhause II, 197.

Luxus in Ungern, ist sehr kostspielig II, 239. 286; des Bauers in Galicien, wird für einen Beweis seiner Wohlhabenheit ausgegeben I, 80 - 90.

Lycäen, bischöfliche, in Ungern 1791 bestätigt II, 186.

M.

Magistrate in Ungern, sollen nicht mehr durch *Geschrey* gewählt werden II, 209.

Majolikgeschirr in Ungern II, 255.

Manipulanten beym Ausmessungsgeschäft in Ungern I, 302.

Manufacturen und Fabriken in Ungern, ihr Zustand II, 233 - 270; Neigung der Ungern dazu sucht der Ausländer zu unterdrücken 239; werden auch zum Theil selbst durch öffentliche Auctorität zurückgehalten 239*).

Maria Theresia, von den Ungern zum Besten gehabt I, 328**); ihre Hochachtung gegen Geistliche II, 78**).

Masuren in Galicien I, 127*).

Matthias Corvinus, durch seinen Oheim mit bewaffneter Hand zum König in Ungern ausgerufen II, 103 f; hält ein stehendes Militär von viererley Truppen II, 304.

Maulbeerbäume in Ungern, zuerst vom Grafen d'Argenteau gepflanzt II, 265.

Messerfabriken in Ungern II, 249.

Missethäter, protestantische in Ungern, sollen von catholischen Predigern besucht werden II, 57; werden gelinder bestraft, wenn sie zur catholischen Religion übergehen. *das.*

Missionen in Ungern, zur Bekehrung der Protestanten im J. 1752, II, 52.

Mönchs-Orden, die aufgehobenen in Ung., können nicht wieder hergestellt werden II, 163-165; die inarticulirten ausgenommen 165. Ihre Betteley konnte im J. 1792 aus Mangel eines Fonds nicht abgeschafft werden II, 163-165.

N.

Nachgiebigkeit in Regierungssachen ist schädlich und verfehlt ihren Entzweck I, 10.

Nation, Begriff des Worts in Galicien und Ungern I, 20. 297 *).

Nationaltracht des ungrischen Bauers I, 420 **).

Nobiles unius sessionis in Ungern II, 283.

Noble garde, ungrische, ihr Fond II, 119.

Normalresolution des kaiserl. Hofes gegen die Eltern, die ihren Kindern die Wahl der Religion überlassen II, 51.

Notarien in den ungrischen Dörfern I, 382. 383.

O.

Obergespane in Ungern, ihre ursprüngliche Bestimmung I, 241 *).

Oedenburger Artikel vom Jahr 1681. II, 23-27; enthalten eine für die Protestanten sehr schädliche Clausel II,

27. 28; im Jahr 1687 nur noch aus königl. Gnade gelassen 29; ganz verworfen 39. 53. 54.

P.

Pachtungen in Ungern, sind meist in den Händen der Armenier II, 241.

Paläßtranten, in Polen, practicirten unentgeldlich I, 132*).

Papierfabriken in Ungern II, 251.

Patwarien in Ungern, durch Joseph aufgehoben I, 132*). 294*). 345 f.

Pest hat 4 Messen; Werth der daselbst feilgebotenen Waaren II, 235.

Pfandcontracte in Galicien. S. Contracte.

Pfarrer, catholische in Ungern, drängten sich zum Sterbebette der Protestanten II, 57. 62; erhielten das Recht Verlobte von 2 Religionen zu copuliren II, 50; und bey Magistratswahlen in einer 10 bis 12 fachen Person zu stimmen 70.

—— *Griechische* in Ungern, erhielten im J. 1792 die nämlichen Vortheile, wie die catholischen II, 162.

—— *protestantische*, verloren im J. 1756 ihre Filiale II, 55. 56; durften bey Strafe bey fremden Protestanten keine kirchlichen Dienste thun 57; kamen auf Galeeren II, 22.

Pfarregulirung Josephs II. in Ungern II, 157 ff; wurde im J. 1791 ein Gegenstand der Reichsdeputation II, 158. 159.

Physiocratisches-System, die Ausübung entspricht der Theorie nicht I, 306. 307; verschiedene Anwendung desselben nach der Lage der Gegenden I, 313; seine Er-

findung und Ausbildung 316 *); Schriften über dasselbe 309 *).
Piaristenorden, sein Fond zur Belohnung und Besoldung der Lehrer verwendet I, 183.
Polen hatte wenig besoldete Staatsbeamte I, 108; in wie fern seine Theilung gerechtfertigt werden könne 115 *).
Polizeyanstalten in Ungern fehlen I, 355; und sind verhaſst 363 *).
Porta in Ungern, hat eine verschiedene Bedeutung II, 132 *) — 135. Giebt den Maasstab für die Contribution ab 134.
Pottasche in Ungern II, 253; Ausfuhre gröſstentheils nach England 241. 253.
Prädien, ihre Anzahl in Ungern II, 278.
Praediales II, 287.
Prälaten waren in der älteren Verfassung von Ungern kein Theil der Stände II, 195.
Preise, reelle und nominale sind verschieden I, 30 *).
Preſsfreyheit in Ungern, Entwurf der Reichsdeputation II, 175.
Privilegien in Ungern, können vom Erbthronfolger noch vor dessen Krönung ausgefertigt werden II, 103.
Producte in Galicien und Ungern, Mangel an Absatz I, 395. II, 229; ihr Ertrag geht für Sachen des Luxus wieder verloren II, 242; wären der Veredelung sehr fähig I, 392 *).
Propination in Galicien ist der Maasstab des Güterwerths I, 83 *).
Proprietairs in Ungern, gewannen im Türkenkriege am Getreidehandel sehr I, 434.

Protestanten in Ungern, verhältnissmäſsige Anzahl gegen die Catholiken I, 238 *). 293. II, 5. 11 *). 257; hatten schon lange gesetzliche Religions- und bürgerliche Freyheit I, 241. 257 ff. 443 *); litten von den Catholiken vielfache Verfolgungen und Bedrückungen I, 243 ff. 415. 456 *). II, 68; von den Jesuiten II, 12-20; Mittel, wodurch ihre Parthie geschwächt wurde 16; wurden ihrer Kirchen beraubt. S. *Kirchen*. Verloren im J. 1731 das Recht, zu klagen und zu bitten II, 41. 76; Zwangsmittel, sie zur catholischen Religion zu bekehren II, 40-52. 62; kamen unter das ius stolae der catholischen Pfarrer 63; sollten 1774 mit zum catholischen Kirchenbau contribuiren 63; und von den Grundstücken, worauf kirchliche Gebäude lagen, Steuern bezahlen 66; besuchten schon seit Jahrhunderten auswärtige Universitäten II, 72.

Protestantismus ist ein Damm gegen den Aberglauben, und Tyranney, und wird durch Naturalismus und Deismus ersetzt I, 279. 238.

Processe, ihre vermehrung oder Verminderung, worauf sie beruhe I, 62-64.

—— in Galicien, ihre Quellen I, 62 ff; Klagpunct über ihre Vermehrung in der magna charta I, 62 ff.

—— in Ungern, gehen langsam I, 342 *); die, welche Ehestandssachen betreffen, sind den geistlichen Behörden genommen I, 282.

Concursprocesse in Galicien, sehr schlecht I, 194 *); in groſser Anzahl 193-195.

Oppositionalprocess in Ungern, was er sey? I, 342 *).

Pulvermühlen in Ungern II, 251.

R.

Rakotzi I, 17.

Recht, wie es in Ungern dem Bauer bekannt gemacht wird I, 380.

Rechtsgelehrſamkeit, ihr Zuſtand in Ungern I, 294; wird meiſt von Proteſtanten getrieben 453 f.

Rechtspflege, öſterreichiſche in Galicien, hatte mehr Zutrauen als polniſche I, 63.

Reichenbacher Friede erregt die Unzufriedenheit der ungriſchen Nation II, 118.

Reichsdeputationen in Ungern, ihr Entzweck II, 152; ihre Verhandlungen 156 ff.

Reichstage, wie oft ſie ſeyn ſollten II, 100*); Repräſentanten nach Comitaten II, 199.

Reiſen, gelehrte der Ungern, ſollen öffentlich unterſtützt werden II, 188.

Religion, die Phraſe: *ohne Unterſchied der Religion*, iſt in Ungern ſtets partheyiſch II, 176.

—— in Galicien, Klagpunct in der magna charta über ihre Entheiligung I, 59 ff.

—— der Proteſtanten, war in Ungern ſchon ſeit 1608 geſetzmäſsig II, 11. 17 f. 257. Wurde 1732 zur *geduldeten* herabgeſetzt 46 ff; ihre Wahl ſoll von den Eltern den Kindern nicht überlaſſen werden II, 51.

Religionsbeſchwerden der Proteſtanten in Ungern, ſollen nicht mehr auf den Reichstag gebracht werden II, 35.

Religionsfond in Galicien, iſt zu hoch angeſchlagen I, 30.

—— in Ungern, Einnahme und Ausgabe II, 156; wie er vermehrt werden könne 157. 167; leidet nicht die

Wiedereinsetzung der Klöster 164; hat bey der neuen Pfarregulirung ein Deficit 165; Kosten seiner Verwaltung 168.

Religionsgesetze Leopolds II. für Ungern II, 88.

Repräsentanten einer Nation werden leicht Despoten I, 332 *).

Reverse protestantischer Ehegatten in Ungern I, 253.

Rosoliofabrik zu Triest I, 397.

S.

Säbel, *verrostete* haben in Ungern eine eigene Bedeutung I, 261 *).

Salinengüter in Galicien gehörten dem Adel allein; Joseph wollte sie ihm abkaufen I, 27. 29. 191 f.

Salpetersiedereyen in Ungern II, 251.

Salzwerke in der österreichischen Monarchie sind ein *regale principis* I, 27; ob sie es in den älteren Zeiten auch waren? 27 *).

Schiffbauerey in Ungern II, 251. 156.

Schleyerfabrik in Ungern II, 258.

Schuhe für Frauenzimmer gehen für 50,000 Fl. von Wien jährlich nach Ungern II, 236.

Schulen der Protestanten in Ungern II, 71 f. 177.

Schulbücher, neue, sollen für Ungern gegen Belohnung entworfen werden II, 187.

Schwefelhütten in Ungern II, 251.

Schwerdfabriken, II, 249.

Seelenbeschreibung in Ungern, Beschlüsse der Reichsdeputation in publ. polit. II, 192.

Seelsorger in Ungern sollen vermehrt werden II, 159. Betrag ihrer Einkünfte vor 1791. 157. 158.

Seidenbau in Ungern II, 263 ff. unter *Carl* VI. 263; *Marien Theresien* 256 f; *Joseph* II. 267; Betrag der Ausfuhre in verschiedenen Jahren II, 241. 266-268 f.

Seidenmanufacturen in Ungern II, 254 ff.

Seminarien zur Erziehung des jungen Clerus in Ungern, unter Joseph II. I, 382 *); Fond II. 158; den Bischöfen überlassen 162.

Generalseminarium, theologisches, Vorschlag zu dessen Errichtung und Verbindung mit der Universität zu Pest II, 162. 186.

Sessio colonicalis eines Pfarrers, Anschlag ihres Werths II, 160.

Slaven, Anhänglichkeit an ihre Muttersprache I, 125 *); verschiedene Mundarten 380 *).

Sodafabriken in Ungern II, 256.

Soldaten, stehende, in Ungern eingeführt 1715. II, 313; könnten auch zu andern Arbeiten mit Nutzen gebraucht werden I, 304 ff. Soldaten aus Grundsätzen können nur durch Volkslehrer gebildet werden I, 291 *).

Sprache, ihre Gleichförmigkeit in grofsen Staaten, trägt viel zur innern Stärke bey I, 126.

—— *Griechische*, soll in Ungern gelehrt werden II, 187.

—— *lateinische*, in der ungrischen Gesetzgebung heilig I, 386. 388.

—— *polnische*, hat eine gewisse Steifigkeit, sich in fremde Begriffe zu beugen I, 97 *); ist nicht die ursprüngliche in Galicien I, 127.

Sprache, *ſlaviſche*, wegen ihrer Ausbreitung zur Curialſprache empfohlen I, 385.

—— *teutſche*, iſt nicht mehr ſo fremd in Galicien I, 215*), aber verhaſst. *daſ.* Ihre Einführung in die ungriſche Geſetzgebung I, 378 ff; findet Widerſpruch 383-386; ſoll in Ungern gelehrt werden II, 187. 219.

—— *ungriſche*, iſt ſelbſt in Ungern nicht allgemein I, 381; dieſe Sprachenverſchiedenheit iſt ein groſses Hinderniſs der Cultur II, 219.

Staatsbeamte, beſoldete in Polen, waren wenige I, 108.

Staatsverfaſſungen kommen nicht auf einmahl zu Stande I, 144*).

Städte; ihre Regulirung in Ungern, von der Reichsdeputation in publ. polit. verhandelt II, 204-207; Urſache der ſtädtiſchen Unruhen 204.

Statthaltereyrath, königlicher in Ungern, von Carl VI. geſtiftet II, 45 ff; Abſicht 48; diente zum Druck der Proteſtanten 42 ff; Verordnungen der Reichsdeputation in publ. politicis über ſeine Regulirung II, 209 ff.

Stände in *Galicien* erſt im J. 1775 errichtet I, 212*). 94-97 f; haben keine ausübende Gewalt 213*); dehnen ihre Privilegien zu ſehr aus 95. 213.

—— in Ungern, ihre Gerechtſame wurden mit denen der proteſtantiſchen Stände zugleich geſchwächt I, 443*); behaupten das Recht zu haben, Krieg und Frieden mit dem Könige gemeinſchaftlich ſchlieſsen zu können I, 406. Ob ſie Geld zu einem ohne ihr Zuziehen angefangenen Kriege, herzugeben verpflichtet ſind I, 421 f; können nur Vorſtellungen gegen den König auf den Landtagen machen II, 110.

Stände, proteſtantiſche, leiden durch die gegen Leopold I gemachte und entdeckte Verſchwörung II, 20; werden catholiſch I, 260; laſſen ſich von den Catholiken durch Lockungen gegen den Kaiſer aufreizen I, 452; unterſtützen Carls VI. Abſicht, eine allgemeine Landesregierung in Ungern zu haben, zu ihrem Schaden II, 42.

Steuern in Galicien, ihre Erhebung wird von den Ständen begehrt I, 104.

—— in Ungern ſind unmündige Kinder ſteuerbar II, 134 *); ſteuerfrey iſt Grund und Boden I, 140 *); doch wurden die Proteſtanten gezwungen ſelbſt von Grundſtücken, worauf kirchliche Gebäude lagen, Steuern zu bezahlen II, 66.

Kriegsſteuer in Ungern, wird nur auf den Landtagen verwilligt I, 452; der Adel will ſich ihr nicht unterziehen II, 117 *).

Steuerregulirung Joſephs, verminderte den Werth der Güter II, 129; Vortheile, die Joſeph dabey beabſichtete 142. 130.

Stola in Ungern aufgehoben II, 160; aus dem Religionsfond vergütet 161; Stola der Proteſtanten durch die caroliniſche Reſolution aufgehoben I, 57, und den Catholiken untergeordnet 63.

Straſsen ſind in Ungern ſehr ſchlecht I, 427 *).

Studiencommiſſion II, 180; iſt nicht zuträglich für das Litteraturweſen. *daſ.*

Studien-Curſus, theologiſcher und philoſophiſcher, iſt 4 bis 6 jährig II, 163.

Sünden, politiſche, der ungriſchen Nation I, 421.

Szekes, eine Art Erde, woraus in Ungern Seife bereitet wird II, 254.

T.

Tabac, Ertrag seiner Ausfuhre aus Ungern II, 241.
—— Fabriken in Ungern II, 250.
Tabula regia, sollte im Unterhause Sitz, aber keine Stimme haben II, 198.
Tafel, *erste*, in Ungern, wer dabey erscheinen soll II, 196.
Taxen in Ungern, ob sie nach der Verfassung vom Könige können ausgeschrieben werden I, 429.
Tenne in Ungern, ist unter freyem Himmel I, 448. 449.
Teutsche liefern den Ungern alle Waaren des Luxus I, 392**); verbreiten Cultur in Ungern I, 380*); teutsche Erfindungen und Sprache den Ung. verhaſst I, 219.
—— in Polen und Galicien, treiben fast allein Gewerbe I, 128 f. und Ackerbau I, 38.
—— Colonisten in Ungern, gedeihen selten II, 230.
Todesstrafen, durch Joseph II. aufgehoben I, 341. 363. 365; üble Folgen davon 364.
Toleranzedict Josephs, im J. 1781 publicirt I, 240. 251; Freyheiten, die es den Protestanten gewährte 252.
Treue eines Volks beruhet auf der Erfüllung seines Versprechens I, 57; Klagpunct in der magna charta über ihre Verletzung I, 61 ff.
Truppen, Stärke in Polen I, 181; stehende in Ungern, sind zuerst im J. 1715 eingeführt II, 281. 313.
Tuch, fremdes in Ungern viel verbraucht II, 242.
Tuchmanufacturen in Polen, meist mit teutschen Tuchmachern besetzt I, 129*); in Ung. II, 258.

Trunkenheit, Hang des galicischen Landmanns dazu, wird als Beweis seiner Wohlhabenheit angesehn I, 83-85.

U.

Ungern, Nation, ihr Character I, 330*). 428*). 438*); wurden zuerst durch *Mathias Corvinus* cultivirt, und erhielten viel vom römischen und französischen Geiste 324; können ihre eigene Sprache nicht allein behalten 388 f; glauben von Ackerbau und Viehzucht mehr Vortheil zu ziehen, als von Künsten und Manufacturen II, 241; wie sie die Erbstaaten Josephs beym Verlust des freyen Commerciums hätten entschädigen können II, 93 f.

—— Land, Flächeninhalt und Volksmenge II, 247; besteht aus vielerley Nationen und Sprachen 380*); Ertrag der Ein- und Ausfuhre 241. 243; Naturproducte I, 391; giebt seine rohen Materialien weg, und empfängt sie als Kunstartikel wieder 235. 236. 240; wohin der Ueberfluss seines Ertrages wieder abfliesse 244*). 392*). Anzahl der Marktflecken und Dorfschaften im J. 1786 und 1787. II, 277; die Eintheilung in 10 *Districte* II, 273 ff; jährlicher Zuwachs von neuen Pflanzvölkern aus dem Auslande 393; Luxus 392**).

—— Geschichte: litt vor 1530 durch seine Aristocratie sehr von den Türken I, 390. 404; liess sich den Schutz Oesterreichs gefallen. *das.* schüttelte das türkische Joch ab 405; sein Benehmen im Türkenkrieg unter Joseph II. I, 444 ff.

—— Verfassung: ist schlecht 337*); litt, indem die Stände dem Könige zu viel Gewalt über die Protestanten einräumten I, 443*); die durch Joseph bewirkte Vervoll-

vollkommnung mufste wieder in den alten Zuftand verfetzt werden 370*). 371.

Univerfität zu Peft II, 181. 182*). 188.

Unterricht in Ungern, foll unentgeldlich feyn II, 177; Befchaffenheit deffelben 178.

Urbarium, Entzweck I, 66-72 ff. 197*); fand in Galicien unter den Landleuten allmählich Beyfall I, 50; Klagpunct in der magna charta 65. 204-206 ff. 218; verfehlt feinen Zweck I, 69. 72 f; oft mit der Steuerregulirung verwechfelt 66.

V.

Verarmung der Einwohner in Galicien, Klagpunct in der magna charta I, 31.

Verordnungen Jofephs II. giengen durch die Hände der fiebenburgifchen Hofcanzley und des Statthaltereyraths zu Ofen I, 373*). cf. *Befehle.*

Verpachtung ift bey öffentlichen Eigenthume der Verwaltung vorzuziehen II, 185.

Viehfterben, gewöhnliche Urfachen davon in Ung. II, 224 ff.

Viehzucht in Ung., nachläffig betrieben 221-224; Nachläffigkeit und Betrügereyen der Hirten 225-226; Betrag der Ausfuhre 241.

Vifitationen, canonifche der Bifchöfe in Ungern, waren das Schrecken der proteftantifchen Ortfchaften I, 256*).

Vitriolfiedereyen in Ungern II, 251.

Volksmenge in *Galicien* I, 205**). 227; in *Ungern* und *Illyricum* I, 247. im J. 1787. II, 273.

Volkszählung in Ungern, hätte fich auch auf die einzelnen Religionspartheyen erftrecken follen I, 293.

Vorspann und andere Staatsfuhren, drücken den Landmann mehr, als Frohnentage I, 67 *).

W.

Waaren, fremde, Betrag ihrer Einfuhre in Ung. II, 242 f.
Wachs, Betrag seiner Ausfuhre aus Ungern II, 241.
Walachen, stehen im Temeswarer Banat auf der untersten Stufe der Cultur I, 357 f; ihre Priester 358; wurden häufig hingerichtet. *das.* Geringschätzung des Lebens 359 f.
Waldungen in Ungern, geben Holz zum Schiffbau, stehen aber unter schlechter Aufsicht I, 426.
—— in Galicien, weiland ihr Eigenthum bey Verleihung der Starosteyen der Republik Polen stets reservirt I, 27. 28 *); Joseph II. will das Recht des Eigenthums derselben an sich kaufen 29.
Wahl, muſs wiederhohlt werden II, 205.
—— Capitulation, neue in Ungern, nach Josephs Tode, worauf sie abzweckte II, 121; soll von Banderien unterstützt werden. *das.*
Wahlrecht der Ungern, wann es wieder auflebe II, 99.
Waisenhäuser und Industrieschulen in Ungern II, 186 f.
Wasser, gebrannte, wo deren in Ung. bereitet werden II, 254.
Wein, Betrag seiner Ausfuhre aus Ungern II, 241.
Werböcz, (Steph. v.) Verfasser des *Operis tripartiti iuris consuetudinarii* I, 460; wodurch sein Werk in Ansehen kam? 465 ff.
Werbungen in Ung., durch grosse Künste betrieben I, 290 *).
Werth, ist nach dem steigenden oder fallenden Verhältnisse des Goldes und Silbers verschieden I, 31 *).
—— des Getreides, steigt mit der vermehrten Consumtion I, 450 *).
Wien, was es für Ungern, in Ansehung der Luxuswaaren, sey? II, 236.
Wiener Friede, die Grundlage aller religiösen und bürgerlichen Freyheit der Protestanten in Ungern II, 11.
Wohlstand eines Landes, wornach er zu berechnen sey I, 38.
Wolle, Betrag ihrer Ausfuhre aus Ungern I, 241.
—— *und Zeugmanufacturen* in Ungern II, 260.

Z.

Zigeuner in Ung. I, 380 *); der Menschenfresserey beschuldigt und hingerichtet 355; ihre Handthierung 355 *) f.
Zinnoberfabriken in Ungern II, 253.
Zuckersiedereyen in Ungern II, 256.

COLLEGIUMS ST. ANNA IN AUGSBURG

Gs.

Aufklärungen

Gs.

Aufklärungen

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grellmann, Heinrich Moritz Gottlieb, 1756-1804

Statistische Aufklärungen über wichtige Theile und Gegenstände der ö
sterreichischen Monarchie

Bd.: 2

Göttingen (1797)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Gs 322 -2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11247051-0
VD18 80218237-001